Ein Beitrag

zum

ungarischen Staatsrecht.

BEMERKUNGEN

über

WENZEL LUSTKANDL'S

„Ungarisch-österreichisches Staatsrecht."

Vom Standpunkte

der Geschichte des ungarischen Staatsrechts

von

Franz von Deák.

Übersetzt aus dem ungarischen Original, welches in der Zeitschrift „Budapesti Szemle" im Monate Februar erschienen ist.

PEST, 1865.

Verlag von Gustav Emich.

Pest. Druck von Gustav Emich, Buchdrucker der ung. Akademie, 1865

Unter dem Titel: „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage, dargestellt von Wenzel Lustkandl, Doctor der Rechte“ ist im Jahre 1863 beim Hofbuchhändler Braumüller in Wien ein, auf 498 Seiten enggedrucktes, staatsrechtliches Werk erschienen.

Wir haben dieses Buch mit grossem Interesse zur Hand genommen, denn wir glaubten, nach den politischen Flugschriften und Programmen von verschiedenerlei Farben, die aber das Gesetz und die Geschichte nur fragmentarisch behandeln, doch endlich auf ein Werk zu treffen, dessen Verfasser nicht blos als Apologet irgend einer absolut hingestellten politischen Ansicht, das Staatsrecht eben dieser Ansicht zu akkomodiren bemüht ist, sondern das ungarische und österreichische Staatsrecht so, wie es sich geschichtlich in den Gesetzen und in der Gezetzespraxis entwickelt hat, ausführlich und systematisch, mit streng wissenschaftlicher Treue und Unpartheilichkeit darstellt.

Wir fanden uns jedoch getäuscht. Herr Lustkandl hat kein ungarisch-österreichisches Staatsrecht, ja gar kein Staatsrecht überhaupt geschrieben, sondern will mittelst einer lückenhaften Auseinandersetzung einiger Punkte des ungarischen und österreichischen Staatsrechtes eine politische Ansicht und Tendenz unterstützen, und zitirt, interpretirt und akkomodirt die Gesetze und die Geschichte, je nachdem er es zu Gunsten jener politischen Ansicht und Tendenz für zweckmässig findet. Mit einem Worte: Sein Werk ist keine systematische, wissenschaftliche Arbeit,

sondern, ungeachtet des starken Umfanges, nur eine politische Flugschrift, mit der gewohnten Nonchalance und Partheilichkeit ähnlicher Flugschriften. Auf dem Titelblatte heisst es zwar: „Zur Lösung der Verfassungsfrage"; aber er will diese Lösung nicht durch Vermittelung der abweichenden Ansichten und Interessen, sondern einfach dadurch erreichen, dass er Alles das, was seinen Ansichten entgegensteht, zunichte zu machen und weg zu disputiren sich bestrebt; indem er jene Rechte der Nation, die sich mit seiner Theorie nicht vertragen, glattweg läugnet oder wenigstens bedeutend im Werthe herabsetzt. Er zitirt, wo er ein Zitat nöthig hat, und, wenn er durch die kühnste Schlussfolgerung doch nicht aus dem Texte des zitirten Gesetzes jenen Sinn, den er wünscht, herauszufinden vermag, hilft er sich damit, dass er bei seiner Auslegung ein oder zwei Worte anders formulirt als sie im Orginaltexte stehen; er denkt ein oder zwei Worte, die im Gesetze gar nicht vorkommen, hinzu und endlich glaubt er selbst, dass er seine Behauptung siegreich verfochten habe.

Es ist nicht unsere Absicht, das Werk des Herrn Lustkandl Punkt für Punkt zu widerlegen; es würde das die Grenzen der „Revue" weit überschreiten.*) Wir lassen uns auch nicht in politische Diskussionen ein über Dinge, die künftig geschehen sollen; derartige Diskussionen gehören mehr in den Bereich der Tagesblätter. Wir beschränken uns blos auf das, was Herr Lustkandl, unter Berufung auf Geschichte und Gesetz, auf dem Boden des Staatsrechtes als Thatsache oder als rechtlich bestehend anführt, und werden auch hier nur zu den wichtigeren Punkten unsere Bemerkungen machen, zu jenen Punkten nämlich, welche seiner gesammten Theorie als Grundlage dienen.

*) Der Original-Aufsatz Deáks erschien bekanntlich im „Budapesti Szemle," in der Pest-Ofner Revue. — Anmerkung des Uebersetzers.

Wer von der Zukunft und von dem, was auf politischem Gebiete zu thun ist, spricht; wer die Frage behandelt, welche Gesetze zu schaffen oder wie die bereits bestehenden abzuändern seien: der kann, je nach seiner eigenen Auffassung, verschiedener Meinung sein, der kann seine Ansichten ändern und zeitgemäss den Umständen anpassen. Wer aber von der Vergangenheit spricht und Geschehenes darstellt, wer irgend ein bestehendes Gesetz anruft, der darf weder den Text des Gesetzes noch die geschehenen Dinge seiner eigenen Ansicht anbequemen, sondern er muss dieselben so darstellen, wie sie sich in Wahrheit verhalten. Und wenn in dieser Beziehung ein Irrthum geschieht, so ist es im Interesse der Wissenschaft gelegen, den Irrthum nachzuweisen und mit einer Bemerkung zu begleiten.

Wir wiederholen es demnach, dass wir, die politische Richtung des Herrn L. bei Seite lassend, nur von jenen seinen Behauptungen sprechen wollen, die er aus dem Bereiche der Geschichte und des Staatsrechtes anführt, und die wir für irrig halten. —

ERSTER ABSCHNITT.

Die erste überraschende Behauptung, welche Herr Lustkandl im ersten Hauptstück seines Werkes mit Bestimmtheit ausspricht, lautet: „Dass die Februarverfassung dem Lande Ungarn mehr zutheile und dem Gesammtreiche weniger gebe, als das Gesammtreich von Ungarn, nach den ungarischen Gesetzen selbst, zu fordern berechtigt wäre.“ Das mag nun eine individuelle Ansicht sein, und da wir nicht glauben, dass er viele Proselyten dafür gewinnen könne, würden wir es gar nicht nöthig finden, Herrn Lustkandl darin zu stören. Er scheint jedoch diesen Satz zum Ausgangspunkt genommen zu haben, und der grösste Theil seines Werkes zielt eben darauf ab, diesen Satz zu beweisen; während er aber sich bemüht, seine Behauptung mit Daten und Argumenten aus den Gesetzen und der Geschichte zu unterstützen, sagt er solch unbegründete Dinge, die wir ohne Bemerkung nicht hingehen lassen können.

Vor Allem behauptet er nämlich, dass „die 1848-er Gesetze durchaus nicht giltig sind,“

a) „weil sie nicht von einer competenten Versammlung und nicht auf die rechtmässige Weise beschlossen worden sind.“ Um dies zu beweisen, beruft sich Herr Lustkandl auf den Grafen Johann Majláth, der im 5. Bande seiner Geschichte von Österreich erzählt: „Der Magnatensaal und die Gallerien waren mit der furchtbar aufgeregten Jugend angefüllt; Niemand wagte zu reden; so wurde

der Beschluss der Ständeversammlung zum Landtagsbeschlusse erhoben, und so ging die Deputation nach Wien." — Herr Lustkandl beruft sich ferner auf eine Rede Dobrzansky's, welche dieser am ungarischen Reichstage 1861 halten wollte, aber, wie Herr L. behauptet, wegen rechtswidriger Verhinderung nicht halten konnte. *) — In dieser Rede wird unter Anderem auch gesagt: „Die Personen, welche 1848 gestimmt haben, waren nicht Alle deputirt, und diejenigen, welche deputirt waren, waren zu einem grossen Theile abwesend; diejenigen von ihnen aber, welche anwesend waren, haben nicht, wie es ihre gesetzliche Pflicht, nach Instructionen gestimmt, und haben sich hiedurch selbst incompetent gemacht." — Auf diese Zeugnisse gestützt, behauptet ferner Herr L.: „Der König konnte auf keine Weise die so incompetent beschlossenen Entwürfe sanctioniren; denn wenn wir annehmen, dass der Monarch dies thun könne, dann ist es mit der Rechtscontinuität und dem Bestande der ungarischen Verfassung auf immer vorbei! Dann braucht der König nur irgend eine, wenn auch incompetente Versammlung zusammen zu berufen, oder eine Compagnie Soldaten zu befehligen, dass sie über die ungarische Verfassung beschliessen, und die Verfassung hat aufgehört."

Herr L. hält die 1848-er Gesetze ferner nicht für giltig,

b) „weil sie von Sr. Majestät dem Kaiser und König Ferdinand nur aus Unkenntniss und Irrthum ihres Inhaltes, mit Widerstreben und ohne Beachtung der sonst gesetzlichen Form unterzeichnet worden sind; weil weder der seit Maria Theresia bestehende, für die gemeinsamen

*) Diese angeblich rechtswidrige Verhinderung bestand darin, dass von Seite des betreffenden Wahldistriktes Beschwerde gegen die Wahl des Herrn v. Dobrzansky erhoben worden; die Beschwerde wurde auf reichstäglich normirtem Wege untersucht, und das Resultat der Untersuchung war, dass die Wahl des Herrn v. D. wegen wesentlicher, beim Wahlakte vorgekommener Fehler nicht verifizirt werden konnte.

Angelegenheiten des Reichs, insbesondere für Kriegs- und Finanzwesen, zur Einrathung berufene Staatsrath zu Rathe gezogen, noch auch der im Jahre 1848, vor Unterschreibung der ungarischen Gesetzentwürfe bereits eingeführte Ministerrath befragt worden ist; und weil diese Sr. Majestät aufgedrungenen Beschlüsse, ohne seinen freien Willen, gepresst durch die Verhältnisse, von ihm unterschrieben wurden."

c) Aber auch wenn Se. Majestät der Kaiser und König Ferdinand die 1848-er Beschlüsse mit klarer Erkenntniss ihres Inhaltes, aus festem Willen und ohne jeden Zwang unterschrieben hätte, auch dann wären die 1848-er Gesetze nach Herrn Lustkandl nicht giltig, „weil er dieselben nur für sich und nicht auch für seine Nachfolger sanktionirt hat, während sonst, zwar nicht die gewöhnlichen Gesetze, aber die grossen Landesprivilegien immer zugleich auch für die Nachkommen unterschrieben worden sind."

d) Herr L. hält die 1848-er Gesetze auch deshalb für ungiltig: „weil Se. Majestät sie ohne Beirath der erbberechtigten Successoren unterschrieben;"

e) weil durch dieselben den Rechten der mit Ungarn unirten Länder vergeben worden;

f) „weil, wenn Se. Majestät auch früher als absoluter Monarch angesehen werden konnte, er doch seit dem 15. März, nachdem in Oesterreich bereits ein Ministerrath constituirt war, die ungarischen Gesetze aber erst Anfangs April fabrizirt wurden, nicht mehr alleiniger Vertreter und gesetzgebender Faktor der übrigen Länder war;"

g) Herr L. hält endlich auch darum die 1848-er Gesetze für ungiltig, „weil ja der ungarische Landtag dieselben Gesetze später wieder aufgehoben, die Republik proklamirt, und an die Stelle des Königs und Palatins das Haupt der Aufwiegler gesetzt hat."

Um nun diesen Einwürfen begegnen zu können, wol-

len wir einen Blick auf die Geschichte des letzten Zeitabschnitts des Pressburger Reichstags vom Jahre 1848 werfen, um nach den Akten und authentischen Diarien desselben, die gewiss glaubwürdigere Quellen sind als diejenigen, auf welche sich Herr Lustkandl beruft, zu erzählen, wie und in welcher Weise die erwähnten 1848-er Gesetze beschlossen und sanktionirt worden sind.

Das durch ununterbrochene Uebung sanktionirte Vorgehen des bis zum Jahre 1848 blos aus Vertretern und Gliedern der privilegirten Klasse bestehenden ungarischen Reichstages bei Feststellung von Gesetzesvorschlägen war folgendes:

Jeder Antrag wurde in der Zirkularsitzung vorgebracht. An dieser nahmen blos die Mitglieder der Ständetafel unter einem eigenen Präsidenten Theil. Worin man hier übereingekommen, das wurde in die Regnicolarsitzung gebracht, wo der durch den Monarchen designirte hohe Beamte, der königliche Personal, den Vorsitz führte; die hier getroffenen Bestimmungen wurden der Magnatentafel, bei welcher der Palatin präsidirte, zugesandt, und wenn diese ihre Zustimmung gegeben, dann als Reichstagsbeschluss Sr. Majestät unterbreitet, von welchem es abhing, sie anzunehmen oder zu verwerfen.

So geschah es auch bei dem Zustandekommen der Gesetze vom Jahre 1848.

Am 3. März 1848 beantragte der Abgeordnete des Pester Komitats in der Zirkularsitzung, an Se. Majestät eine Adresse zu richten, in welcher alle jene Reformen, welche die Stände als unabweislich nothwendig erachteten, aufgezählt und dem Prinzipe nach mit Bestimmtheit ausgesprochen werden sollten, namentlich: die allgemeine Verpflichtung zur Tragung der öffentlichen Lasten, die Aufhebung des Urbarialverhältnisses gegen Entschädigung, Erleichterung der Militärverpflegungs- und Einquartirungslasten, die administrative und politische Organisation der

königlichen Freistädte und freien Distrikte, die Betheiligung des Volkes mit politischen Rechten, die Gründung von Instituten, welche die Förderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels nothwendig verlangt, eine gründliche Reform des Landesvertheidigungssystems, die eigene Rechnungsführung und verantwortliche Manipulirung der Einkünfte und Bedürfnisse des ungarischen Gesammtreiches, und die Umgestaltung der Dikasterialregierung zu einem ungarischen verantwortlichen Ministerium als Grundbedingung und Garantie aller nothwendigen Reformen. Nachdem diese Adresse in der Zirkularsitzung ausgearbeitet worden, wurde sie am 4. März in der Regnicolarsitzung, unter dem Vorsitz des königlichen Personals, vorgenommen und gutgeheissen. Wahrscheinlich waren während dieser Sitzung die Gallerien und der Raum des Saales ausserhalb der Schranken gefüllt, aber es geschah keine Gewaltthat, die etwa die Berathung gehindert hätte, und weder damals noch später, bis zu Ende des Reichstages, der doch noch fünf Wochen dauerte, wurde ein Wort oder eine Klage über Gewaltthat laut, weder vor den Ständen, noch vor dem Präsidium des Reichstages, weder vor dem Monarchen, noch vor den Organen der landesfürstlichen Macht, welche Alle, da ihnen das reguläre Militär und die gesammte Bürgerschaft zur Verfügung standen, genug Macht besessen hätten, um die Sicherheit der Berathung, falls solche gestört worden, wieder herzustellen. Der in der Regnicolarsitzung angenommene Vorschlag zur Adresse wurde sofort an die Magnatentafel übersandt, welche jedoch, weil ihr ordentlicher Präsident, der Palatin, nach Wien gereist war, den Gegenstand nicht sogleich in öffentlicher Berathung vornahm. Nur erst nach Ablauf von zehn Tagen, am 14. März, wurde der Adressvorschlag von der Magnatentafel, und zwar unter Vorsitz des Palatins, vorgenommen. Während der Zwischenzeit von zehn Tagen hatten die Magnaten geschlossene Konferenzen unter sich

abgehalten, in diesen geschah die Vereinbarung und in der nach Ablauf der zehn Tage abgehaltenen öffentlichen Sitzung wurde die Repräsentation*) der Stände ohne Widerspruch angenommen. Nachdem auf diese Weise der Repräsentations-Entwurf durch die Magnatentafel angenommen worden war, wurde die Repräsentation zur Ueberreichung vorbereitet, und durch eine glänzende, aus 72 Mitgliedern bestehende Deputation, für welche die Magnaten, den Palatin abgerechnet, 13, die Stände 58 Mitglieder ernannten, unter denen die höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger, sowie viele königliche Beamte sich befanden, nach Wien an Se. Majestät übersandt.

In dieser Adresse waren noch keine Gesetzesvorschläge enthalten, es waren blos die Hauptprinzipien von Gesetzen ausgesprochen, die spezielle Feststellung der letzteren war von der Annahme der Adresse durch Se. Majestät bedingt. Die Deputation, geführt vom Palatin, erschien am 16. März in der kaiserlichen Burg zu Wien vor Sr. Majestät und überreichte die Adresse in unterthäniger Verehrung. Se. Majestät nahm die Adresse gnädig an, gab die allergnädigste Erklärung, dass er Se. Hoheit den Palatin mit der Bildung eines unabhängigen Ministeriums und mit der Bezeichnung der dafür geeigneten Persönlichkeiten betraut habe, und wies den Reichstag an, dass er auch die nothwendigen Gesetzesvorschläge über die anderen in der Adresse berührten Gegenstände anfertige und Sr. Majestät unterbreite; demzufolge auch Graf Ludwig Batthyányi sofort zum Ministerpräsidenten ernannt wurde.

Nachdem Se. Majestät am 16. März die Adresse des Landes angenommen hatte, arbeitete die Ständetafel auf

---

*) Vor Sanctionirung der 1848er Gesetzartikel wurden die an den König gerichteten Zuschriften „Repraesentation“ (felirat) genannt, was wir hier öfter, mit dem jetzt mehr üblichen „Adresse“ wiedergeben. Anmk. des Uebersetzers.

Grund der auch von Sr. Majestät gutgeheissenen Prinzipien, nach gewohnter Weise, zuerst in Zirkular-, dann in Regnicolarsitzungen, die einzelnen Gesetzesvorschläge aus; man diskutirte jeden einzelnen Ausdruck derselben, mehrere Abgeordnete stellten Abänderungsanträge, welche von der Majorität angenommen oder verworfen wurden. Und nachdem der Adressentwurf in dieser Weise nach regelmässiger Berathung festgestellt war, wurde er der Magnatentafel zugesendet, wo wieder in üblicher Weise die Berathungen über denselben gepflogen wurden. Die Mitglieder der Magnatentafel gaben ihre Meinung über den Gesetzentwurf ab, auch nahmen sie an demselben Abänderungen vor, und bezüglich mehrerer Gegenstände wurden zwischen den beiden Tafeln Nuntien gewechselt. Endlich wurden die Gesetzentwürfe, nachdem sich die beiden Tafeln geeinigt hatten, nicht gleichzeitig und von einer Adresse begleitet, sondern abgesondert und einzeln Sr. Majestät unterbreitet. Dies Alles wird durch die Akten und authentischen Diarien des Reichstages bewiesen.

Se. Majestät zog die ihm vorgelègten Gesetzentwürfe einzeln in Erwägung, und nachdem er sich, nicht mit dem ungarischen Ministerium, welches, da die Gesetze noch nicht sanktionirt waren, faktisch noch nicht in's Leben getreten war, sondern mit seiner eigenen Hofkanzlei, mit seinem eigenen Vetter, dem Reichspalatin, ferner mit den höchsten Würdenträgern Ungarns, wie z. B. mit dem Iudex Curiae, berathen hatte, ertheilte er auf die Gesetzentwürfe, ebenso wie es auch sonst üblich war, unter Gegenzeichnung seiner ungarischen Hofkanzlei, seine gnädigen königlichen Antworten. Diese a. h. königlichen Reskripte wurden gleichfalls nicht auf einmal, sondern einzeln ertheilt, ja bezüglich einzelner Gegenstände geruhte Se. Majestät selbst in seiner ersten Antwort Bemerkungen zu machen. Da die Stände des Landes diese Bemerkungen nicht annehmen zu können glaubten, dauerten die Reichs-

tagsunterhandlungen (tractatus diaetales) zwischen der Nation und dem Monarchen fort, wie dies nach dem ungarischen Staatsrechte stets üblich war. Der Reichspalatin, der im Sinne unserer Gesetze der Vermittler zwischen dem Monarchen und der Nation ist, nahm hierauf den bereits ernannten Ministerpräsidenten und drei jener Männer, die zu Ministern designirt waren, mit sich und begab sich zu Sr. Majestät, um den Monarchen hinsichtlich der in der königlichen Antwort enthaltenen Bemerkungen in huldigender Ehrfurcht aufzuklären. Se. Majestät bevollmächtigte für diese Angelegenheit Se. kais. kön. Hoheit den Erzherzog Franz Karl, seinen Bruder, und Se. kais. kön. Hoheit den Erzherzog Ludwig, seinen Oheim. Diese kais. kön. Erzherzoge und Se. kais. kön. Hoheit der Palatin beriefen den Grafen Batthyányi und die drei designirten ungarischen Minister, sowie zwei Mitglieder der kön. ungarischen Hofkanzlei, und hielten im Namen Sr. kais. kön. Majestät eine Berathung, in welcher die 1848-er Gesetze von Punkt zu Punkt vorgenommen, diskutirt, die zu ertheilenden a. g. königlichen Reskripte konzipirt und einzeln an den Reichstag gesendet wurden. *)

Einige Tage später, am 10. April, — der Sanctionsakt war von Sr. Majestät auf den 11. April festgesetzt worden, — traf Se. kais. kön. Majestät, von Niemandem und durch Nichts gezwungen, wozu ohnehin Niemand die Absicht und die Macht besass, aus eigenem Antriebe und freiem Willen, mit einem glänzenden Gefolge von Wien in Pressburg ein, und am folgenden Tage ertheilte Se. Majestät den unterbreiteten und auch von ihm angenomme-

*) Der Verfasser, der diesen Berathungen beigewohnt, kann sich zur Bestätigung des hier Erzählten auf die noch lebenden Mitglieder, welche an jener Berathung Theil nahmen, berufen: auf den damaligen Minister Baron Joseph Eötvös, sowie auf zwei Mitglieder der ungarischen Hofkanzlei, Herrn Ladislaus Szögyényi, damaligen Vicekanzler, und Herrn Georg Bartal, damaligen Hofkanzleireferenten.

nen Gesetzen in herkömmlicher Weise mit der grössten Feierlichkeit die Sanction.

So wurden die 1848er Gesetze geschaffen; dies war der Verlauf des Ganzen, treu und nach authentischen Quellen geschildert. Wo ist hier, sei es bei der Feststellung der Gesetze, sei es bei der Sanction derselben eine Spur jenes Terrorismus zu finden, welchen Herr Lustkandl erwähnt?

Was Herr Lustkandl nach dem Grafen Johann Majláth anführt, dass, da der Saal und die Gallerien des Saales, worin die Magnatentafel tagte, von der furchtbar aufgeregten Jugend angefüllt waren, Niemand zu sprechen wagte und dass auf diese Weise der Beschluss der Stände zum Reichstagsbeschluss erhoben wurde, ist geschichtlich eben nicht treu. Jener Theil des Saales, welcher von dem Sitzungssaale der zur Berathung berechtigten Magnaten, wie auch früher immer, durch Schranken abgesondert war und ebenso die Gallerien waren allerdings von alten und jungen Männern eingenommen, wie dies auch bei anderen Gelegenheiten vorkam; und wahr ist es ferner, dass am 14. März, als der Adressentwurf der Ständetafel, welcher zur Basis der 1848er Gesetze diente, bei der Magnatentafel zum ersten Mal zur Berathung kam, keine Debatte über ihn stattfand und keine Reden gehalten wurden, sondern dass derselbe mit Akklamation einstimmig angenommen wurde: aber nicht deshalb, weil Niemand zu sprechen wagte, sondern deshalb, weil die Magnaten während jener zehn Tage, welche zwischen der Uebersendung des Adressentwurfes an die Magnatentafel und der öffentlichen Berathung durch dieselbe am 14. März, verflossen, wie wir schon oben bemerkten, unter sich wiederholt Berathungen gepflogen hatten, bei denen sie, da diese Sitzungen nicht öffentlich waren, von Niemandem gestört werden konnten. In diesen Berathungen einigten sich die Mitglieder der Magnatentafel nach gegenseitiger Aufklärung dahin, den Adressentwurf ohne Debatte anzunehmen. Wenn es auch

Solche gab, die bezüglich des einen oder des anderen Punktes während der Berathungen abweichende Meinungen äusserten, so waren sie doch, da sie den Willen der Majorität sahen, bereit, ihre Ansichten jenen der Mehrheit unterzuordnen. Es beweist dies das authentische Diarium der Magnatentafel, welchem zufolge Se. k. k. Hoheit der präsidirende Palatin nach der Vorlesung des Adressentwurfes die Berathung mit folgenden Worten eröffnete; „Von der Thatsache, dass die Aufnahme des vor uns liegenden und soeben vorgelesenen Adressentwurfes bis heute verschoben wurde, wage ich das Resultat zu hoffen, dass die hohe Magnatentafel den Entwurf, so wie er vorgelesen wurde, seinem ganzen Umfange nach annehmen wird.“ Dieser Ansprache Sr. Hoheit des Palatins folgte die allgemeine Zustimmung der Magnaten, und so wurde der Adressentwurf angenommen.

Dieser Fall steht übrigens in der Geschichte der gesetzgebenden Körper nicht ohne Beispiel da, am wenigsten in der Geschichte der ungarischen Legislative. Unter mehreren wichtigen Fällen erwähnen wir blos einen: die im Jahre 1723 erfolgte Annahme der pragmatischen Sanction. Auch damals erfolgte die Verständigung in Vorberathungen, und als der Deputirte des Komorner Komitats in öffentlicher Sitzung die Annahme der pragmatischen Sanction beantragte, wurde sie ohne weitläufige Erörterungen und Reden mit allgemeiner Akklamation angenommen. Wer wird aber jetzt behaupten wollen, dass dieser Beschluss nicht giltig sei, weil in der betreffenden Sitzung über denselben nicht debattirt wurde? Wer wird es übrigens sowohl dem Grafen Majláth als auch Herrn Lustkandl glauben, dass der Palatin von Ungarn, der königliche Erzherzog, nicht vermocht oder nicht gewagt hätte, gegen den angeblichen Terrorismus der aufgeregten Jugend genügende Kräfte zu entwickeln, während die Bevölkerung ganz ruhig und die in Pressburg anwesende bewaffnete Macht

viel zahlreicher war, als jene angeblich terrorisirende aufgeregte Jugend?

Was aber die einzelnen Gesetzvorschläge selbst betrifft, so haben die Magnaten sie, wie das Diarium der Magnatentafel beweist, allerdings einer Debatte unterzogen. Viele Magnaten sprachen über dieselben, auch wurden, wie oben erwähnt, Veränderungen vorgenommen, und mit der Ständetafel Nuntien gewechselt. Es ist daher auch in dieser Beziehung unrichtig, dass Niemand zu sprechen gewagt habe.

Die Beschuldigung, welche Herr Lustkandl nach Dobrzánszky erhebt, dass an der Ständetafel Individuen gesprochen haben, die nicht Deputirte waren, während die Deputirten grossen Theils abwesend waren, ist gleichfalls grundlos. Mitglieder der Ständetafel waren: die Delegirten der königlichen Gerichtstafel, der Domkapitel und Munizipien, so wie die Absentisten-Ablegaten. Diese hatten sämmtlich das Recht zu reden. Es wäre schwer zu beweisen, wer ausser diesen gesprochen hat, und wer diejenigen waren, die trotz der Mehrzahl dieser Deputirten Beschlüsse fassten. Die Majorität der Berechtigten und der von Sr. Majestät ernannte, hochgestellte Präsident hätten es gewiss nicht geduldet, dass die Nichtberechtigten gegen den Willen der Majorität welchen Beschluss immer den Ständen aufdrängen sollten, und hätten dagegen gewiss Einsprache erhoben. Nun wurde aber weder damals noch später, weder beim Reichstag noch beim Präsidenten des Gesammtreichstages, beim Palatin, noch endlich an a. h. Stelle eine derartige Einwendung eingebracht. Leicht ist es freilich, derartige Beschuldigungen blindlings hinzuwerfen!

Es ist ferner unrichtig, dass ein grosser Theil der Deputirten abwesend war. Möglicher Weise war vielleicht der eine oder andere Deputirte in der Sitzung nicht anwesend; doch werden weder in Ungarn noch bei anderen gesetzgebenden Körpern Beschlüsse dadurch ungiltig, dass ein oder der andere Deputirte nicht anwesend war.

Grosse Wichtigkeit scheint Herr Lustkandl dem Umstande beizulegen, dass die Deputirten an der Ständetafel ohne Instructionen oder im Widerspruche mit denselben stimmten. Herr L. scheint jedoch nicht zu wissen, welche Geltung die Instructionen nach dem ungarischen Staatsrechte hatten.

Die Instructionen bezogen sich nach dem ungarischen Staatsrechte blos auf das Verhältniss zwischen dem Deputirten und seinen Kommittenten, und die Beobachtung oder Nichtbeobachtung derselben war nie für die Giltigkeit der Reichstagsbeschlüsse entscheidend.

Wäre es zur Giltigkeit der Beschlüsse erforderlich gewesen, dass die Deputirten streng nach ihren Instructionen stimmen, so hätte der Reichstag das Recht gehabt, die Instructionen der Deputirten abzufordern und einzusehen. Dieses Recht hat jedoch der Reichstag nie beansprucht und nie ausgeübt. Ja, wenn Jemand unter den Deputirten irgend einem anderen Deputirten den Vorwurf machte, dass er nicht nach seiner Instruction gestimmt habe, dann missbilligte die ganze Körperschaft diesen Vorwurf und erklärte, dass der Deputirte in dieser Beziehung blos seinen Kommittenten verantwortlich sei.

Wäre zur Giltigkeit der Beschlüsse die Beobachtung der Instructionen erforderlich gewesen, so hätte man in allen Fällen, wenn sich die zwei Deputirten irgend einer Jurisdiktion in entgegengesetztem Sinne aussprachen, das Votum Desjenigen zählen müssen, welcher im Sinne seiner vor den Ständen vorgelesenen Instruction stimmte. Dies geschah jedoch nie, sondern in allen derartigen Fällen wurden die Vota beider Deputirten gezählt, oder mit anderen Worten, beide Vota wurden, weil sie mit einander im Widerspruch standen, als elidirt betrachtet.

Wäre zur Giltigkeit der Beschlüsse die Beobachtung der Instructionen nothwendig gewesen, so wären die Beschlüsse, welche bisweilen blos durch eine oder zwei, ohne

Instruction oder nicht im Sinne der Instruction abgegebene Stimmen die Majorität erhielten, nichtig gewesen, sobald es zu Tage gekommen wäre, dass das Votum im Widerspruch mit der Instruction gestanden sei. Dies war jedoch nie der Fall.

Wenn die Einhaltung der Instructionen für die Giltigkeit nöthig gewesen wäre, so hätten die Deputirten bei den Berathungen über neu aufgetauchte Gegenstände, die somit zum grössten Theile in den Instructionen nicht vorgesehen werden konnten, nicht in giltiger Weise votiren können: aber in der Regel geschah es anders. Die Deputirten gaben ihr Votum ab, fassten einen Beschluss und schickten ihn ihren Mandanten zu. Der grösste Theil der ungarischen Gesetze kam auf diese Weise zu Stande.

Die Deputirten beriefen sich auf ihre Instructionen entweder deshalb, um sich vor ihren Mandanten zu recht, fertigen, oder deshalb, um ihren Voten ein grösseres moralisches Gewicht zu geben, gleichsam als wollten sie anzeigen, dass sie dasjenige, was sie sagen, nach dem deutlich ausgesprochenen Wunsche eines ganzen Komitates sagen; einige vielleicht auch deshalb, um sich entweder der Regierung oder der öffentlichen Meinung gegenüber zu entschuldigen, gleichsam, als hätten sie das, was sie sagten nicht nach ihrer eigenen Überzeugung, sondern blos pflichtgemäss gesagt. Niemals aber berief sich ein Deputirter auf seine Instruction deshalb, damit der Reichstagsbeschluss, der nach seinem Votum geschaffen wurde, rechtsgiltig sei. Wir könnten diese Behauptung mit mehreren Beispielen aus der Geschichte unserer Reichstage belegen. Wir führen jedoch nur Eines aus dem Reichstage von 1687 an. Als auf diesem Reichstage die Stände des Reiches über die Feststellung der Thronfolge nach der Erstgeburt beriethen, zeigte der Szathmárer Deputirte Adam Kende im Namen von 14 Theisskomitaten an, dass sie

für die Feststellung der Thronfolge nach der Erstgeburt nicht votiren könnten, wenn sie im Sinne ihrer Instructionen votiren würden, jedoch geleitet von ihrer huldigenden Ehrfurcht vor der Majestät, willigen auch sie ein, dass die ungarische Krone im Sinne der in der Botschaft (Nuntium) der Magnatentafel enthaltenen Bedingungen auf den Erstgeborenen übergehe.*) Der Beschluss wurde demnach auf diesem Reichstage gegen die Instructionen gefasst, und dennoch, wem ist es je eingefallen, deshalb diesen Beschluss vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes als rechtsungiltig zu erklären?

Übrigens müssen wir auch bemerken, dass viele Deputirten über mehrere Gegenstände der 1848-er Gesetze ihre Instructionen hatten, und sowohl diese, als auch jene, welche mit Instructionen nicht versehen waren, mit einem Worte die Gesammtheit der Deputirten, benachrichtigten ihre Mandanten von den Beschlüssen des Reichstages und alsbald langten die Briefe der Jurisdiktionen an ihre Ablegaten an, wornach auch sie die Reichstagsbeschlüsse mit Freuden aufgenommen, und ihre Deputirten anweisen im Geiste derselben zu wirken. Wer daher keine vorgängige Instruction hatte, dessen Votum ward nachträglich durch die Mandanten gutgeheissen, wie dies auch so bei vielen wichtigen Angelegenheiten früherer Reichstage geschah. Und wenn es, was wir kaum glauben, eine einzelne Jurisdiktion gab, wenn eine Fraktion existirte, welche den einen oder den anderen Punkt der 1848-er Gesetze nicht mochte, so waren diese unbeliebten Punkte gewiss nicht diejenigen, welche den Zorn des Herrn Lustkandl erregen.

Aus allem dem geht deutlich hervor, dass der erste Einwurf des Herrn Lustkandl, den er gegen die Rechts-

*) Szalay: „Magyarország Tört." Bd. V. S. 384. Nach den im Nationalmuseum befindlichen Akten jenes Reichstags.

giltigkeit der 1848-er Gesetze erhoben, geradezu unbegründet, und dass die Anklagen, die er gegen jenen Reichstag ausstreut, unrichtig und unwahr sind.

Der zweite Einwurf des Herrn L., dass Se. Majestät die 1848er Gesetze durch einen Irrthum, gegen seine Neigung und in Unkenntniss des Inhalts, mit Umgehung der gesetzlichen Formen und nicht aus freiem Willen unterschrieben hätte — ist gleichfalls unbegründet. Denn, wie wir oben gesagt, wurde Sr. Majestät zuerst die Repräsentation unterbreitet, welche die Grundzüge der später konzipirten Gesetze enthielt; und auch den Inhalt dieser Repräsentation konnte Se. Majestät schon vor der Unterbreitung derselben kennen und kannte ihn auch. Nachdem nämlich die Ständetafel den Repräsentationsentwurf festgestellt, und noch bevor die Magnatentafel ihn aufgenommen hatte, begab sich der Palatinus, der unseren Gesetzen gemäss Präsident des gesammten ungarischen Reichstages und der Vermittler zwischen dem Fürsten und der Nation ist, nach Wien zu Sr. Majestät, und nach einigen Tagen beschied er auch den Landesrichter auf den direkten Befehl Sr. k. k. Majestät hinauf.*) Diese beiden hochgestellten Bannerherren des Reiches und die höchsten Räthe der Krone machten ohne Zweifel Se. Majestät mit den Details der Wünsche bekannt, welche in der bereits damals vereinbarten Repräsentation der Ständetafel enthalten waren; erst hierauf, und zwar mehrere Tage nachher, wurde der Repräsentationsentwurf der Stände von der oberen Tafel verhandelt; dann erst wurde er zum Gesammt-Reichstagsbeschluss erhoben, und endlich zu Sr. Majestät hinaufgesendet. Ausser diesen hochgestellten Männern befand sich an der Seite Sr. Majestät die k. ungarische Hofkanzlei, zu deren Wirkungskreis es gehörte, auf den Befehl Sr. Majestät auch Aufklärungen zu geben. Auch konnte Se. Majestät, wenn er es wünschte, welchen immer von seinen Ministern oder

*) Siehe főrendi Napló, S. 340.

Staatsräthen befragen, die damals ihre amtliche Thätigkeit noch ununterbrochen fortsetzten, indem die Wiener Bewegung erst später erfolgte; obgleich wir hier zu bemerken haben, dass es nach dem ungarischen Staatsrechte zur Giltigkeit der ungarischen Gesetze nie nothwendig war, dass Se. Majestät, der die ungarischen Gesetze blos als ungarischer König sanktionirte, auch seine österreichischen Minister und seinen Staatsrath befrage; ja viele unserer Gesetze verlangen, dass Se. Majestät bezüglich der öffentlichen Angelegenheiten Ungarns sich ungarischer Räthe bediene. Was aber speziell die 1848er Gesetzentwürfe betrifft, so haben wir schon oben gesagt, dass sie einzeln und nach einander hinaufgesendet wurden, so dass Se. Majestät auch bezüglich dieser die Räthe der ungarischen Krone und seine Hofkanzlei angehört, und ohne Zweifel auch manchen seiner nichtungarischen Räthe vernommen hat; ja es hat, wie wir ebenfalls erwähnten, bevor jene Gesetze definitiv angenommen wurden, über den Inhalt derselben in Folge eines Auftrages Sr. Majestät unter dem Vorsitze des Erzherzoges Franz Karl, des eigenen Bruders Sr. Majestät, und unter Einflussnahme zweier kais. kön. Erzherzoge eine besondere Berathung stattgefunden.

Herr Lustkandl erwähnt in seinem Einwurf auch des Zwanges, welcher Se. Majestät genöthigt habe, jenen Gesetzen, wider seinen allerhöchsten Willen, die Unterschrift zu geben. Wer hat aber diesen Zwang geübt? Etwa die aus zweiundsiebenzig Mitgliedern bestehende glänzende Deputation, deren nicht geringen Theil hohe Beamte in glänzender Stellung bildeten? Haben diese vielleicht den mächtigen Kaiser von Oesterreich in seiner eigenen Hauptstadt, in seinem eigenen kaiserlichen Palaste, umgeben von 30 Tausend treuen Soldaten, gezwungen, dass er annehme, was er nicht annehmen wollte? Wahrlich, wenn in jenen Tagen Zwang in Wien geübt worden, so ist es nicht durch die Ungarn geschehen. Nach Unterbreitung der einzelnen Gesetze aber

waren von den Ungarn nur noch diejenigen in Wien bei Sr. Majestät anwesend, die Se. Majestät zu sich befohlen, oder denen ihre amtliche Stellung den dauernden Aufenthalt daselbst zur Pflicht machte. Um jene Zeit kamen die österreichischen Minister mit der hohen Person Sr. Majestät weit mehr in Berührung, vermochten viel mehr Einfluss zu üben als die Ungarn, und übten ihn auch in gewisser Beziehung. Darauf weist ja auch der Umstand, dass eben damals Baron Jellachich zum Ban von Kroatien ernannt wurde, und dass bezüglich dieser Ernennung nicht nur das designirte ungarische Ministerium, sondern auch der bereits ernannte Ministerpräsident, Graf Ludwig Batthyányi, nicht befragt wurden, und zwar, wie man damals sagte, nur darum nicht, weil die Gesetze noch nicht sanktionirt waren. Und wenn wir in Betracht ziehen, dass Se. Majestät zur feierlichen Sanktionirung der Gesetze aus eigenem Willen und ohne allen Zwang nach Pressburg ging, und hier, wo er mit tiefster Unterthänigkeit empfangen wurde, heiteren Gemüthes die feierliche Sanktionirung aussprach; so wäre es gewiss schwer, irgend Jemanden glauben zu machen, dass ein gewaltthätiger Zwang die erwähnten Gesetze erpresst habe.

Oder versteht vielleicht Herr L. die Macht der Verhältnisse, das Gewicht der öffentlichen Meinung unter jenem Zwang? Aber welcher Staatsmann wird denn staatsrechtliche Gesetze nur darum für nicht rechtskräftig halten, weil sie durch die Macht der Verhältnisse und das Gewicht der öffentlichen Meinung zu Stande gekommen? Dann wäre ja der grösste Theil des europäischen öffentlichen Rechtes und der Staatsverträge ungiltig, von den Friedensverträgen der neueren Zeit angefangen bis zurück zur englischen Magna-Charta. — Oder hält etwa Herr L. nur diejenigen Gesetze für nicht durch Zwang und Gewalt geschaffen, und erkennt er nur jenen Rechtsgiltigkeit zu, die ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, und unter Nichtbeachtung der

öffentlichen Meinung, oder gar dieser zum Trotz kreirt worden?

Wirklich komisch ist daher die Berufung des Herrn L. auf den G. A. 1715: 53. Dieser Gesetzesartikel ordnet auf privatrechtlichem Gebiete an, dass die während der Rákóczy'schen Unruhen durch Betrug, Hinterlist, durch Zwang und Furcht abgepressten Verträge gerichtlich aufgelöst werden können. Aber selbst die Worte dieses privatrechtlichen Gesetzes kann Herr L. nicht gegen uns kehren. Denn Betrug und Hinterlist wird doch Niemand dem Reichstag von 1848 vorwerfen, dessen ganzes Verfahren ja offen und gerade war. Gewalt ist, wie wir früher erwähnten, nicht geübt worden und konnte nicht geübt werden, — von Seite Ungarn's gewiss nicht, denn hier war nirgends eine bewaffnete Gewalt, eine Volksempörung oder eine solche Ruhestörung, zu deren Bändigung nicht auch eine geringe Militärmacht hingereicht hätte; der Monarch aber residirte in Wien, in der Mitte seiner tapferen Armee. Was die Furcht anbelangt, so muss Herr L., als Jurist, es ja wissen, was für Art Furcht es ist, die vom Gesetz auf privatrechtlichem Boden als hinreichender Grund gehalten wird, um einen aus solcher Furcht geschlossenen Vertrag zu invalidiren. Wenn Jemand z. B. nur das Eine fürchtet, dass, falls er den Vertrag nicht eingeht, die andere Partei unzufrieden sein werde, sonst aber nichts zu befürchten Grund hat: so wird gewiss kein Richter einzig und allein darum den abgeschlossenen Vertrag für ungiltig erklären. Und wenn schon Herr L. Lust hat, aus dem Gebiete des Privatrechtes eine Analogie für das Staatsrecht zu holen, so möge er sie auch auf die obschwebende staatsrechtliche Frage anwenden.

Die Einwendung des Herrn L., dass Se. Majestät die 1848-er Gesetze nur in seinem eigenen, nicht aber auch im Namen seiner Nachkommen unterschrieben habe, und dass daher diese Gesetze für seine Nachfolger nicht bindend seien, ist wirklich eine eigenthümliche staatsrechtli-

che Auffassung. Was würde in einem konstitutionellen Staate, wo die Gesetzgebung zwischen dem Monarchen und der Nation getheilt ist, aus den Gesetzen und selbst aus der Konstitution werden, wenn alle Gesetze, welche der Monarch in seinem Namen unterschreibt, von seinem Nachfolger wieder in Frage gestellt und für ungiltig erklärt werden könnten. Ist es doch Se. Majestät, und nicht dessen Nachfolger, mit dem sich die Nation oder ihr Repräsentant, der Reichstag, über die Gesetze verständigt, — und sowie das in dieser Weise geschaffene Gesetz, sobald das Übereinkommen erfolgt, auf der einen Seite nicht blos jene Generation, welche an dem Zustandebringen desselben theilnahm, sondern auch die Nachkommen dieser Generation und alle nachfolgenden Generationen so lange rechtlich verpflichtet, bis es nicht auf verfassungsmässigem Wege abgeändert wird: ebenso verpflichtet das sanktionirte Gesetz auch auf der anderen Seite nicht blos jenen Monarchen, der es sanktionirte, sondern auch dessen Nachfolger. Denn die strenge Beobachtung der Gesetze ist nach dem Begriffe des Konstitutionalismus, und besonders in Ungarn auch nach dem Sinne der pragmatischen Sanktion, mit der Erbfolge verbunden. Herr L. erkennt übrigens selbst an, dass die ungarischen Könige die ungarischen Gesetze gewöhnlich nicht auch im Namen ihrer Nachfolger zu unterschreiben pflegten, sondern blos die grossen Landesprivilegien, wofür er auch Beispiele anführt. Dann haben wir aber zu bemerken, dass die 1848-er Gesetze nicht Privilegien, sondern Gesetze sind, und dass die konstitutionelle Freiheit Ungarns nicht auf Privilegien, sondern auf Gesetzen und einem feierlichen Vertrage beruht, und eben deshalb einseitig nicht zurückgenommen werden kann. Herr L. könnte wohl sagen, dass eine der Grundlagen der ungarischen Freiheit auch die goldene Bulle, und diese ein wirkliches Privilegium ist. Hierauf würden wir erwidern, dass mit Rücksicht auf das Entstehen der goldenen Bulle,

auch diese mehr nur der Form, nicht aber dem Wesen nach ein Privilegium war; wir könnten ferner entgegnen, dass spätere Gesetze und feierliche Verträge sie zu dem Fundamentalgesetz des Landes umgestaltet haben: doch möge die eine Bemerkung genügen, dass eine der Grundlagen der Freiheit Englands ebenfalls die Form eines Privilegiums hat, dass aber trotz dem kein einziger Engländer zugeben wird, seine Freiheit sei eine Privilegialfreiheit.

Hinsichtlich der übrigen, von Herrn Lustkandl angeführten Beispiele bemerken wir, dass die von ihm erwähnten Friedensschlüsse von Wien und Linz nicht Privilegien, sondern eben Friedensschlüsse waren; die pragmatische Sanction von 1723 aber war ebenfalls nicht ein Privilegium, sondern ein Fundamentalvertrag, welcher die Erbfolge der weiblichen Linie des Herrscherhauses und die Bedingungen dieser Erbfolge feststellte.

Auf die Einwendung des Herrn L., das die 1848-er Gesetze ungiltig seien, weil Se. Majestät dieselben unterschrieben hat, ohne seine zur Erbfolge berechtigten Rechtsnachfolger befragt zu haben, erwidern wir blos, was wir schon oben als Thatsache angeführt haben, nämlich, dass die 1848-er Gesetze vor ihrer definitiven Annahme unter dem Vorsitze des eigenen Bruders Sr. Majestät, nämlich des Erzherzogs Franz Karl, der nach Sr. Majestät das nächste Recht auf die Erbfolge besass, und in Gegenwart und unter Einflussnahme zweier anderer Erzherzöge in allen ihren einzelnen Theilen und paragraphenweise überprüft wurden.

Wäre dies übrigens auch nicht geschehen, so wäre es doch schwer zu beweisen, dass ein ungarischer König die ungarischen Gesetze nur dann sanktioniren dürfe, wenn seine zur Erbfolge berechtigten Rechtsnachfolger hiezu ihre Einwilligung geben; nachdem, wenn dies wirklich der Fall wäre, die Nation nicht blos mit dem Monarchen selbst, sondern mit allen, von Sr. Majestät Leopold

I. abstammenden Gliedern des kaiserlichen Hauses die jedesmalige Vereinbarung zu treffen hätte; denn da sie Gesetze nicht für ein oder zwei Jahre geschaffen werden, so könnten mit der Zeit nach dem Aussterben der näher stehenden, auch die entfernteren Mitglieder des kaiserlichen Hauses zur Erbfolge berechtigt werden. Und in dieser Weise wäre dann die ungarische Gesetzgebung nicht zwischen dem ungarischen König und der ungarischen Nation, sondern zwischen der ungarischen Nation einerseits und zwischen dem ganzen, von Leopold I. abstammenden Kaiserhause andererseits getheilt. *)

Auf die Behauptung des Herrn L., dass die 1848-er Gesetze die Rechte der mit Ungarn verbundenen Länder verletzen, antworten wir kurz, dass Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien die mit Ungarn vereinigten Länder

*) Herr L. sagt im Verlaufe seiner Einwendungen, dass durch die 48er Gesetze die ganze Herrschergewalt geändert worden, und die Personalunion in eine „personale Dualität" übergegangen sei. — Dieser Witz hat wirklich keinen Sinn, denn auch die 48-er Gesetze erkennen dieselbe fürstliche Person als König von Ungarn an, welche als Monarch in den anderen erblichen Ländern regiert; die Person ist daher nur eine und nicht zwei; die Gewalt ist zweierlei, oder wenn es beliebt, zweifach in dieser einen Person; und die nicht aus einem blinden Zufall entsprungene, nicht blos auf einen Fall beschränkte, sondern durch einen feierlichen Vertrag zwischen dem Lande und dem Herrscherhause festgestellte Identität des Monarchen ist das Band, welches die sonst nicht zusammengehörenden Länder zusammenhält. Es ist höchst überraschend, wenn Herr L. durch das, was in den 1848er Gesetzen enthalten ist, an die Stelle der Personalunion eine Personen-Dualität gesetzt sieht, während er auf den späteren Blättern seines Werkes sagt, dass selbst zwischen dem römischen Reiche und Ungarn, wo doch die Identität des Herrschers nur eine zufällige war, eine Personalunion bestanden habe. Würde es als staatsrechtliches Prinzip angenommen, dass beim Schaffen der Gesetze ausser der Einwilligung des Monarchen auch noch die Zustimmung oder Befragung der übrigen Mitglieder des Herrscherhauses nothwendig sei, dann träte erst recht an die Stelle der Personalunion eine Personen-Pluralität.

sind. Für Siebenbürgen wurde, da es nicht vertreten war, auf dem 1848-er Reichstag in die erwähnten 1848-er Gesetze der Vorbehalt aufgenommen, dass es sich über die Union auf seinem eigenen Landtage aussprechen möge, und der gesetzlich einberufene Landtag Siebenbürgens hat sowohl die Union, als auch die 1848-er Gesetze in ihrer ganzen Ausdehnung angenommen. Seine Rechte wurden daher nicht verletzt. Kroatien aber hat durch seine Vertreter an dem Zustandekommen der 1848-er Gesetze theilgenommen, sowohl an der Ständetafel, als auch an der Magnatentafel; dort sassen die Deputirten, hier die Obergespäne, Bischöfe und Magnaten aus Kroatien; ausserdem waren nach der Vorschrift des Gesetzes auch noch die Deputirten der einzelnen Jurisdiktionen Slavoniens anwesend. Diese Vertreter nahmen an den Berathungen und Debatten Theil; sprachen sich auch nach der Repräsentation vom 4. März über die einzelnen Gesetzentwürfe aus; stellten Amendements, von denen einige auch angenommen wurden; übten also in dieser Weise beim Schaffen dieser Gesetze denselben Einfluss aus, wie auf allen übrigen Reichstagen. Niemand hegte die Absicht, die konstitutionellen Rechte Kroatiens in irgend einer Hinsicht zu verletzen, und fühlt die kroatische Nation ihre Rechte in irgend einem Theile derselben durch jene Gesetze verletzt, oder wünscht sie für ihre nationalen Bestrebungen ein weiteres Feld, als jene Gesetze gewähren: so folgt hieraus durchaus nicht, dass die 1848-er Gesetze wegen dieser erst später entwickelten Forderungen und Wünsche schon an und für sich als ungiltig betrachtet werden können, sondern dass über die Wünsche und Forderungen Kroatiens ein neuer Reichstag, im Einvernehmen mit den Kroaten, nach Gerechtigkeit und vollkommener Billigkeit entscheide.

Die Einwendung des Herrn L., dass die 1848-er Gesetze deshalb ungiltig sind, weil Se. Majestät, wenn er

auch früher vielleicht als absoluter Herr betrachtet werden konnte, er nach dem 15. März 1848, nachdem in Österreich der Konstitutionalismus proklamirt und der Ministerrath errichtet worden war, nicht mehr der einzige Vertreter und legislative Faktor jener Länder war, während die ungarischen Gesetze erst zu Anfang April fabrizirt wurden, — ist ebenfalls unbegründet. Denn sowie Ungarn die pragmatische Sanktion nicht mit den österreichischen Provinzen, sondern mit dem glorreich regierenden Herrscherhause schloss, so erbat der ungarische Reichstag auch die Sanktion der 1848-er Gesetze nicht von Österreich, sondern von Sr. Majestät, dem Könige von Ungarn. Nicht die 1848-er Gesetze sprachen zum erstenmal die Idee aus, dass Ungarn im Bunde mit seinenNebenländern ein freies Reich und hinsichtlich der ganzen gesetzlichen Form seiner Regierung unabhängig d. h. keinem andern Lande oder Volke untergeordnet ist, dass es selbstständig und im Besitze einer eigenen Konstitution; sondern mehrere unserer Gesetze, namentlich der G. A. $179^0/_1$: 10, haben dies schon früher klar und bestimmt ausgesprochen. Oder wird vielleicht Herr L. auch diesem Gesetz-Artikel die Rechtsgiltigkeit absprechen, weil er anderen Inhaltes ist, als er es gerne sähe? Übrigens wurden der Konstitutionalismus und das Ministerium in Österreich am 15. März 1848 proklamirt und gebildet, und das selbstständige, unabhängige ungarische Ministerium gleichzeitig mit den Fundamentalprinzipien der 1848-er Gesetze von Sr. Majestät dem Könige von Ungarn am 16. März angenommen. Österreich erhielt eine Konstitution, welche es früher nicht besessen hatte; in Ungarn wurden die bestehende Konstitution und die konstitutionellen Rechte durch die 1848-er Gesetze blos klarer und bestimmter ausgesprochen, und auf eine breitere und gerechtere Basis gestellt. Und so wie Se. Majestät der Kaiser von Österreich Ungarn und den eben versammelten ungarischen Reichstag nicht befragte, und

zu befragen auch nicht verpflichtet war, ob und welche Konstitution er seinen österreichischen Provinzen geben solle: ebenso hat auch Se. Majestät der König von Ungarn die österreichischen Provinzen nicht befragt, und war er auch nicht verpflichtet sie zu befragen, welche Veränderungen und Verbesserungen der ungarischen Gesetze er sanktioniren dürfe.

Auf die letzte Einwendung des Herrn L., dass die 1848-er Gesetze auch deshalb ungiltig sind, weil derselbe ungarische Reichstag sie wieder ausdrücklich aufgehoben und die Republik proklamirt habe, würde es genügen, unsererseits mit seinen eigenen Worten zu antworten, welche er in der Einleitung zu seinem Werke, Seite 17, Zeile 34, 35, und 36 über die „Verwirkungs-Theorie" niederschrieb. Wir lassen uns auch in die weitere Erörterung dieses heiklichen Gegenstandes nicht ein, und erwähnen blos nebenbei, dass jenem Beschlusse der 4. März 1849 vorangegangen, an welchem Tage die Konstitution Ungarns durch einen Machtspruch aufgehoben wurde. Wir bemerken noch, dass die Logik des Herrn L. uns wahrhaft überrascht hat. Mit allen Kunstgriffen der Dialektik bemüht sich nämlich Herr L. zu beweisen, dass die 1848-er Gesetze durch eine inkompetente Körperschaft geschaffen, unrechtmässig sanktionirt wurden und demnach gänzlich ungiltig seien; und doch betrachtet er jenen Beschluss für giltig, mit welchem, wie er meint, derselbe Reichstag, folglich derjenige, welcher seiner Behauptung nach inkompetent war, jene Gesetze abänderte oder aufhob. Nach seiner Ansicht war daher der Reichstag zum Schaffen der 1848-er Gesetze inkompetent und deshalb sind die Beschlüsse desselben ungiltig; zur Abschaffung jener Gesetze war er jedoch kompetent, und dieser Beschluss ist giltig. Herr L. befindet sich übrigens auch bezüglich der Thatsache selbst im Irrthume, wenn er sagt, dass derselbe Reichstag einige Bestimmungen der 1848-er Gesetze aufgehoben habe, welcher

sie geschaffen hatte. Denn jener Reichstag, auf welchem die Gesetze beschlossen wurden, war gemäss den bis dahin giltig gewesenen Bestimmungen der ungarischen Konstitution, blos ein Reichstag der privilegirten Klasse, und ward am 11. April definitiv geschlossen. Weil aber die 1848-er Gesetze die Konstitution Ungarns auf die ganze Nation ausdehnten und anordneten, dass an die Stelle der Reichstage der privilegirten Klasse Volksvertretungs-Reichstage zu treten haben: so war der nächstfolgende Reichstag, der auf den 4. Juli 1848 nach Pest einberufen wurde, im Sinne des Gesetzes ein Volksvertretungs-Reichstag, welcher von dem vorausgegangenen 1848-er Pressburger Reichstag, sowohl was Zeit, Ort, Form und Mitglieder betrifft, vollständig differirte. Dieser Reichstag verlegte später, zu Anfang des Jahres 1849, seine Sitzungen nach Debreczin, und dort wurde jener Beschluss gefasst, welchen Herr L. wenigstens insoferne, als er die 1848-er Gesetze abändert, für giltig zu halten geneigt ist. Derselbe Reichstag, welcher auf Grund und im Sinne von Gesetzen einberufen wurde, die ein nach der Ansicht des Herrn L. inkompetenter Reichstag geschaffen hatte, sollte später, als die Zahl seiner Mitglieder bedeutend geringer geworden war, doch noch im Stande gewesen sein, einen Beschluss zu fassen, welcher auch von Herrn L., wenigstens in gewissem Grade, für giltig betrachtet wird. Hätten wir das gesagt, was in dem Raisonnement des Herrn L. enthalten ist, so würde er darüber wahrscheinlich lächeln.

Herr L. hat daher durchaus keinen begründeten Beweis dafür angeführt, dass die 1848-er Gesetze schon an sich rechtlich ungiltig seien, und wäre die Wichtigkeit seiner Einwendungen das einzige Hinderniss, welches das faktische Inslebentreten der erwähnten Gesetze hemmt, so würde es keine grosse Mühe kosten, dieses Hinderniss zu beseitigen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Nach dem, was Herr Lustkandl über die Ungiltigkeit der 1848-er Gesetze gesagt, geht er zur Erörterung des ungarischen Erbfolgerechtes über, und behauptet, dass „das ungarische Erbfolgerecht und zwar mit der Primogeniturordnung, ja selbst auf den Frauenstamm ausgedehnt, nicht seit 1687, nicht vermöge der pragmatischen Sanction von 1723, sondern seit der Zeit Ferdinand I., seit dem Jahre 1527, dem Hause Habsburg gehöre und stets gehört habe, und dass dieses Recht noch vom Hause der Árpáden auf das Haus Habsburg übergegangen sei.“ Herr L. bemüht sich, diese Behauptung, von welcher er zahlreiche hochwichtige Folgerungen ableitet, mit langen Deduktionen und Zitaten zu beweisen. Er führt an, dass schon zur Zeit der Könige aus dem Hause Árpáds nach dem Vater der Sohn, unter mehreren Söhnen der älteste, und wenn keine Söhne vorhanden waren, die Töchter der Könige die Krone geerbt haben. Er erwähnt, wie nach Stefan dem Heiligen Peter, als Sohn Gisela's, der Schwester Stefan des Heiligen, den Thron geerbt, und bemerkt hiebei, dass Gisela, nachdem Stefan kinderlos gestorben, zur Thronfolge berechtigt war; er giebt an, dass diese Ordnung ein einziges Mal unterbrochen wurde, als auf Andreas I. nicht dessen Sohn Salamon, sondern sein Bruder Béla I. in der Regierung folgte, dass aber schon die Söhne Béla's I., Géza und Ladislaus, den Thron nicht besteigen wollten, sondern, mit Berücksichtigung der Primogenitur denselben

an Salamon, den Sohn Andreas I. überliessen. Das verschweigt dagegen Herr L., dass später die mit Salamon unzufriedenen Ungarn ihn vertrieben und, noch bei dessen Lebzeiten, Géza zum König wählten. In dieser Weise geht er die Geschichte des Hauses der Árpáden bis an ihr Ende durch und glaubt, dass hiemit seine obige Behauptung gerechtfertigt sei.

Wir könnten seiner Darstellung gegenüber bemerken: wie denn, wenn der Frauenstamm blos nach dem Mannsstamm zur Thronfolge gelangen durfte, nach Stefan dem Heiligen Peter auf den Thron gelangen konnte, während Michael, der Bruder Gézá's, des Vaters von Stefan dem Heiligen, drei zum Mannsstamme gehörende Enkel, nämlich Andreas, Géza und Levente hinterlassen hatte, von denen später die zwei ersteren auch wirklich zur Regierung kamen? Wie war es möglich, dass, nachdem Peter vertrieben war, Aba auf den Thron gelangte, der, nach dem Zeugniss der Geschichte, der Gatte Sarolta's, der zweiten Schwester Stefan des Heiligen, war? Oder meint vielleicht Herr L., dass auch die männlichen Erben der Seitenlinien nur dann auf den Thron gelangen konnten, wenn die herrschende Linie nicht blos im Mannsstamm, sondern auch im Frauenstamme ausgestorben war, dass daher die Nachkommen Michaels, des Bruders des Fürsten Géza, den Töchtern Géza's und den Nachkommen derselben nicht vorangehen durften? Allein wenn diese Theorie Geltung hätte, so wäre schwer zu erklären, wie es geschehen konnte, dass nach dem Tode Ladislaus IV., im Jahre 1290, nicht dessen Schwester und die Nachkommen derselben, sondern Andreas III. zur Regierung gelangte, welcher der Sohn Stefans, des Bruders Béla des Vierten und Enkels Andreas des Zweiten war, dass folglich die dem verstorbenen Könige am nächsten stehende Schwester übergangen wurde und die Regierung an den männlichen Sprössling einer anderen Linie, mit einem Worte, an

eine Linie überging, welche von dem verstorbenen Könige zwei, respective drei Grade weit entfernt war?

Aus all' dem geht indess nur hervor, dass jene Periode in ein Dunkel gehüllt ist, welches nicht so leicht aufgehellt werden kann. Das Eine unterliegt keinem Zweifel, dass damals das Haus Árpád's in Ungarn herrschte, und zwar, mit Ausnahme Peters und Aba's, stets die männliche Linie desselben; ob die Erbfolge genau, und in welcher Weise sie festgestellt war, kann gegenwärtig kaum mehr erwiesen werden.

Herr L. geht jedoch auch auf jene Zeit über, in welcher aus verschiedenen Häusern abstammende Könige in Ungarn herrschten, und auch von dieser Periode behauptet er als bestimmt, dass die vom Frauenstamme des Hauses Árpád abstammenden Nachkommen im Besitze eines unbezweifelbaren Erbrechtes waren, und dass Ungarn nie das Recht der freien Wahl besass, sondern dass stets die Kinder des verstorbenen Königs oder die Gatten der Töchter derselben in der Regierung folgten, was er durch angeführte Beispiele beweisen will.

Dass die Ungarn, aus Achtung vor dem Hause Árpád's, nach dem Aussterben des Mannsstammes freudig aus den Nachkommen des Frauenstammes dieses Hauses ihre Herrscher erkoren, dass sie in jener Zeit auch gerne ein Kind des verstorbenen Königs auf den Thron erhoben: steht ausser Zweifel. Sie thaten dies hauptsächlich aus Pietät. Mehrere Fürsten bemühten sich noch bei ihren Lebzeiten, den Thron ihren Kindern zu sichern, und empfahlen dieselben oder die Gatten ihrer Töchter der Nation zu ihren Nachfolgern. In dieser Weise empfahl Ludwig der Grosse, der keine Söhne hatte, seine Tochter Maria, und Sigmund seinen Eidam Albert. Eine strenge und bestimmte Verpflichtung kann jedoch auch aus diesem Zeitalter nicht nachgewiesen werden. Ja, auch unbezweifelbare Spuren einer freien Wahl sind aus dieser Periode eben nicht sel-

ten. So sagt z. B. Maria I. in einem königlichen, für Blasius Forgách ausgestellten Briefe unter Anderem: „Et ex hoc Nos conformitas Praelatorum, Baronum et secus universorum Nobilium et Procerum Regni Nostri Hungariae Sacra Corona pari voluntate, nemineque discrepante, coronassent et inunxissent.“ Diese Worte weisen gewiss nicht darauf hin, dass Maria I. kraft des Erbfolgerechtes, welches nach der Theorie des Herrn L. schon früher bestanden haben und auch für den Frauenstamm festgestellt gewesen sein soll, auf den Thron gelangt sei.*)

Sigmund wurde in ähnlicher Weise auf dem Wege der Wahl König von Ungarn; denn hätte die für den Frauenstamm festgesetzte Erbfolge und Primogeniturordnung, wie Herr L. behauptet, rechtlich und faktisch bestanden, so würde Sigmund im Wege der Erbfolge, weder bei Lebzeiten seiner Gattin, noch nach dem Tode derselben auf den ungarischen Thron haben gelangen können. Bei Lebzeiten Maria's nicht, weil Maria bereits gekrönter König von Ungarn war; aber auch nach ihrem Tode nicht, weil ihm, da Maria im Jahre 1395 kinderlos starb, die damals noch am Leben gewesene Schwester Maria's, Hedwig, die zweite Tochter Ludwig des Grossen und Gattin des Polenkönigs Jagello, in der Erbfolgeordnung vorangegangen wäre. Hedwig hatte hiezu auch Lust, und machte nach dem Tode Maria's einige Versuche, welche jedoch ohne Erfolg blieben. Ja selbst in seinem eigenen Familienstamme wäre dem König Sigmund sein Bruder Wenzel vorangegangen, dem, wenn die Primogenitur-Erbfolge festgestellt gewesen wäre, der ungarische Thron gebührt hätte.

Oder meint vielleicht Herr L., dass Sigmund kraft des Rechtes seiner Gattin Maria den ungarischen Thron bestiegen habe? Aber Sigmund wurde im Jahre 1385 der

*) Pray in Dissertatione de Prior. Aur.

Gatte Maria's und hätte daher kraft des Rechtes seiner Gattin schon damals König von Ungarn werden müssen. Dies geschah jedoch nicht; er bestieg erst zwei Jahre später im Jahre 1387, den Thron, und zählte auch seine Regierungsjahre von diesem Jahre, wie dies aus seinen Dekreten, namentlich aus den Schlusszeilen des sechsten Dekretes ersichtlich ist, in denen er 1435 sagt: „Regnorum nostrorum anno Hungariae quadragesimo octavo etc." In welcher Weise bestieg daher Sigmund den ungarischen Thron? Ohne Zweifel im Wege der Wahl, was er selbst in mehreren Urkunden anerkennt, von denen wir blos die eine erwähnen, welche er im Jahre 1388 am 8. Dezember zu Ofen für das Graner Erzbisthum ausstellte und worin er unter Anderem sagt, dass die Reichsstände sich in Stuhlweissenburg zahlreich versammelt hatten „et in personam Nostram, vota ipsorum concorditer dirigentibus, nemine discrepante, in Dominica Ramis Palmarum 1387 tunc evoluta cum ea solennitate, quam Regalis Culminis requirit sublime fastigium Nos conscendentes in thronum regiminis regnorum jam praedictorum." *)

Sigmund hinterliess keine Söhne; seine älteste Tochter, Elisabeth, vermählte sich mit Albert. Wäre die Erbfolge des Frauenstammes festgestellt gewesen, wie Herr L. behauptet, so hätte Elisabeth den Thron besteigen müssen. Die Reichsstände wählten jedoch nicht sie, sondern ihren Gatten Albert zum König. Albert aber konnte, da er kein Abkömmling des Hauses der Árpáden war, selbst nach der Theorie des Herrn L. kein Erbrecht beanspruchen. Auch nicht kraft des Rechtes seiner Gattin, sondern durch Wahl wurde er König, wie dies die Geschichte beweist, in welcher Beziehung es genügen möge, uns auf die folgenden Zeilen des Chronicon Austriacum: „Electus est Serenissimus Princeps Albertus, dux Austriae feria

*) Katona: Hist. Critica Tom. XI. pag. 235.

4-ta ante festum S. Thomae Apostoli in regem Hungariae," und auf den ähnlichen Inhalt des Chronicon Bavariae zu berufen, worin es unter Anderem heisst; „Eodem anno feria 4-ta 19-a die decemb. in Prusiana (Pressburg) Albertus dux in regem Hungariae est electus" *) zu berufen.

Nach Alberts Tode folgte nicht dessen Sohn, der nach des Vaters Tode geborene Ladislaus V., in der Reihe der ungarischen Könige: sondern abermals übte die Nation ihr Wahlrecht aus und wählte Wladislaus I. zum König, der nicht einmal ein Abkömmling des Hauses Árpád's war, und folglich kein Erbfolgerecht beanspruchen konnte. Möglicher Weise hält ihn Herr L. nicht für einen gesetzlichen König Ungarns; dann ist es aber schwer zu erklären, wesshalb die späteren Gesetze und königlichen Diplome jenen Wladislaus, der nach Mathias auf den Thron gelangte, Wladislaus II. nennen? Denn wäre der ersterwähnte nicht ein gesetzlicher König gewesen, so hätte man ja den späteren König desselben Namens Wladislaus I. nennen müssen. Alberts Sohn, Ladislaus V., der erst nach Wladislaus auf den Thron gelangte, starb kinderlos; doch hinterliess er Schwestern, und nach der Theorie des Herrn L. hätten nun diese succediren sollen. Allein wieder wählte die Nation, und zwar wählte sie Mathias Corvinus zum König, den selbst Herr L. nicht einen ungesetzlichen Monarchen nennt. Wir treffen daher auch in der Periode der Könige aus verschiedenen Häusern beinahe überall auf Wahlkönige, und eine bestimmte Erbfolge des Frauenstammes nach der Primogeniturordnung erscheint weder im Prinzipe, noch durch eine fortgesetzte Praxis festgestellt.

Die grösste Wichtigkeit legt jedoch Herr L. dem Raisonnement bei, welches er aus den G. A. 1485: 1, 2, 3, ableitet. Er sagt nämlich, die erwähnten Gesetzartikel sprächen es klar aus, dass in Ungarn „so lange ein königlicher

*) Katona: Tom. XII. pag. 821.

Same vorhanden ist, eine Königswahl nicht vorgenommen werden könne," unter dem Samen werde aber sowohl der Manns-, als auch der Frauenstamm verstanden; jene Gesetzartikel sollen endlich den Ausspruch enthalten, dass Ungarn bis dahin stets ein Erbkönigreich war, und auch für die Zukunft ein solches bleiben müsse.

Die erwähnten 1485-er Gesetze handeln von der Palatinswürde und sagen: „Inprimis, ex vetusta majorum ordinatione sancitum et constitutum est, quod, si quando regium semen deficere contigerit, et de electione novi regis tractaretur, in ipsa electione Palatinus ex officii dignitate primam vocem semper habeat." Derselbe Ausdruck: „si regium semen deficere contigerit," kommt auch im 3. Gesetzartikel vor, und wird daselbst gesagt: „infra id tempus, quoad novus rex eligeretur, aut etiamsi ut praefertur, haeres in tenera aetate relinquatur; Palatinus ejus tutor habet semper ex officio, pro rebus et necessitate Regni et etiam illius haeredis facere et indicere diaetas, quascunque opportunas duxerit."

Diese Gesetze zählen also die Rechte und Pflichten der Palatinalwürde auf und bestimmen, dass wenn zu irgend einer Zeit der König ohne Nachkommen sterben sollte, bei der Wahl des neuen Königs die erste Stimme dem Palatin gebühre; ferner dass er den Reichstag einberufen und der Vormund des minderjährigen Königs sein solle. Diese Gesetze besprechen das Erbfolgerecht nicht ex professo und die Kinderlosigkeit, sowie auch die freie Wahl sind in denselben nur gelegentlich erwähnt. Was aber Herr L. unter Berufung auf diese Gesetze so entschieden uud präzis ausspricht, dass nämlich das Erbfolgerecht auf alle Abkömmlinge der Frauensstämme des Árpádenhauses ausgedehnt war, und dass die freie Wahl nur nach dem vollständigen Aussterben derselben Platz greifen könnte, wird in dem Gesetze gar nicht erwähnt; Herr L. hat dies blos aus den Worten des Ge-

setzes: „si quando regium semen deficere contigerit“ herausgeklügelt.

Diese Worte des Gesetzes beweisen aber nur, dass die Ungarn stets bereit waren, den Sohn des verstorbenen Königs auf den Thron zu erheben, wie sie denn auch nach dem Aussterben des Mannsstammes des Árpádenhauses den Sohn Karl des ersten, Ludwig den Grossen, den Sohn Alberts, Ladislaus den fünften, den Sohn Wladislaus des zweiten, Ludwig den zweiten, auf den Thron erhoben, und gewiss auch den Sohn des Königs Mathias auf denselben erhoben hätten, wenn er ein legitimer Sohn seines Vaters gewesen wäre. In Einem, aber auch nur in Einem Falle, erhoben sie, nachdem der verstorbene König keinen Sohn hinterlassen hatte, wegen der unsterblichen Verdienste des Vaters, die Tochter des verstorbenen Königs, nämlich Maria I., auf den Thron. Für die Erbfolge der Frauen, als Recht, bietet jedoch das erwähnte Gesetz in keiner Hinsicht einen Beweis, ja, nachdem der Wortlaut des Gesetzes sagt: „si quando regium semen deficere contigerit,“ nach ungarischem Rechte aber, wie aus Verbőczy's Tripartitum, I. Theil, Titel 22, §. 1. zu ersehen ist, unter dem Worte semen blos der Mannsstamm und nie der Frauenstamm verstanden wird: *) so widerlegen die zitirten Worte des 1485-er Gesetzes selbst das lange Raisonnement des Herrn L.

Wir fügen ferner die Bemerkung bei, dass das angeführte 1485-er Gesetz unter Mathias geschaffen wurde, der weder von dem Árpádenhause, noch von Ludwig dem Grossen oder Sigmund, noch überhaupt von irgend einem andern Fürsten abstammte. Wenn daher auch das mehrerwähnte Gesetz ein Erbfolgerecht bestimmt festgestellt hätte, so würde es dasselbe sicher nicht als rückwirkend für die Ab-

*) Verbőczy Partis I. Tit. 22. §. 1. Nam per semen virilis duntaxat ac masculinus sexus, et non foemineus intelligitur.

kömmlinge der früheren Herrscherhäuser und zwar derer, welche durch die Wahl Mathias' selbst beseitigt wurden, verstanden haben. Wie wollte denn Herr L. die Worte des zitirten Gesetzes interpretiren, wenn Mathias legitime Kinder gehabt hätte und die Nachkommen derselben auch jetzt noch leben würden? Etwa so, dass im Sinne derselben die Erbfolge den Nachkommen des Königs Mathias gebühren würde? Oder so, dass mit Ausschluss derselben die Erbfolge auf jene Familien zurückfallen sollte, welche von dem Frauenstamme des Árpádenhauses abstammen? Die erste Interpretation würde mit der Theorie des Herrn L., dass die weibliche Erbfolge von allem Anfange an für beide Stämme des Árpádenhauses festgestellt war, im Widerspruch stehen; die zweite aber stände mit den Worten des Gesetzes selbst im Widerspruch, und es wäre eine verkehrte Sache, durch die Kraft jenes Gesetzes, welches nach der Behauptung des Herrn L. die Erbfolge feststellte, die Nachkommen jenes Monarchen von der Thronfolge auszuschliessen, welcher es sanctionirte, und das Gesetz so auszulegen, dass es seine Kraft auf Andere erstreckt, für den Monarchen aber, unter dem es geschaffen wurde, keine Geltung besitzt.

Noch mehr, wäre das gedachte 1485-er Gesetz von denen, die es kreirten, vom König Mathias und den ungarischen Reichsständen, so interpretirt worden, wie es Herr L. interpretirt, dass nämlich das Königreich Ungarn immer ein erbliches Königreich gewesen sei und auch ferner bleiben müsse, dass die Erbfolge allen Abkömmlingen des Frauenstammes des Árpádenhauses gebühre und gebühre habe, und das Recht der freien Wahl blos nach dem vollständigen Aussterben derselben eintreten könne: so hätten sie hiedurch anerkannt, dass die Wahl des Königs Mathias unrechtmässig gewesen und Mathias nicht der gesetzliche König von Ungarn sei, weil der Thron irgend einem Nachkommen vom Frauenstamme des Árpádenhauses zustehe.

Glaubt nun Herr L., dass die Reichsstände dies aussprechen wollten, und glaubt er, dass Mathias, dieser höchst energische Monarch, ein solches Gesetz sanctionirt hätte.

Betrachten wir jedoch den weiteren Verlauf der Dinge. Fünf Jahre, nachdem das von Herrn L. zitirte Gesetz von 1485 geschaffen war, wurde der ungarische Thron im Jahre 1490 mit dem Tode Mathias erledigt. Und was geschah hierauf? Wie Herr L. meint, trat die Erbfolge, die durch die Regierung des Königs Mathias unterbrochen worden war, wieder in volle Giltigkeit, und Wladislaus II., ein Sohn der Elisabeth, die eine Tochter von Albert und Elisabeth, und eine Enkelin Sigmunds war, bestieg den Thron. Die Tochter dieses Wladislaus war die Gattin Ferdinands I. und auf diese Weise gelangte das Haus Habsburg in Ungarn zur Herrschsaft. Allein, indem Herr L. Wladislaus II. im Wege der Erbfolge den ungarischen Thron besteigen lässt, scheint er seine eigene Theorie vergessen zu haben. Wäre es nämlich, wie er behauptet, wahr, dass die weibliche Erbfolge mit dem Primogeniturrechte festgestellt gewesen sei, so hätte die Succession nach Ladislaus V. kinderlosem Ableben nicht dem Wladislaus, welcher der Sohn Elisabeths, einer Schwester Ladislaus V. war, sondern der Gattin des Herzogs Wilhelm von Sachsen und ihren Nachkommen gebührt, denn auch sie war eine Schwester Ladislaus V., und zwar dessen älteste Schwester; gemäss der, vom Herrn L. verfochtenen Primogeniturordnung hätte sie daher den Nachkommen der jüngeren Schwester vorangehen müssen.

Gegen die, mit mühseligen Argumentationen unterstützte Behauptung des Herrn L., dass Wladislaus II. im Wege der Erbfolge König von Ungarn geworden sei, spricht sich übrigens auch eine mächtige, in diesem Falle die mächtigste Autorität aus, die den Verlauf der Angelegenheiten besser kennen konnte, als Herr L., es ist das keine geringere Autorität als Wladislaus II. selbst. Wladislaus sagt nämlich

in seinem ersten königlichen Diplome vom Jahre 1490: „Nos Uladislaus etc. § 1. Quod, cum his diebus superioribus, serenissimus Princeps quondam Dominus Matthias Rex Hungariae et Bohemiae etc.“ (folglich nicht „interrex,“ wie Herr L. diejenigen zu nennen beliebt, die nicht nach seiner Theorie den Thron bestiegen) Praedecessor Noster bonae memoriae, ab hac luce absque haeredum legitimorum solatio decessisset, Dni Praelati et Barones, caeterique Proceres et universi incolae Regni ejusdem, ad quos scilicet jus eligendi novum Regem ex vetustissima Regni ipsius libertate et consvetudine devolutum exstiterat, animadvertentes se principe orbatos esse, nec posse commode et sine omni detrimento Regni diutius capite carere; post plures tractatus de novo Rege eligendo et praeficiendo, inter se habitos oculos mentis ipsorum in Nos conjecerunt, et caeteris omnibus principibus christianis, competitoribus scilicet Nostris, qui videlicet Regnum ipsum similiter ambiebant, Nos praetulerunt, sibique cum infrascriptis conditionibus pactis et articulis in Regem, Dominum et Principem elegerunt, et solenniter pronunciaverunt.“ Es ist hiernach klar, dass Wladislaus nicht im Wege der Erbfolge, sondern durch Jene, denen das Wahlrecht „ex vetustissima Regni ipsius libertate et consvetudine“ gebührte, zum König gewählt wurde. Hätte daher auch das künstliche Raisonnement des Herrn L. bis zum Tode Ladislaus V. irgend ein Gewicht,— wir haben jedoch gesehen, dass sich auch in jenem Zeitalter die Sache ganz anders verhielt, als Herr L. behauptet, — so verliert es dasselbe ganz und gar bei Mathias, den ganz Europa, der Papst, die römischen Kaiser, sowie Andere, mit Achtung als gesetzlichen König von Ungarn anerkannten, und bei der gedachten Wahl Wladislaus II. Von da ab verliert der Grundgedanke, der das einleitende Räsonnement des Herrn L. durchzieht, für immer jede Geltung.

Als mit dem Sohne des freigewählten Wladislaus II, dem unglücklichen Ludwig II., der Same ausgestorben war, würde, wenn die Theorie des Herrn L. richtig wäre, entweder die Tochter Wladislaus II. ,oder ein Nachkomme eines seiner Geschwister den ungarischen Thron bestiegen haben müssen; doch dies geschah nicht, sondern der oesterreichische Erzherzog Ferdinand I., Gemahl von Wladislaus' Tochter Anna, erwarb die ungarische Krone.

Demzufolge würde es Ferdinand schwer geworden sein, auf seine eigene Person jene Thronfolgetheorie streng anzuwenden, welche Herr L. aufgestellt und behauptet hat. Dieser führt daher in seinem Werke zwei andere Grundlagen auf, und zwar solche, die vor ihm auch schon von Anderen erwähnt und verfochten wurden; daher es nicht überflüssig sein wird, auch darüber einige Worte zu sagen.

Die eine Grundlage ist der §. 1491 von Kaiser Maximilian einerseits und Wladislaus II. andererseits geschlossenem Thronfolgevertrag, welchen Herr L. auf Seite 10 seines Werkes mit folgenden Worten berührt: „Und überdies besonders zu Folge der bereits lange festbegründeten Erbvertragsrechte."

Die andere Grundlage ist das angebliche Erbrecht Anna's, der Gemahlin Ferdinand I. und Tochter Wladislaus II., welches nach Herrn L. durch die Heirat auf ihren Gatten übergieng.

Sprechen wir zunächst von jenem Thronfolgevertrag:

Kaiser Friedrich und dessen Sohn Maximilian führten den Krieg gegen König Wladislaus fort. Dieser Krieg wurde durch einen, von den Bevollmächtigten beider Parteien im J. 1491 in Pressburg geschlossenen Friedensschluss beendigt. Der wichtigste Punkt der Pacification war derjeninige, welcher die Thronfolge betraf. Es wurde nämlich festgesetzt, dass Wladislaus II. auch fernerhin unangefochten König der Ungarn bleibe und nach seinem Tode die Regierung seinen gesetzmässigen männlichen Erben zustehe

(haeredes suos masculos legitimos); wenn dagegen Wladislaus etwa ohne gesetzmässige, männliche Nachkommen sterben sollte, oder wenn er auch solche zurückliesse, diese aber ohne von ihnen abstammende Erben stürben, — in diesem Falle wären die Stände Ungarns verpflichtet, Maximilian, oder wenn dieser nicht mehr am Leben sei, Einen seiner Söhne, mit deren Aussterben aber, denjenigen der von diesen in direkter Linie abstammenden gesetzmässigen Erben, welchen sie wählen wollen, als Ungarns gesetzmässigen König anzunehmen.

Da Maximilian wusste, dass Wladislaus II. eigenmächtig über die ungarische Thronfolge rechtsgiltig nicht verfügen konnte, bedang er sich in eben diesem Friedensschlusse ganz entschieden, dass Wladislaus den ungarischen Reichstag sofort einberufe, dort den Friedensschluss durch die Stände annehmen lasse, und es bewirke, dass die Stände diese Annahme durch ihren öffentlichen Eid bekräftigen.

Ueber die Annahme des Friedensschlusses erliessen anfänglich blos einige Bischöfe und Magnaten ihre besiegelten Briefe; doch später berief Wladislaus II. den Reichstag für den 2. Februar 1492 nach Pest, wo den Reichsständen der Friedensvertrag unterbreitet wurde.

Was rücksichtlich dieser Angelegenheit auf dem erwähnten Reichstage geschah, blieb lange Zeit in Dunkel gehüllt, und ist es in mancher Hinsicht vielleicht auch heute noch. Aus den Geschichtswerken von Bonfin, Tubero und Istvánffi wissen wir, dass es an leidenschaftlich erregten Zornausbrüchen nicht fehlte, und dass, da die Stände wie das Volk den Vertrag für einen verletzenden, ja sogar für einen unrechtmässigen hielten, ein gefährlicher Aufstand zu befürchten war.

Herr Friedrich Firnhaber*) hat aus der kaiserlichen

*) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Jahrg. 1849. Bd. II.

Bibliothek drei diesen Gegenstand betreffende, bisher unbekannte, wichtige Urkunden herausgegeben. Die eine derselben ist von siebenundsiebzig Magnaten unterschrieben und gesiegelt. In dieser Urkunde, datirt aus Ofen in der Ständeversammlung von 7. März 1492, „anerkennen und erklären“ die siebenundsiebzig Subskribenten in ihrem und im Namen der meisten Reichsbarone, Magnaten und Adeligen Ungarns und der siebenbürgischen partes, „dass sie jenen Friedensschluss, welcher zwischen Wladislaus II. und Maximilian durch die Gesandten beider Monarchen geschlossen wurde, besonders aber die dort definirte Thronfolge, in der zu diesem Zwecke einberufenen gegenwärtigen Ofner Sitzung, öffentlich und feierlich angenommen, und Jeder einzeln, in Gegenwart der Gesandten Maximilians durch Handschlag und Eid sich verpflichtet habe, jenen Friedensschluss aufrecht zu erhalten.“

Aehnlich lautet auch der Inhalt der beiden anderen Urkunden, deren eine von den kirchlichen Würdenträgern, die andere von den Herren- und Adeligen-Ständen Kroatiens und Slavoniens herausgegeben wurde.

Nach diesen drei Urkunden, deren Authentizität wir nicht in Zweifel ziehen, könnte man mithin behaupten, dass auf dem 1492-er Reichstage die zwischen Maximilian und Wladislaus getroffene Thronfolge-Festsetzung allerdings angenommen worden sei. Wir haben indess schon weiter oben betont, dass ein Theil dieser Ereignisse auch heute noch in Dunkel gehüllt ist. So ist es beispielsweise schwer zu verstehen, wesshalb, wenn der erwähnte Friedensschluss in der Reichstagssitzung vom 2. Februar 1492 wirklich angenommen worden, wesshalb dies nicht in das Gesetz eingeschaltet wurde, sofern doch eine so wichtige Angelegenheit, wie die Thronfolge, gewiss in das Gesetz hätte aufgenommen werden sollen? wesshalb ferner der Inhalt jenes Friedensvertrages weder in den Gesetzen selbst, noch in dem königlichen Dekrete angeführt oder mindestens erwähnt ist?

In dem ersten Abschnitte des, den Gesetzestext einleitenden königlichen Dekretes ist blos soviel gesagt, dass Se. Majestät, nachdem er zur Ebnung der das Reich mit Gefahren bedrohenden Feindseligkeiten mit Maximilian unter gewissen Bedingungen Frieden geschlossen hat, — die übrigen äusseren Feinde zurückgeschlagen und auf Wunsch der Reichsstände „pro habendis tractatibus, pro eorum caeterorumque regnicolarum futura quiete necessariis“ nach Ofen für den 2. Februar einen Reichstag einberufen habe, wo die folgenden Gesetze geschaffen wurden, — welche dann aufgeführt werden. Doch weder über die Natur der Friedens-Bedingungen, noch über das, was rücksichtlich der Thronfolge bestimmt worden war, wird in diesen und in den späteren Gesetzen auch nur mit einem Worte Erwähnung gethan.

Schwer ist es auch zu verstehen, wesshalb wenige Jahre nachher der Gesetzartikel 1498:45 geschaffen wurde, welcher besagt, dass wenn der König ohne Erben (sine haeredibus, unter welchem Worte das ungarische Gesetz stets die männlichen Erben versteht) stirbt, und der Thron erledigt ist, dass dann, wann immer der Reichstag zu neuer Königswahl zusammenkömmt, durchaus keine fremden Gesandten (nullus oratorum forensium), welche von mehreren Königen und Fürsten zur Verleitung der Herren und des Volkes dahin geschickt zu werden pflegten, zur Reichstagssitzung zugelassen werden sollen.

Schwer ist zu begreifen, wesshalb im Jahre 1505 die Reichsstände festsetzten: dass, wenn Wladislaus ohne männliche Erben sterben sollte, sie weder dann noch jemals in aller Zukunft irgend einen Fremden, welcher Nation er auch immer angehören möge, welche Sprache er auch immer sprechen würde, zum Könige wählen werden, sondern stets einen befähigten Ungarn auf den Thron erheben wollen.

Schwer ist auch zu verstehen, wesshalb Ferdinand

bei der Olmützer Conferenz vom Jahre 1527 die Urkunden der Annahme von 1492 nicht vorgezeigt hat.

Doch von aller weiteren historischen Entwickelung dieses Gegenstandes abstehend, wollen wir den erwähnten Friedensschluss und die darauf begründete Thronfolge, so wie sie auch von den Reichsständen angenommen wurde, betrachten, und prüfen, inwieferne sie der Thronfolgetheorie des Herrn L. irgend eine Stütze gewährt.

Herr L. behauptet, dass nach dem kinderlosen Absterben Ludwig II., die Thronfolge seiner Schwester Anna, der Tochter Wladislaus', zukam, und dass das Thronfolgerecht nun durch sie auf ihren Gemahl Ferdinand übergieng. Doch laut jenem erwähnten Friedensschlusse, beziehungsweise Thronfolgevertrag, sollten ja blos männliche Nachkommen des Wladislaus auf den Thron kommen und nach deren Aussterben hätte die Krone wieder nur auf Maximilian und dessen männliche Nachkommen übergehen müssen. Anna war daher in keinem Falle gesetzmässiger Erbe, und das Recht, das sie selbst im Sinne jenes Vertrages nicht besass, konnte aus eben diesem Grunde auch auf ihren Gemahl nicht übergehen.

Herr L. behauptet ferner, dass schon seit der Periode der Árpáde, die Thronfolge nach der Erstgeburt und für beide Linien begründet war; allein mit dem Inhalte des angeführten Vertrages ist auch diese Behauptung nicht in Einklang zu bringen. Denn in demselben sind für den Todesfall Wladislaus' blos die männlichen Nachkommen Maximilians, und nicht auch die weibliche Linie mit dem Erbrechte bekleidet, und auch hinsichtlich der Söhne ist bestimmt, dass die Reichsstände denjenigen derselben wählen mögen, welchen sie eben wollen. „Aliquem ex filiis suis, aut his non existentibus eorum haeredibus masculis, per lineam rectam ex lumbis eorum descendentibus."

Ferdinand I. ist daher nicht vermöge des Rechtes

seiner Gemahlin Anna, noch auch vermöge des Erstgeburtsrechtes König von Ungarn geworden, sondern selbst in dem Falle, wenn wir den zwischen Maximilian und Wladislaus geschlossenen Thronfolgevertrag als vom Reichstage angenommen, und so als vollständig giltig betrachten, ist er durch die Wahl der Nation auf den ungarischen Thron gelangt. Und das ist eine heiligere und stärkere Grundlage, als eine durch so gesuchte Gründe, erkünstelte Erklärungen und unrichtige Citate gestützte Theorie, wie sie Herr L. aufstellt.

Ferdinand I. hat auch selbst die Bedeutung seiner Wahl durch die Nation anerkannt. Pray (Litterae Procerum Hung. Pars 2. pag. 298) theilt das von Ferdinand am 29. Juni 1527 an die Stände Ungarns gerichtete und im ganzen Lande verkündete Schreiben mit, in welchem er unter Anderem auch sagt: dass der Reichstag ihn nach ernster und reiflicher Überlegung frei und freiwillig zu Ungarns wahrem und gesetzmässigem Könige erwählt habe. *)

In ganz gleichem Sinne schrieb auch die Königin-Wittwe Maria, Schwester Ferdinands, aus Pressburg am 19. Dezember 1526 an Franz Batthyányi, Banus von Kroatien, und theilt demselben mit, dass „am jüngst verflossenen Sonntage unser hoher Bruder durch Unanimität aller beim Reichstage Gegenwärtiger zum Könige von Ungarn gewählt und verkündet worden sei.“ **)

*) „In qua quidem diaeta, jam desuper consilio maturaque deliberatione praehabita, juxta arbitrium et beneplacitum Omnipotentis Dei, pure, libere et spontanee in verum et legitimum Hungariae Regem assumti, electi et publicati fuimus.“

**) Das authentische Exemplar dieses Briefes befindet sich in dem Körmender Archiv der Batthyányischen Familie. Sein Wortlaut ist folgender: „Die Dominico proxime praeterito ipse Serenissimus Frater Noster communi eorum omnium, qui huic conventui intererant, voto, electus est et declaratus in Regem Hungariae.“

Nachdem Herr L. auseinandergesetzt, und, wie er glaubt, auch bewiesen hat, dass Ferdinand I. auf Grund des Rechtes seiner Gemahlin und des Thronfolgevertrages durch Erbschaft auf den ungarischen Thron gelangt ist, behauptet und verficht er ferner: „dass das Haus Habsburg von da ab ununterbrochen stets ein auch auf die weibliche Linie ausgedehntes und an die Erstgeburtsfolge geknüpftes Erbrecht auf Ungarn besass, und so wurde weder die Erstgeburt durch das 1687-er Gesetz, noch das Erbrecht der weiblichen Linie durch die pragmatische Sanktion zuerst begründet und bestimmt, es bestand schon ununterbrochen von Anfang an, thatsächlich wie staatsrechtlich." Um diese Behauptung zu beweisen, beruft sich Herr L. auf vierzig Gesetzartikel, mit deren einem Theile er darthut, dass seit 1527 der ungarische Thron dem Hause Habsburg zustand. Niemand aber war wohl so albern, dies in Zweifel zu ziehen! Dasjenige aber, was er vorzugsweise zu beweisen beabsichtigte, das Unzweifelhafte nämlich des Erstgeburtsrechtes auch vor 1687 und das Zurechtbestehen des Erbrechtes in weiblicher Linie auch vor der pragmatischen Sanktion, ist ihm zu beweisen allerdings nicht gelungen. Unter den von ihm citirten Gesetzen ist das wichtigste der G. A. 1547: 5, dessen 5. § folgendermassen lautet: „Nam cum sese Ordines et Status Regni non solum Majestati Suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint." Aber auch diese Worte bezeugen nur, was ohnehin Niemand bezweifelt hat, dass nämlich seit 1527 dem Hause Habsburg der ungarische Thron zustand; doch von der Erstgeburt oder dem Erbrechte weiblicher Linie ist in diesem Gesetze nicht die Rede. Um dieses Gesetz daher seiner Theorie anzupassen, versucht Herr L. durch erkünstelte Interpretation diesen Mangel zu ersetzen, und erlaubt sich ganz einfach eine kleine Andichtung. Das Wort „haeredum" wagte er doch nicht für die weibliche Linie zu interpretiren, denn im

Tripartitum von Verbőczy I. Theil, Art. 17. §. 1 las er: dass „de vetusta et approbata Regni hujus nostri consuetudine, haeredes solummodo filii legitimi, qui juribus paternis haereditariis succedere solent, intelliguntur." Er gesteht es daher ein, dass die „haeredes" allerdings blos die Söhne sind. Aber unter „liberi et posteri" werden nach Verbőczy auch die Töchter verstanden; da indessen die Bezeichnung „liberi et posteri" in dem erwähnten G. A. 1547: 5 auch mit keinem Buchstaben zu finden ist, beruft Herr L. sich auf mehrere andere Gesetzartikel, in welchen diese Worte gebraucht werden. Betrachten wir diese der Reihe nach: Der Gesetzartikel 1546: 1 enthält im § 2 folgende Worte: „Deum Optimum Maximum pro sua et Serenissimorum Principum Liberorum suorum incolumitate, et felicitate perpetua, summis votis assidue depraecantes;" sonst kommt dort nichts auf die Worte „haeres" „liberi" oder „posteri" Bezügliches vor. Der G. A. 1546: 3 spricht es aus: dass bei der Zweifellosigkeit des Umstandes, dass Se. Majestät die im vergangenen Jahre versprochene Befreiung Ungarns, (cum summo animi sui moerore) nur seiner schweren Krankheit wegen noch nicht verwirklicht habe, die Stände voll des Vertrauens sind, dass Se. Majestät für das Land Sorge tragen, und sein Versprechen, sobald es thunlich, erfüllen werde, was von Sr. Majestät, wie von dessen Nachkommen (posteris) zu verdienen, sie erstreben werden. Im G. A. 1547: 4 sind weder die Worte „haeredes", „liberi" oder „posteri" erwähnt, noch ist darin sonst etwas darauf Bezügliches gesagt. Der G. A. 1548: 2 sagt lediglich dies: „Et ut Majestatem suam cum Serenissimis Liberis feliciorem in dies omnibusque fortunae donis affluentem et incolumen conspiciant, a Deo Optimo Maximo praecantur omnibus votis." Der G. A. 1550: 1 sagt: „Ac sese vitam et fortunas suas pro Sua Majestate ejusque serenissimis Liberis in omne tempus profundere offerunt paratos." Der Inhalt des G. A. 1552: 1

§ 2. u. 3. ist folgender: „Et Deum Optimum Maximum pro felicitate, incolumitateque diuturna ejus Sacrae Majestatis et serenissimorum Liberorum assidue praecantur: Tum vero sese vitam et fortunas suas in fide et servitio suae Majestatis, eorundemque ejus serenissimorum Liberorum profundere paratos offerunt in omne tempus." Im G. A. 1554: 1 sprechen die Stände ihren Dank für die Gnade aus, welche Se. Majestät im Beschützen und Erhalten des Landes kundgegeben hat, und in diesem Artikel geschicht der Kinder mit keinem Ausdrucke Erwähnung. Im G. A. 1556: 1 lesen wir: „Deumque Optimum Maximum praecantur assidue, pro ejus Majestatis Serenissimorumque Liberorum incolumitate; ac sese vitam fortunasque eorum in omne tempus, pro ejus Majestate profundere paratos, humillime offerunt." Eben dasselbe sagt G. A. 1557: 1.— Dies sind jene Gesetzartikel, auf die sich Herr L. vorzugsweise beruft, und von denen er sagt: „sie sprechen ausdrücklich davon, dass sich die Ungarn der Regierung und Gewalt (imperio et potestati) Ferdinand's I-ten und aller seiner Erben, Nachkommen, Kinder (haeredum, posterorum, liberorum) in alle künftige Zeit (in omne tempus) unterworfen haben." Wir haben aber gesehen, dass von diesen Citaten derjenige Gesetzartikel, welcher es ausspricht, das sich die Ungarn der Herrschaft Sr. Majestät Ferdinand I. und seiner Erben (et haeredum) für ewige Zeiten unterwarfen, der G. A. 1547: 5, blos von Erben (haeredes) spricht, nicht aber von Kindern (liberi) und Nachkommen (posteri), und demgemäss nach des Herrn L. eigener aus Verböczy entnommener Bemerkung nur die männliche Linie im Auge hat; diejenigen Gesetzartikel dagegen, in welchen Herr L. die Worte „liberi et posteri" gefunden hat, blos Danksagungen, mit Huldigungsbezeugungen verbundene Beglückwünschungen, Kundgebungen der Anhänglichkeit gegen Se. Majestät und dessen Familie enthalten, von einem Erbrechte oder einer Erbordnung aber durchaus nichts sagen. Aus dem Raison-

nement und den eigenen Citaten des Herrn L. klärt sich mithin, geht daher eher das deutlich hervor, was er widerlegen wollte, als das, was er zu beweisen gesucht hat.

Überraschend ist wahrlich die Art, in welcher Herr L. auch im weiteren Verlaufe seines Werkes die Citate handhabt, und welche Schlussfolgerungen er aus denselben zu ziehen weiss. In den Gesetzartikeln 1550.5, 1552.3, 1553.3, 1555.1, bitten die Stände Se. Majestät, entweder selbst für längere Zeit Aufenthalt in Ungarn zu nehmen, oder, wenn dies nicht gut möglich sei, seinen Sohn, den Erzherzog Maximilian, König von Böhmen etc. hierher zu senden, damit dieser die Sorge für die Reichsangelegenheiten übernehme, unsere Sprache und die militärische Disciplin erlerne; dass ihn ferner Se. Majestät mit vollkommener Autorität bekleide, ihm ein Heer und die Machtvollkommenheit eines Vizekönigs gebe. Ebenso wird in den Gesetzartikeln 1599.1, 1600.1, 1604.4, 1635.1, welche Herr L. zum Beweise des Erstgeburts- und weiblichen Erbfolge-Rechts anführt, von diesen Rechten auch mit keiner Silbe Erwähnung gethan, auch findet sich in denselben durchaus nichts, was selbst die kühnste Interpretation auf irgend eine Erbfolge zu beziehen im Stande wäre. In den G. A. 1622.1, 1625.1, ferner in §. 1 und 2 praef. 1635, pr. 1646, §. 1 und 2 pr. 1662, sprechen die Stände theils ihren Dank aus für die Ankunft Sr. Majestät oder für die Zusammenberufung des Reichstages, theils wünschen sie Sr. Majestät, seiner allerhöchsten Gemahlin und den hohen Kindern (serenissimis liberis) lange Lebensdauer und Glück, theils auch empfehlen sie ihre treuen Dienste. Im G. A. 1563.2 bieten die Stände gewohnheitsgemäss Sr. Majestät Maximilian, als bereits gekröntem Könige von Ungarn, ein Honorarium an, und bestimmen im G. A. 64, dass Donationen und alle auf Privat- wie auf öffentliche Angelegenheiten bezüglichen königlichen Briefe, welche Se. Majestät Maximilian, als Stellvertreter seines abwesenden Vaters, ord-

nungs- und rechtmässig (rite et legitime) erlassen habe, giltig sein sollen. Besonders hebt Herr L. den §. 3 des Vorwortes zu den 1655-er Gesetzen hervor, „woselbst — wie er sagt — das Gubernium des ganzen Habsburgischen Hauses betont ist.“ Wir setzen den Paragraphen selbst her: „Pro quo suae Majestatis paterno amore, ac singulari erga praefatum Regnum suum Hungariae propensione, ejusque conservandi studio impares licet quas tamen possunt maximas, cum omni possibili humillimorum obsequiorum suorum obligamine referunt gratias: salutem et incolumitatem diuturnam ac Gubernium felicissimum, eidem Majestati Suae Sacratissimae augustaeque ejus Domui, maxima qua possunt animorum suorum devotione comprecantes.“ Also Wohlergehen, dauernde Gesundheit, und die glücklichste Regierung wünschen die Stände Se. Majestät und seinem ganzen Hause. Von welch' besonderer Wichtigkeit soll nun aber dieser Wunsch für die Thesis des Herrn L. sein? Die Herrschaft stand ja thatsächlich dem Hause Habsburg zu, und solch warme Kundgebungen kindlicher Huldigungsbezeugungen konnten doch dieses sein Recht ebensowenig verstärken, als es durch den Mangel solcher Aeusserungen geschwächt worden wäre: aus diesen ehrenden Begrüssungsworten aber für die Erstgeburt oder die weibliche Erbfolge Consequenzen ziehen zu wollen, verriethe doch eine gar eigenthümliche Auffassung. Herr Lustkandl hebt ferner die G. A. 1556.1, 1557.1, 1567.44, 1569.33 hervor, von welchen er sagt: „Dann über die Titulatur der Österreichischen Prinzen als Herren der Ungarn.“ Der G. A. 1556.1 sagt: „Deumque Optimum Maximum praecantur assidue, pro ejus Majestatis Serenissimorumque Liberorum incolumitate.“ Der G. A. 1557.1 gebraucht ebenfalls den Ausdruck: „Pro sua Majestate ac ejusdem Serenissimis Liberis.“ In dem G. A. 1567.44 bitten die Reichsstände Se. Majestät, dass er Kommissäre entsenden und „communicato negotio — so

lauten die Worte des Gesetzes, — cum serenissimo Principe Domino Carolo Archiduce Austriae, Fratre Majestatis Suae charissimo Domino eorum gratiosissimo" die Grenzen zwischen Slavonien und Steiermark oder Krain reguliren lassen möge. In diesen Gesetzartikeln werden also die Kinder Sr. Majestät „Serenissimi" genannt; dieser Titel wurde ihnen jedoch nicht blos von den Ungarn, sondern, als die ihnen gebührende Titulatur, von der ganzen Welt gegeben. In dem zitirten G. A. 1567.44 wird Se. Hoheit der Erzherzog Karl „Serenissimus" genannt und gebrauchen die Stände den Ausdruck „Domino eorum gratiosissimo," woraus Herr L. schon folgert, dass die österreichischen Prinzen „Herren der Ungarn" waren. Das Land hatte zu einer und derselben Zeit stets nur Einen Herrn, den König. Die Ungarn hegten stets für die ganze Verwandtschaft ihrer Könige die tiefste Ehrerbietung und sprachen von den Mitgliedern des Herrscherhauses mit tieferer Ehrerbietung, als von wem immer sonst; die erwähnten ehrerbietigen Worte enthalten jedoch keine derartige Anerkennung der Herrschaft, wie sie ihnen Herr L. zuschreiben will. Wäre es ja auch im gewöhnlichen Leben ganz verkehrt, wenn man Ansprachen und Ausdrücke, wie sie die Courtoisie und Ehrerbietung eingeführt, buchstäblich nehmen wollte. Der zitirte G. A. 1569.33, auf welchen sich, wie erwähnt, Herr L. hinsichtlich der Titulatur der Erzherzoge ebenfalls beruft, hat zum Inhalte, dass die Reichsstände den Vorsatz Sr. Majestät loben und billigen, welchem zufolge Se. Majestät mit seinem Bruder (cum serenissimo Archiduce Carolo, fratre suo charissimo) ein Übereinkommen zu treffen beabsichtigt, wornach dieser während der Abwesenheit Sr. Majestät aus dem Lande, als Stellvertreter Sr. Majestät die ungarischen Angelegenheiten verwalte, (vices ejusdem gerere, resque hungaricas administrare velit); ferner sprechen sie den Wunsch aus, dass Se. Majestät seine beiden älteren Söhne aus Spanien

zurückberufe, und wenn Se. Majestät durch längere Zeit aus dem Lande abwesend sein sollte, womöglich wenigstens den Einen zur Erlernung der ungarischen Sprache hier lassen möge. Wir begreifen nicht, was Herr L. mit der Anführung dieses Gesetzartikels beweisen will? Dass den Erzherzogen der Titel „Serenissimus" gegeben wurde, was Niemand in Zweifel zieht, oder dass die Erzherzoge die „Herren der Ungarn" genannt wurden? Diese Benennung kommt ja aber eben im zitirten Gesetze gar nicht vor. Der Wortlaut des Gesetzes ist nämlich folgender: „ut cum majores natu filii Suae Majestatis Domini eorum clementissimi jam pluribus annis absint in Hispania." Hier bezieht sich das „Domini eorum" nicht auf die Söhne Sr. Majestät, sondern auf Se. Majestät selbst, was das Beiwort „clementissimi" beweist, welches einzig und allein Sr. Majestät gebührt. Oder hat Herr L. auch dieses Gesetz zum Beweise der „Primogenitur" angeführt, wegen der Paar Worte: „majores natu filii?" Aber hier ist ja nicht von Einem älteren Sohne, sondern von zweien die Rede, die „Primogenitur" aber kann doch nicht zweien gebühren. Die Stände bitten ferner von Sr. Majestät, dass er einen seiner zwei Söhne (unum ex illis) statt seiner, zur Erlernung der ungarischen Sprache in Ungarn lassen möge: sie sagen jedoch nicht, dass dies eben der Erstgeborene sein solle, sondern welcher immer. Wäre aber die Primogenitur damals schon festgestellt gewesen, so hätten sie gewiss gebeten, dass der Erstgeborne hier gelassen werde, weil für diesen, als zukünftigen ungarischen König die Erlernung der ungarischen Sprache besonders nützlich gewesen wäre. Auch das verstehen wir nicht, weshalb Herr Lustkandl, um die Primogenitur und die weibliche Erbfolge zu beweisen, sich auf den Wiener Frieden von 1606 berufen hat, während in demselben von all' dem nicht ein Wort vorkommt, wenn er nicht eben Ausdrücke wie: „Sua Caesarea Regia Majestas, ejusdemque successores legitimi, reges Hunga-

riae," als solche betrachtet, durch welche er seine Behauptungen erhärten könnte. Dies wäre aber um so sonderbarer, als an dieser Stelle das Wort „successor" nicht sowohl, oder nicht blos einen „Erben," sondern vielmehr einen „Nachfolger" in der Regierung (successores legitimi, reges Hungariae) bedeutet; denn der erwähnte Friedensvertrag hätte auch in dem Falle gehalten werden müssen, wenn die Krone von Ungarn mit dem Aussterben des Herrscherhauses gesetzmässig auf ein anderes übergegangen wäre. Ebenso auffallend ist die Berufung des Herrn L. auf den 12-ten Punkt des Zsitvatoroker Friedensvertrages von 1606. Dieser Friede wurde zwischen Sr. Majestät dem Kaiser Rudolf und dem türkischen Kaiser auf 20 Jahre geschlossen, und in dem 12. Punkte desselben wird hinsichtlich der gesetzlichen Erben und Nachfolger Sr. Majestät, der Könige von Ungarn, ferner hinsichtlich der Brüder, Schwäger und Enkel Sr. Majestät, und deren gesetzlichen Erben und Nachfolger gesagt, dass „mit diesen Allen der Friede fest bleiben solle;" dasselbe solle auch von Seite des türkischen Kaisers der Fall sein. Es gehört nun in der That eine ausserordentliche Dialektik dazu, um aus dem Angeführten auf die Erbfolge der weiblichen Linie irgend rechtgemässe Folgerungen ziehen zu können.

Wir erwähnen noch die Berufung des Herrn L. auf den G. A. 1595 : 56 und auf den Artikel 2 des mit Sigmund Báthori abgeschlossenen Traktates, auf welchen Herr L., wie es scheint, grosses Gewicht legt. In diesem Artikel 2 kommt wohl das Wort „Primogenitur" vor, jedoch nicht in Bezug auf Se. Majestät, sondern auf Sigmund Báthori. Der erwähnte Artikel 2 sagt nämlich: „Ut Transylvaniae jurisdictio inclusis etiam cunctis iis Hungariae partibus et confiniis, hactenus per principem possessis, penes eundem principem Dominum Sigismundum Báthori de Somlyó, ejusdemque haeredes masculini sexus ex propriis lumbis in sua linea recta descendenest,

cum jure primogeniturae etc. maneat." Oder basirt er vielleicht auch hier sein Raisonnement auf den Ausdruck: „Suam Majestatem Caesaream ac Regiam ejusdemque legitimos successores Hungariae Reges pro ipsorum legitimis regibus recognoscant."? Auch in dieser Beziehung gilt jedoch, was wir oben sagten, dass der Ausdruck „legitimus successor" hauptsächlich einen „Nachfolger" bedeutet.

Sämmtliche Zitate des Herrn L., die wir bisher angeführt, um nachzuweisen, in welcher Weise er Gesetze zu zitiren und die Worte derselben seinem Zweck gemäss zu interpretiren pflegt, alle diese Zitate, sagen wir, und auch die übrigen, die wir blos um nicht allzu weitläufig zu werden, anzuführen unterlassen haben, besitzen nach unserer Meinung, zur Erhärtung seiner Behauptung nicht das geringste Gewicht. Wir wundern uns nicht, dass er sie trotzdem zitirte, sei es aus Irrthum, sei es aus eigenthümlicher Auffassung; — dagegen muss es uns in Staunen setzen, dass Herr L., nachdem er klar und mit einer Bestimmtheit, die jeden Zweifel ausschliesst, die Behauptung aufgestellt, dass in Ungarn die Thronfolge seit Ferdinand I. nach der Primogenitur, in beiden Linien, faktisch und rechtsgemäss dem Hause Habsburg gebührt habe, dass ferner dieses Recht hinsichtlich der Primogenitur nicht durch die 1687-er Gesetze und hinsichtlich der weiblichen Erbfolge nicht durch die pragmatische Sanktion zuerst festgestellt worden sei, sondern seit 1527 bestanden habe, — zur Erhärtung dieser kühnen Behauptung, unter mehreren nichtssagenden oder falsch interpretirten Zitaten, sich besonders auf die G. A. 2 und 3 vom 27. April 1572; 1618: 1; 1625: 3; 1622: 2; 1646: 2; 1655: 2 und auf das Diplom von 1659 beruft. Sehen wir nun, was diese Gesetze enthalten? Der G. A. 1572: 2 sagt, dass die Reichsstände „filium Majestatis Suae Caesareae natu maximum Serenissimum Principem et Dominum, Dominum Rudolphum Ar-

chiducem Austriae etc. in legitimum successorem Majestatis Suae, Regem scilicet Hungariae declarandum petebant." Wäre die Primogeniturordnung festgestellt gewesen, so hätten die Reichsstände nicht nöthig gehabt, den Erzherzog Rudolf zum Nachfolger Sr. Majestät zu erbitten, und wäre es nicht nöthig gewesen, ihn als Thronfolger erklären zu lassen, weil die Krone kraft des Rechtes der Erstgeburt ohnehin ihm gebührt hätte. Dass aber hier die Worte „declarandum petebant" das Resultat einer Wahl gewesen, erhellt aus der Überschrift des G. A. 1 vom 15. Oktober desselben Jahres 1572, welche folgendermassen lautet: „Rudolphus Archidux Austriae, postulatus ante electusque; die 25. septembris rex Hungariae Posonii coronatus est." Der G. A. 1618: 1 beginnt: „Propositiones Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis, Domini eorum Clementissimi, per Serenissimum Principem et Dominum, Dominum Ferdinandum Electum Hungariae et Bohemiae Regem etc." Der G. A. 1622: 2 enthält das Krönungsdiplom Ferdinand II., dessen §. 4 sagt, dass Se. Majestät Mathias II. „ejusdem Regni Status et Ordines benigne requisivisset, ut Nos in futurum ipsorum Regem eligere, acceptare" u. s. w. Im §. 5 aber kommen folgende Zeilen vor: „atque Nos in Regem atque Dominum ipsorum juxta antiquam consvetudinem et libertatem eorundem semper observatam, paribus votis et unanimi consensu rite eligere, proclamare; etc. feliciter coronare, se promtos paratosque fore declaraverint." Endlich enthält §. 24 die Worte: „Atque hae sunt Conditiones, quas Majestas Sua Regia ante electionem suam acceptare, sufficientibusque literis suis assecuratoriis sub verbo regio confirmare etc. dignabitur." Die Überschrift des G. A. 1625: 3 lautet: „Serenissimus Princeps et Dominus Ferdinandus III. in Regem Hungariae eligitur et coronatur;" im Text des §. 3 aber kommen nachstehende Zeilen

vor: „praetitulatum Serenissimum Archiducem Ferdinandum post acceptatas per Suam Serenitatem Conditiones, in legitimum Inclyti hujus Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum Regem ac Dominum unanimiter ac libere elegerunt.“ Der G. A. 1646: 2 hat die Überschrift: „Serenissimus Princeps et Dominus Ferdinandus IV. Rex Bohemiae in regem Hungariae eligitur et coronatur;“ und im §. 2 wird gesagt: „Et quidem in Serenissimo Principe Ferdinando Bohemiae Rege, Archiduce Austriae, primogenito Majestatis Suae Caesareae ac Regiae, paternas virtutes, eximiamque ac regiam indolem contemplati, in ejus desiderium rapti, in futurum ipsorum Regem, post acceptatas Conditiones, accedente benignissimo Majestatis Suae Caesareae consensu, et paterna benedictione, faustis acclamationibus eundem sponte ac libere, votoque unanimi ac consensu omnium elegerunt.“ Der G. A. 1655: 2 trägt die Überschrift: „Serenissimus Princeps et Dominus Leopoldus, Archidux Austriae, etc. in Regem Hungariae eligitur et coronatur;“ und im §. 2 begegnen wir wieder den Worten: „sponte et libere, unanimi voto et consensu rite et legitime elegerunt.“ Der §. 1 des in dem G. A. 1659: 1 eingeschalteten Krönungsdiplomes sagt: „Ut Nos in Regem atque Dominum ipsorum, juxta antiquam consvetudinem et libertatem eorundem semper observatam, paribus votis et unanimi consensu rite et libere eligerent, proclamarent, feliciter coronarent.“

Diese Gesetzartikel werden sämmtlich von Herrn L. selbst zur Erhärtung seiner Behauptung zitirt, und so hat er Alles, was er mit grosser Mühe, zahlreichen Zitaten und gekünsteltem Raisonnement aufzubauen glaubte, durch seine eigenen Zitate, deren Inhalt einfach, klar und bestimmt ist, wieder zerstört und sich selbst aufs schönste widerlegt.

Wie war daher das Recht der Erbfolge in dem Zeit-

raume von 1527 bis 1687 historisch und staatsrechtlich beschaffen?

Ferdinand I. wurde im Jahre 1527 König von Ungarn, nicht vermöge des Rechtes Wladislaus II., denn dieser war, wie wir gesehen, selbst ein Wahlkönig, — auch nicht durch das Recht der Árpáden, denn hätte ein solches bestanden, so würde die Krone auf seine Gattin übergegangen sein, — sondern durch Wahl. Ihm, und in ihm und durch ihn dem durchlauchtigsten Hause Habsburg übertrug Ungarn die Thronfolge, wie dies auch der Wortlaut des G. A. 1547:5 beweist; es hat jedoch nicht zugleich die Primogenitur-Ordnung festgestellt und sie auch nicht auf die weibliche Linie ausgedehnt, denn auch der erwähnte G. A. 1547:5 sagt blos: „Non solum suae Majestati, sed etiam suorum haeredum Imperio et potestati in omne tempus se subdiderunt;" das Wort haeredum aber schliesst nach Verböczy und auch nach dem Zugeständnisse des Herrn L. blos die männlichen Erben in sich.

Die freie Wahl unter den einzelnen Mitgliedern des Hauses Habsburg ward von den ungarischen Ständen nicht allein gefordert, sondern auch faktisch von ihnen bis zum Jahre 1687 aufrecht erhalten. Der erste, der nach Ferdinand den Thron bestieg, war Maximilian. Sein Vater Ferdinand rief im Jahre 1561 mehrere ungarische Magnaten zu sich nach Wien und empfahl ihnen seinen Sohn Maximilian zum Nachfolger auf dem königlichen Throne Ungarns. Der Palatin, Thomas Nádasdy, antwortete auf den Antrag des Königs mit tiefer Ehrfurcht, wie er nicht aus Streitsucht, sondern wegen seiner Stellung als Palatin, zum Schutz der staatlichen Freiheit bemerke, dass es zwar nicht geleugnet werden könne, dass die Erbfolge den Kindern Sr. Majestät gebühre, dass es aber von der freien Wahl abhänge, welches von den drei Kindern, die sämmtlich tüchtig und ausgezeichnet seien, auf den Thron erhoben werde. Worauf Se. Majestät blos entgegnete, dass er diesen Gegen-

stand zu weiterer Berathung auf spätere Zeit verschiebe, und dann die einberufene Konferenz ohne Resultat entliess.

Dass Rudolf, der Nachfolger und Sohn Maximilians, in ähnlicher Weise frei gewählt wurde, haben wir oben aus dem Inhalte des, auch durch Herrn L. zitirten G. A. 1572 : 2 und des G. A. 1 des in demselben Jahre gehaltenen zweiten Reichstages ersehen. Der Nachfolger Rudolfs, Mathias II., bestieg im Jahre 1608 ebenfalls durch freie Wahl den Thron, was auch das Antekoronational-Dekret von 1608 beweist, worin die Worte enthalten sind: „ac tandem Nos in Dominum et Regem ipsorum paribus votis et unanimi consensu, e l i g e r e , proclamare," u. s. w.

Mathias' Nachfolger, Ferdinand II., des Letzteren Sohn und Nachfolger, Ferdinand III., die Söhne Ferdinand III., Ferdinand IV. und nach dessen Tod Leopold I., wurden ebenfalls gewählt, was der klare Inhalt der vom Herrn L. zitirten und weiter oben auch von uns angeführten Gesetzartikel beweist. Erst im Jahre 1687 wurde endlich die Erbfolge nach der Erstgeburt festgestellt, jedoch blos für den Mannsstamm, wie aus dem G. A. 1687 : 2 zu ersehen ist. Zur selben Zeit wurde im G. A. 3 ausgesprochen, dass, wenn die männlichen Nachkommen Sr. Majestät des Königs Leopold aussterben sollten, die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen des Königs von Spanien, Karl II., übergehen solle; stürben aber auch diese aus, so habe wieder das Recht der freien Wahl einzutreten. „Quo masculinum semen deficeret, avita et vetus approbata consvetudo, praerogativaque praefatorum Statuum et Ordinum in electione et coronatione regum locum habeat."

Alle diese Daten haben wir dem klaren Inhalte der Gesetze und königlichen Diplome entnommen. Inwieferne diesen gegenüber die Zitate des Herrn L. und dessen mit Mühe und Künstelei zusammengestellte Interpretationen Geltung haben, kann wer immer beurtheilen. Hätte Herr L. Recht, und hätte die ungarische Thronfolge schon seit

Ferdinand I. nach der Ordnung der Erstgeburt, und zwar mit Ausdehnung dieses Rechtes auch auf die weibliche Linie, unzweifelhaft dem Hause Habsburg gebührt: so waren Maximilian, Rudolf und Mathias, Ferdinand II., III. und IV., mit einem Worte alle Monarchen aus dem Hause Habsburg in den staatsrechtlichen Angelegenheiten gänzlich unbewandert, und entweder kannten sie die unzweifelhaften Rechte ihres eigenen Hauses nicht, oder verletzten dieselben absichtlich, indem sie durch von ihnen sanktionirte Gesetze, oder in königlichen Diplomen anerkannten, dass sie nach altererbtem Gebrauche der ungarischen Nation, durch freie Wahl derselben, auf den ungarischen Thron gelangt seien. Und ein noch grösseres Unrecht hätte Leopold I. gegen seine eigene Familie begangen, als er im Jahre 1687 jenes Gesetz sanktionirte, in welchem bestimmt ausgesprochen wird, dass mit dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg das Recht der freien Wahl an Ungarn zurückfällt. Wäre die Behauptung des Herrn L. wahr, so hätte Leopold die weibliche Linie seines eigenen Herrscherhauses des Erbrechtes beraubt. Da sehen wir nun, wohin es führt, wenn Jemand eine, seinen eigenen Ansichten und den Forderungen des Momentes entsprechende Behauptung aufstellt, und um sie beweisen zu können, nach Belieben zitirt und auslegt, unbekümmert darum, ob seine Auslegung mit seinen eigenen Zitaten in direktem Widerspruche steht, und ob er dadurch sieben Monarchen ohne Grund der Unkenntniss ihrer eigenen Rechte, und der Verletzung der Rechte Anderer beschuldigt!

Die im Jahre 1687 festgestellte Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt war, wie wir aus dem G. A. 3. des eben genannten Jahres ersehen, nur auf den Mannsstamm beschränkt, und wurde erst im J. 1723 durch die Pragmatische Sanktion, unter den damals präzis festgestellten Bedingungen, auch auf die weibliche Linie ausgedehnt.

Mancher dürfte sagen, dass, nachdem das Erbfolge-

recht des glorreich regierenden Hauses durch ein klares Gesetz, ja durch feierlichen Vertrag auch schon bezüglich der weiblichen Linie bestimmt festgesetzt ist, es nunmehr ein unfruchtbarer Streit sei, wenn wir mit Herrn L. darüber disputiren, ob dieses Erbfolgerecht nach der Erstgeburt, und in der weiblichen Linie schon seit Ferdinand I. bestanden, oder ob es erst im Jahre 1687, beziehungsweise 1723 festgestellt worden, — genug, dass es rechtlich besteht und von Niemandem in Zweifel gezogen wird.

Wenn wir jedoch die im Werke des Herrn L. weiter entwickelte Tendenz aufmerksam verfolgen, können wir nicht umhin wahrzunehmen, wie er nur darum bestrebt ist, auf jede Art seine Behauptung zu erweisen, damit er daraus bezüglich des Standes des ungarischen Staatsrechtes solche Consequenzen ziehen könne, wie er sie ziehen möchte, und damit er uns zu verstehen gebe, dass das Land an die Annahme der weiblichen Erbfolge, nachdem das Erbfolgerecht des Frauenstammes rechtlich schon vorher immer bestanden, rechtmässig gar keine Bedingungen knüpfen konnte.

Zu diesem Zwecke spricht Herr L. im Verfolg seines Werkes viel von der immer bestandenen Real-Union, und behauptet, dass vor 1723 zwischen Ungarn und Oesterreich sammt den Erbländern, eine wirkliche Conföderation, die nicht blos eine Personal-, sondern eine wahrhaftige Real-Union gebildet, existirt habe. Er beruft sich in dieser Beziehung auf den Wiener Friedensschluss vom Jahre 1606, zergliedert denselben und nennt ihn eine Conföderation. Sehen wir demnach, welche Art von Conföderation in diesem erwähnten Friedensvertrag entwickelt und festgesetzt worden. In dem §. 26, der auf die Person Bocskai's bezüglichen Punkte wird gesagt: Dass, in der Absicht gegenwärtiges Übereinkommen (tractatus) dauerhaft zu machen, und jedes Misstrauen zu beseitigen, Se. kais. kön. Majestät in einem besonderen königl. Briefe das

Versprechen geben wird, und Böhmen, das Erzherzogthum Österreich, die Markgrafschaft Mähren sammt dem Herzogthum Schlesien, und Se. Hoheit Erzherzog Ferdinand, vereint mit dem Herzogthum Steiermark, es gewährleisten werden (assecurabunt) : dass Se. kais. Majestät diesen, mit den Ungarn geschlossenen Ausgleich unverletzt, und in allen Theilen halten wird, nnd dass auch die benachbarten Länder nnd Provinzen nichts versuchen werden, was das Nachbarschaftsrecht (vicinitatis jus) verletzen könnte. Dagegen, nach

§. 27 : werden sich die Bewohner Ungarns und die zu Ungarn gehörigen Länder nnd Comitate durch Reichsgesetze (per publicas constitutiones regni), zu ewiger Treue und ewigem Gehorsam (et observantiam) gegen Se. kais. kön. Majestät und dessen Nachfolger, die ungarischen Könige, verpflichten, und werden sie unter Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Landes, niemals Abfall, Empörung, Aufstand, Störung des öffentlichen Friedens, Angriff und Verheerung der Nachbarländer, innere Verschwörnngen, Hereinführung (introductionem) der Türken, Tartaren oder sonst irgend eines Feindes nach Ungarn oder in die Nachbarländer, Privatconventikel gegen das Wohl Seiner Majestät und des Landes schmieden oder unter irgend einem Schein versuchen; ja vielmehr

§ 28: es werden Ungarn und die Erbländer, den alten Verträgen und Bündnissen gemäss (secundum antiqua pacta et foedera) die gute Nachbarschaft und gegenseitige Liebe unter sich bewahren und den Verkehr der Christen mit einander (et ultro citroque commercium Christianorum) allen frei gestatten, und über die Aufrechthaltung der Nachbarschaft und über alles, was dazu erforderlich, besondere Urkunden ausstellen. Wenn aber

§ 29. Mit den Türken kein ehrenhafter Friede geschlossen werden könnte und die Türken an solchen Bedingungen festhalten sollten, welche für Ungarn und die Nachbar-

länder schädlich oder gefährlich wären; in dem Falle werden sie vereint mit den Truppen Sr. kais. kön. Majestät, nach den Gesetzen des Landes, mit gleicher Eile und Bereitwilligkeit, ohne alles Zögern, gegen den Türken, als den Feind der Christenheit und des Vaterlandes, den Krieg führen.

Die in diesem Friedensvertrag erwähnten besonderen Urkunden, sowohl jene, welche von den Ungarn an die Böhmen, als auch jene, welche von diesen an die Ungarn ausgefolgt wurden, enthalten eben dasselbe, was wir bereits oben angegeben, und auch in ihnen wird gesagt: „Quin imo anti qua pacta et foedera in integrum ac si nunquam violata fuissent,restituimus bonam vicinitatem et mutuum amorem cum iis in perpetuum colemus, et ultro citroque commercium Christianorum liberum omnibus relinquemus etc."

Nun fragen wir, was liegt in diesen Verträgen oder, wenn man will, Bündnissen, woraus eine Real-Union gefolgert werden könnte? Die Zusicherung, dass der Monarch den geschlossenen Frieden halten werde, die gute Nachbarschaft und gegenseitige Liebe sowie der freie Verkehr der Christen aus beiden Parteien, das gegenseitige Versprechen, den Türken, als den gemeinsamen Feind, vereinigt zu bekämpfen: zeigt das Alles auf jene Real-Union hin, welche Herr L. annimmt? Können aus diesen Punkten so weitgreifende Folgerungen gezogen werden? Ein gleiches Bündniss können ja auch zwei in jeder Beziehung selbstständige, auch rücksichtlich ihrer Monarchen ganz von einander getrennte Staaten mit einander schliessen,und haben es ja auch schon mehr als ein Mal geschlossen, ohne dass darum zwischen beiden Bundesgenossen eine Real-Union bestehen würde? Wenn das schon Real Union heisst, dann war auch die gegen Napoleon I. gebildete heilige Allianz eine Real-Union im Sinne des Herrn Lustkandl.

Herr L. führt auch (S. 212—214) jenes Bündniss an, welches Ungarn einerseits und die Stände von

Nieder- und Ober-Österreich andererseits am 1. Feber 1608 in Pressburg mit einander geschlossen, und sagt, dass Mathias auf Grundlage der Conföderation v. J. 1606 Ungarn und die herzoglich-österreichischen Länder nach Pressburg zu einem vereinigten ungarisch-österreichischen Reichstage berufen habe, und dass dort das gedachte neue Bündniss geschlossen worden.

Es wundert uns, dass Herr L. sich gerade auf dieses Bündniss beruft. Er möge nur die Geschichtsbücher ansehen, und er wird finden, warum und wie dieses Bündniss geknüpft worden. Mathias, damals noch nicht König, sondern bloss Regent von Ungarn, hatte aus dem Grunde oder unter dem Vorwande, dass er den Frieden von Zsitva-Torok vollziehen müsse und dass die Unruhen der durch die Türken aufgewiegelten Haiduken schleunige Anstalten erheischen, am 16. December einen Reichstag nach Pressburg berufen, der sogleich nach Neujahr eröffnet werden sollte. Ihm gegenüber berief Rudolf, der dem Throne noch nicht entsagt hatte, am 21. Dezember 1607 ebenfalls einen Reichstag für den 11. März des folgenden Jahres. Mathias langte am 12. Jänner 1808 in Pressburg an, begleitet von einer ansehnlichen Anzahl österreichischer Ständemitglieder. Die Berathung der ungarischen Stände mit den österreichischen Herren geschah nicht in Form einer vereinigten ungarisch-österreichischen Versammlung, sondern die ungarischen Stände ernannten aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der im Namen des Reichstages mit den Ständen der Erbländer, die noch überdies Garanten des Wiener Friedensschlusses waren, in ein Bündniss treten sollte, um durch dieses Bündniss den König (Rudolf) zur Erfüllung aller Punkte der Friedensschlüsse von Wien und Zsitva-Torok zu zwingen. Durch sein Schreiben von 23. Jänner löste Rudolf den ohne sein Wissen zusammengetretenen Reichstag auf. Aber die Stände entfernten sich nicht, sondern setzten in ihrer Antwort auseinander, dass sie den Erzherzog,

den Reichstag haben anordnen lassen, weil sie im Augenblick der höchsten Gefahr von ihrem König verlassen sind und weil der Vollzug des Friedens von Wien und von Zsitva-Torok unumgänglich nöthig ist, wobei sie zu erkennen gaben, dass sie zur Rettung der Krone beisammen bleiben werden. Demzufolge wurde jenes Bündniss geschlossen, worauf sich Herr L. beruft und dessen wirklicher Zweck Jedermann kannte; eben darum erklärte auch Rudolf am 23. Feber alle jene Beschlüsse für ungiltig; aber Mathias brach mit 2000 Mann gegen Prag auf, was zur Folge hatte, dass Rudolf dem Thron entsagte.

Und dieses Bündniss oder andere ähnliche Bündnisse sieht Herr L. für eine solche Conföderation an, aus welcher sich auf eine Personal-Union schliessen lässt? Einen derartigen gemeinsamen Reichstag wünscht er in Zukunft? Das möchten wir von ihm doch nicht voraussetzen.

Abgesehen indessen von dem geheimen oder nicht ausgesprochenen Zweck des erwähnten Bündnisses und von den Umständen, unter welchen es geschlossen wurde, was ersehen wir aus den Worten des Bündnisses, wenn wir auch nur die durch Herrn L. zitirten in Betracht ziehen? Die sich Verbindenden sagen, dass sie wegen Unterdrückung der Empörung der durch die Türken aufgewiegelten Haiducken zusammen gekommen sind, und Ungarn und die Nachbarländer schützen wollen; damit demnach Ungarn nicht von der Christenheit losgetrennt werde, und nicht der Verheerung offen stehe, schliessen sie im eigenen und in der Abwesenden Namen einen starken Bund, wonach, wenn zufolge des Friedens (capitulatio), den der römische und der türkische Kaiser miteinander (in Zsitva-Torok) geschlossen, und den sie (die sich Verbindenden) aufrecht zu halten wünschen, der Feind oder sonst irgend ein Zerstörer des gemeinen Friedens in Ungarn oder andere Länder, in Theile derselben oder ihrer Bundesgenossen gewaltsam einbrechen sollte, sie, die

Stände Ungarns und Ober- und Nieder-Österreichs, sich einander durch gemeinschaftliche Hilfeleistung und Macht schützen wollen u. s. w.

Sie schlossen also einen Bund mit einander zur Aufrechthaltung des mit dem Türken gemachten Friedens und zum Schutze Ungarns und Österreichs gegen feindlichen Einfall. Sie schlossen einen Bund, aber keinen allgemeinen, keinen sich auf alle Fälle erstreckenden, sondern einen solchen Bund, der ausser dem darin berührten Gegenstand sonst nichts Anderes enthielt. Wäre aber ein solcher Bundesschluss nicht völlig überflüssig gewesen, wenn nach dem Wiener Frieden v. Jahre 1606 eine derartige Conföderation, wie sie Herr L. annimmt, existirt hätte? Erschiene er nicht noch lächerlicher, wenn gar eine wirkliche Real-Union schon vorhanden gewesen wäre? Und warum, wenn der Pressburger Reichstag, auf welchem dieser Bund geschlossen worden, wirklich ein auf Grundlage der von Herrn L. eigenthümlich erklärten Conföderation vom Jahre 1606 zusammenberufener ungarisch-österreichischer Reichstag gewesen ist, warum wurden nicht auch die Böhmen dahin berufen, da sie doch, nach Herrn L., beim Wiener Friedensschluss ebenfalls Mitglieder der erwähnten Conföderation gewesen waren?

Herr L. führt an, dass die erwähnten Conföderationen im G. A. 1609: 42 und in den Diplomen Ferdinand's II., Ferdinand's III. und Leopold's I. wieder erneuert worden sind. Das ist wohl wahr bezüglich des Inhaltes des Wiener Friedensschlusses, aber das am 1. Feber 1608 geschlossene Bündniss wird weder in dem einen, noch in dem anderen erwähnt, wir haben aber oben bereits gesehen, was die auf dieses Bündniss bezüglichen Zeilen des Wiener Friedensschlusses enthalten. Es ist eigenthümlich, wie Herr L. so ganz bestimmt behauptet, dass jene Conföderationen sich insbesondere auf das Kriegswesen und die Angelegenheiten der dazu erforderlichen Geldmittel bezogen

haben, den Handel aber nur allgemein berühren, während doch in dem ganzen Wiener Friedensvertrage vom Kriegswesen und von dem dazu erforderlichen Gelde kein einziges Wort vorkommt; denn das setzen wir doch von Herrn L. nicht voraus, dass er aus dem Inhalt des 5. Punktes auf irgend eine Gemeinsamkeit des Finanzwesens, aus dem Wortlaut des 9. und 10. Punktes aber auf die der Kriegsangelegenheiten schliessen möchte. Der 5. Punkt „de thesaurario" sagt nämlich, dass der Schatzmeister, gleichviel ob er Kassier oder Verwalter der königl. Einkünfte heisse, oder irgend einen anderen Namen führe, so wie diejenigen, die ihm beigegeben sind, sich niemals in irgend einen Theil der Landesregierung einmengen dürfen und sich nur um das Einkommen des Königs und der Krone zu kümmern haben; es wird sogar festgestellt, dass in Zukunft stets geborene Ungarn weltlichen Standes zu diesen Aemtern gewählt werden, und dass zur Einsammlung der Landessteuer die Einwohner des Landes nach bisheriger Weise ihre Kassierer oder Einnehmer (perceptores seu dicatores) wählen dürfen. Das stellt doch wirklich keine Gemeinsamkeit her, das schliesst eine solche vielmehr aus, und erstreckt demnach die Conföderation nicht auf die Geldangelegenheiten. — Im 9. und 10. Punkte wird angeordnet: „dass die grösseren und kleineren Landesämter, auch die externen, so wie die Kommanden der Grenzbezirke nur nach Vorschlag des ungarischen Rathes, geeigneten Ungarn oder Mitgliedern der zu Ungarn gehörigen Nationen, ohne Unterschied der Religion, verliehen werden sollen, dass aber Se. Majestät die beiden Grenzkommanden in den Donau-Distrikten, nach Einsicht und Belieben, auch verdienstvollen Ausländern aus den Nachbarländern übertragen könne."

Ist dies nun eine Gemeinsamkeit im Kriegswesen, und dehnt dies etwa die Conföderation auch auf das Kriegswesen aus? Zeigt der Umstand, dass ein deutliches Gesetz

für diesen Fall Se. Majestät ermächtigte, zwei Grenzbefehlshaberposten, aber eben blos zwei, mit würdigen Fremden zu besetzen, nicht vielmehr das Gegentheil von dem, was Herr L. gesagt hat?

Ob die Worte des Friedensvertrages: „et ultro citroque commercium Christianorum liberum omnibus relinquent“ sich auf freien Handel oder, wie wir sie auslegen, auf freien Verkehr beziehen, darüber wollen wir jetzt nicht streiten; denn falls sie auch auf den Handel Bezug hätten, so liesse sich doch daraus auf die von Herrn L. behauptete Real-Union eben so wenig schliessen, als man aus anderen, den Freihandel festsetzenden Verträgen, welche gänzlich von einander unabhängige und abgesonderte Staaten oder Länder unter sich abschliessen, eine wirkliche Real-Union derselben herleiten darf.

Herr L. zitirt in Bezug auf diesen Gegenstand den G. A. 1622: 26, dessen Überschrift lautet: „De pace cum Ditionibus Regno Hungariae adjacentibus stabilienda, et vicinitatis juribus invicem colendis;“ der §. 1 desselben aber sagt: „Simulque statuunt, ut deinceps mutua commerciorum, vicinitatis et amicitiae jura inter haec Regna et Provincias constanter colantur.“ Wenn in diesen Zeilen ein Beweis für die Real-Union liegt, dann existirt eine wahre Real-Union zwischen allen jenen Ländern, welche in gut nachbarlichem und freundlichem Einvernehmen mit einander leben.

Sogar aus dem Inhalt des Zsitva-Torok-er Friedensvertrages vom Jahre 1606 will Herr L. die Real-Union ableiten; und zwar, weil darin ausdrücklich bedungen wird, dass der römische und der türkische Kaiser sich gegenseitig als „Kaiser“ tituliren werden; weil auch die Tartaren und anderen Völker darin eingeschlossen sind und von ihnen gesagt wird, dass sie während der Friedensdauer in christlichen Ländern und Provinzen keinen Schaden verüben

dürfen; weil sich ferner der Frieden nach allen Seiten erstreckt, auf Ungarn und die dazu gehörigen Länder, auf andere Länder und Gegenden und Provinzen, die im Besitz der beiden friedenschliessenden Kaiser sind; somit auf Alle, die zu dem Hause Österreich gehören, oder davon abhängen, so dass demnach selbst der König von Spanien, wenn er will, an dem Frieden theilnehmen darf; weil endlich der Friede sich auch auf die gesetzlichen Erben und Nachfolger Sr. Majestät des Kaisers, die ungarischen Könige, auf des Kaisers Brüder, Schwäger, Enkel und deren gesetzliche Erben erstreckt, wie dies eben so bezüglich des türkischen Kaisers der Fall ist. —

Was folgt aber aus all dem bezüglich der Real-Union? Der kaiserliche Titel gebührte doch Sr. Majestät, als dem römischen Kaiser; einen Frieden zu schliessen, der sich nur auf das eine oder andere der unter der Herrschaft der beiden kriegführenden Parteien stehenden Länder und Provinzen erstreckt hätte, würde so viel geheissen haben als gar keinen Frieden schliessen. Herr L. hebt hervor, dass Se. Majestät diesen Frieden nicht nur als König, sondern eben sowohl in seiner Eigenschaft als Kaiser wie auch in der als Herr der österreichischen Länder geschlossen habe. Das war aber ganz natürlich. Die Türken haben den Krieg auch nicht blos auf Ungarn beschränkt, und wenn sie hier siegreich vorgeschritten wären, hätten sie gewiss nicht an den Grenzen Österreichs Halt gemacht, sondern wären weiter gegangen, wie sie dies später gethan, wo sie bis Wien vorgedrungen sind, und diese Stadt belagert haben. In diesem Kriege haben daher die Erbländer, indem ihre Truppen Ungarn vertheidigten, sich selbst geschützt, und es musste der Friedensschluss, welcher dem Krieg ein Ende machte, sich natürlich auch auf sie erstrecken, ohne dass dieser gemeinsame Kampf und der Alle einschliessende Friedensvertrag eine Real-Union ins Leben gerufen hätte.

Nachdem Herr L. die von ihm aufgestellte Theorie der Thronerbfolge und die Conföderation für erwiesen hält, geht er dann zur pragmatischen Sanktion über, und zu jenem engeren Verbande, oder nach seiner Ansicht, zu jener engeren Réal-Union, welche im Gesetze vom Jahre 1723 ausgesprochen wurde.

DRITTER ABSCHNITT.

Über die pragmatische Sanktion häuft Herr L. viele unbegründete und unwahre Behauptungen; er interpretirt den Inhalt der hierauf bezüglichen Gesetze ganz entstellend, und wo die Thatsachen oder die Worte des Gesetzes nicht so sprechen, wie es ihm lieb wäre, bemüht er sich durch eigenmächtige Interpretationen, selbst dem, was in dem Inhalte der Gesetze mit seinen Ansichten im Widerspruch steht, eine Form zu geben, die für seine Theorie passt. Um seine Behauptungen und die daraus abgeleiteten unrichtigen Folgerungen kurz überblicken zu können, schliessen wir hier nach dem ursprünglichen Text den Wortlaut der ungarischen pragmatischen Sanktion, oder jener Gesetze des ungarischen Reichstages vom Jahre 1723 bei, in welchen die weibliche Succession festgesetzt ist; und weil wir uns auf diesen Text öfter berufen, fügen wir ihn am Schlusse dieser kleinen Abhandlung an.

Sehen wir nun die Behauptungen und Raisonnements des Herrn L. durch.

Herr L. behauptet, dass Se. Majestät der Kaiser Karl VI. die pragmatische Sanktion am 19. April 1713 in Wien kund gemacht, und dass diese Kundmachung vor den höchsten Würdenträgern der Erbländer erfolgt ist, unter denen auch die höchsten Würdenträger Ungarns und Siebenbürgens anwesend waren, (der Judex Curiae Graf Nikolaus Pálffy, der erste Hofkanzler Graf Illésházy und der siebenbürgische Vizekanzler Graf Kornis). Es steht daher ausser Zweifel, fährt Herr L. fort, dass schon im Jahre

1713 „die pragmatische Sanktion auch für Ungarn und Siebenbürgen in gleicher Weise, wie für die übrigen Erbländer mitbegründet, und auch schon das erste Mal zugleich mit für diese Länder kundgemacht war." (pag. 226). Er behauptet ferner, die Einschaltung der Bestimmungen der pragmatischen Sanktion in die Gesetze von 1723 sei blos die Inartikulirung der im Jahre 1713 festgestellten und kundgemachten pragmatischen Sanktion gewesen; eben desshalb könne auch zwischen beiden kein Unterschied bestehen; die im Jahre 1713 publizirten Erbrechtsbestimmungen seien mit den Bestimmungen, welche in die G. A. 1723 : 1 und 2 aufgenommen wurden, ganz genau und durchaus übereinstimmend, und besitzen die 1723-ger Gesetze bezüglich der Erbfolge weder mehr noch weniger Bedeutung und Wichtigkeit, als die im Jahre 1713 kundgemachten Bestimmungen.

Diese Behauptungen des Herrn L. sind vollkommen unbegründet. Jene pragmatische Sanktion, welche Se. Majestät der Kaiser Karl VI. im Jahre 1713 zu Wien kundmachte, konnte und war auch nie auf Ungarn ausgedehnt worden. Ungarn war ein konstitutionelles Reich, in welchem nur der vereinte Wille des Monarchen und der Nation Gesetze schaffen konnte. Die Familienverfügung, welche der Kaiser aus eigener Macht feststellte, hätte daher in Ungarn nur durch den direkten und klaren Beitritt der Nation zum Gesetz erhoben werden können. Der Hofkanzler und der Judex Curiae hatten von Niemandem einen Auftrag erhalten, und vermochten den Willen der Nation, welcher hinsichtlich der Gegenstände der Gesetzgebung rechtmässig ohnehin nur auf dem Reichstage zum Ausdruck gelangen kann, in keiner Beziehung zu repräsentiren. Allein auch der Monarch war nicht der Ansicht, dass die im Jahre 1713 kundgemachte Verfügung über die Erbfolge, sich auch auf Ungarn ausdehne und für dieses Land verpflichtend sei. Zwei Jahre später, im Jahre 1715,

sanktionirte er nämlich in feierlicher Weise den G. A. 1715 : 3, in welchem klar und bestimmt ausgesprochen wird, dass das freie Wahlrecht der Reichsstände nach dem Aussterben der von Sr. Majestät dem König Leopold abstammenden männlichen Linie, wieder in's Leben tritt.*)

Hätte im Jahre 1715 das Reich dieses Gesetz schaffen, der Fürst dasselbe sanktioniren können, wenn die im Jahre 1713 verkündeten Erbfolgebestimmungen sich auch auf Ungarn erstreckt haben würden? Kann man an der Wirklichkeit dieser Thatsache, welche die Worte des Gesetzes bezeugen, zweifeln, können einer solch' unläugbaren Thatsache gegenüber künstliche Raisonnements von irgend welchem Gewichte sein?

Als im Jahre 1687 die Erstgeburtserbfolge der männlichen Linie des Habsburger Hauses begründet wurde, behielt sich, wie der G. A. 1687.3 beweist, das Land, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie, das Recht der freien Wahl vor, und dieses Recht haben sowohl Josef I. als Karl III. in ihren Krönungsdiplomen deutlich aner-

---

*) Der Text des G. A. 1715 : 3 lautet: „Sacra Caesarea Regiaque Majestas, Successionem Haereditariam juxta tenorem benigni Diplomatis sui immediate praeinsinuato articulo secundo, nunc inserti, sufficienter declaratam, clementer resolvit dirigendam; et deficiente demum Masculino sexu, a Divo condam LEOPOLDO et Rege descendente, a v i t a m e t v e t e r e m, approbatamque Consvetudinem, Praerogativamque Statuum, et Ordinum, in Electione, et Coronatione Regum, locum suum habituram esse:

§. 1. Nec Status, et Ordines Regni, eadem Sacra Regia Majestas s e c u s r e g i, a u t d i r i g i v u l t; quam observatis p r o p r i i - i p s i u s R e g n i H u n g a r i a e hactenus factis, vel in futurum Diaetaliter constituendis L e g i b u s:

§. 2. Qua Regia clementissima declaratione; circa clausulam: P r o u t s u p e r i n t e l l e c t u e t u s u L e g u m, R e g i o, e t c o m m u n i S t a t u u m c o n s e n s u D i a e t a l i t e r c o n v e n t u m f u e r i t, de omni a R e g n o a v u l s i o n e; ac ad morem aliarum Provinciarum s u p p o s i t o G u b e r n i o; memoratos Status, et Ordines Regni sufficienter praecautos reddit.

kannt. Und der Umstand, dass derselbe Fürst, welcher 1713 die Erbfolge weiblicher Linie durch Familienbestimmungen begründet hatte, zwei Jahre nachher rücksichtlich Ungarns es feierlich erklärt, dass mit dem Aussterben des Mannsstammes die Erbfolge in Ungarn nicht der weiblichen Linie zustehe, sondern freie Wahl alsdann eintreten werde; dieser Umstand, sagen wir, ist das klarste Zeugniss dessen, dass die Erbfolgebestimmungen des Jahres 1713 Ungarn nicht auch mitbetrafen.

Da aber in einem Verfassungsstaate die Kraft eines Gesetzes so lange rechtlich besteht, bis die verfassungsmässige gesetzgebende Macht dasselbe nicht verändert oder aufhebt, so hat auch die Bestimmung des citirten G. A. 1715.3 in völliger Rechtskraft bis 1723 bestanden, zu welcher Zeit dieselbe, mit der Begründung der weiblichen Erbfolge, von Volk und Fürst gemeinschaftlich, durch ein Gesetz verändert wurde. Die G. A. 1723.1 und 2, oder die ungarische pragmatische Sanktion, war daher nicht eine blosse Inartikulirung der im Jahre 1713 kundgegebenen Erbfolgebestimmungen, welche, wie wir oben gesehen haben, für Ungarn rechtlich gar nicht existirten, und daher auch nicht verbindlich waren, sondern die feierliche, auf gegenseitigem Vertrage beruhende Feststellung der Erbfolge weiblicher Linie, und der Bedingungen dieser Erbfolge, welche durch den vereinigten Willen von Fürst und Nation zu Stande kam und gesetzlich ausgesprochen wurde.

Auch das ist unrichtig, dass zwischen der in den 1723-er Gesetzen begründeten pragmatischen Sanktion und den i. J. 1713 in Wien veröffentlichten Erbfolgebestimmungen kein Unterschied sei, und dass diese strenge und in allen Theilen übereinstimmend seien.

Wohl giebt es zwischen beiden eine Verschiedenheit, und zwar in mehrfacher Beziehung eine bedeutende Verschiedenheit.

Die erste besteht darin: dass die im Jahre 1713

kundgegebenen Bestimmungen vom Fürsten in seiner absoluten Machtvollkommenheit festgesetzt wurden, während die pragmatische Sanktion durch die Nation reichstäglich festgesetzt und unter hinzukommender Zustimmung des Fürsten zum Gesetze erhoben wurde.

Die zweite Verschiedenheit ist die: dass die im Jahre 1713 kundgemachten Bestimmungen ausser der Untrennbarkeit und Untheilbarkeit keine sonstigen Bedingungen enthalten, während in der ungarischen pragmatischen Sanktion noch andere Bedingungen festgesetzt sind. Die Reichsstände selbst haben es in jenem selben Gesetzartikel, welcher die weibliche Erbfolge festsetzt, unmittelbar nach jenen Zeilen, in welchen die Ausdehnung, Reihenfolge und Art des Erbrechtes bezeichnet ward, im §. 9 des 2. G. A. bestimmt ausgesprochen: dass sie „auf diese Weise die in dem hohen österreichischen Hause eingeführte und anerkannte weibliche Erbfolge der oben dargelegten Reihenfolge gemäss begründen, und den Inhalt der G. A. 1687.2 und 3 und 1715.2 und 3 jetzt und für immer erweitern.“ Und diese Gesetzartikel, welche auf die angenommene weibliche Erbfolge erweitert wurden, enthalten unter Anderem auch das, dass jeder Fürst bei seiner Krönung durch königliches Diplom und Schwur der Nation versichern werde, des Reiches Rechte, Freiheiten und Gesetze zu wahren, und des Reiches territoriale Integrität unverletzt zu erhalten. Zudem sprechen es die §§. 1 und 2 des G. A. 1715.3 deutlich aus, dass Se. königliche Majestät dies Reich nie anders als mit Beibehaltung der bisher geschaffenen oder in Zukunft auf dem Reichstage zu schaffenden eigenen Reichsgesetzen beherrschen und regieren werde, und dass die Regierungsform anderer Provinzen hier nie eingeführt werden wird. Die strenge Einhaltung der eben erwähnten und auf die weibliche Erbfolge ausgedehnten Gesetze, ist daher zweifellos eine der Bedingungen der Annahme der weiblichen Erbfolgelinie.

Die dritte wesentliche Verschiedenheit bezieht sich auf den Umfang der weiblichen Erbfolge.

Die Feststellung der Erbfolge weiblicher Linie enthält zwei診Haupttheile: zuerst die Bestimmung dessen, auf wen das begründete Erbfolgerecht sich erstreckt; und sodann die Bestimmung der Reihe, in welcher die zur Erbfolge Berechtigten einander folgen. In dieser letzteren Beziehung ist zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern keine Verschiedenheit vorhanden. Hier wie dort hat die Erstgeburt Geltung; hier wie dort folgt nach dem Aussterben der einen Linie die zunächst berechtigte Linie in gleicher Reihe; die natürliche Consequenz hievon ist, wie dies auch das ungarische Gesetz ausspricht, dass, so lange die Berechtigten nicht aussterben, in Ungarn demselben Erben die Krone zustehe, wie in den Erbländern. Doch diese Gleichförmigkeit besteht nicht auch rücksichtlich des Umfanges des Erbfolgerechts.

Und zwar setzen die im Jahre 1713 kundgegebenen Bestimmungen, nach des Herrn L. eigenem Zitate, die Erbfolge weiblicher Linie in folgender Weise fest:

1) mit Aussterben des Mannsstammes gebührt zunächst den Töchtern Sr. Majestät Karl VI. der Thron,

2) mit deren Aussterben den Töchtern des Bruders (Josef) Sr. Majestät,

3) nach deren Absterben den Schwestern Sr. Majestät (Karl VI.), d. h. den Töchtern Leopold I., und endlich

4) allen dem Geschlechte entstammenden Erben *)

*) Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten deklariret, dass in Ermangelung des männlichen Geschlechts, die Succession fallen sollte:

erstlich auf die Erzherzoginen unsere Töchter,

zum Anderen auf die Erzherzoginen unsere Nièceen, unseres Bruders Töchter,

zum dritten auf die Erzherzoginen unsere Schwestern,

und endlich auf alle abstammenden Erben des Geschlechts. (Lustk. S. 2 45).

(und alle Linien des durchlauchtigsten Erzhauses).

Dagegen bestimmt die pragmatische Sanktion Ungarns diese Erbfolge weiblicher Linie folgendermassen (§§ 5, 6, 7 des G. A. 1723: 2):

Zunächst werden alle von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige (Karl III.),

sodann, nach Aussterben derselben die von Josef seligen Andenkens, und

nach deren Aussterben die vom Kaiser und Könige Leopold seligen Andenkens, Abstammenden, und deren römisch katholische, in beiden Linien gesetzmässige Nachkommen erben können.

Das Erbrecht ist demgemäss blos auf diejenigen beschränkt, welche von Karl III., Josef I. und Leopold I. abstammen, mithin auf die gesammte Nachkommenschaft Leopolds I. Stürben all' diese aus, so würde die Thronfolge in Ungarn sich nicht auf jene erstrecken, die im vierten Punkte der 1713-er Familienbestimmungen mit den Worten: „und endlich auf alle abstammenden Erben des Geschlechts," und noch deutlicher in den von Herrn L. S. 246 citirten Worten: „und alle übrigen Linien des durchl. Erzhauses" erwähnt sind. Und auf diese Weise besässe, wenn die Nachkommen Leopold I. in beiden Linien ausstürben, in den übrigen Erbprovinzen jede Linie und jeder Sprössling des Hauses Habsburg nacheinander das Erbfolgerecht, wie dies ja auch Herr L. bemerkt; in Ungarn dagegen träte in diesem Falle das freie Wahlrecht wieder ins Leben, wie dies die Worte des erwähnten G. A. 1723: 2 klar bezeugen, und wie dies bisher auch alle gekrönten Nachkommen Karl III. im 4. Punkte (§ 6) des Krönungsdiploms bestimmt anerkennen. *)

*) Mariae II. Regis Decretum Primum. Anni 1741. Articulus 2. Diploma Regium etc.

Diese wesentliche Verschiedenheit lässt sich nicht wegdisputiren; sie liegt in den Gesetzen und Diplomen klar zu Tage, und keine Dialektik kann irgend Jemanden glauben machen, dass den deutlichen Worten des Gesetzes ein anderer Sinn zu Grunde liege.

Die vierte Verschiedenheit zwischen den 1713-er Erbfolge-Bestimmungen und der pragmatischen Sanktion liegt darin: dass in jenen selbst für den Fall des Aussterbens des Hauses Habsburg der freien Wahl keinerlei Erwähnung geschieht, in der ungarischen pragmatischen Sanktion dagegen diese freie Wahl bestimmtest aufrecht erhalten und ihre Fälle vorhergesehen sind.

Jene Behauptung des Herrn L., dass zwischen beiden in allen Theilen eine strenge Übereinstimmung Statt habe, ist daher unwahr.

Die Gleichartigkeit und vollkommene Uebereinstimmung der ungarischen pragmatischen Sanction, mit der im Jahre 1713 kundgegebenen kaiserlichen Bestimmung will Herr L. auch dadurch beweisen, dass in den G. A. 1723: 1·u. 2. folgende Worte vorkommen: „(7. §.) juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream, ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis et Provinciis haereditariis, in et extra Germaniam sitis primogeniturae ordinem;“ und wieder (§. 3.) „Eodem eum Masculorum primogeniturae ordine, secundum normam in reliquis Suae

§. 6. Quarto: Quod in Casu (quem DEUS procul avertere velit) defectus utriusque Sexus Archi-Ducum Austriae, praeprimis quidem ab Altefato Genitore Nostro, dein in hujus defectu, a Divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi Imperatorum, et Regum Hungariae descendentium; juxta etiam Dictamen praecitatorum Primi et Secundi Articulorum praefatae Diaetae Anni Milesimi, Septingentesimi Vigesimi tertii; Praerogativa Regiae Electionis, Coronationisque, antefatorum Statuum et Ordinum, in pristinum vigorem, statumque redibit, et penes hoc Regnum Hungariae, et praedictas Partes, ejusdemque antiquam Consvetudinem illibate remanebit.

Majestatis Sacratissimae Regnis et provinciis haereditariis, in et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam et acceptatam" u. s. w. Und aus diesen Worten folgert Herr L., dass indem Ungarn die weibliche Erbfolge in der von Sr. Majestät in den Erbländern festgesetzten und kundgegebenen Weise ange nommen habe, nun auch das ungarische Erbfolgerecht in allen Theilen völlig dasselbe sein muss, wie das von Sr. Majestät im Jahre 1723 begründete und kundgegebene.

Wir haben aber oben bemerkt, dass sich die Verschiedenheit Beider nicht auf die Reihe bezieht, in welcher die Berechtigten einander folgen, da Ungarn die Erstgeburtsfolge festgesetzt hat; in dieser Hinsicht ist die Uebereinstimmung zweifellos; — sondern dass sie sich auf den Umfang der Erbfolge weiblicher Linie bezieht, indem die Erbfolge in Ungarn nicht auf alle jene Linien des Hauses Habsburg ausgedehnt ist, welche nach den im Jahre 1713 kundgegebenen Bestimmungen zur Erbfolge berechtigt sind. Es möge wer immer, jene Zeilen, auf die sich Herr L. beruft, mit Aufmerksamkeit lesen und er wird sehen, dass das Gesetz unter jener „norma" und „ordo" „in aliis Suae Majestatis Regnis et Provinciis haereditariis stabilitus" nichts Anderes als die Erbfolge-Reihe verstanden hat, denn neben den citirten Worten, u. z. mit diesen im Zusammenhange, steht dort das Wort „primogeniturae": „juxta stabilitum etc. primogeniturae ordinem." Und wer noch hierüber Zweifel erheben könnte, dem wird gewiss der Umstand alle Zweifel lösen, dass in denselben Paragraphen derselben Gesetzartikel, in welchen, wie wir oben gesehen haben, bestimmt wurde, auf welche Linien des Hauses Habsburg die weibliche Erbfolge sich zu erstrecken habe, und ausgesprochen ward, dass mit dem Aussterben der aufgeführten und klar bezeichneten Linien, nicht die übrigen Linien erben werden, sondern die freie Wahl der Nation wieder ins Leben tritt: etwas wesentlich Anderes bestimmt

wurde, als in den 1713 kundgegebenen Bestimmungen enthalten ist.

Uebrigens scheint es, als hätte Herr L. selbst das Gefühl gehabt, dass es unendlich schwer sei, seine Behauptungen mit den von ihm citirten Gesetzen zu beweisen, und jene freie Wahl, welche in der pragmatischen Sanction selbst sowie in den Krönungs-Diplomen für den Fall des Aussterbens der Nachkommen Leopold I. der Nation klar gewahrt wurde, mit leeren Raisonnements zu bestreiten; wesshalb er zu einem äussersten Mittel griff, das wie wir glauben, sein ganzes Werk am meisten charakterisirt.

Er behauptet nämlich S. 249 seines Werkes, dass, nachdem die Stände nach § 11 des G. A. 1723: 2 sich blos für den Fall des völligen Aussterbens der weiblichen Linie, jene avitischen und alten, bestätigten und eingeführten gesetzmässigen Gewohnheiten und Prärogativen bei der Wahl und Krönung der Könige vorbehalten, die Frage vorzugsweise die sei: welches der wirkliche Sinn dieser avitischen und alten gesetzmässigen Gewohnheiten sei? Worauf er dann decisiv antwortet, dass er in seinem Werke schon nachgewiesen habe: dass im Sinne der G. A. 1485: 1, 2 u. 3 die freie Wahl nur dann Statt haben kann, „wenn gar keinerlei Same des königlichen Geschlechts mehr vorhanden war;“ die ungarische Nation daher auch zukünftig solange die freie Wahl nicht wird üben dürfen, als noch irgend ein Glied des gesammten Hauses Habsburg am Leben sein wird, wenn auch dadurch das Erbfolge-Recht die in der pragmatischen Sanction deutlich benannten drei Linien überschritte.

Wir haben schon oben unsere Ansicht über die Unhaltbarkeit einer Interpretation ausgesprochen, durch die Herr L. den 1485-er Gesetzen einen Sinn beilegt, der eben seiner Theorie entspricht. Wir haben schon gesagt, dass nach den Aussterben des Hauses der Árpáden fast alle Könige aus dem gemischten Zeitalter, — wenn wir Wen-

zel, Otto, Karl I. auch unerwähnt lassen, — als: Sigismund, Albrecht, Wladislaus I., Mathias und Wladislaus II., von welchem Herr L. die Erbfolge Ferdinands I. nicht einmal auf Grund seiner Abstammung, sondern in Folge des Eherechtes ableitet, frei gewählte Könige waren. Wir haben gezeigt, dass von Ferdinand I. bis Josef I. alle unsere Könige durch Wahl auf den Thron gelangt sind, wie sie dies selbst in ihren königlichen Diplomen und den von ihnen sanktionirten Gesetzen anerkennen. Wir haben erwähnt, dass bei Festsetzung des Erstgeburtsrechtes männlicher Linie im Jahre 1687, jenes freie Wahlrecht für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes erhalten blieb, und dass dieses Recht im Jahre 1715, mithin zwei Jahre nach der deutschen pragmatischen Sanktion von Neuem bestimmt ausgesprochen wurde.

Dies ist jene avitische und alte, bestätigte und angenommene Gewohnheit und Prärogative, welche in den sanktionirten Gesetzen ausgesprochen, in den königlichen Diplomen feierlich anerkannt wurde, und durch Jahrhunderte praktisch bestanden hat. Dies ist jene avitische und alte, bestätigte und angenommene Gewohnheit und Prärogative, welche nach der pragmatischen Sanktion (§. 11. G. A. 1723 : 2) wieder in volle Kraft treten müsste, wenn alle von Leopold I. abstammenden Nachkommen des fürstlichen Hauses ausstürben, während doch zur selben Zeit, gemäss dem in der kaiserlichen Verordnung von 1713 begründeten Erbfolgerechte, in den übrigen Erbprovinzen die übrigen Nachkommen weiblicher Linie („alle übrigen Linien des Durchlauchtigsten Erzhauses") herrschen würden.

Diese Thatsachen lassen sich nicht wegdisputiren, noch auch können die aus den Gesetzen und königlichen Diplomen geschöpften klaren Belege, durch irgend welche künstlich ausgeführte Raisonnements umgestürtzt werden.

Es kann wohl sein, dass Jemand seine Freude darin finde, die Schärfe seines Geistes in der Aufstellung, Ent-

wickelung und Vertheidigung solcher Theorien zu üben, deren Grundlage und Beweismittel er erst künstlich schaffen und suchen muss; der Einzelne kann wohl mit solchen Sophismen spielen: doch Herr L. möge es glauben, ein Fürst und eine Nation werden ein solches Spiel nie mit einander und mit sich selbst treiben. Und wahrlich, wenn des Herrn L. obige Theorie richtig wäre, würden die ungarische Nation und ihre Fürsten, Jahrhunderte hindurch blos ihr Spiel mit einander und sich selbst getrieben haben. Denn Jahrhunderte hindurch haben die ungarischen Könige in ihren königlichen Diplomen es gesagt: „uns hat die Nation freiwillig und frei, einstimmig zu ihrem Könige gewählt“;*) dies Alles wäre nach Herrn L. nur Blendwerk gewesen, denn Ungarn hatte, wie er sagt, gar kein Recht einen König zu wählen, und der Fürst ist kraft seines unzweifelhaften Erbfolgerechtes auf den Thron gestiegen. Im Jahre 1687, unter Leopold I., erklärten die Reichsstände: „Mit dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg tritt unser avitisches und altes, bestätigtes und angenommenes freies Wahlrecht wieder in's Leben“, und der König, indem er das Gesetz sanktionirte, antwortete darauf: wohl, wir acceptiren und bestätigen Eueren Vorbehalt. — Josef I. und Karl III. haben es in ihren königlichen Diplomen, und der letztere Fürst auch noch im Jahre 1715, drei Jahre nach seiner Krönung, feierlich kundgegeben: dass mit dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Habsburg, die avitische und alte Gewohnheit und das Recht der Nation rücksichtlich der freien Wahl, wieder in Geltung tritt. Selbst in der pragmatischen Sanktion sprechen die Nation und der Fürst für den Fall des völligen Aussterbens der von Leopold I.

*) S. im Corpus Juris die königlichen Briefe von Rudolf, Mathias Ferdinand II. III. u. IV. und Leopold I., wo überall die Worte vorkommen: „Nos in Regem et Dominum ipsorum, unanimi consensu, r i t e e t l i b e r e e l e g e r u n t.“

abstammenden männlichen und weiblichen Linie dasselbe aus. Und All dies wäre nach Herrn L. blos leeres Wortgepränge, Spiel und Blendwerk gewesen, dessen eigentlicher Sinn, nach der Definition des Herrn L., nur der war, dass, wenn dieses mehrfache Aussterben einträte, das avitische freie Wahlrecht des Reiches wieder in Geltung träte, nach welchem es aber allerdings keinen König wählen dürfte, sondern verpflichtet wäre, seine Herrscher aus allen übrigen aufeinander folgenden Linien des Hauses Habsburg anzunehmen, wenn auch die pragmatische Sanktion auf dieselben nicht ausgedehnt war,*) und wenn auch solche Erweiterung mit dem Gesetze selbst im Widerspruche wäre.

Nachdem sich Herr L. auf diese Weise bemüht hat, den auf das Erbfolgerecht bezüglichen Theil der pragmatischen Sanction im Sinne seiner eigenen Theorie zu interpretiren: geht er zur Real-Union über, und sucht ihre zweifellose Existenz durch die Worte der pragmatischen Sanktion zu beweisen. So sagt er auf Seite 226 seines Werkes: „rücksichtlich der realen Vereinigung Ungarns und der übrigen Erbländer haben die Gesetze von 1723 eine viel mächtigere Bedeutung als die im Jahre 1713 publizirten kaiserlichen Bestimmungen, weil sich aus den erwähnten Gesetzen unzweifelhaft die reale Vereinigung erweisen lässt. Die pragmatische Sanktion von 1713 möchte vielleicht noch im Sinne der Personalunion gedeutet werden können, aber in den Gesetzen von 1723 sind die realen Verhältnisse zu sehr in den Vordergrund gestellt, als dass sie ignorirt, oder hinwegdisputirt werden könnten.“

Als Ausgangspunkt seiner Argumentationen nimmt er den G. A. 1715.59 und sagt: „nach der 1713 stattge-

*) „Und wenn auch auf diese Weise das Erbrecht sogar noch über die in der pragmatischen Sanktion ausdrücklich genannten drei Linien hinausgehen sollte.“ Diese Worte gebraucht Herr L. S. 249 seines Werkes.

habten Kundmachung der pragmatischen Sanktion, war im Jahre 1715 der G. A. 59: „de elucubratione et promotione systematis in politicis, militaribus et oeconomicis" beschlossen worden; und auf diesen Artikel, welcher die erste fühlbare Consequenz der pragmatischen Sanktion war, und auf seine Forderungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1723 ausdrücklich basirt. Denn das Einleitungsdekret zu den Gesetzen von 1723 beruft sich ausdrücklich auf die im Jahre 1715 gestellte Forderung der Ausbildung des gemeinsamen Systems in politicis, militaribus et oeconomicis, und liefert auf diese Weise den unwiderleglichen Beweis, dass die sämmtlichen Gesetzartikel des Jahres 1723 auf die Vollendung des Realunions-Systems gerichtet gewesen seien." Er citirt ferner, obwohl bruchstückweise und mit Auslassung all' dessen, woraus er keinen Nutzen ziehen kann, einige Zeilen des §. 1. der erwähnten „feierlichen Einleitung," und hebt besonders folgende Worte hervor: „Pro stabilienda itaque in omnem casum etiam contra vim externam cum vicinis regnis nostris hereditariis unione et conservanda domestica tranquillitate," wobei er ausruft: „Kann denn Jemand nach dieser Enleitung glauben, dass dieser Landtag blos zur Aufstellung einer gemeinsamen Erbfolgeordnung abgehalten worden sei, und kann man zweifeln, dass gerade durch die unzweideutige und an die Spitze gestellte schneidende Hervorhebung der Accomodation des politischen, militärischen und ökonomischen Systems der gesammten Länder auf das Bestimmteste sogar der Umfang und die determinirte Art der wahren Realunion beschrieben worden sei?"

Betrachten wir zunächst den citirten G. A. 1715.59, auf welchen Herr L. seine obigen Behauptungen vorzugsweise stützt. Der erwähnte Gesetz-Artikel sagt: „dass, nachdem die Ausbildung eines Systems in politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten eine heil-

same, dem ganzen Reiche nützliche und höchst nothwendige Arbeit wäre, mit Zustimmung Sr. Majestät zur Ausarbeitung dieses Werkes der Graf Emerich Csáki, Erzbischof von Kalocsa, Graf Stefan Koháry, Landesrichter und mehrere Andere, deren Namen im Gesetze angeführt sind, ernannt werden. Se. Majestät der König dagegen wird seinerseits andere Vertrauensmänner ernennen, welche mit den erwähnten Bevollmächtigten des Reiches gemeinschaftlich arbeiten und sich berathschlagen mögen, und ihr Werk am nächsten Reichstage der Prüfung und Beschliessung Sr. Majestät und des Reiches unterbreiten sollen. Zur Ausarbeitung des Justiz-Systems waren im 24. Gesetz-Artikel schon andere Deputirte ernannt worden." *)

Dies der wortgetreue Sinn des ganzen Gesetzartikels.

Die Stände Ungarns haben nach Beendigung der langwierigen inneren Kriege eine zweckmässigere Anordnung ihrer inneren Angelegenheiten für nothwendig erachtet, mit Zustimmung Sr. Majestät den Beginn der Vorarbeiten beschlossen und Ausschüsse ernannt, Einen im G. A. 24 zur Ausarbeitung des Justiz-Systems, und im G. A. 59 einen Andern zur Ausbildung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems. Sie haben sich ferner

*) Der Text des G A. 59 : 1715 ist: „Quandoquidem elucubratio, et promotio Systematis in Politicis, Militaribus, Oeconomicis, salutare, totique Regno proficuum, apprime necessarium opus esset:

§. 1. Idcirco, Sua Majestate clementer resolvente, pro operis praenarrati elaboratione denominantur; Domini etc.

§. 2. Nec non, Honorabiles; Joannes Kiss etc.

§. 3. Regia porro Majestas alios etiam a Parte Sua denominabit Commissarios; qui cum iisdem Regni Commissariis, operam et studium conferre, tandemque in proxime futura Diaeta, pro Suae Majestatis et Regni revisione, et decisione, laborem suum referre tenebuntur:

§. 4. Pro Juridici autem Systematis elaboratione; jam in Articulo 24. aliis Deputatis exis tentibus.

dahin geeinigt, dass Se. Majestät der König, zu diesem letzteren Ausschusse auch seinerseits Commissäre ernenne, welche mit den Reichs-Commissären gemeinschaftlich an der Ausbildung des Systems arbeiten mögen; doch die Revision und endgiltige Festsetzung dieser zu verfertigenden Arbeit wurde dem gesammten gesetzgebenden Körper d. i. dem Fürsten und dem Reichstage, vorbehalten.

Wo finden wir in all dem nur die geringste Spur jener Gemeinschaft, welche Herr L. aus dem angeführten Gesetz-Artikel herausgelesen hat? Wenn jenes kleine Wörtchen, welches Herr L. bei der Interpretation des erwähnten Gesetzes, von dem er Seite 227 seines Werkes sagt: „Beruft sich ausdrücklich auf diese im Jahre 1715 gestellte Forderung der Ausbildung des g e m e i n s a m e n Systems in politicis, militaribus et oeconomicis," angefügt hat, — wenn, sagen wir, das kleine Wörtchen „g e m e i n s a m" im Gesetze sich vorfände, dann würde vielleicht die Argumentation des Herrn L. einigen Erfolg haben können: aber dieses Wörtchen hat er selbst hinzugedacht, und daraus Folgerungen gezogen, als wenn das erwähnte Wörtchen wirklich dort stünde. Wer das angeführte Gesetz mit Aufmerksamkeit liest, wird sehen, in welcher Weise Herr L. die Gesetze zu lesen, zu citiren und zu interpretiren pflegt.

Doch Herr L. argumentirt auf Seite 113 seines Werkes so: da zu der im angeführten Gesetze angeordneten Ausarbeitung des politischen, militärischen und oekonomischen Systems nicht blos ungarische, sondern auch k a i s e r l i c h e Commissäre ernannt werden mussten, so hatte es doch unzweifelhaft mit diesen drei Angelegenheiten eine andere Bewandtniss, als mit dem System der Justizsachen.

Hier verfällt Herr L. wieder in denselben Fehler, den wir oben gerügt haben.

Er findet in dem Gesetze die Ernennung k a i s e r l i c h e r Commissäre angeordnet; und glaubt hieraus dann leicht die Gemeinsamkeit des Systems folgern zu können.

Zwischen seiner Behauptung und der Wahrheit ist aber nur der Unterschied, dass in dem angeführten Gesetze kaiserlicher Commissäre oder Gesandter auch mit keinem Worte Erwähnung geschieht, sondern gesagt ist, dass: „Regia porro Majestas alios etiam de parte sua denominabit commissarios etc.“ Also nicht Se. Majestät der Kaiser (sua Caesarea Majestas), und auch nicht die kaiserlich-königliche Majestät (Caesareo-Regia Majestas), sondern direct blos Se. königliche Majestät (Regia Majestas) ist in dem Gesetze erwähnt; mithin sind die Commissäre, welche nach dem Gesetze von Seiten Sr. Majestät des ungarischen Königs zu entsenden waren, in keiner Weise als kaiserliche Commissäre zu betrachten.

Was übrigens jenen Umstand betrifft, dass in dem 24. G. A., welcher die Commission zur Ausarbeitung des Systems der Justizsachen ernennt, eine Entsendung königlicher Commissäre nicht erwähnt, so glauben wir, dass sich daraus eine Gemeinsamkeit des politischen, militärischen und ökonomischen Systems nicht folgern lässt. Se. Majestät und die Reichsstände haben wahrscheinlich vorausgesetzt, dass in diesen drei Angelegenheiten, besonders den militärischen und ökonomischen, jene praktische Gewandtheit und detaillirte Fachkenntniss, welche die Organe der exekutiven Gewalt schon ihrer Stellung gemäss besitzen, bei der Ausarbeitung des Systems von grossem Nutzen sein würden, und haben es daher für nöthig gefunden, dass auch der Fürst seinerseits Commissäre entsende, welche mit der vom Reiche ernannten Commission gemeinschaftlich arbeiten sollten; während dagegen die Mitglieder der zur Ausarbeitung des Systems der Justizsachen ernannten Reichs-Commission grösstentheils amtirende Richter und praktisch wirkende Rechtsgelehrte waren, welche auch allein zweckmässig und erschöpfend thätig sein konnten.

Am eigenthümlichsten ist aber jenes künstliche Sophisma, dessen sich Herr L. bezüglich dieses Gegenstandes

Seite 297 bedient, wo er sagt: dass „nachdem im Jahre 1723 die Realunion zwischen Ungarn und Oesterreich geschlossen worden, im Jahre 1741 bestimmt wurde, dass auch Ungarn im Staatsministerium angestellt werden, und auf diese Weise an den Verhandlungen über äussere Angelegenheiten Theil nehmen sollen, wodurch die „elucubratio systematis in politicis“ direct im Sinne der Realunion geschehen ist. Es lässt sich daher nicht bezweifeln, dass auch in „militaribus et oeconomicis“ die Absicht vorlag, in ähnlicher Art auf Grundlage der Realunion das System auszubilden.“

Dieses Raisonnement des Herrn L. ist auch schon desshalb grundlos, weil es von einem Missverständnisse oder einem Irrthum ausgeht. Er verstand nämlich unter der Bezeichnung „systema in politicis“ direct und lediglich nur die Angelegenheiten der auswärtigen Politik; es ist aber in der zweiten Adresse des 1861-er Reichstages entwickelt worden, dass in Ungarn die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ein Präservatrecht des Königs sei, wie wir dies auch im letzten Theile dieser Abhandlung ausführlicher zeigen werden. Als daher die ungarische Gesetzgebung eine Reichs-Commission „pro elucubratione systematis in politicis“ entsandte, hatte sie dieselbe gewiss nicht mit der Ausarbeitung eines Systems der äusseren Angelegenheiten betraut. Wenn Herr L. zu wissen wünscht, was die ungarischen Gesetze unter „publico politica“ verstanden haben, möge er nur den von ihm selbst in seinem Werke citirten G. A. 1790.67 näher ansehen. Da wird er finden, dass auch damals eine Reichs-Commission entsendet wurde „pro elaboratione systematis publico politicorum,“ und im §. 1. desselben Gesetzes wird er auch jene Angelegenheiten aufgeführt finden, welche zu den „publico politica“ gehören, nämlich die Regelung des Reichstages, Statthaltereirathes, der Comitate und Jurisdiktionen, das Sanitätswesen, die Pressangelegenheiten und die hierauf bezüglichen Landes-Be-

schwerden; die äussere Politik ist daher mit keinem Worte erwähnt.

Da aber Niemand behaupten kann, dass die Fortbildung der hier aufgeführten Angelegenheiten auf Basis irgend einer Real-Union geschehen oder beabsichtigt worden ist: so könnten wir die Argumentation des Herrn L. umkehren und behaupten, dass ebenso wie die „elucubratio systematis in politicis“ nicht auf Grundlage einer Real-Union veranstaltet wurde: es auch rücksichtlich der militärischen und ökonomischen Angelegenheiten nicht die Absicht der Reichstage von 1715 und 179⁰/₁ gewesen sein kann, das System auf Basis irgend einer Real-Union zu entwickeln.

Doch Herr L. geht weiter und beruft sich zur Motivirung seiner Behauptung auf §. 3 des G. A. 1723: 21, dessen Text er folgendermassen anführt: „dass, nachdem die, im Verlaufe des gegenwärtigen Reichstages zu diesem Zwecke entsendete, in Gegenwart der königlichen Commissäre, und unter Hinzutritt der Reichsstände, des Kriegsrathes und der Hofkammer begonnene Commission nicht zu Ende geführt werden konnte, desshalb die Reichsstände, an dem königlichen Bescheid festhaltend, erflehen, dass mit Schliessung des Reichstages sofort die Commission fortgesetzt und die königliche Resolution erfüllt werde.“ Nach Zitirung dieser Zeilen, ruft Herr L. mit grossem Pathos aus: „Man sieht, dass die Durchführung des militärischen und ökonomischen Systems mit Beiziehung der königl. Abgeordneten, mit Beiziehung der ungar. Stände, mit Einfluss des, wie wir wissen, über allem Kriegswesen stehenden Kriegsrathes (consilium bellicum), und mit Einfluss der kaiserl. Hofkammer (camera aulica) bewerkstelligt werden sollte! Wenn dies nicht Alles ein Beweis für die im Sinne der Vereinigung beabsichtigte Vollendung des militärischen und finanziellen Systems ist: so wissen wir nicht, wie nur irgend etwas auf der Welt erwiesen werden

kann? Dies sind doch so viele schlagende Beweise für die im Sinne der Vereinigung beabsichtigte Vollendung des Systems auch der militärischen und ökonomischen Angelegenheiten, als es überhaupt Worte in dieser Gesetzstelle gibt. Wenn man nun alle diese Stellen ins Auge fasst, dann wird man wohl erkennen, was es zu bedeuten hat, wenn man sich Ungarn gegenüber auf die pragmatische Sanktion (von 1723) beruft!"

Wahrlich, Herr L. hat mit Geschicklichkeit die Wirkung dieser seiner Zeilen berechnet, indem er voraussetzte, dass der wohlmeinende Leser das zitirte Gesetz nicht nachschlagen werde, was er von 99 unter hundert Lesern seines Buches vielleicht auch billiger Massen thun durfte. Im angeführten Gesetze steht allerdings, dass die „Commissio" unter Mitwirkung des Kriegsrathes und der Hof-kammer eröffnet wurde; allein die Argumentation des Herrn L. wird dadurch zu nichte gemacht, dass dieses Gesetz nicht von jener „Commissio", auch nicht von einer so beschaffenen „Commissio," wie die des Jahres 1715 war, spricht, und dass die Aufgabe dieser Commission eben nicht die „elaboratio systematis in militaribus et oeconomicis" war. Im Jahre 1723 nämlich führten die Reichsstände bei Sr. Majestät darüber Klage, dass die Generale und Befehlshaber der Festungen vom Volke eigenmächtig Steuern einfordern, und die Regale, nämlich das Wirths- und Metzger-Recht, zum Nachtheile der Betheiligten unrechtmässig ausüben.

In Folge dieser Klage hob Se. Majestät die durch die Generale und Festungskommandanten ungerechter Weise eingeführte Besteuerung endgiltig auf; nachdem aber die erwähnten Generale und Festungskommandanten behaupteten, dass die von ihnen benützten Benefizien einen Theil ihrer regelmässigen Honorirung bildeten, willigte Se. Majestät in die Prüfung dieser Angelegenheit ein, und versprach für die Schadloshaltung der Generale und

Festungskommandanten, wenn sich ihre Behauptung als wahr erweisen sollte, in solcher Weise bedacht zu sein, dass die Landesbewohner nicht darunter zu leiden hätten.

Zur Vollziehung dieser Prüfung wurde die Commission zusammengestellt, zu welcher unter Beisein der königlichen Commissäre auch die Reichsstände sowohl, als der Kriegsrath und die Hofkammer hinzutraten. Sie begannen ihre Wirksamkeit zwar noch auf jenem Reichstage, konnten sie jedoch nicht zu Ende führen. Zum Beweise unserer Behauptung schalten wir hier in der Anmerkung den Originaltext des ganzen Gesetzartikels ein. *)

Wer das ganze Gesetz mit Aufmerksamkeit zu Ende liest, wird sehen, dass die in demselben erwähnte Commission weder rücksichtlich ihrer Constituirung, noch hinsicht-

*) Hier wörtlich der G. A. 1723 : 21. Ut quoad Militiae excessus, Articulus 43. Anni 1715. exacte observetur; et Generalium aut quorumvis Commendantum, seu in exactionibus Tributorum, seu sic dictorum Regalium. quomodocunque, aut quandocunque introductos; hoc quoque pacto semet Status et Ordines, Regia Benignitate consolatos esse sentiant; eum instituendum ordinem benefata Sua Majestas Sacratissima clementer resolvit;

§. 1. Quo Regalia quidem et quaevis Tributa, praeter Jus, et aequum, in Praesidiis, quibusvis, per Generales aut Commendantes eorundem introducta, simpliciter et quantocyus fieri poterit, tollantur, et cassentur:

§. 2. Illa vero, quae seu ex usu antiquo, et continuata consuetudine, sive ex Concessione quapiam, per Generales, et Commendantes, in partem Salarii sibi deberi praetenduntur; previo superinde instituendo Examine, et comperta rei veritate; ex aliis modiis, per Suam Majestatem Sacratissimam clementer ordinandis, absque ulteriori Regnicolarum aggravio compensentur.

§. 3. Quia autem stante praesenti Diaeta, eatenus ordinata (in praesentia Dominorum Commissariorum Regiorum) cum Consursu Statuum et Consilii Bellici ac Camerae Aulicae inchoata Commissio finem sortiri nequivisset; ideo Status et Ordines benignae Regiae Resolutioni insistentes, pro ejusdem (finita statim Diaeta) fienda continuatione, et benignae Resolutionis Regiae effectuatione supplicant."

lich ihres Zieles, und des Gegenstandes ihrer Wirksamkeit, mit der im G.A. 1715: 59 entsendeten Regnicolarcommission nur die geringste Aehnlichkeit habe. Wer aber blos den von Herrn L. zitirten §. 3 liest, und findet, dass in demselben von einer Commission die Rede ist, kann leicht auf jene falsche Vermuthung kommen, dass in den vorhergehenden §§. deutlich jener Commission Erwähnung geschieht, welche mit der „elucubratio systematis in politicis, militaribus et oeconomicis“ betraut wurde, weil ihn ja sonst Herr L. nicht in solcher Weise zitirt haben würde. Herr L. hat das Gesetz kennen müssen, weil er ja daraus den letzten Paragraphen zitirt hat; er hat es wissen müssen, dass die ersten Paragraphen vollständig das von ihm aus §. 3 Gefolgerte widerlegen, und eben desshalb hat er die ersten Paragraphe nicht zitirt. Dies mag wohl eine geschickte Berechnung sein, doch Aufrichtigkeit würden wir es kaum zu nennen wagen.

Herr L. wird auch vielleicht hierauf sagen, dass es mindestens auf Real-Union deutet, dass zur Prüfungscommission sowohl der Kriegsrath als auch die Hofkammer hinzutraten. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass mehrere dieser Generale und Festungskommandanten deutsche Officiere waren und zum deutschen Heere gehörten, wie sich dies auch aus der Geschichte nachweisen lässt. Als sie daher behaupteten, dass die fraglichen Benefizien einen Theil ihrer regelmässigen Honorirung ausmachen: so konnte bei der Prüfung dieser Behauptung, weder der Kriegsrath, noch die Hofkammer, welche dem Versprechen Sr. Majestät gemäss, für die Art der Ersetzung der erwähnten Honorirungen Sorge tragen mussten, umgangen werden.

Was Herr L. bezüglich dieses Gegenstandes auf Seite 89 sagt, dass nämlich die im G. A. 1715: 59 angebahnte Vollendung des militärischen, politischen und ökonomischen Systems die erste fühlbare Wirkung der pragmatischen Sanction in Ungarn gewesen sei, — ist uns faktisch unver-

ständlich. Wir haben oben nachgewiesen, dass die im Jahre 1713 zu Wien kundgemachten Erbfolgebestimmungen sich auf Ungarn nicht erstreckten und für Ungarn vom Rechtsstandpunkte aus auch nicht existirten, und dass die pragmatische Sanction bei uns erst im Jahre 1723 festgestellt wurde. Das erwähnte Gesetz vom Jahre 1715 konnte daher nicht die Folge jener kaiserlichen Verfügungen sein, welche in Ungarn rechtlich betrachtet nicht existirten; und konnte ebenso wenig die Folge der ungarischen pragmatischen Sanction vom Jahre 1723 sein, welche acht Jahre später zu Stande kam.

Wir haben unsere Bemerkungen über jene Raisonnements des Herrn L. gemacht, welche er aus seiner eigenmächtigen Interpretation des G. A. 1715: 59 schöpfte. Betrachten wir nun diejenigen seiner Raisonnements, welche er auf die feierliche Einleitung der Gesetze vom Jahre 1723 oder, bestimmter gesprochen, auf die Einleitung des, die Sanction der Gesetze enthaltenden Decretes basirt. Er beruft sich, wie erwähnt, auf den ersten Abschnitt dieser Einleitung; er theilt ihn auch mit, jedoch blos bruchstückweise, und eben durch diese fragmentarische Mittheilung stellt er die Sätze so zusammen, damit er aus ihnen wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit das folgern könne, was er zu beweisen beabsichtigt. Er theilt nämlich aus der gedachten Einleitung an dieser Stelle (pag. 227) blos die folgenden Zeilen mit: § 1. „Quod posteaquam Nos in proxime conclusa Anni 1715. praelibati Regni nostri Hungariae Diaeta ... statim ea, quae ad ejusdem Regni ... felicitatem, tum circa Justitiae administrationem, tum Politicorum, Militarium et Oeconomicorum accomodationem spectare videbantur, elaboranda clementer ordinassemus;.. Pro stabilienda itaque in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis nostris haereditariis unione et conservanda domestica tranquillitate, novam antelatis Statibus et Ordinibus, Generalem Regni, Partiumque eidem

annexarum Diaetam .... clementer indixissemus.“ Und auf Grund dieser derart mitgetheilten Zeilen behauptet er, dass eben „durch die unzweideutige und an die Spitze gestellte schneidende Hervorhebung der Accomodation des politischen, militärischen und ökonomischen Systems der g e s a m m t e n L ä n d e r auf das Bestimmteste sogar der Umfang und die determinirte Art der wahren Real-Union beschrieben worden sei.“

Nun lese aber wer immer den ersten Abschnitt des gedachten Dekretes, oder der Einleitung nach dem Originaltexte, ohne jede Auslassung, wie er am Schlusse dieser Abhandlung seinem ganzen Umfange nach mitgetheilt ist, so wird er ersehen, wie sehr der wahre Sinn desselben von der Interpretirung des Herrn L. abweicht. Se. Majestät sagt in dieser Einleitung, dass, nachdem er auf dem letzten Reichstage, sogleich nach seiner glücklichen Ankunft in diesem Lande, die Ausarbeitung dessen, was zur Wiederherstellung der Wohlfahrt des Landes, sowohl bezüglich der Rechtspflege, als auch bezüglich der Regelung der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten als nothwendig erschienen sei, gnädigst angeordnet habe, nachdem ferner später Belgrad und Temesvár mit bewaffneter Hand eingenommen worden, und er hiedurch nicht blos ganz Ungarn vom türkischen Joche vollständig befreit, sondern seine Macht auch über die Nebenländer und Provinzen ausgedehnt, und hiedurch die Stände des Reiches vom Feinde glorreich befreit habe, und nachdem es die Gewohnheit der glücklichen Fürsten, zur Zeit des Friedens für das, was zur Kriegführung erforderlich ist, zu sorgen, — er die Reichsstände zu einem neuen Reichstag nach Pressburg zu dem Zwecke einberufen habe, damit der Verband mit den benachbarten Ländern jedenfalls auch gegen äussere Feinde befestigt, und die Ruhe im Inneren aufrecht erhalten werde.

Es ist daher blos „per enarrationem“, als eine ge-

schehene Thatsache erwähnt, dass Se. Majestät bereits im Jahre 1715 dasjenige ausarbeiten zu lassen angeordnet habe, was sowohl zur Regelung der Rechtspflege, als auch der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten als nothwendig erschienen war, geradeso wie die Wiedereroberung von Belgrad und Temesvár und die Befreiung des Landes vom türkischen Joche erwähnt sind. Was aber Herr L. behauptet: „Die unzweideutige, an die Spitze gestellte, schneidende Hervorhebung der Akkomodation des politischen, militärischen und ökonomischen System's der gesammten Länder“ nämlich, ist aus den angeführten Zeilen durchaus nicht ersichtlich.

Herr L. betrachtet vielleicht das als eine „an die Spitze gestellte, schneidende Hervorhebung“, dass dieser Gegenstand in der Reihenfolge an erster Stelle erwähnt ist; wir glauben jedoch, dass der Grund hiefür kein politischer, sondern einfach ein chronologischer ist, denn der Reichstag vom Jahre 1715 ging der Eroberung von Belgrad und Temesvár und der Vertreibung der Türken voraus, wie dies aus der Geschichte bekannt, aber auch aus dem Dekrete selbst, namentlich aus den Worten: „et expost occasione novissimi feliciter terminati belli turcici“ ersichtlich ist. Die historische Reihenfolge wurde daher von diesem Dekrete bei der Herzählung der Ereignisse eingehalten. Der Ausdruck aber: „der gesammten Länder“, welchen Herr L. bei seinen Deuteleien auf Seite 228 nach seiner Gewohnheit wieder in den Text der erwähnten Zeilen hineingedacht hat, ist in jenen Zeilen durchaus nicht zu finden.

Der Monarch sagt auch nirgends, dass er den Reichstag zur Feststellung des politischen, militärischen und ökonomischen System's, oder zur Berathung des Elaborates der in dieser Angelegenheit entsendeten Regnikolarkommission einberufe; ebenso wenig spricht er von irgendwelcher Gemeinschaftlichkeit des Administrativsy-

stems: er sagt blos, dass er den Reichstag einberufen habe, um bei Friedenszeiten für die Kriegsangelegenheiten zu sorgen, nachdem er seit seiner Ankunft im Lande stets für die Wiederherstellung der Wohlfahrt des Landes gesorgt, die Ausarbeitung dessen, was bezüglich der Regelung der Rechtspflege, dann der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten nothwendig war, bereits im Jahre 1715 angeordnet, Belgrad und Temesvár wieder erobert und die Türken vertrieben habe. Und zu welchem Zwecke berief er den Reichstag? Damit die Union Ungarns mit den Erbländern, auch gegen äussere Gewalt befestigt und der innere Friede aufrecht erhalten werde.

Hier könnte Jemand fragen, welcher Art jene „Union" gewesen sei, die Se. Majestät zu befestigen wünschte? Herr L. sagt, sie sei eine wirkliche Realunion gewesen. Allein die pragmatische Sanktion selbst und die Gesetze vom Jahre 1723 beantworten diese Frage anders.

Betrachten wir doch das Mittel näher, welches die Reichsstände zur Erreichung des bezeichneten Zweckes für nothwendig erachteten und in Folge dessen auch einmüthig beschlossen! Sie dehnten das Erbrecht auch auf die weibliche Linie des Herrscherhauses aus; sie erklärten, dass die Thronfolge nach derselben Primogenitur-Ordnung stattfinden solle, welche von Sr. Majestät in den Erbländern festgesetzt worden, und dass demnach der Thron, so wohl in Ungarn als auch in den Erbländern stets demselben Mitgliede des Herrscherhauses gebühren solle; sie erklärten ferner, dass der gemeinsame Monarch Ungarn nebst den dazu gehörenden Ländern und die Erbländer miteinander und gegenseitig untrennbar und untheilbar, erblich besitze; dass es folglich nicht gestattet sei, weder die Erbländer von einander oder von Ungarn, noch Ungarn und die dazu gehörenden Länder ebenfalls von einander oder von den Erbländern hinsichtlich des Besitzes zu trennen oder zu

theilen. Mit einem Worte, sie sprachen den untrennbaren und untheilbaren Besitz aus. Und nachdem sie im ersten Gesetzartikel und in den ersten acht Paragraphen des zweiten Gesetzartikels Alles festgestellt, was das Erbrecht und die Reihenfolge desselben betrifft, nahmen sie in dem darauffolgenden §. 9 Bestimmungen auf, welche klar beweisen, dass sie die Union mit den Erbländern, deren Befestigung sowohl gegen auswärtige Feinde, als auch gegen die schädlichen Bewegungen im Inneren der eine Zweck dieses Reichstages war, durchaus nicht so verstanden haben, als Herr L. dieselbe gerne deuten möchte. Denn in dem erwähnten Paragraph haben sie nach ausdrücklicher Ausdehnung des im G. A. 1715: 3 angegebenen Erbfolgerechtes auf die weibliche Linie, wie wir weiter oben bereits auseinander gesetzt, festgestellt, dass Ungarn nie nach der Weise der Erbländer regiert werden, dass Se. Majestät der König vielmehr stets nach den bis dahin geschaffenen und in Zukunft reichstäglich zu schaffenden eigenen Gesetzen des Reiches herrschen und regieren wird. Sie haben folglich nicht nur keine gemeinschaftliche Regierung festgestellt, und eine wirckliche Real-Union nicht ausgesprochen, sondern suchten im Gegentheile dem Reiche die selbstständige und abgesonderte Regierung zu sichern.

Dies waren die Beschlüsse der Reichsstände, und Se. Majestät der König von Ungarn hat sie zu dem ausgesprochenen Zweck des Reichstages, dass die Union mit den Erbländern gegen auswärtige Feinde und auch gegen schädliche innere Bewegungen befestigt werde, für entsprechend und genügend gefunden. Wir sagen, für genügend, weil er in dieser Beziehung weder in seinen königlichen Propositionen, noch in seinen königlichen Antworten mehr verlangt hat. Er sagte nirgends, dass er unter dem zu befestigenden Verbande irgend eine engere Verbindung verstanden habe, er forderte die Stände des Reiches nicht auf, für die Feststellung irgend eines gemeinschaftlichen

Regierungssystems zu sorgen, auch wies er sie nicht einmal an, irgend ein Elaborat der im Jahre 1715 zur Ausarbeitung des politischen, militärischen und ökonomischen Systemes entsendeten Kommission in Berathung zu nehmen. Von all' dem hat der Monarch nicht gesprochen, sondern er hat die auf dem Reichstage geschaffenen Gesetze einfach sanctionirt, und in gleicher Weise sanctionirte er auch das Gesetz, welches von der abgesonderten, selbstständigen Regierung des Landes handelt. Und wenn wir die Reihe dieser Gesetze überblicken, können wir uns überzeugen, dass der Reichstag in denselben über mehrere Administrativangelegenheiten Verfügungen getroffen, Gerichtshöfe errichtet, die politische Regierungsbehörde geregelt, und auf die Privatrechtspflege bezügliche Gesetze geschaffen hat; er hat über die Abhaltung der Reichstage, über die Gewalt der Palatinswürde, über die Dreissigstgefälle, von den Grenzen des Landes, von der Unabhängigkeit der ungarischen Kammer und selbst über Forderungen von Privatpersonen gesprochen; er hat mit einem Worte ohne festes System über vielerlei Gegenstände Verfügungen getroffen, überall in Übereinstimmung mit dem Inhalte des erwähnten §. 9; allein hinsichtlich des Verbandes mit den Erbländern hat er ausser dem, was in der pragmatischen Sanction oder in der Einleitung und in den Artikeln 1 u. 2 der erwähnten Gesetze enthalten ist, was wir bereits oben kurz angeführt haben und der Leser in dem Originaltexte der erwähnten, als Anhang dieser Abhandlung angefügten Gesetze ausführlich nachlesen kann, durchaus nichts gesagt. Irgend einer gemeinsamen Regierung ward auch im entferntesten nicht Erwähnung gethan, ja nach der Bestimmung des zitirten §. 9 durfte ihrer auch nicht erwähnt werden.

Wenn wir nun berücksichtigen, dass jenes Decret, aus dessen „feierlicher Einleitung“ Herr L. die Interpretation der ins Auge gefassten Union ableitet, von Sr. Maje-

stät dem Könige zu jener Zeit erlassen wurde, als die 1723-er Gesetze vom Reichstage bereits festgestellt und auch von Sr. Majestät angenommen waren, zu einer Zeit also, als der König Alles, was in jenen Gesetzen enthalten war, bereits gekannt, ja mit seiner königlichen Gewalt bestätigt hatte; so können wir nicht begreifen, wie man dem in der Einleitung des Decretes gebrauchten Worte „unio" eine dem Sinne der Gesetze, besonders der klaren Bestimmung des öfter erwähnten §. 9 so widersprechende Deutung geben kann?

Herr L. geht jedoch noch weiter und behauptet auf Seite 229 seines Werkes, dass die Gesetze vom Jahre 1723 mit den Repräsentanten der Erbländer verhandelt und abgeschlossen worden seien, und zwar deshalb, weil die verhandelten Angelegenheiten, namentlich die ins Auge gefassten militärischen, politischen und ökonomischen Angelegenheiten schon vorher keine rein ugarischen Angelegenheiten waren, und es hinfort auch um so weniger sein sollten, da ja eben bezüglich ihrer im Jahre 1723 die Union mit den Erbländern beschlossen wurde. Zur Rechtfertigung zitirt er einige Zeilen der „feierlichen Einleitung" des erwähnten Dekretes, in welchen der Monarch sagt, dass er den Reichstag Anfangs persönlich geleitet, später aber hiemit seine bevollmächtigten königlichen Kommissäre, Graf Thomas Gundager-Stahremberg, Erbmarschall von Ober- und Nieder-Österreich, geheimen Rath, u. s. w., und Graf Franz Ferdinand Kinsky, böhmischen Obersthofmeister, Kanzler, u. s. w. betraut habe. Nachdem aber die gegenseitigen Unterhandlungen und der Reichstag beendet waren, haben die Reichsstände die durch die oben erwähnten königlichen Bevollmächtigten und Kommissäre festgestellten und auch von Sr. Majestät angenommenen Gesetzartikel Sr. Majestät vorgelegt und unterbreitet, u. s. w. (Den Originaltext des Ganzen siehe in dem, unserer Abhandlung hinzugefügten Anhange unter Nr. I.)

Aus diesen zitirten Zeilen hebt Herr L. besonders hervor, dass die daselbst genannten Kommissäre hohe Würdenträger Österreichs und Böhmens gewesen seien, und behauptet, dass sie nicht blos als Räthe des Königs von Ungarn, sondern als Räthe des über alle Länder gemeinsamen Regenten, also der Gesammtmonarchie wegen und speziell als Vertreter der nichtungarischen Erbländer, bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten mit den ungarischen Ständen verhandelt haben; — welche Behauptung er auch noch damit unterstützt, dass sich das Land ihnen gegenüber nicht auf das Recht berufen habe, dass über rein ungarische Angelegenheiten selbst der König blos mit ungarischen Räthen berathen dürfe.

Die zitirten Zeilen erwähnen jedoch mit keinem Worte, dass die genannten zwei hohen Herren die Vertreter anderer Länder gewesen, sie sagen nicht, dass diese Kommissäre wegen der Interessen anderer Länder oder der Gesammtmonarchie ernannt worden und tituliren sie nicht einmal kaiserliche Kommissäre: sondern im Gegentheile werden sie selbst von Sr. Majestät klar und bestimmt königliche Bevollmächtigte und Kommissäre genannt. Sie befanden sich daher nicht im Namen des Regenten der Erbländer, sondern im Namen des Königs von Ungarn in Pressburg. Der Reichstag hat selbsständig berathen, beschlossen und jenen Theil der Gesetzgebung, welcher der Nation zustand, frei ausgeübt; die königlichen Bevollmächtigten und Kommissäre aber haben den König von Ungarn vertreten, und in seinem Namen Antworten ertheilt, mit einem Worte: der König von Ungarn hat in den Unterhandlungen mit dem Reichstage bis zur Sanktion, durch sie jenen Theil der Gesetzgebung ausgeübt, welcher nach unserer Verfassung dem Monarchen zukommt.

Wir bemerken hier noch, dass in der Sprache des ungarischen Staatsrechtes mit den Worten: Unterhand-

lung mit dem Reichstage (tractates diaetalis) jenes Verfahren bezeichnet wird, nach welchem der Reichstag seinen Beschluss über das zu schaffende Gesetz durch eine Adresse Sr. Majestät unterbreitet, worauf Se. Majestät eine königliche Antwort ertheilt, und wenn diese zwei Aktenstücke nicht übereinstimmen, unterbreiten die Reichsstände eine neue Adresse, auf welche wieder eine königliche Antwort gegeben wird, was so lange fortgesetzt wird, bis zwischen beiden Parteien irgend eine bestimmte Vereinbarung erfolgt. In früheren Zeiten, besonders wenn der Monarch abwesend war, war diese Verhandlung mit vielen Schwierigkeiten und mit Zeitverlust verbunden, um nun dem zu steuern nnd zugleich den Gang der reichstäglichen Unterhandlungen zu beschleunigen und zu erleichtern, ernannte der Monarch häufig, ganz so wie im Jahre 1723, zu seiner Vertretung Bevollmächtigte, jedoch nicht kaiserliche, sondern königlich-ungarische. So geschah es unter Anderen in den Jahren 1566, 1574, 1575, 1593, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1601, 1602, 1603, 1604 u. 1715; mit einem Worte, fast jedesmal, wenn der König wegen seiner längeren Abwesenheit den Reichstag nicht selber leiten konnte. Es unterscheidet sich daher in dieser Beziehung der Reichstag des Jahres 1723 durchaus nicht von jenen eben aufgezählten früheren Reichstagen, an welchen aber weder von einer pragmatischen Sanction, noch von einem politischen, militärischen und ökonomischen System, noch von irgend einer wie immer gearteten Gemeinschaftlichkeit die Rede gewesen ist. Und so gehört denn in der That eine lebhafte Phantasie dazu, um aus dem Umstande, dass im Jahre 1723 Se. Majestät der ungarische König an seiner Statt Bevollmächtigte mit den reichstäglichen Unterhandlungen betraute, und dass die Bevollmächtigten hohe österreichische und böhmische Würden bekleideten, sogleich mit Bestimmtheit zu schliessen, dass diese Bevollmächtigten nicht

bloss im Namen des ungarischen Königs sondern im Namen des gemeinsamen Monarchen sämmtlicher Länder anwesend waren und das ganze Reich, insbesondere aber die nichtungarischen Erbländer vertraten; während doch, wie wir schon oben bemerkten, in den von Herrn L. zitirten Stellen und überhaupt im ganzen Gesetze kein Buchstabe von all dem vorkommt, ja sogar im Gegentheile jene Bevollmächtigten einfach königliche Kommissäre genannt werden. In Zeitungsblättern und Privatbriefen darf man vielleicht auch zwischen den Zeilen lesen, beim Erklären von Gesetzen und staatsrechtlichen Fragen aber ist das zwischen den Zeilen Lesen nicht am Platze. Herrn L.'s Lieblingsmanier ist es jedoch, für seine eigene Theorie auch solche Gesetze zu zitiren, die das gerade Gegentheil derselben enthalten, und alsdann mittelst langen Disputirens zu zeigen, dass das zitirte Gesetz nicht das meint, was seine Worte sagen, sondern das was sie nicht sagen.

Übrigens, welches war denn unter den am Reichstage v. J. 1723 geschaffenen Gesetzen dasjenige, bei dessen Verhandlung jene königlichen Bevollmächtigten die Erbländer hätten vertreten können? Mit Ausnahme der von der Pragmatischen Sanktion handelnden ersten Artikel gibt es ja keinen einzigen, den selbst Herr L. als zur gemeinsamen Verhandlung gehörig und auf Real-Union bezüglich erklären könnte. Wer immer die Liste der erwähnten Gesetze*) bis zu Ende durchsehen will, der wird an der Richtigkeit unserer Behauptung nicht zweifeln. Was aber die ersten zwei, die Pragmatische Sanktion feststellenden Artikel betrifft, so handeln diese allerdings von einer Angelegenheit, die man eine gemeinschaftliche nennen kann, insoferne sie nämlich das Erbfolgerecht im Weiberstamm des gemeinschaftlichen Herrscherhauses, und somit die Gemeinsamkeit bezüglich des Monarchen und den untheilba-

*) S. Anhang Nr. II.

ren und untrennbaren Besitz, oder die strenge Personal-Union festsetzen. Allein diese Gesetzartikel kamen noch beim Beginn des Reichtages zu Stande, beim Beginn aber leitete noch Se. Majestät in eigener Person den Reichstag, wie dies auch die von Herrn L. angeführte Stelle beweist, worin der Monarch folgendes sagt: „eidemque Nos etiam a primordio quidem ejusdem diaetae personaliter, dein vero medio Plenipotentiariorum Commissariorum nostrorum regiorum etc. praefuissemus". Die Reichstände beschlossen die Erbfolge des Frauenstammes gleich in den ersten Tagen des Reichstages.*) Am 17. Juli schon nahm Se. Majestät persönlich in Pressburg die fertigen Gesetzartikel entgegen und trat am selben Tage die Rückreise nach Wien an, nachdem er die Grafen Stahremberg und Kinsky an seiner Statt als königl. Kommissäre zurückgelassen. Die eigentliche Wirksamkeit dieser beiden hohen Herren als königliche Kommissäre begann daher nur dann erst, als die pragmatische Sanktion bereits festgesetzt war; es wurde gegen sie, als gegen Nichtungarn, wahrscheinlich nur darum keine Einwendung von den Landesständen erhoben, weil mehrere Glieder der Familien Stahremberg und Kinsky seit 1647 und 1687 das Indigenat besessen hatten; ihnen selbst aber, den königlichen Kommissären, wurde von eben demselben Reichstage im J. 1723, an welchem sie im Namen des Königs fungirten, mit Nachlass der Taxe, das ungarische Indigenat verliehen.

Es ist daher unzweifelhaft, dass der Ausspruch, welchen Herr L. auf Seite 229 seines Werkes mit folgenden Worten thut: „Man sieht also offenbar, dass diese Landtagsartikel des J. 1723 auf die Vereinigung des ganzen politischen, militärischen und ökonomischen Systems, somit auf eine in diesen Dingen vollendete politisch-militärisch-ökonomische

*) Am 27. Juni „Veni Sancte". — Am 30. Juni wurde bei der Ständetafel der Antrag gestellt und auch angenommen.

Realunion gerichtet gewesen seien; und dass diese Artikel durch Repräsentanten der Länder verhandelt und abgeschlossen worden seien", — nicht im mindesten begründet ist, da es unter den am Landtage d. J. 1723 zu Stande gekommenen Hundert neunundzwanzig Gesetzartikeln auch keinen einzigen gibt, in dem auch nur mit Einem Worte die zu geschehende Vereinigung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems mit jenem der Erbländer, oder die Realunion, erwähnt würde; da ferner weder das Gesetz noch der Monarch von den am Reichstage anwesenden königlichen Komissären aussagt, dass dieselben irgend Jemand Anderen als den ungarischen König vertreten hätten, und für eine anderweitige Vertretung auch gar keine Angelegenheit vorhanden war.

Von dem eigentlichen Sinne der in der pragmatischen Sanktion vorkommenden Worte: „indivisibiliter" und „inseparabiliter" haben wir schon gesprochen. Weil jedoch Herr L. diesen Worten einen Sinn beilegt, der mit dem Gesetze selber nicht vereinbar ist, erscheint es uns nothwendig, auch zu dieser seiner Erklärung unsere Bemerkung zu machen.

Herr L. sagt nämlich Seite 248 seines Werkes folgendes: „In dieser Hinweisung, dass alle Länder indivisibiliter et inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis haereditarie possiden d a e, regen d a e et gubernan d a e sein sollen, liegt wohl abermals ein sehr starker Hinweis auf die über die Personalunion hinausgehende Realunion."

Hier hat Herr L. ein Wörtchen oder vielmehr nur die letzte Silbe des Wortes geändert, er schrieb kein neues Wort, nur ein Beiwort brachte er in andere Beziehung, und knüpfte an diesen kleinen Irrthum eine seiner Theorie günstige Auslegung. Im Originaltext des Gesetzes steht nicht „possiden d a e regend a e et gubernand a e," sondern „possidend i s, regend a m et gubernand a m." Untersuchen wir

also, was der eigentliche Inhalt jenes Gesetzes ist.*) Die §§. 5. 6. und 7. des G. A. 1723.2 enthalten einen langen Satz, in welchem die Hauptwörter zu Anfang des §. 5 stehen, das Zeitwort aber am Ende des 7. Paragraphen. Der Sinn des langen Satzes ist indess nicht zweifelhaft. Die Stände des Landes übertragen nämlich beim Aussterben des Mannesstammes des erhabenen regierenden Hauses dem Frauenstamm

das Recht der Thronerbfolge in Ungarn (jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum);

sie übertragen ferner die ungarische Krone und die dazu gehörigen Theile, Provinzen, Länder (et coronam ad eandemque Partes pertinentes Provincias et Regna).

Hier ist unter dem Worte „Corona" nicht das Symbol der königlichen Gewalt, die Krone selber, sondern der Staat, oder Ungarn als Staat zu verstehen, und in dieser Bedeutung kommt das Wort „Corona" in unseren Gesetzen, so wie im Staatsrecht anderer Nationen, häufig vor.

Diesem Hauptworte: „coronam," worunter das Reich zu verstehen, entsprechen jene beiden Worte in der letzten Zeile des §. 7 „regendam et gubernandam," denn diese beiden Beiwörter stimmen (concordant) nach den Regeln der lateinischen Sprache, nur mit dem erwähnten Hauptwort (coronam) überein. Zieht man die zu diesem Gedanken gehörigen Worte der angeführten §§. genau zusammen, so sagt der Satz folgendes: Sie übertragen beim Aussterben des Mannesstammes auf den Frauenstamm das erbliche Thronfolgerecht in Ungarn, sie übertragen die ungarische Krone (oder den ungarischen Staat) zusammen mit den dazu gehörigen Theilen, Provinzen und Ländern, auf dass er darin herrsche und es regiere.

Nebst diesem Gedanken wird noch folgendes in den angeführten Paragraphen ausgesprochen:

*) Siehe den ausführlichen Text des Gesetzes im Anhang Nr. I.

Es wird genau beschrieben, auf wen sich dieses übertragene Thronerbfolgerecht in der weiblichen Linie erstreckt, und es werden in dieser Hinsicht „die römisch-katholischen Sprösslinge beiderlei Geschlechtes, von Karl III., Joseph I. und Leopold I.“ genannt.

Es wird ausgesprochen, dass die Erbfolgereihe dieselbe Primogeniturordnung sein soll, wie diese in den Erbländern durch Se. Majestät bereits festgesetzt worden ist.

Es wird ausgesprochen, dass die Erbländer mit Ungarn und den dazu gehörigen Theilen, Ländern und Provinzen miteinander und gegenseitig einen untrennbaren und unauflöslichen erblichen Besitz bilden (indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis.)

Dagegen ist nirgends ausgesprochen, dass Ungarn und die Erbländer unzertrennlich oder gemeinschaftlich regiert werden. Das „regendam et gubernandam“ ist nicht verbunden mit den Worten „indivisibiliter ac inseparabiliter,“ welche vielmehr mit dem Worte „possidendis“ zusammenhängen. Hingegen ist, wie wir weiter oben bereits auseinander gesetzt, im §. 9 bestimmt ausgesprochen, dass Se. Majestät Ungarn nicht nach der Weise der übrigen Erbländer regieren werde, sondern in demselben gemäss den bereits eingeführten und nachher noch reichstäglich einzuführenden Landesgesetzen herrscht und regiert. Und somit steht Herrn L.'s verdrehte Erklärung nicht nur mit dem Geiste, sondern auch mit den Worten und dem Sinne des erwähnten Gesetzes im geraden Widerspruch.

Bezüglich der pragmatischen Sanktion müssen wir auch noch zu einer anderen Behauptung des Herrn L. unsere Bemerkung machen. Auf das Vorwort zu den Gesetzen vom Jahre 1723 sich berufend, sagt er: „Man sieht, dass die Stände auch um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten haben“ (Seite 235). Aus Ehrerbietigkeit gegen

den Monarchen pflegte die ungarische Nation Worte der Bitte auch dann zu gebrauchen, wenn sie ein unbezweifelt gerechtes und rechtmässig gar nicht abzuweisendes Verlangen unterbreitete, denn der fordernde Ton hätte zu der schuldigen Ehrerbietigkeit nicht gepasst, und eben so pflegte sie auch dann Dank zu sagen, wenn es sich nicht bloss um fürstliche Gnadenakte handelte. Auch bei anderen Nationen führen die Vertreter derselben gegenüber dem Monarchen im Allgemeinen eine ähnliche Sprache. Wie gar viele Fälle derartiger Bitten hätte Herr L. aus der Geschichte der ungarischen Gesetzgebung anführen können, ohne aus ihnen irgend eine staatsrechtliche Folgerung ziehen zu dürfen. Zufälliger Weise hat er sich jedoch gerade hier ganz unpassend auf das Bitten berufen und etwas behauptet, was ganz und gar nicht wahr ist. In dem erwähnten Vorwort, besonders in den §§. 4. und 5. desselben sagen nämlich die Stände: „Damit also in Zukunft dieses Erbreich Sr. Majevor aller Verwirrung und Gefahr bewahrt sei, und sowohl gegen äussere Gewalt wie gegen gefährliche innere Unruhen auf heilsame und reichstäglich zu bestimmende Weise gesichert werde; und hiedurch das Einvernehmen und der Verband mit den übrigen Erbländern seiner Majestät, folglich der Friede und die Ruhe der christlichen Republik (Christianae Reipublicae) unter Sr. Majestät Regierung dauernd sei; und die durch die Stände proklamirte und Sr. Majestät angebotene weibliche Erbfolge befestigt werden könne; und damit die Stände des Landes in ihren bisherigen Freiheiten, Gesetzen und in denen, die durch diesen Reichstag bereits geschaffen worden oder in Zukunft reichstäglich werden geschaffen werden, verbleiben und bekräftigt und erhalten werden, und Jeder das Gesetz beobachte, und Jedermann sein Recht den vaterländischen Gesetzen gemäss zu Theil werde, und damit der zu diesem Zwecke den Ständen des Reiches vorgelegte Vorschlag (propositio) Sr. Majestät und dessen väterlicher

Wille und Absicht unterstützt werde: — bitten die Stände Se. Majestät;

§. 5. dass er die unten folgenden Gesetzartikel anzunehmen und zu sanktioniren geruhe." *)

Die Stände des Reiches bitten daher nicht, dass ihre Rechte und Freiheiten bestätigt werden sollen, sondern dass Se. Majestät die unten folgenden Gesetzartikel (ut infrascriptos articulos) sanktioniren möge. Alles, was im §. 4 so ausführlich hergezählt ist, enthält nicht Gegenstände der Bitte, sondern Motive, vermöge welcher sie die Sanktion der erwähnten Gesetzartikel erbitten; mit einem Worte: der §. 4 zählt die Zwecke auf, welche der Reichstag durch das Schaffen jener Gesetze zu erreichen wünschte. Wenn Herr L. die Interpunktion des Originaltextes aufmerksam betrachtet, kann er sehen, dass sich nach dem, am Schlusse des §. 4 stehenden Zeitworte „bitten" (supplicant) ein Doppelpunkt befindet, und nach diesem Doppelpunkt folgt der §. 5: „dass er die unten folgenden Artikel" u. s. w. (ut infrascriptos articulos etc.); folglich bezieht sich das erwähnte Zeitwort nicht auf das, was vor demselben, sondern auf das, was nach dem Doppelpunkte steht. Und hätte Herr L. diese Gesetze, welche er so oft zitirt, analysirt und interpretirt hat, nur einmal mit Aufmerksamkeit durchgelesen, so würde er die hingeworfene Behauptung, dass die Reichsstände eben auf diesem Reichstage um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten haben, selbst aus seinem Werke gestrichen haben; denn im 1. Gesetzartikel hätte er in klaren Worten lesen können, dass Se. Majestät vor Allem, und zwar ohne vorhergegangene diesbezügliche Bitte der getreuen Stände, (et primum ac ante omnia, nullaque praevia fidelium Statuum et Ordinum eatenus praemissa humillima supplicatione) aus reinem väterli-

*) Siehe Anhang Nr. III. den §. 4. des Gesetzes von den Worten „ut proinde futuris quibusquis temporibus" bis zu Ende und den §. 5.

chen Wohlwollen die Reichsstände versichert habe, dass er ihre in Diplomen enthaltenen so wie alle ihre anderen Rechte, Freiheiten, Gesetze u. s. w. aufrecht erhalte, und dafür sprechen die Reichsstände ihre Dankbarkeit aus.*)

Herr L. möchte gerne, wie er auf Seite 237 seines Werkes sagt, zwischen den Rechten, Gesetzen und Freiheiten Ungarns irgend einen Unterschied aufstellen, und blos jene als bestätigt betrachten, welche nach seiner Ansicht rein ungarische Rechte, Gesetze und Freiheiten sind; er liess jedoch ausser Acht, dass eben er selbst die auf diese Bestätigung bezüglichen Zeilen zitirt, welche keinen derartigen Unterschied kennen, sondern sagen: „in universis eorundem tam diplomaticis, quam aliis quibusvis juribus, libertatibus, privilegiis, immunitatibus, antiquis consvetudinibus, praerogativis et legibus hactenus habitis, ac in praesenti quoque diaeta conditis, et in futurum etiam diaetaliter condendis permaneant, stabiliantur et conserventur." (Praef. §. 4). Und ähnlich spricht sich auch jedes spätere Gesetz, jedes Krönungsdiplom aus, und mehr als das könnte, nach unserem Erachten, gar nicht gesagt werden.

*) S. im Anhange unter No. II. die Einleitung des 1. Gesetzartikels.

VIERTER ABSCHNITT.

Ausser seinen weitläufigen Auseinandersetzungen bezüglich des Erbfolgerechtes und der Erbfolgeordnung, der pragmatischen Sanktion nnd der damit in Verbindung stehenden einzelnen Gesetze, zn welchen wir bereits unsere Bemerkungen gemacht haben, spricht Herr Lustkandl Vieles über fast alle Zweige der Gesammtverwaltung; er zitirt unzählige Gesetze, interpretirt sie nach eigener Willkür, argumentirt ausführlich über dieselben, nnd sucht aus all diesem die wirkliche Realunion zu beweisen. Wo er nur ein Gesetz findet, in welchem irgend eine, wenn auch blos auf einen einzelnen Fall beschränkte Berührung Ungarns mit den übrigen Erbländern erwähnt wird, führt er es stets als unzweifelhaftes Kriterium der von ihm vertheidigten Realunion auf.

Es wäre ein undankbares Bemühen, diesen zahlreichen Zitaten und Argumentationen in allen Details zu folgen; über einige indessen wollen wir doch unsere Bemerknngen machen.

Doch ehe wir diese aussprechen, halten wir es für nöthig, eine allgemeine Bemerkung voraus zn schicken, welche sich auf mehrere Stellen des L.'schen Werkes und den Geist, der durch dasselbe geht, bezicht.

Herr L. will, wie es scheint, alle jene Rechte, welche in unserem Vaterlande ausschliesslich, oder mindestens zum grossen Theile, der König dem Gesetze gemäss ausübte, sowohl ihrem Wesen, wie ihrer Form nach als unab-

änderlich betrachten. Er betont vorzugsweise Alles das, was er für königliches Recht hält, und berücksichtigt die späteren Reichsgesetze, durch welche diese Rechte modificirt wurden, gar nicht.

Wir halten diese Ansicht für völlig grundlos.

Die zwischen dem König und der ungarischen Nation bestehenden Beziehungen die Form und der Umfang der Gesetzgebung, die Formen der Regierung und Administration wurden durch Gesetze bestimmt, aber diese Gesetze schlossen nicht die Möglichkeit der Vervollkommnung aus, beraubten den Staat nicht des Rechtes, in seinem eigenen Interesse zeitweilig neue, von den alten oft abweichende, zuweilen, wenn es nöthig ist, mit diesen selbst im Widerspruche stehende Gesetze zu schaffen. Es liessen sich zahlreiche Beispiele dafür anführen, dass sowohl die Rechte der Nation, als die des Königs zeitweilig umgestaltet wurden. Bei der Besetzung der höchsten und wichtigsten Reichswürde, der Palatinatswürde, war das königliche Recht ehedem ausgedehnter als in späteren Zeiten. Das faktische Widerstandsrecht der Nation, welches in der Schlussklausel der goldenen Bulle enthalten ist, wurde als gefährlich, durch das Gesetz, abgeschafft. Die Constituirung der Reichstage und das persönliche Erscheinungsrecht des gesammten Adels wurde verändert, und auf die Entsendung, anfänglich mehrerer, später nur zweier Abgeordneten jedes Comitates beschränkt.

Unsere Verfassung ist eine geschichtliche Verfassung, sie war nicht mit einem Male vollendet, sondern hat sich aus dem nationalem Leben entwickelt, und zeitweilig den Bedürfnissen der Nation und den Anforderungen der Zeit entsprechende Veränderungen, sowohl in Betreff der Rechte der Nation, wie der königlichen Rechte, in Wesen und Form, erlitten. Bei so manchem unserer Gesetze würden wir die Prinzipien und den Inhalt vergebens in den älteren Zeiten suchen, denn sie sind die Produkte grösserer Culturentwik-

kelung und der in ganz Europa erfolgten Umgestaltung der staatsrechtlichen Ideen. So zum Beispiel die Idee einer parlamentarischen Regierung. Ehedem bestanden in Europa überall engere oder weitere Ständeverfassungen. Die höheren Classen, als durch ihre höhere Bildung dazu befähigter, übten ausschliesslich oder mindestens überwiegend die Staatsrechte aus. Später aber, mit Ausbreitung der Bildung, wurden die Schranken stufenweise weiter, bis endlich das Prinzip der allgemeinen Berechtigung siegte, und auch in anderen Ländern die Ständeverfassung durch Volksvertretung ersetzt wurde. In dieser Weise ist es auch bei uns geschehen, später vielleicht als in anderen Ländern, aber eben desshalb war das Bedürfniss dieser Umgestaltung auch ein fühlbareres und dringenderes. Eine derartige wesentliche Umgestaltung der Verfassung forderte unausbleiblich, „dass mehrere Gesetze der früher bestandenen Ständeverfassung in andere Form gegossen werden; was früher blos allgemein ausgesprochen ward, bestimmter formulirt, und das, was neben der Volksvertretung nicht bestehen könne, verändert werde.“ Die streng logische Consequenz der Volksvertretung war die Idee der parlamentarischen Regierung, weil jene ohne parlamentarische Regierung mangelhaft wäre und dem Ziele nicht entspräche.

Lässt sich vernünftiger Weise behaupten, dass, weil Ungarn eine Ständeverfassung besass, und weil die früheren Gesetze eine Volksvertretung nicht kannten, das Reich dazu verdammt sein solle, die Ständeverfassung nie mit der Volksvertretung vertauschen zu können, so sehr auch das Volk zur Theilnahme an verfassungsmässigen Rechten befähigt ist, so sehr auch das tief empfundene allgemeine Bedürfniss dazu drängt, die Gerechtigkeit und Billigkeit es gebietet, das Beispiel des gebildeten Europa es räth? Oder lässt sich vernünftiger Weise wünschen, dass das Reich die alte Verfassung zur Volksvertretung ohne parla-

mentarische Regierung umgestalte, weil die alten Gesetze eine solche Regierung nicht kannten, und dass die neue Verfassung blos desshalb wesentlich mangelhaft und deren Sicherung unausführbar sein müsse, weil das, was nicht war, auch nicht sein darf, selbst dann nicht, wenn es der gesammte ungarische Staat, oder der vereinigte Wille des Königs und der Nation so wünscht?

Unter unseren neueren Gesetzen gibt es auch solche, welche nicht den Prinzipien und dem Wesen, sondern vielmehr nur der Form nach neu sind, und blos die reinere, präcisirtere und systematischere Anwendung der in den alten Gesetzen vorkommenden Prinzipien darlegen. So beispielsweise die Ministerverantwortlichkeit. All' das was in den darüber handelnden 1848-er Gesetzen enthalten ist, würden wir in dieser Form vergebens in den älteren Gesetzen Ungarns oder beliebig anderer Länder suchen. Aber das Prinzip selbst war der ungarischen Gesetzgebung nicht neu, und schon im XVI. Jahrhundert sprach das ungarische Gesetz es klar und bestimmt aus. Der G. A. 1507: 7 sagt nämlich: dass, wenn Jemand aus dem Rathe des Königs gegen die Freiheit, das Gemeinwohl oder die Gesetze des Reiches öffentlich und verwegen Etwas unternähme, die übrigen Glieder des Rathes verpflichtet seien, ihn dem nächsten Reichstage namentlich anzuzeigen, und die Reichsstände werden ihn nach Massgabe seines Vergehens bestrafen. Hierin ist nicht blos das Prinzip der Verantwortlichkeit, sondern auch das der richterlichen Macht des Reichstages ausgesprochen.

Lässt sich daher behaupten, dass das die Minister-Verantwortlichkeit behandelnde Gesetz einen ganz neuen Gegenstand enthält? Kann man fordern, dass die Nation an jenem Rechte, welches seit Jahrhunderten durch das Gesetz ausgesprochen und eine natürliche Folge der Verfassungsmässigkeit ist, nicht festhalten solle; oder dass sie es lediglich in der alten Form aufrecht erhalte und

nicht in jener bestimmteren Gestaltung entwickle, welche bei den übrigen Nationen Europas besteht, — und all dies blos desshalb, weil eine derartig präcise Entwickelung vielleicht die Modificirung irgend eines angeblichen königlichen Rechtes wäre?

Unsere Gesetze und jene Rechte, welche auf diesen Gesetzen beruhen, konnten daher verändert werden, und wurden es auch. Nur jenes Princip, welches das Grundprincip jeder constitutionellen Monarchie ist, dass jedwede Veränderung oder Modificirung rechtmässig allein durch die gesammte Gesetzgebung, d. h. durch die Übereinstimmung von Fürst und Nation geschehen könne, wurde nicht verändert. Diese Principien sind auch in den Krönungsdiplomen, welche jeder ungarische König bei seiner Krönung zu erlassen verpflichtet ist, enthalten. Der König versichert in denselben der Nation, dass er strenge und heilig alle bisher geschaffenen und künftig zu schaffenden Gesetze in allen ihren Punkten, Klauseln und Artikeln, und die gemeinschaftlich von Fürst und Nation reichstäglich zu bestimmende Art der Ausübung und Auslegung derselben, aufrecht erhalten werde. Die Versicherung erstreckt sich daher nicht blos auf die schon geschaffenen Gesetze, sondern auch auf die zu schaffenden, ja sogar die Art der Ausübung und Interpretation der Gesetze ist der gemeinschaftlichen Festsetzung von Fürst und Nation vorbehalten.

In unserer Verfassung ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Gesetzgebung irgend ein Recht der Nation oder des Fürsten modificire, beschränke, oder die Ausübung desselben anders festsetze. Man streiche dieses Princip aus irgend einer Verfassung und spreche es, dass weder die Rechte des Fürsten, noch die der Nation und die Art ihrer Ausübung, selbst dann nicht, wenn Nation und Fürst darüber einig sind, geändert werden darf: so wird eine solche Verfas-

sung, indem sie hinter den eine stetige Entwickelung fordernden Ansprüchen des Zeitalters zurückbleibt, binnen kurzer Zeit beiden Theilen zu enge werden, und das die Unveränderlichkeit begründende Gesetz wird das erste sein, welches sie verändern werden. Wäre aber das Princip der Unveränderlichkeit blos rücksichtlich der Rechte des einen Theiles, ohne Wechselseitigkeit ausgesprochen: dann würde der andere Theil allmälig aus dem Genusse der Verfassungsmässigkeit ausgeschlossen werden, und die ganze Verfassung müsste zusammenstürzen.

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt haben, wollen wir nun einige Details aus dem Werke des Herrn L., mit welchen er die Real-Union nachweisen will, betrachten.

Herr L. behauptet Seite 23 seines Werkes, dass die Bergwerke schon in den älteren Zeiten dem ungarischen Könige zustanden, und es ein Recht des Fürsten war, solche Güter der Adeligen, in welchen Bergwerke sich befanden, gegen liegende Güter gleichen Werthes umzutauschen. Über diese Behauptung lässt sich nicht streiten, da sie durch den von ihm citirten G. A. 1351 : 13 bewiesen wird. Doch Herr L. geht weiter, und, indem er sich auf den 1. Artikel des Dekrets Sigismund II. beruft, meint er, dass dieser Artikel bestimme, es solle in allen Städten, Festungen und Dorfschaften des Reiches bei allen messbaren trockenen und flüssigen Gegenständen, dasselbe, u. z. das Ofner Maass gebraucht werden ; nur das in Bergwerken gewöhnlich gebrauchte Gewichtmass lasse der Artikel unberührt und verordne, dass es in seinem alten Zustande, in welchem es blos vom Könige verändert werden darf, aufrecht zu erhalten sei. Diese Auslegung des Gesetzes aber schliesst er mit der Bemerkung, dass, „wer zugleich einen recht augenscheinlichen Beweis für den Zusammenhang des ungarischen mit dem deutschen Regalwesen sehen will, ihn in dem in dieser Ge-

setzstelle (1405: II. Decret, Art. 1.) eingeschalteten Worte „theutonico Pergrecht" finden wird."

Der Leser glaubt vielleicht nach dieser bestimmten Behauptung, dass Alles, was Herr L. hier angeführt, wirklich ganz in der Weise in dem zitirten Gesetze enthalten ist, wie er es angegeben? Das wäre aber ein sehr irriger Glaube. Der §. 1 dieses Gesetzes ordnet an, dass überall im Lande Wein, Körnerfrüchte und überhaupt alle messbaren und wägbaren Gegenstände nach dem Masse der Stadt Ofen gemessen und gewogen werden sollen, §. 2 aber nimmt von dieser Regel die Masse der Zehnten und des Bergrechtes, dann die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit aus. In dieser Beziehung verfügt er die Aufrechthaltung des früheren Zustandes, Ausmasses und Werthes. *)

Vom Bergbau und davon, dass blos der König die Bergbau-Masse abändern könne, kommt daher im ganzen Gesetzartikel kein Wort vor. Herr L. erblickte im Texte des Artikels die Worte: „montium tributis," und war sogleich bereit, dieselben als auf den Bergbau bezüglich anzusehen. Er erblickte die Worte: „theutonico-Pergrecht" und schloss hieraus sogleich auf einen Zusammenhang zwischen dem ungarischen und deutschen Regalienwesen; nun ist aber in dem Gesetze lateinisch, ungarisch und deutsch angegeben, dass man unter den Worten „montium tributis" jene Abgabe zu verstehen habe, welche auf den

*) §. 1. „Quod in omnibus civitatibus, oppidis, castris et villis et generalitor ubicunque intra ambitum Regni nostri, tam in nostris, quam aliorum quorumcumque sint; libra, statera, ulna, mensura vini, frugum, et generaliter omnes res mensurabiles et ponderabiles, ponderentur et mensurentur secundum mensuram civitatis nostrae Budensis.

§. 2. Demptis tantummodo mensuris decimarum et montium tributis, vulgo: „hegyvám," in theutonico: Pergrecht; Ac lucris, censibusfundis et reditibus praesbyterorum et virorum ecclesiasticorum, quos in suis statu et justitia, quantitate et valore, volumus permanere "

Weinbergen der Weingartenbesitzer dem Grundeigenthümer entrichten muss. Diese Abgabe wird ungarisch „hegyvám“, und von den in Ungarn wohnenden deutschen Weingartenbesitzern zu deutsch „Bergrecht“ genannt. In Ungarn weiss dies Jedermann, und dass Herr L. es nicht verstand, machen wir ihm gar nicht zum Vorwurf; dass er jedoch aus dem, was er nicht verstand, mit solcher Entschiedenheit unrichtige Folgerungen ziehen wollte, und zu den von ihm nicht verstandenen zwei Worten in seiner Einbildung viele andere Worte und Ideen hinzudachte, von denen dort keine Spur vorhanden ist: können wir faktisch nicht begreifen.

Herr L. zitirt ferner die Antwort, welche Ferdinand I. auf die Adresse des Reichstages vom Jahre 1545 ertheilte und sagt: „Ferdinand I. wahrt sich im §. 16 dieser Antwort die uneingeschränkte Gesetzgebungs- und Verfügungsgewalt des Königs über das Bergregale, weist ausdrücklich auf die Art und Weise hin, wie er in den übrigen Ländern für den Bergbau und alles Mineralwesen sorge, und sprichtes aus, dass er auch in Ungarn für das Bergwesen in derselben Art und Weise sorgen wolle, wie in den übrigen Ländern.“ Dann wirft Herr L. die Worte hin: „hiedurch ist die Vereinigung des Bergregalienwesens in den verschiedenen Ländern auf das unzweideutigste ausgesprochen.“

Um Vergebung, allein wir sind wieder gezwungen zu ' emerken, dass das zitirte Gesetz nicht so lautet.

Die Reichsstände unterbreiteten im Jahre 1545 bezüglich des Bergbauwesens Sr. Majestät, dass die Kammer, nachdem im Reiche die Preise aller Gegenstände gestiegen seien, die Bergwerke tiefer wurden, und in dieselben von Tag zu Tag mehr Wasser strömt, wodurch die Arbeit und die Ausgaben der Bergwerksbesitzer auf das Dreifache gesteigert wurden, für jede Mark Silber hinfort 6 Gulden weniger 25 Denar zahlen solle. Auf diese Unterbreitung erwidert Se. Majestät im §. 16 seiner Antwort, „dass er sich die Bebauung, Vermehrung und Hebung der Bergwerke

besonders angelegen sein lasse, und dass es seine und keines Andern Pflicht sei, die Missbräuche oder Mängel bei den Bergwerken zu verbessern; und da er auch in anderen Ländern Minen oder Silbergruben besitze, habe er aus der Bearbeitung derselben zur Genüge gelernt, welcher Vorsorgen und Verfügungen die Bergwerke besonders bedürfen. Deshalb werde er nach seiner Rückkehr von hier (er ertheilte nämlich diese Antwort aus Worms), in jeder Weise vorsehen, dass für die Kultur der Bergwerke ohne Nachtheil für ihn selbst und das Königreich zweckmässig gesorgt werde." *)

In diesen Zeilen ist weder die unumschränkte Gesetzgebungsgewalt des Königs, noch die Art und Weise erwähnt, in welcher Se. Majestät für die in seinen übrigen Ländern befindlichen Bergwerke sorgt. Es wird nicht gesagt, dass er für die ungarischen Bergwerke in derselben Art und Weise sorgen wird, wie für die in den anderen Ländern befindlichen. Irgend eine Vereinigung des Bergregalwesens in den verschiedenen Ländern ist nicht im entferntesten berührt. Se. Majestät sagt von seinen Silber-Bergwerken, die er in anderen Ländern besass, blos so viel, dass er bei der Bearbeitung derselben zur Genüge gelernt habe, welche Sorge und Vorkehrungen die Bergwerke erfordern. Herr L. hat jedoch auch hierin schon eine Vereinigung gefunden, nicht in den Zeilen, sondern entweder zwischen den Zeilen, oder in seiner eigenen Einbildung.

*) §. 16. „Majestas Regia respondet; Culturam et augmentum Statumque florentem Montanarum, in primis sibi curae esse, ipsiusque, et non alterius officio incumbere, illarum abusus; aut necessitates reformare, pro suo, et Regni decore, atque ornamento: Cum in aliis etiam Regnis habeat mineras, seu fodinas argenti, ex earumque cultura satis abunde sit docta, quibus potissimum curis, provisionibusque i n d i g e a n t. Et propterea; simul, atque hinc regredietur (quod Divino favore, sperat brevi futurum) se modis omnibus provisuram: ut culturae Montanarum, bene et sine detrimento suo et Regni prospiciatur.'

Auf Seite 25 zitirt Herr L. zahlreiche Gesetze, um zu beweisen, dass dem Könige bezüglich des Bergbauwesens die freie und unabhängige Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Richtergewalt zustand.

In dieser unserer Abhandlung werden wir weiter unten beweisen, dass die Reichsstände auch bezüglich des Bergbauwesens die gesetzgebende Gewalt ausgeübt haben. Hier machen wir blos bezüglich einiger Zitate des Herrn L. die Bemerkung, dass es scheint, als finde er seine Freude daran, wenn er in seinem Werke viele Zitate anhäufen kann, und er thut dies wahrscheinlich in der Hoffnung, dass der Leser lieber den Worten des Herrn L. Glauben schenkt, als dass er die zitirten Gesetze nachschlage und durchlese, was in der That eine mühsame und vielleicht nicht sehr unterhaltende Arbeit ist.

Neben dieser Liebhaberei ist Herr L. bei seinen Zitaten oft nicht sehr wählerisch, und zitirt Gesetze, welche von ganz anderen Dingen handeln. So beruft er sich, zum Beispiel, indem er von der unbeschränkten Gewalt des Königs bezüglich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in Bergbauangelegenheiten spricht, unter Anderem auf die G. A. 1655:31, 1715:97 und 1802:7, und doch ist in diesen Gesetzen kein Wort enthalten, welches das Bergbauwesen auch nur entfernt berühren würde. Diese Gesetze handeln von den Weinberg-Abgaben, welche von Seite der Weingartenbesitzer den Grundeigenthümern zu entrichten sind, vom Neuntel, vom Zehnt und vom Bergrecht. Herr L. scheint auch hier von dem „jus montanum“ irregeführt zu sein, welches er wahrscheinlich als Montanrecht auffasste, während es, wie erwähnt, eine Weingarten-Abgabe bezeichnet. Hätte er übrigens diese Gesetze nur einmal durchgelesen, so hätte er seinen Irrthum gewahren müssen. Denn um vom Übrigen zu schweigen, lauten die ersten Zeilen des von ihm zitirten G. A. 1802:7 folgendermassen: „Ne per tardiorem nonae, aut alterius terragii, juris item mon-

tani, ac decimae in natura desumptionem damna agricolis fundos erga has praestationes excolentibus inferantur," — ferner heisst es im §. 2: „qui vineas nonae, aut qualicunque juri montano vel decimae in natura desumi consvetis," — und in den letzten Zeilen des G. A.: „sub ipsis vindemiis nonae, aut cujusvis montani juris vel decimae desumptio" u. s. w. Hieraus hätte er doch ahnen können, dass hier von der Weinlese, vom Wein und von Weingarten-Abgaben und nicht vom Bergbau die Rede ist.

Er zitirt ferner den G. A. 1729.3, in welchem die Reichsstände die Einstellung der von den Kommandanten von Komorn und Raab verübten Erpressungen urgiren. In Komorn und Raab sucht doch aber Herr L. gewiss keine Bergwerke?

Wir verweilen jedoch bei diesem Gegenstande nicht länger, und auch das Bisherige haben wir blos angeführt, um die Treue des Herrn L. im Zitiren und Interpretiren nachzuweisen.

Auf Seite 25 sagt Herr L., dass, nachdem der König bezüglich des Bergwesens in Ungarn ein unbeschränktes Recht besessen, der König von Ungarn aber der gemeinsame Regent der ganzen Monarchie sei, — er sein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht, ebenso wie er selbst es ausüben konnte, auch auf wen immer, besonders auf den Reichsrath zu übertragen vermochte.

Wäre nun auch das, was Herr L. sagt, unzweifelhaft wahr, dass nämlich in Ungarn das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich des Bergwesens einzig und allein dem Könige zustehe, so würden wir auch dann noch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die erwähnte Theorie des Herrn L. für unrichtig halten.

In konstitutionellen Ländern wurde das zwischen dem Könige und der Nation bestehende Verhältniss durch den vereinten Willen des Königs und der Nation festgestellt, und kann dasselbe blos durch den vereinten Willen der

beiden Parteien abgeändert werden. Die Nation kann irgend einem ihrer Rechte entsagen und dasselbe auf den Monarchen übertragen: auch der König irgend einem seiner bisher gesetzlich ausgeübten Rechte entsagen und dasselbe der Nation zurückgeben; aber weder die eine, noch der andere darf ein derartiges Recht ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung mit einem Dritten theilen, oder dasselbe auf einen Anderen übertragen. Die königlichen Rechte sind kein Privatbesitz, mit dem er wen immer beschenken könnte; und wenn Herrn L.'s Raisonnement stünde, so könnte der König eben so gut jedes andere Souveränitätsrecht, ohne Zustimmung des Reiches, jedwedem Anderen übertragen. Was würde Herr L. dazu sagen, wenn Jemand behaupten wollte, dass der Kaiser von Oesterreich das Recht, die im Reichsrath geschaffenen Gesetze zu sanktioniren, ohne Zustimmung Oesterreichs, einem anderen Staate übergeben und derart verfügen könne, dass fortan nicht er selber, sondern irgend ein anderer Staat die österreichischen Gesetze sanktioniren würde? Wir setzen von der Einsicht des Herrn L. voraus, dass er nicht nur aus politischen sondern auch aus staatsrechtlichen Rücksichten dagegen Einsprache thun würde.

Indem Herr L. auf Seite 30 seines Werkes die rücksichtlich des Münzrechtes zwischen Ungarn und Österreich bestandene Real-Union erörtert, hebt er hervor, dass noch unter Wladislaw, nach G. A. 1511: 66, jede fremde Münze in Ungarn verboten gewesen, dass aber schon unter Ferdinand I. die G. A. 1547: 24 und 1548: 51 „die Zulassung des deutsch-österreichischen Geldes in Ungarn festgesetzt“ haben. Und demzufolge sagt er Seite 31, dass die Annahme des Münzfusses der österreichischen Länder nicht zufällig geschehen, dass sie auch nicht aus einer ausgebildeteren Finanzpolitik hervorgegangen, sondern das Ergebniss der, vermöge GG. AA. 1548: 51, 1569: 51, 1574: 20, 1578: 19 und 1600: 21, zwischen diesen Ländern bestan-

denen politischen Verbindung gewesen sei; denn eben damals wurde die Annahme polnischen Geldes verboten, weil Polen nicht in solch naher politischen Beziehung zu Ungarn gestanden habe.

Unter Wladislaw wurde ausländisches Geld verboten, weil, nach dem Zeugniss der Geschichte, das Ausland Ungarn mit Münzen von geringerem Gehalte vielfach überschwemmt hatte. Vermuthlich war in Österreich das Geld unter Ferdinand I. von besserem inneren Werthe, wesswegen es wahrscheinlich auch in Ungarn in Umlauf kam.

Wir finden auch das natürlich, dass Ungarn bestrebt war, den inneren Werth seines Geldes zu verbessern und dasselbe den Münzen der Nachbarländer von gutem inneren Gehalte gleich zu machen. Dass aber dies die Folge des politischen Verbandes zwischen Ungarn und Österreich gewesen wäre, dass Ungarn dies, wie Herr L. behauptet, pflichtmässig, d. h. aus Pflicht gegen die österreichischen Länder gethan hätte, — das wird durch die Zitate des Herrn L. wahrlich nicht bestätigt. Hätte Herr L. den G. A. 1574: 20, den er doch selber zitirt, durchgelesen, so würde er gefunden haben, dass die polnische Münze nur darum in Ungarn verboten wurde, weil sie sehr schlecht war, und durch Annahme derselben sowohl die Privaten wie der Fiscus zu grossem Schaden gekommen wären, *) nicht aber darum, weil Polen in keinem politischen Verhältniss mit Ungarn gestanden. Sind doch die Geldsorten anderer europäischer Staaten nicht verboten gewesen, und dennoch stand Ungarn nur mit einigen derselben, wie z. B. mit Venedig, Genua und dem türkischen Reich, in fortwährender Handelsverbindung: befand sich stand nun etwa, entsprechend dem Raisonnement des Herrn L., Ungarn auch mit diesen Ländern im Verhältniss einer Real-Union?

---

*) „Monetam polonicam ut prorsus vilem et non solum regnicolis, sed etiam fisco damnosam" ist der Wortlaut des Gesetzes.

Eigenthümlich ist es übrigens, wenn Herr L. behauptet, dass das Gesetzgebungsrecht Ungarns sich nicht auf das Münzwesen erstreckte, sondern hierüber der König selbstständig verfügte, und gleichwohl selbst solche Gesetze zitirt, die das Recht der Reichslegislative ausser Zweifel stellen. Er behauptet, dass das Münzwesen eine gemeinsame Angelegenheit zwischen Ungarn und Österreich gewesen, und beruft sich auf Gesetze, die das gerade Gegentheil beweisen. So z. B. beruft er sich auf G. A. 1547: 24, — dieses Gesetz aber verordnet, dass der frühere Gehalt des ungarischen Geldes wieder hergestellt werde, weil die Landesbewohner durch die kürzlich geschehene Verringerung des Münzgehaltes vielen Verlust erleiden, während man vordem das ungarische Geld mit Gewinn gegen Waaren oder deutsches Geld umsetzen konnte. Er beruft sich auf G. A. 1548: 51, welcher bestimmt, dass die „Babka“ genannte böhmische Münze auch in Ungarn, und zwar drei auf einen Kreuzer gerechnet, angenommen werde. In ähnlicher Weise verordnet der G. A. 1741: 32, den er aber nicht zitirt, die Annahme des mährischen „Gröschl“ in Ungarn. Hätte nun der Monarch ein ausschliessliches Verfügungsrecht in diesen Dingen besessen, so wäre es nicht nöthig gewesen, über den Gehalt des ungarischen Geldes oder über die Annahme irgend einer österreichischen Münze erst ein reichstägliches Gesetz zu schaffen, sondern der Monarch allein hätte darüber eine Bestimmung getroffen. Wenn die von Herrn L. behauptete Gemeinsamkeit und der faktische Verband wirklich bestanden, so mussten die böhmischen „Babka's“ und mährischen „Gröschl“ auch ohne ein eigens zu diesem Zwecke kreirtes Gesetz in Ungarn angenommen werden.

Unsere Gesetze, jene insbesondere, welche Herr L. zitirt, erweisen auch, dass manche ungarische Münzen in Österreich oft gar nicht, oder wenigstens nicht nach ihrem

Nominalwerthe angenommen wurden. Alle diese Gesetze zeugen jedoch nicht für die von Herrn L. behauptete Gemeinsamkeit, sondern viel mehr für eine Sonderstellung. Wenn zwei Nachbar-Länder einander gegenüber das Recht besitzen, über Annahme oder Ausschliessung der gegenseitigen Münzen durch Gesetze zu bestimmen, so wird wohl Niemand eine Real-Union zwischen diesen beiden Ländern suchen.

Herr L. zitirt unter anderen auch den G. A. 1567 : 45. In diesem G. A. bitten die Reichsstände Se. Majestät, Mittel zu finden, damit das ungarische Geld ohne Schaden der Landesbewohner auch in Wien und an anderen Orten angenommen werde. Worauf Se. Majestät die Antwort ertheilte, dass er in dieser Beziehung nicht abhelfen könne, ausser wenn die Reichsstände durch öffentlichen Beschluss und Gesetz ihre Zustimmung ertheilen, dass in Ungarn fortan eben solche Münze geprägt werde, wie gegenwärtig in ganz Deutschland und in Böhmen geprägt zu werden pflegt. *) Demzufolge bitten die Stände Se. Majestät, er wolle, nachdem er darüber mit seinen Räthen conferirt, geeignete Individuen anzustellen geruhen, damit dieselben in Ungarn Geld prägen, das an innerem Werthe dem deutschen gleichkomme, nur mögen diese Münzen mit den gewohnten ungarischen Bildern geprägt werden.

Aus dem Inhalt dieses Gesetzes ersehen wir, dass der innere Werth des Geldes in Ungarn und Österreich nicht der gleiche war; wir sehen, dass Se. Majestät sich nicht berechtigt hielt, ohne Zustimmung des Reiches in Ungarn Geld von gleichem Gehalte mit dem deutschen und

---

*) §. 2. „Et quoniam Majestas sua Caesarea clementer fidelibus suis proponit se in ea parte eis consulere aliter non posse, nisi ipsi etiam publico voto atque decreto consentiant posthac in Hungaria ejusmodi monetam cudi debere, quae proportionabiliter ejusdem sit ligae et valoris cujus est illa, quae ad praesens in universa Germania atque Bohemia cudi solet."

böhmischen prägen zu lassen; sondern er forderte die Reichsstände auf, dass sie durch öffentlichen Beschluss und durch Gesetz in eine solche Münzprägung (publico voto atque decreto consentiant) willigen. Wenn es nun hiezu eines Gesetzes und der in einem Gesetz ausgesprochenen Zustimmung der Reichsstände bedurfte: wie steht es mit der Theorie des Herrn L. über diesen Gegenstand?

Auf der erwähnten 30. Seite sagt Herr L. auch, dass „besonders der G. A. 1554: 17 es klar ausdrücke, dass das Münzregal Sache des Königs, dass ihm die Leitung desselben und die Verwendung der Beamten zustehe, und dass Se. Majestät das in Ungarn gewonnene Silber nach seinem Belieben für den Geldbedarf der Erbländer verwenden könne; dass jedoch jede andere Ausfuhr edler Metalle von der Erlaubniss des Königs abhänge.“

Dass das Münzen in Ungarn ein königliches Regal war, wird von Niemandem geläugnet. Geld prägen zu lassen und die Beamten hiefür anzustellen, kam sicherlich dem Monarchen zu, wiewohl in Betreff der Gebahrung das Gesetz auch den Erzbischof von Gran und beziehungsweise dessen Bevollmächtigten oder Pisetarius mit dem Rechte, ja mit der Pflicht der Controlle bekleidete, wie es die G. A. 1553: 23 §. 3, 1557: 15 §. 2 andere Gesetze beweisen.

Was aber Herr L. aus den Zeilen des von ihm zitirten G. A. 1554:17 herausgelesen, dass nämlich Se. Majestät das in Ungarn gewonnene Silber nach Belieben für den Geldbedarf der übrigen Provinzen verwenden darf: davon ist dort nicht die mindeste Spur. Das erwähnte Gesetz sagt: dass Se. Majestät nicht gestatte, das Silber aus dem Lande zu führen, es sei denn, dass zu eigenem Nutzen und Bedarf Sr. Majestät oder dessen erhabener Kinder einiges Silber zu seiner Majestät geführt werde oder dass Se. Majestät würdigen Personen,

die darum angesucht, die besondere Erlaubniss gegeben hätten. *)

Im Texte dieses Gesetzes kommt demnach kein Wort vor, weder von Geldbedarf überhaupt, noch von den Erbländern, noch insbesondere vom Geldbedarf jener Provinzen. Ja sogar, indem die Worte des Gesetzes „nisi forsitan ad usum et necessitates suas proprias aut serenissimorum liberorum suorum,“ das Recht Silber auszuführen, blos auf die Person Sr. Majestät und dessen erhabnen Kinder beschränken, dehnen sie dies Recht, auf die österreichischen Provinzen nicht nur nicht aus, sondern es werden letztere durch die ausdrückliche Beschränkung ausgeschlossen.

Ferner entspricht auch der Ausdruck des Herrn L.: „Das in Ungarn gewonnene Silber,“ nicht dem Wortlaute des Gesetzes; jener Ausdruck würde sich auf alles in Ungarn gewonnene Silber beziehen, das Gesetz aber sagt: „aliquod argentum,“ es spricht also nicht von dem Rechte alles, ja nicht einmal viel, sondern blos einiges Silber auszuführen.

Übrigens kann nur derjenige, welcher es nicht will, es nicht verstehen, dass in dem Gesetze von solchem Silber die Rede ist, aus welchem Se. Majestät etwa zu seinem eigenen oder seiner Kinder Nutzen und Bedürfnisse, Gefässe, Einrichtungsstücke oder derlei Geräthschaften verfertigen lassen will. Darauf weist auch jene Bestimmung des Gesetzes hin, nach welcher Se. Majestät verdienstvollen Personen zur Ausfuhr von Silber, natürlich blos zu solchen Zwecken und eigener Benützung, die Erlaubniss ertheilen kann.

*) „Neque argentum e Regno educi permittere curare dignetur, nisi forsitan ad usum et necessitates suas proprias aut serenissimorum liberorum suorum ad Majestatem ejus aliquod argentum afferetur, aut dignis personis simpliciter petentibus de speciali Majestatis eius commissione concedatur.“

In dieser Weise pflegt Herr L. das Gesetz zu lesen und zu interpretiren; was nicht in demselben enthalten ist, denkt er hinzu, und was darin enthalten ist, verdreht er, und glaubt dann, dass es seiner Dialektik gelungen sei, seiner eigenen Theorie anzupassen, was ihr eigentlich widerspricht.

Wir wollen hinsichtlich dieses Gegenstandes noch bemerken, dass wenn, wie Herr L. behauptet, in Ungarn dem Könige sowohl rücksichtlich der montanistischen wie der Münz-Angelegenheiten ein vollkommen selbstständiges unbeschränktes Gesetzgebungsrecht zugestanden wäre; und wenn zwischen Ungarn und Österreich ein so enger Verband bestanden hätte, wie er ihn vertheidigt: keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen wäre, dass das ungarische Gesetz es gestatte, dass zum Nutzen und Bedürfnisse Sr. Majestät und seiner Kinder einiges Silber dorthin, wo der Sitz Sr. Majestät war, nämlich nach Österreich, ausgeführt werde; und man hätte es im Allgemeinen nicht verbieten können, dass ungarisches Silber nach Österreich, als nach einem mit Ungarn thatsächlich vereinigten Reiche ausgeführt werde. Ob dies Selbstständigkeit oder Realunion sei: mag der unbefangene Leser beurtheilen.

Von den Dreissigstzöllen sprechend, sagt Herr L. Seite 39, dass bis 1625, also durch nahezu hundert Jahre, die ungarischen Dreissigst-Einkünfte an die kaiserliche Hofkammer eingebracht wurden; und auch im erwähnten Jahre theilte Se. Majestät lediglich aus freiem Willen die zwischen Ungarn einerseits und Österreich, Steiermark, Mähren und Schlesien andererseits bestandenen Dreissigst-Aemter und die Verwaltung und Verwendung ihrer Einkünfte derart ein, dass die von Pressburg durch die Gebirge bis zum Adriatischen Meere einfliessenden Dreissigsten der ungarischen königlichen Kammer zur Administration zugewiesen wurden, während die übrigen der kaiserlichen Hofkammer blieben. Diese Theilung hatte durchaus nicht den Charakter, als wenn der König hierzu gezwungen gewe-

sen wäre, weil zwischen den benannten Ländern blos eine Personalunion bestanden, oder als wenn die Stände ein Interventionsrecht gehabt hätten; sondern es war dies ein ganz freies Zugeständniss des Fürsten, welchem die Regal-Einkünfte unbedingt gebührten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Reichsgesetze, vorzüglich in jenen wirren und gefahrvollen Zeiten, wo ein nicht geringer Theil des Reiches in Händen der Türken war, sei es rücksichtlich dieses oder jenes Gegenstandes mehrfach verletzt wurden; allein die Rechtsverletzung begründet kein Recht. Es haben auch die Reichsstände dagegen Einsprache erhoben, und im Gesetzartikel 1622.24 wurde ausdrücklich bestimmt: dass alle Dreissigstämter dies- und jenseits der Donau, in welchem Comitate des Reiches und der partes adnexae sie immer errichtet sein mögen, nicht mehr, wie dies bisher geschah, durch die österreichische, sondern durch die Pressburger ungarische Kammer verwaltet, und alle Einkünfte derselben dahin abgeliefert werden sollen.*) Das Gesetz spricht daher nicht von einem blossen Zugeständnisse, sondern von einem durch den gemeinsamen Willen der gesammten gesetzgebenden Gewalt gebrachten Beschlusse, und sagt deutlich „sancitur." Es spricht nicht von einer Theilung der Dreissigsten zwischen Österreich und Ungarn, sondern sagt, dass alle Dreissigsten (universae et singulae tricesimae) diesseits und jenseits der Donau, in welchem Comitate immer sie bestehen, zur Pressburger ungarischen Kammer gehören sollen. Von den in den Theiss-Kreisen existirenden Dreissigstämtern spricht dieses Ge-

*) „Signanter autem sancitur; ut amodo deinceps, universae et singulae tricesimae, tam trans-, quam vero cis-Danubium, in quibuscunque Regni hujus Hungariae, Partiumque eidem annexarum Comitatibus erectae, et earum universi proventus, non ad Cameram Austriacam (prout hactenus factum est) sed ad Hungaricam Posoniensem administrentur." §. 1. Art. 24. 1622.

setz nicht, nachdem diese Kreise an keine der österreichischen Provinzen gränzen, und zur österreichischen Kammer nicht gezogen wurden.

Der G. A. 1625: 33, aus welchem Herr L. die Theilung folgert, wurde zufolge des soeben angeführten Gesetzes vom Jahre 1622 geschaffen, und es wird darin eine Theilung auch mit keinem Worte erwähnt; auch mit keinem Worte wird gesagt, dass irgend ein Theil der ungarischen Dreissigsten der deutschen Kammer vorbehalten sei. Dieser Vorbehalt aber, wenn ein solcher bedungen worden wäre, würde allerdings im Gesetze erwähnt worden sein, und zwar umsomehr, als das drei Jahre vorher geschaffene 1622-er Gesetz, von allen ungarischen Dreissigsten ohne Ausnahme spricht.

Herr L. sagt, dass jene ungarischen Dreissigstämter der ungarischen Kammer übergeben wurden, welche von Pressburg „durch das Gebirge" bis zum Adriatischen Meere existirten. In dem zitirten Gesetze aber ist blos gesagt: von Pressburg bis zum Adriatischen Meere, und der Gebirge ist auch mit keinem Buchstaben Erwähnung gethan. Herr L. hat dieses Wort blos desshalb in das Gesetz hineinphantasirt, um daraus mit diesem kleinen Zuzatze leichter im Sinne seiner Theorie argumentiren zu können.

Herr L. sagt auf Seite 40, dass zwischen Ungarn und den österreichischen Erbprovinzen allerdings eine Zolllinie bestand: doch stehe dies mit dem Wesen der Real-Union eben nicht im Widerspruche; denn es können auch im Innern eines völlig einheitlichen Staates Zolllinien bestehen, welche man Binnenzölle nennt. Er verweist ferner auf die ungarischen Gesetze, welche beweisen, dass zwischen Ungarn und Siebenbürgen und zwischen Ungarn und seinen Nebenländern, ja sogar in Ungarn selbst, innere Zolllinien bestanden haben, die erst im Jahre 1715 auf dringendes Bitten der Reichsstände durch Karl III. aufgehoben wurden: und doch werde kein einziger Ungar es be-

haupten, dass Ungarn nicht in sich selbst und mit seinen Nebenländern thatsächlich vereinigt gewesen wäre.

Wir bemerken zunächst, dass bis zum Jahre 1848 zwischen Ungarn und den österreichischen Erbländern eine doppelte Zollinie bestand: eine ungarische und eine österreichische. Sowohl die exportirten als die importirten Waaren wurden an jeder Zollinie in grösserem oder geringerem Masse besteuert; das aus Ungarn ausgeführte Getreide, und noch mehr das Hornvieh musste an der österreichischen Zolllinie zuweilen bedeutenden Zoll zahlen; der Weinzoll aber stand oft so hoch, dass der in manchen Jahren den hiesigen Weinpreis fast erreichte, ja ihn sogar überstieg. Wir haben uns schon oben auf den G. A. 1649: 13 berufen, in welchem festgesetzt wurde, dass die österreichischen Städte Wiener-Neustadt, Bruck und Hainburg rücksichtlich ihrer zu importirenden Waaren von der ungarischenGesetzgebung für zollfrei erklärt sein sollen; wir haben uns auf den G. A. 1588: 15 berufen, welcher verordnet, dass es bei Strafe der Confiscation nicht erlaubt ist, von Österreich nach Ungarn und von Steiermark nach Slavonien Weine einzuführen, wenn nicht auch die Ausfuhr ungarischer Weine nach Österreich und Steiermark gestattet wird. Wir erwähnen noch den G. A. 1659: 59 in welchem Se. Majestät verspricht, dass er rücksichtlich der zu ermöglichenden Einfuhr ungarischer Weine nach Österreich, Mähren und Steiermark, mit den Ständen der erwähnten Provinzen auf der in wenig Monaten abzuhaltenden österreichischen Ständeversammlung unterhandeln werde, und sich bemühen wolle, aus Rücksicht der guten Nachbarschaft und wechselseitigen Freundschaft, in dieser Beziehung den Reichsständen gefällig sein zu können. Im G. A. 1662: 42 ernennen die Reichsstände ihrerseits Commissäre, welche, unter Vermittelung Sr. Majestät, mit den österreichischen Ständen hinsichtlich der Einfuhr der ungarischen Weine einen „tractatus“ an-

fertigen sollen. Der G. A. 1741 : 27 aber enthält: „Se. Majestät wird, damit die Einfuhr der ungarischen Produkte in die benachbarten Reiche und der Transit durch dieselben in das Ausland zu Lande wie zu Wasser erleichtert werde, mit den Ständen der Erbländer, welche nämlich von der anderen Seite durch diese Angelegenheit berührt werden, (quos nimirum res ex altera parte tangit), sowohl rücksichtlich der Herabsetzung der bisher gewöhnlich gezahlten Zölle und Dreissigsten, wie der grösseren Freiheit der Ein- und Durchfuhr dieser Produkte, sogleich nach diesem Reichstage Beschlüsse fassen."

Herr L. zitirte auch selbst diese Gesetze, und wir fragen den unbefangenen Leser, ob dieselben nicht unzweifelhaft beweisen, dass über die eine der zwischen Ungarn und den österreichischen Erbländern bestandenen zwei Zolllinien Ungarn, über die andere dagegen Österreich verfügte? In einzelnen Fällen gewährten sie einander Begünstigungen, in anderen wieder gebrauchten sie Repressalien, und zuweilen verhandelten sie miteinander wie zwei von einander unabhängige Reiche über einen Traktat. Ist hierin auch nur die geringste Spur jener Gemeinschaft der merkantilen Zölle, die Herr L. behauptet? Lässt sich diese doppelte Zolllinie mit der wahren Real-Union in Einklang bringen? Bezüglich der oben angeführten G. A. 1659 : 59 und 1662 : 42 sagt Herr L.: „Da es nun ausdrücklich heisst, dass Se. Majestät im Interesse Ungarns auf dem nächsten österreichischen Landtag mit allen Ständen der genannten Provinzen sich benehmen will: so sieht man, dass dieser nächst abzuhaltende Landtag wieder ein vereinigter Landtag sein sollte! Und dass zu diesem vereinigten Landtage auch Abgeordnete von Ungarn abgesendet wurden, dass also wieder ein allgemeiner Reichstag daraus wurde, ersieht man aus dem G. A. 1662 : 42, welcher von der endlichen Ausführung derselben Angelegenheit handelt."

Die kräftigste Widerlegung dieser Behauptung ist der Inhalt der beiden erwähnten Gesetzartikel, den wir in der Anmerkung hier wiedergeben. *) Im G. A. 1662: 42

*) Der Text des G. A. 1659 : 59 ist folgender: „De vinorum porro Hungaricorum tam Cis-quam ultra-Danubialium, in Bohemiam, Austriam, Moraviam, Styriamque inductione et traductione, quod Sua Majestas cum Statibus earundem Provinciarum, in proxima Diaeta Austriaca; inter paucos Menses celebranda se tractaturam; suamque operam in eo, ut pro conservanda bona vicinitate, mutuaque amicitia, Statibus et Ordinibus Regni sui Hungariae, hac in parte gratificetur inpensuram: medio vero tempore Civitatibus et locis hujus Regni, in eo interessatis tantam quantitatem et summam vinorum suorum; eoque modo, quo proxime praeteritis annis observatum esset, vehendi licentiam gratis concessuram; sicut et de vinis pro Hungaris et Cancellaria Hungarica, ad usum domesticum Viennam vehendis, benigne provisurum obtulisset, Status et Ordines Regni demisse acceptant."

Der G. A. 1662: 42. aber lautet folgendermassen: „Illam quoque Suae Majestatis gratiam, demisso ac grato acceptant animo fideles Regnicolae; quod Sua Sacra Majestas, tractatum in Art. 59. anni 1659. declaratum, de inductione vinorum Hungaricorum, in vicinas Provincias, in proxima Diaeta Austriaca, pro sequenti Anno 1663. intra paucos Menses Viennae celebranda, insinuatione per deputatos hujus Regni Commissarios facta cum fidelibus suis Statibus et Ordinibus Austriae, se benigne assumpturam ac terminaturam clementer obtulerit; ac medio tempore, Civitatibus et aliis locis hujus Regni, in eo specialiter interessatis, eandem quantitatem et summam vinorum suorum, eoque modo, quo proxime praeteritis Annis, observatum est, evehendi licentiam gratiose concesserit.

§. 1. Pro quo etiam Tractatu insinuando, prosequendo, et cum fidelibus Suae Majestatis Statibus Austriae, benigna Suae Majestatis opera, ac promotione terminando; Status ac Ordines Regni ex parte sua, Reverendissimos Dominos Jaurinensem et Veszprimiensem Episcopos: Dominum Comitem Judicem Curiae Regiae; et Dominum Comitem Paulum Eszterházy: Nec non Reverendum Dominum Paulum Méhes, Praepositum Quinque-Ecclesiensem: Egregios item, Magistrum Stephanum Rabby, Protonotarium Personalis Praesentiae: Et Casparem Hölgy, Juratum Tabulae Regiae Assessorem, pro Commissariis denominant."

ist von einem gemeinsamen Reichstage Ungarns und der österreichischen Erbländer auch nicht die Rede, sondern direkt und lediglich von der österreichischen Ständeversammlung (diaeta). Nicht Das wird dort gesagt, dass die Stände Ungarns und der österreichischen Provinzen auf einem gemeinsamen Reichstage über die Ein- und Durchfuhr der Weine Anordnungen treffen werden, sondern dass Se. Majestät selbst mit den böhmischen, mährischen, österreichischen und steierischen Ständen verhandeln werde; nicht Das wird gesagt, dass hierbei die Gemeinschaftlichkeit merkantiler Angelegenheiten oder irgendwelche Real-Union zur Basis dienen werden, sondern die gute Nachbarschaft und wechselseitige Freundschaft ist als Motiv angeführt. Es ist daher einleuchtend, dass die merkantilen Zölle zwischen Ungarn und den österreichischen Provinzen nicht der gemeinsame Fürst eigenmächtig bestimmte, denn sonst würde Se. Majestät nicht gesagt haben: „Cum Statibus et Ordinibus earundem provinciarum in proxima diaeta austriaca se tractaturam, suamque operam in eo impensuram," sondern würde direkt verordnet haben. Auch gehörte diese Angelegenheit gar nicht vor einen gemeinsamen Reichstag, sondern Ungarn traf Veranstaltungen über die ungarischen Grenzzölle, die Stände der österreichischen Erbländer über ihre eigenen Grenzzölle, und diese beiden von einander unabhängigen Reiche unterhandelten in den einzelnen Fällen, einigten sich durch ihre Commissäre, ganz so wie Reiche, die unter verschiedenen Fürsten stehen, mit einander unterhandeln.

Dies ist auch der Sinn des 42. G. A. vom Jahre 1662. Ungarn sendet diesem Gesetzartikel zufolge keine Abgeordneten in den österreichischen Reichstag, sondern Commissäre zum österreichischen Reichstag, und nicht zum Zwecke gemeinsamer Gesetzgebung, sondern zur Abschliessung eines die Einfuhr ungarischer Weine betreffenden Traktats, — „pro commissariis denominant" sind die

Worte des Gesetzes. Solche Commissäre und ein solcher Traktat unterscheiden sich aber wesentlich von einem gemeinsamen Reichstage und von den zu einem gemeinsamen Reichstage entsandten Abgeordneten. Auch hier hat sich Herr L., wie gewöhnlich, eines kleinen Kunstgriffes bedient, um den Leser irre zu führen. In seinem Zitate des Gesetzestextes nämlich, auf Seite 218, liess er bei den Worten „per deputatos hujus Regni Commissarios“: das Wort „deputatos“ mit grossem Anfangsbuchstaben drucken, in der Hoffnung, der Leser werde es sich als „Abgeordnete“ commentiren; im Gesetzbuche ist aber das angeführte Wort mit einem kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt, und sein wahrer Sinn ist: „per deputatos commissarios,“ „durch entsendete Commissäre.“

Was jene Behauptung des Herrn L., dass auch zwischen Ungarn und Siebenbürgen eine Zolllinie bestanden habe, betrifft, wollen wir bemerken, dass zu jener Zeit Siebenbürgen mit Ungarn gar nicht in Realunion, ja lange Zeit selbst nicht einmal in Personalunion gestanden hat, da es seine eigenen Fürsten besass. — Jene Dreissigstämter aber, welche im Inneren Ungarns bestanden, bildeten keine besonderen Zolllinien; man musste nicht an den ungarischen Grenzzöllen und wieder an diesen inneren Dreissigstämtern gesondert für die Aus- und Einfuhr Zoll bezahlen, und in dieser Hinsicht unterschieden sie sich sehr wesentlich von den zwischen Österreich und Ungarn bestehenden doppelten Zolllinien. Unsere Behauptung wird durch den G. A. 1715 : 91 gerechtfertigt, welcher die auch fernerhin aufrecht zu erhaltenden Dreissigstämter anfzählt, und im §. 62 sagt, dass, wenn auch unter den aufgeführten und fernerhin aufrecht zu erhaltenden Dreissigstämtern solche sind, welche, wie beispielsweise: Fünfkirchen, Ödenburg, Raab, Debrezin u. s. w. im Innern des Reiches liegen; so dienen dieselben dennoch weder zur Belästigung der Bewohner und Kaufleute des Reiches, noch auch zur Aufnahme

eines neuen oder doppelten Dreissigsten, sondern lediglich zur Verhinderung von Betrügereien. Auch Herrn L. ist der §. 65 des G. A. 1715 : 91 aufgefallen, welcher die königliche Tafel mit der Ausarbeitung des königlichen Dreissigstzolles im Sinne des G. A. 1655 : 100 unter Mitwirkung der Kammer-Kommissäre betraute.*) Es scheint als hätte er geahnt, dass dieses Gesetz dennoch darauf deutet, dass die ungarische Gesetzgebung in Sachen der ungarischen Dreissigstangelegenheiten auch selbst bezüglich der Feststellung der Zölle mitwirkte, was allerdings im direkten Gegensatze zu seiner Theorie steht. Doch sogleich zu einer entstellenden Interpretation bereit, bemerkt er zunächst, dass aus diesem Gesetze noch nicht als gewiss hervorgehe, ob unter den Kammer-Kommissären nicht die Kommissäre der kaiserlichen Kammer verstanden waren. Diese Bemerkung wäre aber selbst für den Einwurf eines Advokaten zu schwach. Wie einerseits die ungarischen Stände bei Bestimmung der österreichischen Zölle keinen Einfluss übten, so sprach, rücksichtlich der durch die ungarische Gesetzgebung verordneten Feststellung der ungarischen Dreissigstzölle, das Gesetz gewiss nicht die Intervention der kaiserlichen, sondern die der ungarischen Hofkammer aus. Herr L. möge nur die ersten Zeilen desselben 91. G. A. lesen, und er wird daraus ersehen, dass selbst die Dreissigstämter Slavoniens der ungarischen Kammer untergeordnet waren, woraus er wohl hätte abstrahiren können, dass das Gesetz unzweifelhaft Kommissäre von Seiten der ungarischen Kammer hatte entsenden lassen wollen.

Die zweite Bemerkung des Herrn L. ist noch eigenthümlicher. Er sagt nämlich, dass die königliche Tafel keine Reichstags-Körperschaft war. Wahrlich ein sonder-

*) Circa rectam autem, et aequam ubique in praemissis tricaesimis Regii vectigalis institutionem, ad sensum Art. 100. 1655. elaborandam; cum interventu cameraticorum Commissariorum, hoc fine deputandorum, tabula regia judiciaria ordinatur.

bares staatsrechtliches Raisonnement. Die Gesetzgebung kann ja nicht blos ihre eigenen Mitglieder, sondern auch Andere mit der Ausarbeitung irgend eines Gegenstandes betrauen, und übt, indem sie dies thut, allerdings ihr Gesetzgebungsrecht aus. Wenn der Reichstag nicht einmal das Recht besessen hätte, über die Angelegenheiten der ungarischen Dreissigsten mitzusprechen, sondern über dieselben der gemeinsame Fürst, wie über eine mit Österreich gemeinsame Angelegenheit, vollkommen eigenmächtig hätte verfügen können: dann würde zur Ausarbeitung der Zollfestsetzung nicht der Reichstag die königliche Tafel entsendet, sondern direkt der gemeinsame Fürst selbst eine Kommission ernannt haben.

Übrigens sollte Herr L., welcher das vor dem Jahre 1848 in Ungarn bestandene Staatsrecht erörtert, doch soviel vom ungarischen Staatsrechte wissen, dass die Mitglieder der königlichen Tafel vor 1848, dem Gesetze gemäss, in Folge ihres Amtes, wirkliche ergänzende Theile des ungarischen Reichstages waren.

Auch daran stösst sich Herr L., dass sich das zitirte Gesetz 1715 : 91, auf den G. A. 1655 : 10 beruft, und bemerkt bezüglich dieser Berufung, dass im §. 1 des erwähnten G. A. 100 deutlich gesagt wird: „Ut itaque augmento proventuum regiorum consulatur", die Reichsstände daher lediglich die Einkünfte des Fürsten schützen, und ihrerseits die Comitate und Unterthanen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten rücksichtlich der Regalien nöthigen wollten; doch daraus folge noch nicht, dass die Stände irgend einen Einfluss auf die Dreissigsten gehabt hätten, sondern sie halfen im Gegentheile dem Könige, dass dieser sein ihm hinsichtlich des Regale unbedingt und unbegränzt zustehendes Recht desto sicherer, leichter und einträglicher ausüben könne.

Wahrlich eine seltsame Argumentation! Aus den ersten Zeilen des erwähnten G. A. leuchtet ein, dass die Reichsstände aus den Berichten des königlichen Fiscus gesehen haben, wie auf dem Gebiete der Dreissigsten und des königlichen Zolles sehr viele Missbräuche geschehen, wodurch sich die Einkünfte Sr. Majestät täglich verringern, und dass sie in Folge dessen zur Sicherung und Hebung der königlichen Einkünfte Reichs-Kommissäre ernannt haben.

Wenn die volle Disposition über die Dreissigst Angelegenheit so unbedingt und unbegränzt dem Fürsten zugestanden wäre, wie Herr L. behauptet: so würde sich wahrscheinlich der königliche Fiscus in dieser Sache nicht an den Reichstag gewendet, und nicht die Reichsstände würden eine Commission ernannt, sondern Se. Majestät würde selbst in seiner Machtvollkommenheit hierüber verfügt haben. Und was war die Mission jener Reichs-Commission? „in praemissos excessus et defectus tricaesimales diligenter inquirere, eosdem investigare, corrigere, addenda addere, tollendaque tollere;" wie §. 6 dieses Gesetzes sagt. Neben jener unbeschränkten Gewalt des Herrschers, welche Herr L. diesbezüglich voraussetzt, wäre es aber zur Erfüllung all' Dessen nicht nöthig gewesen, eine Reichs-Commission zu entsenden. Auch sagen die Schlussworte des erwähnten Gesetzes ferner: „ac postmodum ejusmodi rectificationi et correctioni Commissariorum, tricaesimatores et questores per totum Regnum sese accomodare debeant et teneantur." Die unbeschränkte fürstliche Gewalt bedurfte also auch dazu eines eigenen Gesetzes, dami ihr die eigenen Dreissigsbeamten Gehorsam leisten mögen? Eben der Umstand, dass der Reichstag auch selbst die Prüfung und Abstellung der Missbräuche in Dreissigst-Angelegenheiten verordnete, und dass die Reichstags-Commissäre rücksichtlich der Dreissigstzölle jene Gesetze feststellten, denen sich zu fügen auch die Dreissigstbeamten verpflichtet wa-

ren, — beweist am klarsten die Grundlosigkeit der Theorie des Herrn L.

Herr L. selbst zitirt Seite 111 seines Werkes den ante cor. G. A. 1608.5, welcher anordnet, dass noch auf diesem Reichstage ein Reichs-Schatzmeister, der auch nicht in der geringsten Abhängigkeit von der Hof- oder österreichischen Kammer stehen solle, gewählt werde; von jetzt an sollen sich andere Nationen („externae nationes" worunter gewiss weder die Russen noch die Franzosen verstanden waren) in keinerlei Einkünfte Ungarns mengen.

Da er indessen erkannte, dass dieses zitirte Gesetz seiner Theorie allerdings eine grosse Bresche schlägt, fügte er sogleich hinzu, die Reichsstände hätten diese Begünstigung von Mathias II., welcher sich eben damals gegen seinen Bruder aufgelehnt hatte, erpresst.

Wir müssten diese Behauptung widerlegen, wenn uns nicht Herr L. selbst dieser Arbeit überhoben hätte. Er selbst zitirt nämlich die G. A. 1618.15, 1622.18 und 24., 1647.146, 1655.11, 1681.13 und 14, welche die Anordnung des erwähnten G. A. 1608.5 von neuem bestätigen. Das aber wird selbst Herr L. nicht behaupten, dass alle jene Nachkommen Mathias', welche diese Gesetze sanktionirt hatten, Ferdinand II. und III. und Leopold I., gleichfalls sich gegen ihre Brüder aufgelehnt und nach dem Throne gestrebt haben, und dass die Reichsstände auch von diesen ebenso die Bestätigungen völlig gleichen Inhaltes erpresst haben. Wir fügen hier noch den G. A. 1741.14 bei, welcher sagt: „Ut camera Regia Hungarica in activitate, vigore legum patriarum eidem competente, plene et omnino conservetur. Ac in uberiorem a Camera aulica independentiae demonstrationem; super negotiis apud eandem pertractatis, repraesentationes suas Regiae Majestati inmediate inscribat, sicque expeditas Majestati Regiae submittat ac desuperRegia duntaxatRescripta ex aula recipiat." Ist etwa auch dies Gemeinsamkeit, auch dies Realunion?

Herr L. zitirt in seinem Werke zahlreiche Gesetze, mit denen er beweisen will, dass sich die Erbländer mit beträchtlichen Ausgaben an der Vertheidigung Ungarns und besonders der Militärgränze betheiligt haben ; und hieraus folgert er die Gemeinsamkeit der Besteuerung und selbst die wirkliche Realunion.

Niemand wird läugnen, dass die Erbländer mit Geld und bewaffneter Macht an der Vertheidigung Ungarns gegen die türkische Macht halfen. Und dies war ganz natürlich, nicht blos wegen des gemeinschaftlichen Herrschers, auch nicht blos der guten Nachbarschaft halber, sondern wegen ihres eigenen, durch die gemeinsame Gefahr bedrohten Interesses und des Interesses der ganzen Christenheit. Herr L. selbst citirt den 8. Punkt der Krönungsdiplome vor Leopold I., in welchem unter Anderem auch diese Worte vorkommen: „Quando-quidem salus et permansio, non mondo afflictae hujus patriae tamquam clypei et antemuralis, sed aliorum quoque vicinorum Regnornm et Provinciarum ex bona et secura con confiniorum provisione dependeat.“ Das vielfach geplagte Ungarn wurde gegen die, die ganze Christenheit bedrohende riesige Türkenmacht als Schild nnd Vormauer betrachtet, und von der Sicherheit der ungarischen Grenzdistrickte hieng das Heil und die Erhaltung der Nachbarstaaten ab. Ist es nöthig, hierbei noch einen weiteren Schlüssel dafür zu suchen, dass die Erbländer sich mit aller Kraft an der Vertheidigung Ungarns betheiligten? Es thaten dies auch andere Mächte, wie die polnische, spanische, französische und besonders der römische heilige Stuhl, ohne dass man aus solcher Betheiligung irgend eine Realunion folgern könnte.

Herr L. hebt besonders die §§. 9 und 10 des G. A. 1593:1 und den G. A. 1593:2 hervor, aus deren Inhalt er wieder gerne einen gemeinsamen Reichstag und eine Realunion herausklügeln möchte.

In den §§. 9 und 10 des erwähnten 1. G. A. sprechen die Reichsstände es aus, dass sie, kaum mehr im Stande, sich gegen die drohende Türkenmacht zu vertheidigen, mit einer Gesandtschaft sich an Se. Majestät wenden wollen, und mit Wissen Sr. Majestät auch an die Fürsten anderer christlicher Staaten Deputirte (oratores), der Bitte um Hilfeleistung wegen, senden möchten. Der 2. G. A. aber sagt, dass Se. Majestät mehrere Magnaten und Adelige des Reiches an einem von ihm bezeichneten Tag und Ort berufen möge, wo diese mit den Gesandten der Nachbar-Staaten und Provinzen darüber berathen sollen, wie man die Grenzdistrikte besser befestigen und das dortige Militär mit sichererem Solde versehen könne.

Diese Gesetze deuten nicht auf einen gemeinsamen Reichstag, sondern enthalten das gemeinsame Bitten und Drängen gegen eine gemeinsame Gefahr. Niemand wird es bezweifeln, dass solche Berührung oft in einzelnen Fällen nöthig war, und auch fernerhin nöthig sein kann: doch es sind das Berührungen, wie sie auch zwischen zwei von einander unabhängigen Nationen vorkommen und durchaus noch keine Realunion in sich begreifen. Es wäre eine verkehrte Sache, wenn wir uns damit rühmen würden, dass Ungarn in der Vertheidigung der österreichischen Erbländer und der ganzen Christenheit gegen die verwüstende Macht der Osmanen Vieles geleistet und gelitten hat. Denn was Ungarn geleistet hat, musste es ja seiner Selbsterhaltung willen thun. Allein Herr L. möge erkennen, dass es ganz eben so verkehrt wäre, verfechten zu wollen, die Hülfe, welche die österreichischen Provinzen Ungarn geleistet, und die gemeinsame Vertheidigung, an welcher auch sie sich zugleich mit uns betheiligten, seien nicht zur Abwendung der auch sie bedrohenden gemeinsamen Gefahr geschehen, sondern die Folge irgend einer strengen Regierungseinheit und wirklichen Realunion gewesen.

FĂśNFTER ABSCHNITT.

Wir gehen zu jenen Argumentationen des Herrn L. über, welche er auf Seite 278 nnd den nachfolgenden Seiten seines Werkes über die Gesetze vom J. $179^{0}/_{1}$ und ihre Bedeutung, wie er dieselben zu interpretiren sucht, anstellt.

Er hebt vor Allem hervor, dass in der Einleitung der $179^{0}/_{1}$ er Gesetze, obschon die Widersetzlichkeit und Leidenschaftlichkeit der Ungarn um jene Zeit wegen der eben abgelaufenen Ereignisse gross war, Josef II., welcher sich nie krönen liess, dennoch Erbkönig von Ungarn (rex hereditarius Hungariae) genannt wurde; worans er folgert, dass auch im Jahre 1790 die auf das Erbfolgerecht bezüglichen Gesetze nicht beseitigt würden.

Allein das Erbfolgerecht der Dynastie zog ja Niemand, weder im Jahre 1790 noch seither, in Zweifel; Herr L. hatte es daher nicht nöthig, das, was Niemand bezweifelt, zu beweisen. Das vom Jahre 1790 angeführte Beispiel ist ein klares Zeugniss dessen, dass unsere Ahnen, selbst zn einer Zeit, wo sie, wie Herr L. sagt, leidenschaftlich waren, die Gesetze und die die Erbfolge begründenden Staatsgrundverträge in Ehren gehalten haben, und nicht von jener Theorie ausgegangen sind, welche jetzt einige Individuen jenseits der Leitha gerne aufstellen möchten, dass, wenn der eine Theil den wechselseitigen Vertrag verletzt, der andere Thei' den ganzen Vertrag als aufgehoben betrachten kann, sondern der Ansicht waren, dass der Vertrag heilig und unantastbar sei, auch wenn der eine Theil rechtlich die strenge Einhaltung des Vertrages

verlangen kann, und dass er, wenn diesem Verlangen auch nicht nachgekommen wird, nicht sogleich als gelöst bertachtet werden darf. Welche dieser beiden Theorien die besonnenere ist, und die Anhänger welcher Theorie mehr Leidenschaftlichkeit verrathen, möge Herr L. selbst beurtheilen.

Bezüglich des zweiten Artikels bemerkt Herr L., dass seit dem Jahre 1687 das Krönungsdiplom verändert wurde, insoferne das Widerspruchs- und Widerstandsrecht der Ungarn, welches im letzten Paragraphen der goldenen Bulle enthalten war, gestrichen worden.

Das Aufheben dieses Rechtes war, vorzüglich seit dasselbe vielfach schief interpretirt und unpassend angewendet wurde, unzweifelhaft zum Heile des Reiches. Übrigens glaube Herr L. nicht, dass durch das Streichen der erwähnten Clausel die Nation auch jenes Rechtes beraubt worden sei, dass sie gegen die auf dem Gebiete der executiven Gewalt vorgekommenen Gesetzesverletzungen Einsprache erheben könne. Nach der goldenen Bulle hatte nicht blos das ganze Reich, sondern jeder einzelne Adelige in allen solchen Fällen, wo seine Rechte durch die höchste Gewalt verletzt wurden, das Recht des W i d e r s t a n d e s und Widerspruches. *) Ein solches Recht existirt jetzt nicht, und kann vernünftiger Weise auch nicht existiren; es wurde durch den G. A. 1687: 3 endgiltig gestrichen. Nachdem dies Gesetz geschaffen war, konnten Einzelne nur auf dem Petitionswege die Linderung ihrer Beschwerden verlangen, Jurisdiktionsbehörden konnten Sr. Majestät gegen Gesetzesverletzungen Propositionen unterbreiten, und

*) Artikel 31 §. 2. der goldenen Bulle: „Quodsi vero Nos, vel aliquis Successorum Nostrorum, aliquo unqnam tempore, huic dispositioni nostrae contraire voluerit; liberam habeant harum authoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobagiones, ac Nobiles Regni, universi, et singuli, praesentes et futuri, posterique, resistendi et contradicendi Nobis, et nostris Successoribus in perpetuum facultatem"

wenn diese von keinem Erfolge begleitet waren, ihre Klagen vor den Reichstag bringen. Der Reichstag aber, als der eine Theil der gesetzgebenden Gewalt, als Wächter der unverletzten Erhaltung von Gesetz und Verfassung, erhob gegen jede Gesetzesverletzung, in seinen Adressen feierliche und entschiedene Einsprache, und die Consequenz dieses Einspruches war häufig ein neues Gesetz, häufig ein Versprechen Sr. Majestät, kraft ihrer königlichen Macht jene Beschwerden zu lindern. Die Reichstags-Schriften liefern hiefür zahlreiche Beispiele, und dienen als Belege dafür, dass solche Einsprachen nicht blosse Petitionen waren; ja es geschah auch, dass Se. Majestät erklärte, dass die Ereignisse der verflossenen Zeiten auch seinem väterlichen Herzen unliebsam waren, und die Versicherung gab, dass sie nicht wiederholt werden würden. Dieses Verfahren war eine natürliche Consequenz der Dicasterial-Regierung, neben welcher sich die Administrations-Corporationen, wenn sie ein Gesetz verletzten, gerne hinter die Unverletzlichkeit der Person des Königs bargen, und die einzelnen Glieder der Corporationen entschuldigten sich mit dem Beschluss der Majorität. Bei einer parlamentarischen Regierung und Ministerverantwortlichkeit gestaltet sich dies Verfahren anders und bietet, trotz der strengeren Festhaltung der Huldigung gegen die königliche Würde, mehr Sicherheit, weil die allerhöchste Person des Fürsten mit keinerlei Gesetzesverletzungen in Verbindung gebracht werden darf.

Herr L. zitirt den G. A. 3. in seinem ganzen Umfange, und sagt, dass dieses Gesetz deutlich festetze, dass der „succedirende König,“ auch vor der binnen sechs Monaten zu vollziehenden Krönung, alle Regierungs-Rechte ohne Unterschied, mit Ausnahme der Ertheilung von Privilegien, ausüben könne.

Wir wollen uns über diesen Gegenstand mit Herrn L. in keinen Streit einlassen. Wir können seinen Entwicke-

lungen auf jenes Gebiet, auf welchem er stand, nicht folgen. Nur einige Zeilen aus seinem eigenen Werke wollen wir hier anführen, die folgenden Zeilen nämlich aus dem auf Seite 280 von ihm zitirten G. A. 3.: „salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam, constitutionique conformem Regni Administration pertinent.“

Nach dem, was Herr L. über den Inhalt des G. A. 3 gesagt hat, geht er plötzlich zum fünften Punkt des Krönungsdiploms über, in welchem bestimmt wird, dass künftighin bei jeder Krönung der zu krönende Erbkönig verpflichtet sei, die in diesem Diplom enthaltene Versicherung anzunehmen und darauf einen Eid abzulegen. *) Er zitirt den Originaltext des Diploms, und behauptet, dass dieses Diplom alle älteren Gesetze, mithin sowohl die alte Conföderation, als auch die mit den Erbländern und Provinzen bestehende, und mit der pragmatischen Sanktion in Verbindung stehende Union (unio cum reliquis Regnis et provinciis haereditariis) bestätigt habe; dass der König sich zur Erhaltung dieser Rechte und Gesetze verpflichtet, und mit einem Eide versprochen habe, dass er alle seine Unterthanen kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit, zur Aufrechterhaltung dieser Gesetze und folglich anch der Union der Reiche zwingen wolle; dass es mithin nnzweifelhaft sei, dass der König kein solches Gesetz unterschreiben darf, welches der festgesetzten Union mit den Ländern feindlich entgegensteht; nnd dass es eben so unzweifelhaft sei, dass, wenn irgend ein König sich zu einem solchen Gesetzvorschlage überreden liesse, dessen Nachkomme nicht nur nicht verpflichtet wäre, die Wahrung solcher Gesetze durch ein königliches Diplom znzusichern, sondern er dies auch, ohne Mitwirknng der mit Ungarn vereinigten Länder rechtlich nicht thun könnte. „Und folg-

*) S. den Text des Krönungsdiplom im Anhange Nr. IV.

lich wenn auch (sagt Herr L.) Se. k. k. Majestät Franz Josef I. durch königliches Diplom die 1848-er Gesetzvorschläge bestätigen wollte, wäre er dazu ohne die Mitwirkung der Vertreter der übrigen Erbländer nicht berechtigt, weil diese Gesetzesvorschläge in direktem Widerspruche mit jener Union der Länder stehen, welche durch die pragmatische Sanction begründet ist." Dies sind die Behauptungen des Herrn L.

Wer sich mit historischen Forschungen beschäftigt, sucht zuweilen, wenn er die Wirklichkeit irgend welcher historischen Thatsache wegen Mangels an klaren Belegen zu begründen nicht im Stande ist, umhertappend solche Umstände zusammen, auf die gestützt er mindestens die Wahrscheinlichkeit jener Thatsache entwickeln kann. Und vermag er in solchem Falle seine muthmasslich aufgestellte Ansicht auch nicht vollkommen zu beweisen, so verdient er gleichwohl keine Rüge; seine Verstösse sind ihm sogar zu verzeihen, da ja Niemandes Rechte durch sie angegriffen werden.

Wer aber ein positives Staatsrecht schreibt und sich darin über die Rechte Anderer mit vollkommener Bestimmtheit äussert: der ist verpflichtet, seine bestimmten Behauptungen durch entscheidende Daten zu beweisen. Herr L. hat ein staatsrechtliches Werk geschrieben, und darin mit aller Bestimmtheit dem Gesetzgebungs-Rechte des ungarischen Königs und der ungarischen Nation Schranken gezogen, und die volle Ausübungsfähigkeit dieses Rechtes, in Folge jener Realunion, welche nach ihm zwischen Ungarn und den Erbländern begründet worden, von der Zustimmung anderer Länder abhängig gemacht. Und was hat er zum Beweise dieser Behauptungen angeführt? Hat er etwa dargelegt, dass dem ungarischen Könige und der ungarischen Nation rücksichtlich ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nie ein vollkommenes Gesetzgebungs-

Recht zugestanden habe? Aber eine solche Ansicht wäre ja eine Ungereimtheit.

Oder hat er etwa bewiesen, dass die ungarische Nation und der König einst zwar ein solch vollkommenes Gesetzgebungs-Recht besessen, dass sie aber deutlich und bestimmt dieses Rechtes sich begeben haben, und dieses ihr Recht auf andere Länder, besonders auf die österreichischen Provinzen übertragen, oder mit ihnen getheilt haben? Oder hat er diesen Verband aus den, jeden Zweifel ausschliessenden Worten irgend eines feierlichen Vertrages bewiesen, aus welchem diese Entsagung und beziehungsweise Übertragung oder Theilung sich folgern liesse? Nein; Herr L. hat all das nicht gethan. sondern aus dem einen Gesetze einige Worte hervorgehoben, aus einem anderen Gesetze einige Worte anders zusammengestellt, sich auf Gesetze, die ganz anders lauten, berufen, und aus all dem eine ganze Kette von Trugschlüssen zusammengefügt. An einer Stelle fand er die Worte „confoederatio" und „bona vicinitas", und sogleich war seine Erklärung bereit, dass diese „confoederatio" und „bona vicinitas" auf einen solchen Verband Ungarns und der Erbländer deuten, welcher das Gesetzgebungs-Recht des ungarischen Königs und der ungarischen Nation von Österreich abhängig machte. An einer anderen Stelle entdeckte er, dass die ungarische Gesetzgebung, zur Ausarbeitung eines Systems der politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten, eine Kommission ernannt, und dass zu dieser Kommission auch Se. Majestät der König seinerseits Kommissäre gesandt habe; und sogleich waren seine eigenthümlichen Folgerungen fertig, und er sagte: hier sind die kaiserlichen Kommissäre, welche bei der Ausarbeitung des erwähnten systematischen Werkes die österreichischen Provinzen repräsentirten: mithin ist die ungarische Gesetzgebung von Österreich nicht unabhängig. Gleichwohl kommt in jenem Gesetze weder vom Kaiser oder von kaiserli-

chen Kommissären, noch von einer Vertretung der österreichischen Provinzen oder einer Gemeinsamkeit des Systems auch nur ein Buchstabe vor. Wohl kommt aber vor, dass die Kommission ihr Werk der ungarischen Gesetzgebung, welche darüber beschliessen werde, zu unterbreiten habe. In der pragmatischen Sanktion vom J. 1723 las er, dass die Reichsstände, indem sie gegen äussere Gewaltthätigkeiten und innere Unruhen den Verband mit den Erbländern consolidiren wollten, das Erbfolgerecht auch auf die weibliche Linie der Dynastie ausdehnten, und in dieser Erbfolge dieselbe Erstgeburts-Reihe begründeten, welche in den Erbländern schon begründet war, so wie dass sie gleichzeitig erklärten, dass Ungarn und die Erbländer stets mit einander und gegenseitig einen untrennbaren und untheilbaren Besitz des Herrschers bilden werden; und sogleich klügelte er aus diesen Worten alle Details einer vollen und vollkommenen Realunion heraus, nicht blos die völlige Gleichartigkeit des Erbfolge-Rechtes und der Erbfolge-Ordnung, nicht blos die Untrennbarkeit des Besitzes, sondern auch vollkommene Gemeinsamkeit der Regierung; — obschon die Nation in diesem Gesetze sich die Unverletzlichkeit ihrer Rechte bedungen, zu diesen Rechten aber auch das Gesetzgebungsrecht gehörte; obschon sie ferner sich auch Das bedungen, dass in Ungarn der Fürst nicht nach Art der übrigen Provinzen, sondern nach des Reiches eigenen Gesetzen herrschen und regieren möge. Wir können kühn wen immer fragen, ob all das, was Herr L. anführt, irgend gewichtig genug sei um zu beweisen, dass Ungarn seines vollkommenen Gesetzgebungsrechtes entschieden entsagt, es auch mit Andern in irgend einer Beziehung getheilt, oder eben von dem Willen der österreichischen Provinzen abhängig gemacht habe? Ist es nicht, im Gegentheile, unzweifelhaft, dass das Reich, welches die Unverletzlichkeit seiner Rechte und Freiheiten, und eine besondere, seinen eigenen Gesetzen entsprechende Regie-

rung sich bedingen, seine eigene verfassungsmässige Selbstständigkeit keinem andern Reiche unterordnete?

Die Krone und ihre Rechte übergab die Nation dem Herrscherhause und nicht den österreichischen Provinzen; und dadurch, dass sie im Sinne der pragmatischen Sanktion jenen Fürsten als ihren Erbkönig anerkennt, welcher auch in den Erbländern herrscht, gab sie sich keinem anderen Reiche, keiner anderen Provinz zu eigen. Ein derartiger Verband lag nie in der Absicht des Reiches; solche Abhängigkeit und Unterordnung könnten weder der ungarische König noch die ungarische Nation jemals anerkennen. Da mithin ein solcher Verband, wie ihn Herr L. gerne aus der pragmatischen Sanktion heraus interpretiren möchte, weder dort, noch in anderen unserer Gesetze irgendwo begründet ist, jenen Verband aber, welcher in der pragmatischen Sanktion deutlich ausgesprochen ist, die Gesetze Ungarns nicht zerrissen haben: so ist die Behauptung des Herrn L., dass Se. Majestät ohne Einwilligung der österreichischen Provinzen nicht berechtigt sei, die Geltung der ungarischen Gesetze anzuerkennen, ebenso falsch, als es falsch wäre, wenn wir umgekehrt bestreiten wollten, dass der Fürst der Erbländer, welcher nach der pragmatischen Sanktion gleichzeitig König von Ungarn ist, auch ohne Einwilligung Ungarns jedem beliebigen Theile seiner in den österreichischen Provinzen bisher mit absoluter Macht ausgeübten Fürsten-Rechte hätte entsagen können.

Herr L. analysirt auch den von der Unabhängigkeit des Reiches sprechenden G. A. 179⁰/₁.10, interpretirt seinen Text, und entwickelt ausführlich, dass die in demselben enthaltenen einzelnen Sätze nicht so zu verstehen seien, wie sie geschrieben sind, und legt das grösste Gewicht auf solche Ideen, die wir allerdings vergeblich im Texte des Gesetzes suchen würden, die aber nach Herrn L. hineingehören. Weil jedoch der erwähnte G. A. 10 so

klar und bestimmt ist, dass eine unrichtige Deutung desselben, wie es scheint, selbst dem Herrn L. viel Mühe kosten dürfte, schalten wir seinem erkünstelten Raisonnement gegenüber vor Allem den Text jenes G. A. hier ein, welcher lautet:

„Auf die unterthänige Vorstellung der Reichsstände geruhte Se. Majestät gnädig anzuerkennen, dass, obgleich die durch die G. A. 1723.1 und 2 in Ungarn und dessen Nebenländern festgestellte Erbfolge der weiblichen Linie des allerdurchlauchtigsten Hauses Österreich demselben Regenten zukommt, welchem dieselbe nach der festgesetzten Erbfolgeordnung in den untrennbar und untheilbar zu besitzenden, in Deutschland und auszerhalb Deutschlands befindlichen übrigen Erbländern gebührt: Ungarn dennoch sammt seinen Nebenländern ein freies Reich und hinsichtlich der ganzen gesetzlichen Form seiner Regierung, (mit Inbegriff aller Regierungsdikasterien), unabhängig, d. h. keinem anderen Lande oder Volke unterge ordnet ist (id est: nulli alteri regno, aut populo obnoxium), sondern seinen eigenen Bestand und Konstitution besitzt, (sed propriam habens consistentiam et constitutionem), somit ist es durch seinen gesetzlich gekrönten erblichen König, folglich durch Se. Majestät und dessen Nachfolger, die Könige von Ungarn, nach seinen eigenen Gesetzen und gesetzlichen Gepflogenheiten, nicht aber nach der Norm anderer Provinzen zu regieren und zu verwalten, wie dies auch die G. A. 1715.3, und 1741.8 und 11 anordnen. *)

*) Den Text des G. A. 1715: 3 siehe auf Seite 72.

Der G. A. 1741: 8 lautet folgendermassen: „Erga benignam Sacrae Regiae Majestatis Declarationem sancitum est, fundamentalia Jura, Libertates, Immunitates et Praerogativas Statuum et Ordinum Regni Hungariae, Partiumque ei annexarum, signanter in Tit. 9. Part I. Operis Decret. Tr part et Art. 6. anni 1723, velut in perpetuum ab omni contributione ipsos eximentibus, adeoque eatenus

Herr L. sagt, dass durch dieses Gesetz blos die alten Gesetze bestätigt wurden, dass aber darin auch nicht eine Spur von der Aufhebung der Realunion enthalten sei.

Es wäre ja aber ein Unsinn gewesen, durch ein Gesetz jene Realunion abschaffen zu wollen, welche nie durch irgend ein Gesetz festgesetzt worden war.

Im Obigen haben wir unsere Ansichten über den unzweifelhaften Sinn der ungarischen pragmatischen Sanktion entwikelt, und angegeben, worin jene Union bestand, welche im Jahre 1723 zwischen Ungarn und den Erbländern festgestellt wurde. Alles, was wir in dieser Beziehung dort angeführt, wird auch durch den G. A. 179⁰/₁ : 10 gerechtfertigt, aus welchem sich unzweifelhaft herausstellt, dass, während einerseits Ungarn im Jahre 1723 die weibliche Erbfolge und deren Ordnung, demnach die Identität des Herrschers und den untrennbaren und untheilbaren Besitz feststellte, es andererseits zugleich bestimmt aussprach, dass Ungarn ein freies Reich und bezüglich der ganzen gesetzlichen

---

etiam; ne onus publicum Fundo quoque modo inhaereat, eosdem immunitatibus, ac avito quoque usu firmatis, expressas, (cum alioquin etiam per Art. 3. anni 1715. super eo, quod ad normam aliarum Provinciarum non gubernabuntur, praecauti et assecurati existant:) sub sensum Diplomati insertae, de usu et intellectu Legum sonantis clausulae, nullatenus sumi posse."

Der G. A. 1741: 11 enthält Folgendes: „Devotissimis animis exceperunt Status et Ordines benignissimam Sacrae Regiae Majestatis Declarationem, qua mediante clementer exposuit; se eo singulari affectu et propensione erga Gentem Hungaram ferri; ut ne dubitari quidem possit, quin eam non modo cum reliquis in pari decore honore et existimatione conservare; sed et alias Regiam Benignitatem, Maternamque affectum suum in promovendum Regni quoque hujus incrementum dirigere dignabitur.

§. 1. Quae insimul id quoque clementer resolvit; quod nimirum Res, et Negotia Regni tam intra, quam extra Regnum per Hungaros tractabit, tractarique faciet.

§. 2. Ac proinde, in augusta quoque Aula sua, in his, quae a concessa Sibi suprema Potestate dependent, pro

Form seiner Regierung, mit Einschluss aller seiner Regierungsdikasterien, unabhängig bleibt. Die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit bleibt daher nicht auf einen oder den anderen Zweig der Regierung beschränkt, sondern wird auf dieganze Organisation derselben ausgedehnt, und kein Verhältniss, keine Beziehung ist von dieser Aufrechthaltung ausgenommen. Ja, die ferneren Worte des Gesetzes erklären diese aufrecht erhaltene Unabhängigkeit noch ausführlicher, indem sie sagen, dass „Ungarn keinem anderen Lande oder Volke untergeordnet ist, sondern seinen eigenen Bestand und Konstitution besitzt."

Herr L. bemerkt hiezu, dass man die Konstitution so verstehen müsse, wie sie in den Gesetzen steht, folglich mit Unterscheidung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von den rein ungarischen.

Man muss die Verfassung allerdings so verstehen, wie sie in den Gesetzen steht, allein man muss auch die

---

altissimo Judicio, Regioque Munere suo, fidelium Consiliariorum suorum Hungarorum opera, et consiliis utetur:

§. 3. Imo dum magis ardua negotia pertractanda occurrerint; Regni Primatem et Palatinum, aliosque e Regni Proceribus. ac Regnorum etiam Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae Banum, dum praesertim de Rebus, Securitateque eorundem Regnorum agendum foret; in augustam Suam Praesentiam advocari curabit, talismodique Negotia cum illis conferet;

§. 4. Et ad ipsum etiam Status Ministerium, Nationem Hungaram adhibere dignabitur.

§. 5. Intra Regnum vero, Politica quaevis et publicum ejusdem Regni Statum concernentia negotia, stabilita per Leges Regni modalitate medio Regii Locumtenentialis Consilii (in ea, quam Art. 101 anni 1723. continet activitate ac Independentia utique conservandi) expost quoque rite pertractari faciet;

§. 6. In secuturis autem vacantiarum casibus, ad idem Regium Locumtenentiale Consilium, ex omnibus Regni Partibus Viros idoneos, Rerum, ac Constitutionis Regni gnaros, possessionatos Hungaros assumet.

Gesetze so verstehen, wie ihr Text lautet; wo ist jedoch das Gesetz, welches den Völkern der österreichischen Provinzen das Recht verliehen hätte, über Ungarn zu verfügen, und sich in dessen Gesetzgebungsrecht zu mischen? Sowohl wir als auch sie hängen nach dem Gesetze von demselben erblichen Monarchen ab, welcher Ungarn und die Erbländer untrennbar besitzt, doch sind wir von einander vollständig unabhängig.

Wenn Ungarn keinem anderen Lande oder Volke untergeordnet ist, sondern seine eigene Selbstständigkeit besitzt: wie kann da eine Real-Union gedacht werden, vermöge welcher, wie Herr L. behauptet, der König von Ungarn nicht einmal das Recht besass, die Gesetze vom Jahre 1848 zu sanktioniren, welche doch weder die Erbfolge der weiblichen Linie und ihre Ordnung, und damit die Identität des Herrschers, noch den untrennbaren und untheilbaren Besitz, mit einem Worte Nichts von Allem, was in der pragmatischen Sanktion enthalten ist, verletzen?

Worin soll die von Herrn L. verfochtene Realunion bestehen, wenn Ungarn nach seinen eigenen Gesetzen zu regieren ist, und nicht nach der Norm der anderen Provinzen regiert werden darf?

Herr L. frägt, ob zur ungarischen Konstitution nicht auch jene Bestimmungen der Gesetze gehören, welche sich auf die Erbfolgeordnung, Regalien, Handel, Finanz- und Militärangelegenheiten beziehen, die auch vor der Konföderation gemeinschaftlich waren, ferner die Gesetze, welche die Konföderation feststellten, und ebenso jenes Gesetz, welches die Ausarbeitung und Förderung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems anordnet? Endlich ob nicht auch jene Gesetze zur Konstitution gehören, welche die wechselseitige Eintracht und Union zwischen Ungarn und den Erbländern begründeten?

Ein Theil dieser Gesetze wurde zu verschiedenen Zeiten für einzelne specielle Fälle geschaffen. Sie waren

allerdings Ausflüsse des konstitutionellen Gesetzgebungsrechtes; insoferne sie jedoch von einzelnen Fällen sprachen oder später abgeändert wurden, bilden sie keinen wesentlichen Theil der Verfassung. Jene Gesetze aber, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse, oder das Regierungssystem regeln, gehören, insofern sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder modifizirt wurden, allerdings zur Verfassung: allein nicht mit jener Interpretation, welche Herr L. aus denselben gewaltsam herauspressen möchte, sondern in dem reellen Sinne der Gesetze selbst. Jenes Gesetz z. B., welches im Jahre 1715 eine Kommission zur Ausarbeitung des poli ischen, militärischen und ökonomischen Systems ernannt hat, wird im wahren Sinne von Niemandem als ein wesentlicher Theil der Verfassung betrachtet werden; denn die Ernennung einer solchen Kommission ist ein natürliches Recht der gesetzgebenden Gewalt, welches dadurch nicht befestigt wurde, dass die Legislative dasselbe eben auch im Jahre 1715 ausübte, so wie es nicht schwächer geworden wäre, wenn sie es damals nicht ausgeübt hätte. Der Sinn aber, welchen Herr L. in jenes Gesetz gerne hineinlegen möchte, indem er aus demselben kaiserliche Kommissäre, als Vertreter der österreichischen Provinzen, gemeinsame Berathungen und schliesslich eine enge Real-Union herausgelesen, kommt in dem Gesetze selbst, wie wir oben nachgewiesen, nirgends vor. Der Wiener Friedensvertrag, in welchem die von Herrn L. so oft erwähnte Konföderation vorkommt, ist allerdings ein konstitutionelles Gesetz; allein Herr L. hat auch aus diesem vielerlei herausgelesen, wovon, wie wir oben gleichfalls auseinandergesetzt haben, in demselben nicht die geringste Spur vorhanden ist. Endlich ist die das Erbrecht und die gegenseitige Eintracht mit den Erbländern feststellende pragmatische Sanktion ein Fundamentalgesetz unserer Konstitution; nachdem jedoch in derselben die Union nicht in der Art festgestellt

ist, wie es Herr L. behauptet, sondern so, wie wir nachgewiesen, so gehört seine Interpretation nicht zur ungarischen Konstitution, sondern steht mit derselben im direkten Widerspruch.

Am erstaunlichsten ist jene Argumentation, mit welcher Herr L. die Worte des G. A. $179^{0}/_{1}$: 10: „alle seine Regierungsdikasterien mit einverstanden" (huc intellectis quibusvis Dicasteriis suis) interpretirt. Er hebt nämlich besonders das Wort „suis" hervor und sagt, dass demzufolge die im Gesetze ausgesprochene Unabhängigkeit blos von den rein ungarischen Dikasterien zu verstehen sei.

Das Gesetz sagt nicht, dass ein oder das andere Regierungsdikasterium des Reiches unabhängig ist, ebenso wenig sagt es, dass in Ungarn ausser dem ungarischen König und dessen ungarischen Dikasterien eine andere Gewalt, oder das Regierungsdikasterium eines anderen Landes befiehlt und regiert: sondern dass das Reich bezüglich seiner g a n z e n gesetzlichen Regierungsform unabhängig ist, dass a l l e Regierungsdikasterien des Landes unabhängig sind. Es ist schwer, diese Worte anders zu deuten, als sie geschrieben sind. Wie könnte aber das Wörtchen „suis" bedeuten, dass die ungarischen Regierungsdikasterien in ungarischen Angelegenheiten wohl unabhängig sind, das Reich aber von den österreichischen Provinzen und deren Regierungsdikasterien nicht unabhängig ist; während das Gesetz sagt, dass eben das Reich, und zwar bezüglich der g a n z e n gesetzlichen Form seiner Regierungsdikasterien unabhängig ist.

Nachdem Herr L. seine Meinung über den G. A. $179^{0}/_{1}$: 10 ausgesprochen, geht er auf den G. A. 12 über welcher von der Ausübung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt spricht. Er führt diesen Gesetzartikel in seinem ganzen Umfange nach dem Originaltext an,

und auch wir setzen ihn hieher, um dem Leser das Nachschlagen im Gesetzbuche zu ersparen. *)

Herr L. sagt von diesem Gesetzartikel vor Allem, dass er hinsichtlich der Real-Union und der „mutua cointelligentia“ und „unio“ eben nicht gefährlich sei.

Wir haben oben ausführlich auseinandergesetzt, dass die von Herrn L. verfochtene Real-Union in keinem Gesetze festgesetzt, und die in der pragmatischen Sanktion erwähnte „mutua cointelligentia“ und „unio“ von seiner Theorie in jeder Hinsicht abweicht. Der G. A. 179%/₁ : 12 kann daher für die Real-Union, welche in unseren Gesetzen nie existirte, auch nicht gefährlich werden. Die dem gesetzlichen Sinne der „mutua cointelligentia“ und „unio“ entsprechende

---

*) Der G. A. 179%/₁ : 12. De legislativae et executivae Potestatis Exercitio lautet: „Leges ferendi, abrogandi, sinterpretandi Potestatem in Regno hoc Hungariae, Partibusque annexis salva Art. 8. 1741. Dispositione: legitime coronato Principi et Statibus ac Ordinibus Regni, ad Comitia legitime confluentibus, communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacratissima ultro ac sponte agnoscit, ac se jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a divis suis Majoribus acceperat, ita etiam ad Augustos suos Successores inviolatum transmissuram benigne declaravit, Status et Ordines Regni securos reddens, nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentalesque alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, Regnum et partes adnexas gubernandas fore, Expeditione Patentalium ad eum duntaxat Casum reservata, ubi in Rebus Legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica Ratione obtineri valeret. Proinde

Forma judiciorum lege stabilita aut stabilienda, Authoritate Regia non immutabitur, nec legitimarum sententiarum Excutiones, Mandatis impedientur, aut per alios impediri admittentur, nec sententiae legitimae Fororum judiciariorum alterabuntur, imo nec in Revisionem Regiam, nec ullius dicasterii politici pertrahentur, sed secundum conditas hucusque, aut in futurum condendas leges, receptam Regni Consvetudinem, Judicia per Judices, absque discrimine Religionis deligendos celebrabuntur, executiva autem Potestas, nonnisi in sensu Legum, per Regiam Majestatem exercebitur“.

Personal-Union aber wird von dem erwähnten G. A. 12 gar nicht berührt.

Herr L. sagt ferner, dass beim Lesen des G. A. $179^{0}/_{1}$: 12 die Erwähnung des G. A. 1741 : 8 gleichsam mahnend entgegentritt. Dieses Gesetz hatte das Recht der ungarischen Legislative hinsichtlich einiger Gegenstände in unzulässiger Weise für ewige Zeiten eingeschränkt, allein kein Ungar erkennt diese Schranke mehr an.

In der That haben zu jenen Zeiten die privilegirten Klassen, und aus diesen bestand ja der Reichstag, die Steuerimmunität für den wesentlichsten Theil der Freiheit betrachtet; diese Immunität wollten sie für ewige Zeiten sichern, als sie in jenen Gesetzen die Bedingung stellten, dass insbesondere die auf die Steuerimmunität bezügliche Gesetzen nie Gegenstand reichstäglicher Unterhandlungen sein dürfen. Schliesslich siegte jedoch die Stimme der Gerechtigkeit, und die priviligirte Klasse selbst hat diese Schranken niedergerissen, als sie im Jahre 1848 mittelst eines, durch königliche Bestätigung sanktionirten Gesetzes jedes Privilegium der Steuerimmunität abgeschafft und die allgemeine öffentliche Besteuerung festgestellt hat. Es ist dies ein Beweis dafür, dass selbst vorhergegangene Gesetze der legislativen Gewalt keine Schranken setzen können, und dass der vereinigte Wille des Königs und der Nation derartige Gesetze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abändern oder aufheben kann.

Mit einer eigenthümlichen Auslegung begleitet und analysirt Herr L. die Worte des gedachten G. A. 12: „Das Recht Gesetze zu geben, aufzuheben und zu erklären ist in Ungarn und dessen Nebenländern ein gemeinschaftliches Recht des gesetzlich gekrönten Fürsten und der auf dem Reichstage gesetzlich zusammenkommenden Reichsstände.“ (Leges ferendi, abrogandi et interpretandi Potestatem legitime coronato Principi et Statibus ac Ordinibus Regni, ad Comitia legitime confluentibus communem esse.)

Er sagt nämlich, dass, nachdem auch dem nichtgekrönten Könige, nach G. A. 1790/1 : 3, alle königlichen Rechte, mit Ausnahme der Privilegien-Ertheilung, zustehen, in solch' einem Falle, wo der König sich nicht hatte krönen lassen können, er auch vor der Krönung in Gemeinschaft mit den Reichsständen das Gesetzgebungsrecht üben könne, und stützt seine Behauptung durch folgende Auseinandersetzung: „Jene Worte des Gesetzes: „salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam, constitutionique conformem Regni Administrationem pertinent" scheinen allerdings dem noch nicht gekrönten Könige blos jene Rechte zu geben, welche sich auf die Administration des Reiches, und nicht auf die Gesetzgebung beziehen; da aber im Nachsatze blos die Ertheilung der Privilegien, als einziges Präservat-Recht, dem gekrönten Könige vorbehalten ist: so besagt das erwähnte Gesetz unzweifelhaft das, dass sich die Macht des erblichen, aber noch nicht gekrönten Königs auf alle möglichen Verhältnisse und Zweige (und so auch auf die Gesetzgebung) der königlichen Macht erstreckt, mit Ausnahme der sofort rechtsgiltigen Ertheilung der Privilegien."

Herr L. möge erlauben, dass wir, da er ein wissenschaftliches staatsrechtliches Werk, dessen Haupterfordernisse Treue und Genauigkeit sind, geschrieben hat, ihn lediglich vom Standpunkte der Wissenschaft auf seine eigenen Zitate, und den Irrthum aufmerksam machen, den er in seiner Auseinandersetzung gegen die Logik und die Gesetze der Syntax begangen. Der erste Satz der zitirten Zeilen: „salvis tamen intermedio tempore omnibus Juribus haereditarii Regis, quae ad publicam, constitutionique conformem Regni Administrationem pertinent" sagt, dass dem erblichen Könige auch vor der Krönung alle, nach der Verfassung des Reiches, zur Administration gehörenden Rechte zustehen; der Nachsatz macht aber von dem, was der erste Satz allgemein sagt, eine Ausnahme, in dem er

auch in Zukunft die Ertheilung der Privilegien blos dem gekrönten Könige vorbehält. Herr L. behauptet, dass dieses Gesetz alle möglichen königlichen Rechte gibt, weil es blos Eine Ausnahme, die Ertheilung der Privilegien, macht; was daher in der Ausnahme nicht begriffen ist, darauf hat die allgemeine Regel Geltung. Ganz wohl, doch welches ist die, in diesem Gesetze ausgesprochene allgemeine Regel? Nicht das, dass dem erblichen Könige auch vor der Krönung alle Rechte, sondern das, dass ihm alle, nach des Reiches Verfassung auf die Administration bezüglichen Rechte zustehen. Und der Nachsatz nimmt auch noch von diesen die Ertheilung der Privilegien aus, die sonst zur Administration gehören würde. Herr L. will also auch die, die angeführte allgemeine Regel beschränkende Ausnahme auf viel Weiteres ausdehnen, als worauf sich die Regel selbst, wenn von ihr gar keine Ausnahme gemacht worden wäre, erstreckt hätte, und will sie auf solche Dinge ausdehnen, die im ganzen Gesetze mit keinem Worte erwähnt sind.

Zum Beweise des dem erblichen Könige auch vor der Krönung zustehenden Gesetzgebungsrechtes führt Herr L. auch das an, dass das Krönungsdiplom (inaugurale diploma) stets vor der Krönung erlassen wird, dieses Diplom aber ein wirkliches Gesetz ist, welches durch Vereinbarung der Reichsstände und des Fürsten begründet, und durch den nichtgekrönten König sanktionirt wird.

Wir staunen wahrlich, dass Herr L. nicht weiss, oder keine Unterscheidung machen will zwischen der Ausstellung des Inauguraldiploms und zwischen Art, Zweck und Wesen der Schaffung von Gesetzen. In dem königlichen Diplom verspricht der Fürst, die Rechte, Gesetze und Freiheit des Reiches aufrecht zu erhalten, die heilige Krone durch reichstäglich gewählte weltliche Personen im Reiche hüten zu lassen, die dem Reiche bisher zurückerworbenen, und fernerhin zurück zu erwerbenden Theile wieder zum Rei-

che und seinen Nebenländern zu fügen; versichert der Nation, dass mit dem Aussterben der zur Thronfolge Berechtigten das Recht der freien Wahl wieder auflebe; anerkennt, dass in Zukunft alle seine Erben und Thronnachfolger verpflichtet sein werden, dieses königliche Diplom anzunehmen, und darauf den Eid zu leisten. Das königliche Diplom ist daher eine feierliche Versicherung, deren Erlass eine der Krönung unausbleibliche vorausgehende Bedingung ist. Herr L. selbst erkennt es an, dass der König verpflichtet sei, das königliche Diplom zu erlassen, oder, wie er es sagt, zu sanktioniren, „zu welcher Sanktion er aber Selbst wiederum verpflichtet ist.“ Worin besteht also jenes Gesetzgebungsrecht, welches der Fürst mit der Ausstellung des Diploms vor seiner Krönung übt? Kann man einen Akt, zu welchem Jemand verpflichtet ist, ein Recht nennen? Das Wesen des Gesetzgebungsrechtes, welches in Ungarn dem gekrönten Könige zusteht, besteht darin, dass der König die ihm unterbreiteten Gesetze annehmen oder verwerfen kann, und nicht verpflichtet ist, sie zu sanktioniren; der Erlass des königlichen Diploms aber ist selbst nach dem Zugeständnisse des Herrn L. eine Verpflichtung, die sich nicht abläugnen lässt: zwischen beiden ist daher die Verschiedenheit eine wesentliche. Wie vielfach widerspricht sich daher Herr L. auch nur in diesen wenigen Zeilen!

Indem Herr L. die Analyse des G. A. $179^0/_1$: 12 weiter fortsetzt, hebt er folgende Zeilen des Gesetzes hervor: „Indem wir den Ständen versichern, dass das Reich und dessen Nebenländer, niemals durch Edikte, oder sogenannte Patente, welche übrigens auch bei den Gerichtsbarkeiten des Reiches nicht angenommen werden können, regiert werden,“ und folgert aus diesen Zeilen, dass jenes Versprechen des Königs, eigenmächtig, ohne Mitwirkung des Reichstages keine Gesetze bringen zu wollen, sich blos auf Gerichtsbarkeiten bezieht, indem er spöttisch ausruft:

„Stehen nicht in dem Gesetze blos und lediglich die zwei Worte „in judiciis?“ Ja, sie stehen dort, und man kann sie von dort nicht streichen; es steht dort weiter gar nichts, und man kann nichts Anderes hineinsetzen! Die legislative Theilnahme des Reichstages erstreckt sich daher blos auf solche Gegenstände von Rechten und Freiheiten, welche bei Gerichtsbarkeiten (in judiciis) vorkommen können.“

Herr L. möge doch einmal die ersten Zeilen des erwähnten 12. G. A. durchlesen, jene, welche den von ihm zitirten Zeilen unmittelbar vorangehen! Steht dort nicht klar und bestimmt: dass das Recht Gesetze zu erlassen, abzuändern und auszulegen in Ungarn und seinen verbundenen Theilen, ein dem gesetzlich gekrönten Fürsten, und den auf dem Reichstage gesetzlich versammelten Ständen gemeinsames sei? Steht dort nicht, dass das Gesetzgebungsrecht ausserhalb des Reichstages gar nicht geübt werden darf? Steht dort nicht, dass Se. Majestät dies Recht des Reiches unverletzt erhalten werde, und so wie er es von seinen glorreichen Vorfahren überkommen habe, auch auf seine hohen Nachkommen übertragen werde? Ja, All dies steht dort, und man kann es von dort nicht ausstreichen.

Steht etwa dort, dass dieses Recht blos rücksichtlich der in Gerichtssachen oder vor den Gerichtshöfen vorkommenden Gegenständen, der Nation und dem Fürsten gemeinsam sei? Nein; eine solche Beschränkung steht nicht dort, und man kann sie dort nicht hineinschmuggeln!

Jene Versicherung, welche die weiteren Zeilen enthalten, dass nämlich Se. Majestät weder mit Edikten, noch mit sogenannten Patenten das Reich jemals regieren werde, so wie die, dass solche Patente bei den Gerichtsbarkeiten ohnehin nicht angenommen werden können, ist nicht eine Beschränkung des oben bestimmt begründeten Gesetzgebungsrechtes, sondern dessen Consequenz. Nicht das

wird dort gesagt, dass Se. Majestät in Gerichtssachen keine Patente erlassen wird, sondern das, dass er „n i e m a l s mit Patenten regieren werde," welche ohnehin bei keinem Gerichte des Reiches angenommen werden dürfen. Möge es Herr L. glauben, dass wenn entweder die Nation oder der Fürst ihr Gesetzgebungsrecht nach seiner Theorie hätten beschränken wollen, sie dies im Gesetze klar ausgesprochen hätten.

Überdies wurde das Gesetzgebungsrecht im Jahre $179^0/_1$ nicht zum ersten Male begründet. Es war dies ein avitisches Recht der Nation, welches sie Jahrhunderte hindurch treu gehütet hat. Herr L. allerdings behauptet, indem er sich (auf Seite 291 seines Werkes) auf Tripartitum II. Th. 3. Tit. beruft, dass nur der König der wirkliche Gesetzgeber war, die Reichsstände aber blos die Hüter ihrer Privilegien. Es scheint jedoch, als hätte er das worauf er sich beruft, nicht einmal mit Aufmerksamkeit gelesen, denn sonst wüsste er, was der zitirte Art. 3 enthält, dass nämlich der Fürst die Gesetze nicht aus eigener unbeschränkter Macht geschaffen, sondern nachdem er das Volk zusammenberief und es befragte, ob ihm solche Gesetze gefallen oder nicht; und erst wenn das Volk antwortete, dass sie ihm gefielen, dann erst wurde das Gesetz sanktionirt: wie auch häufig das Volk, was es hinsichtlich des Gemeinwohles für nöthig hielt, mit Einstimmigkeit beschloss, es auf schriftlichem Wege dem Fürsten unterbreitete, woraus, wenn der Fürst es annahm, ein Gesetz wurde. Dies ist die zwischen Nation und Fürst getheilte Gesetzgebungs-Gewalt, und das seit alten Zeiten jedem Theile gleichmässig zustehende Recht der Initiative.

So war es auch nach Verbőczy's Zeiten. Wie sehr unsere Ahnen an diesem Rechte festhielten, wird der von uns beispielsweise anzuführende Fall aus dem XVII. Jahrhundert zeigen. — Im Jahre 1604 hielt es Rudolf der II. für gut, ohne Mitwirkung der Reichsstände, eigenmächtig einen, auf die religiösen Angelegenheiten bezüglichen Ar-

tikel in die von ihm sanktionirten Gesetze einzuschalten. Dieser Artikel wurde aber bei der nächsten Gelegenheit, im Jahre 1606, im ersten Punkte des Wiener Friedensschlusses gestrichen, und zwar desshalb, weil er ausserhalb des Reichstages und ohne Zustimmung der Reichsstände in die Gesetze eingeschaltet worden, (cum is extra Diaetam et sine Regnicolarum assensu adjectus fuerit, et propterea etiam tollitur).

So lautet der Wiener Friedensschluss. Nicht Ein Bei spiel und auch nicht nur Ein Gesetz oder königliches Diplom könnten wir anführen, welches den unzweifelhaften Beweis der Gemeinsamkeit des Gesetzgebungsrechtes liefert, wir halten aber das viele Zitiren für überflüssig; es genügt, glauben wir, den häufig zitirten G. A. 1715: 3 zu erwähnen. Dieses Gesetz lautet, wie wir dies schon oben wiederholt gesagt haben, dahin, dass Se. Majestät den Reichsständen versichert, er werde in Ungarn nie anders als nach des Reiches eigenen, bisher geschaffenen und auch in Zukunft reichstäglich zu schaffenden Gesetzen, herrschen und regieren. Wenn also Ungarn nur nach jenen Gesetzen beherrscht und regiert werden durfte, welche reichstäglich gebracht wurden: so musste sich das Gesetzgebungsrecht des Reiches auf alle jene Gegenstände erstrecken, welche Gegenstände des Herrschens und Regierens waren. Aber zur Herrschaft und Regierung gehören nicht blos Judicialsachen.

Herr L. könnte vielleicht sagen, dass dieses Gesetz vor Begründung der pragmatischen Sanktion, und so zu einer Zeit gebracht worden sei, in welcher die „mutua cointelligentia“ und „unio“ noch nicht so präzisirt ausgesprochen war. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass der die pragmatische Sanction begründende G. A. 1723: 2. das erwähnte Gesetz vom Jahre 1715 neuerdings bestätigt und es sogar, wie wir gesehen, im §. 9 deutlich mit der Annahme der weiblichen Erbfolge in Verbindung bringt.

Es ist daher unzweifelhaft, dass die Gesetzgebungsgewalt, welche der ungarischen Nation gemeinschaftlich mit ihrem Könige zustand, schon vor 179⁰/₁ vollkommen und nicht so beschränkt war, wie dies Herr L. behauptet.

Im G. A. 179⁰/₁ : 12 verspricht Se. Majestät, dass er das von ihm freiwillig anerkannte Recht des Reiches unverletzlich aufrecht erhalten, und wie es ihm von seinen glorreichen Vorfahren überkommen, so auch unverletzt auf seine Nachkommen übertragen werde. Kann man demgemäss das Gesetz so interpretiren, dass Se. Majestät das Gesetzgebungsrecht der Reichsstände, — welches, wie wir oben gesehen haben, vor 179⁰/₁ ein vollkommenes war und sich nicht allein auf Gerichtssachen erstreckte, — nur auf Gerichtssachen beschränkt, anerkannt und zugesagt hätte, dass er es in diesen engen Grenzen aufrecht erhalten und seinen Nachkommen übertragen werde? Vergebens beruft sich Herr L. gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes auf dessen Geist; wenn er diesen Geist nicht aus seiner eigenen Phantasie, sondern aus dem wirklichen Sinne des Gesetzes, seinem logischen Zusammenhange und daraus abstrahiren wird, was der Schaffung desselben vorausging, so wird er sehen: dass der ganze Text und unzweifelhafte Geist des erwähnten Gesetzes unsere Behauptung und nicht die seinige rechtfertige.

Und doch behauptet Herr L., dass die Gesetzgebung Ungarns sich niemals auf die Regalien, Militärangelegenheiten, Finanzangelegenheiten, den Handel und die äusseren Verhältnisse erstreckt habe.

Herr L. selbst hat zahlreiche Gesetze citirt, deren Inhalt seine Behauptung gänzlich widerlegt. Doch verfolgen wir in Kürze die einzelnen Gegenstände. Wenn wir alle hierauf bezüglichen Gesetze anführen und im Auszuge mittheilen wollten, so würde diese Abhandlung ohne Noth zu einem überaus grossen Umfange anwachsen, indem unser Gesetzbuch voll von solchen Gesetzen ist. Nur einige

derselben werden wir zu jedem Gegenstande anführen, um die Grundlosigkeit der Behauptung des Herrn L. hervorzuheben.

Den ersten Gegenstand bilden die Regalien, zu denen Herr L. die Bergwerke, das Münzwesen, Salz, Salpeter und die Post zählt.

Die Regalien waren auch nach unseren Gesetzen königliche Einkünfte, welche das Reich dem ungarischen Könige zur Deckung von öffentlichen Bedürfnissen übergab, deren Verwaltung daher zum grossen Theile auch bei uns, wie in anderen Ländern, von der königlichen Macht abhängig war. Aber über all dasjenige, was bezüglich der Regalien im Allgemeinen, und seiner Natur nach, Gegenstand der Gesetzgebung sein konnte, übte der ungarische Reichstag auch das Gesetzgebungsrecht aus. Und zwar rücksichtlich der B e r g w e r k e

verordnet der G. A. 1492:30, dass der König die auf adeligem Grundbesitz befindlichen Gold-, Silber-, Kupfer- und andere Bergwerke, nicht einziehen könne, sondern blos die bezügliche Urbura (den Bergwerkszoll) bekommen soll; die Salzwerke, welche lediglich dem Könige gehören, sind ausgenommen;

der G. A. 1552:36 setzt fest, dass bei Eröffnung neuer Bergwerke die Reichsgesetze und die Prärogativen der Reichsstände beobachtet werden sollen;

die G. A. 1405:15., 1492:32., 1554:17., 1566:10., 1618:46., 1659:72., und noch sehr viele andere Gesetze verbieten die Ausfuhr von Gold und Silber aus dem Lande;

im G. A. $179^{0}/_{1}$:22. versichert Se. Majestät den Reichsständen, dass er die Bergbauangelegenheit sogleich nach Beendigung des Reichstages der Hofkammer zuordnen werde; die Reformirung der Montangesetze und die Feststellung und Ordnung der Montangerichte mit den Reichsständen gemeinschaftlich bestimmen werde; die

oekonomische Regelung der Bergbauangelegenheiten sich selbst vorbehaltend;

im G. A. $179^{0}/_{1}$: 67. wird eine Regnicolar-Deputation ernannt, welche die Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten, und die Montangerichtsbarkeit systematisch ausarbeiten solle;

durch den G. A. $182^{5}/_{7}$: 9. entsendet der Reichstag eine neue Commission, welche ein neues System der obenerwähnten Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten, das von der $179^{0}/_{1}$-er Commission nicht völlig erschöpfend ausgearbeitet wurde, ausarbeiten soll, und wenn sie im Laufe der Verhandlungen Kammeralbeamte zur Aufklärung bedürfte, möge sie dies dem Palatin anzeigen und Se. Majestät wird sofort zur Entsendung der nöthigen Individuen Veranstaltung treffen. Ausserdem werden die Gewerkschaften (urburarii) aus jedem Montandistrikte zwei sachverständige Individuen wählen, welche in der Commission eine informative Stimme (voto informativo) haben werden.

Im Jahre $184^{3}/_{4}$ arbeitete die Ständetafel das ganze Berggesetz aus, und sandte ihre Arbeit der Magnatentafel zu; beide Tafeln wechselten auch Nuncien darüber; da aber in mehreren Punkten keine Vereinbarung erzielt werden konnte, so konnte das Gesetz nicht zu Stande kommen.

In Betreff des Münzwesens bestimmt

G.A. 1553:23 §. 3., dass der Erzbischof von Gran und sein Bevollmächtigter, als „Pisetarius," nach altem Brauch und vermöge des Privilegiums der Kirche, darüber wache, dass kein Fehler oder Betrug beim Münzen geschehe;

G. A. 1554:17 ist gleichen Inhaltes:

G. A. 1557:15 sagt, dass der Pisetarius des Erzbischofs zugegen sein soll, wenn das Gold und Silber in die königliche Kammer gebracht wird, damit er als Controllor erfahren könne, wie viel wöchentlich dahin gebracht wird;

im Dekrete Karls I. vom Jahre 1342 werden mit Zustim-

mung (voto unanimi) der Reichsstände Bestimmungen über die zu prägenden Münzgattungen, über deren inneren Werth (liga) und Werthabtheilungen u. s. w. getroffen.

G. A. 1439:10 entscheidet in ähnlicher Weise, was für Münzen geprägt werden sollen, und setzt fest, dass der Werth und die Zirkulation des Geldes ohne Mitwirkung der Reichsstände nicht geändert, und dass dem Erzbischof und Tavernicus ein treuer und tauglicher Mann für das beim Prägen der Gold- und Silber-Münze „in probatorem" beigegeben werden soll.

Die G.A.1550:48., 1552:46., 1553:23., 1557:14., 1567:47., 1659:72. so wie noch mehrere andere Gesetze enthalten Verfügungen bezüglich des inneren Gehaltes, der Form und der Umschrift u.s.w. des zu prägenden ungarischen Geldes.

Einen grossen Theil dieser Gesetze hat auch Herr L. selbst zitirt.

Die G. A. 1439 : 11. und 1514 : 66 verbieten die Einfuhr ausländischer Geldsorten;

G. A. 1547 : 21. setzt fest, dass deutsch-österreichisches Geld auch in Ungarn angenommen werde;

G. A. 1548 : 51. bestimmt die Zulassung der böhmischen „Babka" ; G. A. 1741 : 32. aber die der mährischen „Gröschel" ; dagegen verordnet

G. A. 1574 : 20, dass das polnische Geld, weil von geringerem Gehalt, nicht angenommen werde;

G. A. 1618 : 19. spricht aus, dass die verschiedenen deutschen Groschen, welche nicht gut sind, in Ungarn nicht zirkuliren dürfen;

G. A. 1659 : 72. bestimmt sogar, was für Groschen geprägt werden sollen.

Mehrere Gesetze, welche auch Herr L. zitirte, wie z. B. die G. A. 1553 : 23., 1552 : 46., 1563 : 173. und m. A. ordnen an, dass in Ungarn Thaler und andere Münzen von eben solchem Gehalt wie die aus Deutschland geprägt werden sollen.

Die Salz-Bergwerke und der Salzverkauf gebührten dem Könige allein; Private durften Salzgruben nicht einmal eröffnen, ja es konnte der König sogar jenes Besitzthum, worauf die Eröffnung einer Salzgrube möglich war, gegen volle Entschädigung von Jedermann eintauschen. Und dennoch übte auch in Betreff dieses Regal's, und beziehungsweise Monopol's, das Reich sein legislatives Recht bezüglich aller jener Punkte aus, die überhaupt einen Gegenstand der Gesetzgebung bilden konnten.

Die G. A. 1548 : 29. und 1635 : 43. bestimmen, dass die Slavonischen Comitate auch Seesalz gebrauchen dürfen.

G. A. 1715 : 122. sagt, dass Croatien, Dalmatien und Slavonien Seesalz gebrauchen dürfen, dass aber jedes ausländische Salz, insbesondere auch das Steierische, welches die Grazer Kammer unlängst dorthin eingeführt, gänzlich ausgeschlossen ist, (Extraneo tamen sale, omni, adeoque Stiriaco etiam, per graetzensem cameram recenter inducto, pro usu excluso).

Hieraus kann Herr L. ersehen, dass das Steierische Salz „extraneum“ genannt und in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern verboten wird, er kann daraus sehen, auf welcher Basis seine über die Realunion aufgestellte Theorie beruht.

Die G. A. 1548 : 29., 1550 : 68. und 1715 : 13. bestimmen, dass die Comitate Arva, Liptó und Thurocz auch polnisches Salz gebrauchen dürfen; Polen war aber im Besitze eines anderen Fürsten.

Durch G. A. $179^{0}/_{1}$: 20. wird beschlossen, dass die Erhöhung des Salzpreises stets reichstäglich verhandelt, und der Preis des Salzes, wenn es nicht ausserordentlich dringende Umstände erheischen, ohne Reichstag niemals erhöht werden soll.

Im G. A. 1802 : 3. stimmten die Reichsstände, im Sinne des G. A. $179^{0}/_{1}$: 20, auf Vorschlag Sr. Majestät, freiwillig dazu bei, dass der Preis des Salzes um einen

Gulden 6 kr. erhöht werde. (Erga benignam Suae Majestatis propositionem ad mentem Art. $20.179^{0}/_{1}$. Status et ordines ultro accesserunt etc.)

Die **Salpeter-** und die **Schiesspulver-Erzeugung** sind Regalien, welche dem Monarchen zu entziehen, nicht einmal zweckmässig sein konnte; was aber in Bezug auf diese Angelegenheiten vor eine Gesetzgebung gehören kann, darüber entschied auch in Ungarn der Reichstag. So z. B., um nicht mehreres zu erwähnen, bestimmten die G. A. 1596:50., 1597:26., 1599:29. und 1638:66, dass es nicht erlaubt sei, Salpeter aus dem Lande zu führen, sondern es müsse dasselbe immer an den König, und dürfe an Private nur dann, wenn Se. Majestät dessen nicht benöthigt, verkauft werden; königliche Beamte aber dürfen keinen Handel damit treiben. Der erwähnte G. A. 1638:66 bestimmt auch, dass die königlichen Städte und überhaupt die Landeseinwohner für ihren eigenen Gebrauch Salpeter kaufen dürfen. Unter Gebrauch verstand diese Gesetzesbestimmung ohne Zweifel den zur Vertheidigung der Festungen, Städte und anderen befestigten Orte erforderlichen Salpeter, beziehungsweise das Schiesspulver.

Die **Post** war ehedem ein Privatunternehmen, später übernahm die Regierung die Regie der Posten. Der Reichstag vom Jahre $179^{0}/_{1}$. betraute durch G. A. 22. geradezu den ungarischen königlichen Statthaltereirath mit der Überwachung des Postwesens und verordnete auch, dass das Posteinkommen der ungarischen Kammer nicht entzogen werde.

Schon aus den hier angeführten Daten erhellt, unseres Erachtens, deutlich, wie so völlig unbegründet die Behauptung des Herrn L. ist, als habe der ungarische Reichstag in Betreff der Regalien niemals ein legislatives Recht besessen, und eben so unbegründet ist es, dass der Wirkungskreis des Reiches in dieser Beziehung sich auf blosses Petitioniren beschränkt habe. Der Text der von uns zitir-

ten Gesetze zeigt, dass die Gesetze über diese Angelegenheiten ganz so wie unsere übrigen Gesetze redigirt sind.

Bezüglich des Militärwesens behauptet Herr L., „dass der ungarische Reichstag niemals ein legislatives Recht in Militärangelegenheiten gehabt; diese Angelegenheit sei seit der Zeit des heil. Stefan immer nur dem Könige zugekommen, und selbst betreffs der „Insurrektion“ haben die Reichsstände kein freies Entscheidungsrecht besessen, sondern sie seien verpflichtet gewesen, dem Aufgebot des Königs persönlich zu folgen.“

Das Wehrsystem war vor alten Zeiten in Ungarn so wie in anderen Ländern ganz anders beschaffen als gegenwärtig. Vormals unterhielt zwar auch der König Truppen, aber die hohen Geistlichen, die Magnaten, die grösseren Grundbesitzer unterhielten besondere Truppen; ausserdem gab es auch noch Kriegsvolk der Comitate und Städte. Sowohl der König wie die Reichsbarone warben und besoldeten selbst ihre Soldaten. Wenn ein Krieg das Reich bedrohte, war jeder Adelige zum Aufgebot und für seine eigene Ausrüstung zu sorgen verpflichtet. Die Truppen des Königs waren an Zahl viel zu gering, als dass sie allein das Reich vertheidigen konnten; in Zeiten der Gefahr rief darum der König seine Barone, die Comitate und Städte auf, und auf diesen Aufruf griff die gesammte Kriegsmacht des Reichs zu den Waffen. So geschah es damals auch bei anderen Nationen. Es wurde nicht reichstäglich das Ausrücken der Truppen beschlossen, sondern die allgemeine Insurrektion war das natürliche Ergebniss des damals allenthalben herrschenden Wehrsystems. Mit eben solchem Rechte könnte Herr L. von jedem anderen Reiche aus jener Zeit sagen, dass es darüber, ob es die Waffen ergreifen soll, nicht frei bestimmen konnte, denn da es keine andere Armee gab, so nöthigte der drohende oder ausgebrochene Krieg Jedermann zur Vertheidigung des Reiches. Später, noch vor Einführung der stehenden Heere, begann die

Zahl der königlichen Truppen zu wachsen, und zur Vermehrung derselben gaben die Bewohner des Reichs häufig anstatt persönlich dem Aufgebot zu folgen, bald Geld, womit der König Truppen werben könne, bald warben sie selber Söldner, deren Sold sie reichstäglich festsetzten, und die dazu nöthige Summe von Zeit zu Zeit nach dem damals bestehenden Steuerschlüssel repartirten. So z. B. in den Jahren 1537, 1542, 1547, 1552, 1553, 1578, 1595, 1596, 1597, 1600, 1662 u. s. w.; im Falle grösserer Noth ordneten sie auch die persönliche Insurrektion an.

Wie nun mit der Zeit das Wehrsystem sich änderte und entwickelte, wurde es immer mehr nöthig, dass das Reich über die Mittel dazu berathe und beschliesse, mit einem Worte: das Militärwesen wurde immer mehr ein Gegenstand der Gesetzgebung. So geschah es auch bei uns, gleichwie in anderen Ländern. Wenn wir das lange Verzeichniss jener unserer Gesetze durchsehen, die sich auf die Vertheidigung des Reiches und auf das Mittel hinzu, auf die Armee beziehen, wenn wir auch nur jene zahlreichen Gesetzartikel betrachten, die Herr L. selbst in seinem Werke zitirte, so begreifen wir nicht, wie er behaupten konnte, dass das Reich niemals ein Gesetzgebungsrecht bezüglich des Militärwesens geübt habe. Unter vielen heben wir nur einige Gesetzartikel hervor.

G. A. 1546: 25 bestimmt, wieviel Kavallerie Se. Majestät in jedem Comitate werben dürfe;

G. A. 1598: 16 gestattet, dass Se. Majestät mittelst der bewilligten Steuer neuerdings Reiter und Fusstruppen, Kapitäne und andere Kriegsbeamte anwerbe, nur sollen diese Ungarn sein. (C o n c e d i t u r praeterea ut sua Majestas etc., lauten die Worte des Gesetzes.)

G. A. 1599: 6 bewilligt 10,000 Soldaten auf sechs Monate.

G. A. 1599: 19 ordnet an, dass das ungarische Militär zu keinem, den Landesgebräuchen widersprechenden

Eid gezwnngen werden soll, indem die ungarischen Soldaten alte Rechte besitzen, vermöge welcher sie blos von ungarischen Hauptleuten abhängen, und wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht, blos durch dieselben bestraft werden;

G. A. 1600: 3 §. 12 bestimmt, dass die vom Lande bewilligte Summe zu keinem anderen Zwecke verwendet werde, als Soldaten in Dienst zu nehmen;

G. A. 1603: 5 bestimmt, dass das ungarische Militär dnrch nngarische Hauptlente geworben werde;

G. A. 1608: 2 (ante cor.) und. G. A. 1618: 2 ordnen an, dass fremdes Militär ohne Einwilligung des Landes nicht hereingebracht werden solle; dieselbe Versicherung ertheilen den Reichsständen anch Ferdinand II. n. III. und Leopold I. in ihren Krönungsdiplomen;

G. A. 1625: 24 sagt, dass wohl das fremde Militär wegen der damaligen Zeitverhältnisse aus den Grenzdistrikten (confiniis) noch nicht entfernt werden könne, doch solle dasselbe, sobald es möglich sein werde, von dort sogleich weggebracht werden; bis dahin aber soll jenes Militär unter ungarischen Hauptleuten und ungarischen Gesetzen stehen und vom Palatin abhängen;

G. A. 1630: 37, §. 1 verfügt, dass das Militär nicht in Dörfer, sondern in Festungen einquartirt werde;

G. A. 1655: 3 bestimmt die Zahl der Soldaten in den einzelnen Grenzfestungen;

G. G. 1655: 9 setzt fest, wie das Militär in den Grenzdistrikten besoldet werden soll, und ordnet an, dass bei den Musterungen (lustra) in jedem Generalate ein Inspektor anwesend sei, welcher vereint mit den vom Palatin Entsendeten die Musternng beaufsichtige;

G. A. 1655: 19 bestimmt, dass das fremde Militär innerhalb drei Jahren aus dem Lande entfernt und künftig ohne Einwilligung des Landes nicht hereingebracht werde. Diese und andere, auf diesen Gegenstand bezügliche Ge-

setze beweisen zur Genüge, dass der Reichstag auch vor Einführung der stehenden Heere über die militärischen Angelegenheiten verfügte.

Mit der Zeit änderte sich das Wehrsystem in ganz Europa und an die Stelle der Insurrectionen und Banderialtruppen einzelner Bannerherren trat allgemein und überall das stehende reguläre Militär. Auch Ungarn konnte in dieser Beziehung nicht zurückbleiben und im J. 1715 sprachen die Reichsstände im 8. G. A. aus, dass indem es nicht möglich sei, mit Banderialtruppen und mit der adeligen Insurrektion das Land genügend zu vertheidigen, ein stärkeres stehendes, reguläres Heer gehalten werden müsse. Ein solches aber kann ohne Sold nicht bestehen, dieser wieder ohne Steuern nicht herbeigeschafft werden. In demselben Artikel beschlossen sie jedoch zugleich, dass über die zu diesem Zweck erforderlichen Steuern und Subsidien stets auf dem Reichstage, wohin sie ohnehin gehören, verhandelt werden solle; nur in dem Falle eines unerwarteten feindlichen Einfalles, und wenn der tobende Krieg die regelmässigen reichstäglichen Verhandlungen unmöglich macht, solle es gestattet sein, den Palatin, den Primas des Reiches, den hohen Klerus und die Reichsbarone, die königliche Tafel, die Komitate und königlichen Städte in möglichst grosser Anzahl im Reiche und nicht ausserhalb desselben zusammen zu berufen, welche dann, nachdem sie sich vom Vorhandensein der Nothwendigkeit überzeugt, beschliessen können, was in dieser Beziehung das Interesse des Landes erfordert; doch sollen sie sich in andere Gegenstände nicht einlassen dürfen.

Wir bemerken hier, dass unter dem Worte „subsidiorum“ nicht blos baares Geld oder Naturalien, sondern nach dem klaren Zeugnisse der G. A. $179^{0}/_{1}$: 19 und $182^{5}/_{7}$: 6, von denen wir später sprechen werden, auch die für das Heer erforderlichen Rekruten zu verstehen sind.

Als daher das Land zum ersten Male die Nothwen-

digkeit des stehenden Heeres aussprach, hat es bezüglich der Erhaltung und Ergänzung desselben sein Gesetzgebungsrecht sich entschieden vorbehalten und dasselbe mit unzweifelhaft klaren Worten ausgesprochen.

Aehnlich, und vielleicht noch entschiedener ist der Inhalt des G. A. 179⁰/₁ : 19, in welchem Se. Majestät die Reichsstände nachdrücklich versichert, dass er die Leistung von keinerlei, wie immer zu benennenden Subsidien, weder an baarem Geld, noch an Naturalien, noch an Rekruten eigenmächtig weder den Reichsständen, noch den Adeligen, noch den Nichtadeligen auferlegen, ja selbst nicht unter dem Vorwande freiwilliger Anerbietungen ohne Einwilligung des Reichstages fordern werde. Hinsichtlich der, zur Erhaltung des stehenden Heeres erforderlichen Steuern erkennt er gleichfalls an, dass ihre Höhe von einem Reichstage bis zum anderen stets auf dem Reichstage festgesetzt werden wird.

Die Ergänzung des ungarischen stehenden Heeres oder der ungarischen Regimenter erfolgte theils durch Werbung, theils, wenn es das Bedürfniss erforderte, durch Rekrutirung. Diese Rekrutirungen wurden jedoch stets durch den Reichstag beschlossen. So bewilligten z. B. die Reichsstände im G. A. 179⁰/₁ : 66 zur nothwendigen Kompletirung der ungarischen Regimenter, die durch den Krieg sehr geschwächt waren, nachdem sich die Werbung als nicht genügend erwies, 6000 Rekruten, und beschlossen zugleich, dass jene Regnikolarkommission, welche von demselben Reichstage zur systematischen Ausarbeitung der Kommissariatsangelegenheiten entsendet worden war, auch einen Vorschlag machen sollte, wie die Ergänzung der ungarischen Regimenter künftig gesetzmässig und in Übereinstimmung mit den Neigungen des Volkes, bei möglichst geringer Belastung der Kontribuenten bewerkstelligt werden könnte. Dieser Vorschlag sollte dem nächsten Reichs

tag vorgelegt, dort berathen, und unter die Gesetze eingeschaltet werden.

Im Jahre 1792 hat Se. Majestät wieder von den Reichsständen Rekruten verlangt. Der Reichstag wählte eine Deputation, gegenüber welcher von Seite Sr. Majestät die Nothwendigkeit der Rekrutenstellung nachgewiesen, sowie auch angezeigt wurde, dass der Feind eine Provinz Sr. Majestät, Belgien, bereits angegriffen habe. Nachdem daher die Reichsstände sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatten, (so lauten die Worte des Gesetzes), bewilligten sie mit Rücksicht auf den begonnenen Krieg, im G. A. 6. wieder 5000 Rekruten.

Im G. A. 1796 : 2 bewilligte das Reich 50,000 Rekruten.

Im G. A. 1802 : 1 bestimmen die Reichsstände, dass das ungarische Heer, mit Ausnahme des Grenzmilitärs, aus 12 Infanterie- und 10 Hussarenregimentern, zusammen aus 64000 Mann bestehen solle, und versprechen, dass sie dasselbe durch drei Jahre in komplетem Stande erhalten wollen; damit aber dieses aus 64000 Mann bestehende Heer nöthigen Falles vollzählig dem Feinde engegengestellt werden könne, bewilligen sie jetzt 12000 Rekruten in der Weise, dass, falls der Krieg ausbräche, der Palatin vom Erforderniss benachrichtigt werde und die erwähnten 12000 Rekruten auf Abschlag der Kompletirung sogleich stelle. In demselben Gesetzartikel sagen jedoch die Reichsstände zugleich, dass die Kompletirung des Militärs, sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch des Ergänzungsmodus den Berathungen des Reichstags unterliege. Se. Majestät aber drückt die Hoffnung aus, es werde auf dem nächsten Reichstage ein Modus der Erhaltung der ungarischen Regimenter, welcher der öffentlichen Sicherheit vollkommen entspricht, von den Reichsständen vorgeschlagen werden.

Im G. A. 1807 : 1 bewilligen die Reichsstände 12000

Rekruten und bestimmen das Mass und die sonstigen Erfordernisse derselben. Zugleich verfügen sie über den Modus der Werbung und bestimmen hiezu jährlich 200,000 Gulden.

Im Jahre 1822 hat der Monarch eigenmächtig und ohne Befragung des Reichstages Rekruten gefordert und abstellen lassen; als jedoch die Reichsstände hiegegen im Jahre 1825 unter Berufung auf unsere Gesetze, Einsprache erhoben, hat Se. Majestät selbst in seiner königlichen Antwort die Gesetzmässigkeit der von der Nation erhobenen Einsprache anerkannt und erklärt, dass jene Ereignisse auch seinem väterlichen Herzen schmerzlich sind, und dass er nicht beabsichtige, sich in Zukunft auf sie, als auf Beispiele, zu berufen. Ja im G. A. 3 gab er den Reichsständen die Versicherung, dass er die Gesetze, unter denen er auch den oben zitirten G. A. $179^{0}/_{1}$: 19 insbesondere erwähnt, streng beobachten werde.

Im G. A. 4 desselben Reichstages erkennt Se. Majestät auf's Neue an, dass nach dem klaren Inhalte der G. A. 1715 : 8 und $179^{0}/_{1}$: 19 die Steuern und die Subsidien jeder Art, ob sie nun aus baarem Gelde, oder Naturalien, oder Rekruten bestehen, Gegenstand der reichstäglichen Unterhandlungen (tractatus diaetales) sind, und ihnen selbst in ausserordentlichen Fällen nicht entzogen werden dürfen, mit Ausnahme der in den G. A. 1715 : 8 und 1741 : 22 angeführten Fälle, (unerwartete Einfälle des Feindes und ein so heftig wüthender Krieg, dass deshalb kein ordentlicher Reichstag gehalten werden kann). Dass auch für diese Fälle der Einfluss des Landes aufrecht erhalten blieb, haben wir oben gesehen, als wir vom G. A. 1715 : 8 sprachen. (Siehe den Text dieses Gesetzartikels auf Seite 171).

Im Jahre 1830 verlangte Se. Majestät von dem Reichstage neuerdings Rekruten. In Folge dieser königlichen Vorlage wurde der G. A. 7 geschaffen, in welchem

gesagt wird, dass die Reichsstände, nachdem sie im Namen Sr. Majestät, der ihrem diesbezüglichen gesetzlichen Wunsche zuvorgekommen, über die obschwebenden Verhältnisse der auswärtigen Angelegenheiten und den gegenwärtigen Stand des ungarischen Militärs, aufgeklärt worden, von der Nothwendigkeit überzeugt, für die ungarischen Regimenter 28,000 Rekruten bewilligen. In diesem Gesetze werden die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen, die Art und Weise der Stellung, das Körpermass der Rekruten und die Dienstzeit hergezählt. Früher war die Dienstzeit der von Ungarn gestellten Soldaten nicht bestimmt; sie mussten dienen, so lange sie hiezu tauglich waren. Die Dienstzeit der auf diesem Reichstag bewilligten 28000 Rekruten aber ward von der Legislative auf zehn Jahre festgesetzt und wurden zugleich die Fälle festgestellt, in welchen der Soldat selbst noch vor Ablauf dieser zehn Jahre nach Hause zu entlassen sei. Ausser diesen 28000 bewilligten die Reichsstände noch weitere 20000 Rekruten, jedoch unter der Bedingung, dass sie, wenn innerhalb eines Jahres Krieg ausbrechen würde, gestellt, nach Beendigung des Krieges aber entlassen werden sollen.

Aehnlich lautet der Inhalt des G. A. 1840 : 2. Auch in diesem wird erklärt, dass der Reichstag, in Folge des im Gesetze begründeten Wunsches der Reichsstände, im Namen Sr. Majestät sowohl von den obwaltenden Verhältnissen der auswärtigen Angelegenheiten als auch von dem gegenwärtigen Stande der ungarischen Regimenter verständigt worden ist, und überzeugt von der faktisch vorhandenen Nothwendigkeit, zur Deckung derselben 38,000 Rekruten unter der Bedingung bewilligte, dass sie blos in ungarischen Regimentern dienen und unter keinem Vorwande in nicht ungarische Regimenter eingereiht werden dürfen. Auch in diesem Gesetze wurden die Art und Weise der Rekrutirung, dass Körpermass der Rekruten, die Dienstzeit und die übrigen Bedingungen der Stellung fest-

gesetzt und ward angeordnet, dass die assentirenden Offiziere und Aerzte sich streng an die Instruktion halten sollen, welche durch den Reichstag festgestellt wurde.

Der Text dieser von uns zitirten Gesetze wird Jedermann überzeugen, dass das Gesetzgebungsrecht Ungarns sich auch auf die ungarischen Militärangelegenheiten erstreckt hat.

Sehen wir ferner, inwieweit die Behauptung des Herrn L. gegründet ist, dass sich das Gesetzgebungsrecht Ungarns nie auf die Handelsangelegenheiten erstreckte.

Einen Theil der Handelsangelegenheiten bilden die Handelszölle, oder, wie sie das ungarische Gesetz nennt, die Dreissigsten (tricesimae, vectigalia). Bezüglich dieser aber beweisen zahlreiche Gesetze den entscheidenden legislativen Einfluss des Reiches. Die Dreissigsten gehörten in unserem Vaterlande nach den Gesetzen, auch in alter Zeit, zu den Benefizien der Krone, und ihre Einkünfte kamen der Krone zu.

Die G. A. 1514 : 1, 2 und 3 verboten jede Veräusserung der Dreissigsten.

Dieselben Gesetzartikel ordnen an, dass die in fremden Händen befindlichen Dreissigstämter sogleich zurückgestellt werden sollen, mit Ausnahme der von Zápolya besessenen, welcher berechtigt sein sollte, diese Dreissigstämter bis zur vollständigen Auslösung zu behalten. Zu dieser Auslösung bestimmte der Reichstag von den Militärgeldern jährlich 20 Denare für jede Session.

Der G. A. 1546 : 54 urgirt neuerdings, dass Se. Majestät die in Privathänden befindlichen Dreissigstämter wieder zu erwerben, sie der ungarischen Kammer unterzuordnen und alle Einkünfte derselben zur Vertheidigung des Landes zu verwenden habe. In diesem Gesetze, besonders in dessen viertem Paragraph, werden die Dreissigsteinnahmen öffentliche Einkünfte des Reiches (publicos regni proventus) genannt.

Die Legislative bestimmte wiederholt den Sitz der Dreissigstämter. Der G. A. 1490 : 34 zählt diese Orte auf. Der G. A. 1523 : 46 aber verordnet, dass, ausser an den vom Gesetze bezeichneten Orten, keine Dreissigstämter errichtet werden dürfen. — Der G. A. 1715 : 90 enthält eine neue Aufzählung der Dreissigstämter, und sagt, dass die in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen als aufgehoben zu betrachten seien.

Die Gesetzgebung hat manche Dreissigstämter aufgehoben, wie z. B. durch die G. A. 1498 : 29, 1548 : 58, 1618 : 18, 1630 : 15, 1649 : 78, 1681 : 44 und 1715 : 15. Unter diesen Gesetzen enthält insbesondere der §. 4 des G. A. 1681 : 44 die klare Verordnung, dass die im Widerspruche mit den Reichsgesetzen jüngst errichteten Dreissigstämter durch den Palatin, in Oberungarn durch den Oberkommandanten jener Gegenden, in Kroatien und Slavonien aber durch den Ban einfach aufgehoben werden sollen. Die Aufhebung wurde demnach vom Reichstage angeordnet, und hat der Reichstag selbst die obenerwähnten hohen Würdenträger mit der Durchführung dieser Anordnung betraut.

Mehr als einmal entschied die Gesetzgebung auch über die Höhe des zu zahlenden Dreissigsten. So verordnet z. B. der G. A. 1492 : 27, dass die Dreissigstzölle auch künftig in dem unter den Königen Ludwig, Sigmund und Albrecht festgestellten Ausmasse gezahlt werden sollen. Der G. A. 1547 : 34 setzte den Zoll von 2 Gulden, der für jeden Ochsen gezahlt werden musste, auf e i n e n Gulden herab. Die Legislative bestimmte, von wem und für welche Gegenstände zu zahlen, und von wem und für welche Gegenstände nicht zu zahlen sei. Beispiele hiefür sind die G. A. 1574 : 37 §. 2, 1613 : 29, 1638 : 49, und mehrere andere Gesetze. Die G. A. 1492 : 27 §. 1, 1498 : 29 §. 4 und 1649 : 46 setzen fest, dass für Waaren, die weniger als e i n e n Gulden werth sind, kein Dreissigstzoll gezahlt

werden soll. Der G. A. 1741 : 62 ordnet an, dass das für das Grenzmilitär einzuführende Tuch zollfrei sein soll.

Die Legislative bestimmte die Gegenstände, welche aus dem Reiche überhaupt nicht ausgeführt werden dürfen, nämlich Gold, Silber, Salpeter, wie die von uns oben mehrmals citirten Gesetze nachweisen.

Die Legislative untersagte zu verschiedenen Malen die zeitweilige Ausfuhr einiger Gegenstände; so z. B. mit dem G. A. 1498 : 31. die Ausfuhr von Rindvieh und Pferden, und mit den G. A. 1601 : 17., 1603 : 11. und mehreren anderen Gesetzen die von Getreide.

Auch selbst bei der Verpachtung der Dreissigstämter hatte die Legislative mitzusprechen, insoferne sie bestimmte, wer diejenigen seien, denen sie nicht in Pacht gegeben werden dürfen, wie dies die §§. 2 der G. A. 1630 : 15. und 1647 : 88. ersichtlich machen.

Die Legislative traf die Bestimmung, dass die Dreissigstbeamten Ungarn sein sollen.

Die Legislative bestimmte in mehreren Artikeln, besonders in den G. A. 1625 : 33. und 1630 : 15., dass alle Dreissigstämter von Pressburg bis zum adriatischen Meer der ungarischen Kammer untergeordnet sein sollen.

Die Legislative hat öfter, z. B. im G. A. 1655 : 10. Kommissäre zur Untersuchung und Beseitigung der von den königlichen Dreissigstbeamten verübten Übergriffe ernannt. Im §. 3 des G. A. 1681 : 44. wird die Berichtigung des königlichen Dreissigstzolles angeordnet.

Im §. 65 des G. A. 1715 : 91. wird die Regelung des Dreissigstzolles der königlichen Tafel, im G. A. 1729 : 2. aber dem königl. ungarischen Statthaltereirathe aufgetragen. Bezüglich dieser Artikel bemerkte Herr L., dass in denselben auch von der Intervention der Kammeralkommissäre die Rede ist, und es sei nicht gewiss, ob nicht das Gesetz die Kommissäre der Wiener Kammer verstanden habe. Herr L. möge jedoch nicht zweifeln, dass dort

direkt die Kommissäre der ungarischen Kammer gemeint sind, indem die ungarischen Dreissigstämter im Sinne des oben citirten G. A. 1625:33. und mehrerer anderer Gesetzartikel von der ungarischen Kammer abhingen.

Die Legislative entsendete auch im G. A. $179^{0}/_{1}$: 67. eine Regnikolar-Kommission, deren eine Aufgabe darin bestand, über die Grundsätze der Regelung der Dreissigsten (regulatio principiorum vectigalis tricesimalis) einen Entwurf auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen. Im G. A. $182^{5}/_{7}$: 8. aber übertrug der Reichstag die Ausführung dieser Arbeit einer neuen Regnikolar-Kommission.

Alle diese Verfügungen und Gesetze wurden auf dem ungarischen Reichstage geschaffen, und wer sie insgesammt würdigt, wird nicht zweifeln, dass das Gesetzgebungsrecht des ungarischen Reichstages sich auch auf diesen höchst wichtigen Zweig der Handelsangelegenheiten, auf die Dreissigsten erstreckt hat.

Herr L. könnte vielleicht sagen, dass dies Alles blos bezüglich des inneren Handels gelte, dass aber das Gesetzgebungsrecht des Reiches sich in der That auf die auswärtigen Handelsverhältnisse nicht bezogen habe.

Wir bemerken jedoch, dass die von uns angeführten Gesetze sowohl von den Einfuhr-, als auch von den Ausfuhrdreissigstämtern sprechen, diese aber ebenso auch zum auswärtigen Handel des Reiches gehören. Jeder Staat kann nur auf seinem eigenen Territorium, respektive an seinen Grenzen über die Handelszölle verfügen, sich aber nicht in das Zollregelungsrecht anderer, von ihm unabhängiger Staaten mischen. Er verbietet die Einfuhr oder Ausfuhr mancher und gestattet sie hinsichtlich anderer Handelsartikel; er belastet die Einfuhr mit niederen oder höheren Zöllen und bemüht sich durch sie, wenn er mit den anderen Staaten keine Verträge schliessen kann, seine eigenen Handelsinteressen durch Reziprozität oder Repressalien sicher zu stellen. Die Gesetze, welche

wir oben angeführt haben, enthalten mehr als eine derartige Verfügung. Wir erwähnen jedoch noch einige Fälle. Der §. 3 des G. A. 1588 : 15. verbietet unter Strafe der Konfiskation die Einfuhr von Wein aus Österreich nach Ungarn, und aus Steiermark nach Slavonien, wenn nicht die Einfuhr ungarischer und slavonischer Weine nach Österreich und Steiermark nach dem Prinzip der Reziprozität gestattet wird. Da sehen wir nun ein Beispiel von Reziprozität und gewissermassen Repressalien, welche die ungarische Legislative gegenüber dem von ihr unabhängigen und selbstständigen Österreich und Steiermark geübt, was in der That nicht auf das Bestehen einer Realunion hindeutet.

Der §. 4. desselben Gesetzes verbietet den Ungarn, selbst ihre Weine nach Polen zu exportiren, gestattet jedoch, dass die Polen wegen Ankauf ungarischer Weine in die festgesetzten alten Niederlagsorte kommen.

Der G. A. 1649 : 13. dispensirt die Städte von Österreich, Mähren, Schlesien und Steiermark, besonders aber Wiener-Neustadt, Bruck und Hainburg auf den Wunsch Sr. Majestät und aus Rücksicht auf die besonders gute Nachbarschaft (Worte des Gesetzes) von der Entrichtung des Dreissigstzolles für die auf ihren Allodialgründen in Ungarn erzeugten Weine, ja der angeführte Artikel befreit die letztgenannten drei Städte hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr aller ihrer Waaren vom Zoll, insofern sie vor dem Jahre 1647 im Usus dieser Immunität gewesen.

Aus diesen und ähnlichen Beispielen ist ersichtlich, dass der Reichstag auch in Bezug auf den auswärtigen Handel des Reiches das Gesetzgebungsrecht ausübte, und nicht blos bat, wie Herr L. behauptet, sondern in der That auch Beschlüsse fasste.

Zu den Handelsangelegenheiten gehört auch noch die Verfügung über die Kommunikationsmittel, Kanäle und Eisenbahnen. Das Gesetzgebungsrecht Ungarns erstreckte sich auch auf diese Gegenstände, und zum Beweise hiefür

wollen wir unter mehreren Beispielen blos einige erwähnen.

G. A. 1723:122. beauftragt den kön. ungarischen Statthaltereirath, dass er, aus Rücksicht auf die Erleichterung des Handels, für die Verbindung der schiffbaren Flüsse durch Kanäle sorgen, mit fachkundigen Wasserbauingenieuren berathen und das Resultat zur Bestätigung oder Abänderung Sr. Majestät unterbreiten und auch dem Reichstage vorlegen möge.

G. A. 183$^{2}/_{6}$:25. verordnet die Expropriation der Bodenfläche, welche für die durch Privatgesellschaften zu erbauenden Kanäle erforderlich ist;

G. A. 1840:38. enthält detaillirte Bestimmungen über einen Kanal, welcher die Donau von Pest oder Bölcske aus mit der Theiss zwischen Szegedin, Csongrád oder Szolnok verbinden würde.

G. A. 1840:4. handelt von der Regulirung der Donau und anderer schiffbarer Flüsse, und ernennt eine Regnikolar-Kommission, welche über diesen Gegenstand einen erschöpfenden, begutachtenden Bericht ausarbeiten und zur Beschlussfassung dem Reichstage vorlegen soll.

Der auch oben zitirte G. A. 183$^{2}/_{6}$:25. enthält Anordnungen hinsichtlich der durch Privatunternehmungen zu Stande zu bringenden Eisenbahnen; er bezeichnet mit Bestimmtheit die Richtung dieser Linien, und bestimmt die hiezu erforderliche Expropriation, sowie auch deren Art und Weise.

Auch der G. A. 1848:30 enthält auf diesen Gegenstand bezügliche Verordnungen.

Zu den Handelsangelegenheiten gehören auch die Handelsgesetze. Auch sie waren ein Gegenstand der ungarischne Gesetzgebung. Namentlich wurden im Jahre 1840 spezielle Gesetze über die Kaufleute und deren Bücher, über Handelsgesellschaften und die Entziehung des Handelsbefugnisses, über die Rechtsverhältnisse der Fabriken und

Erwerbsgenossenschaften, über Aktiengesellschaften, Handelskorporationen, Sensale und Frachter u. s. w. geschaffen, wie aus den Gesetzartikeln 16. und 17. des erwähnten Jahres 1840 zu ersehen. Herr L. konnte dies Alles wissen, denn er hat ja, wie es scheint, das ungarische Gesetzbuch durchgeblättert, und dennoch behauptet er, dass das Gesetzgebungsrecht Ungarns sich auf die Handelsangelegenheiten nicht erstreckt hat.

Auch bezüglich der Finanzangelegenheiten ist die Behauptung des Herrn L. unrichtig, wonach sich das Gesetzgebungsrecht des Landes auf sie nicht ausgedehnt habe.

Einen Zweig der Finanzangelegenheiten und respektive der Staatseinnahmen bildeten die Einkünfte der Kron- und Kameralgüter. Ueber das Wie der Verwaltung dieser Güter verfügte zwar der ungarische Reichstag nicht, denn die Manipulation kann überhaupt nicht zum Wirkungskreis der Legislative gehören: doch verfügte er allerdings bezüglich dessen, was sich hinsichtlich dieser Güter auf die Sicherstellung der Rechte des Staates bezog. Die Kron- und Kameralgüter waren vom Rechtsstandpunkte nicht einerlei Natur. Denn die Krongüter durften ohne Zustimmung der Nation nicht veränssert werden, über die Kameralgüter aber konnte Se. Majestät aus eigener Machtvollkommenheit verfügen.

Die Krongüter werden im G. A. 1514 : 3 einzeln hergezählt.

Die erwähnten G. A. 1514 : 1 und 2, sowie die Gesetze ante cor. 1608 : 22, 1609 : 54 und 1622 : 46 verordnen, dass der König die Krongüter nicht veräussern, verpfänden oder durch Inskriptionen belasten dürfe, und sollte er sie veräussern, so sind sie für die Krone zu reokkupiren, und zwar in der Regel ohne irgend eine Entschädigung. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, wenn die Verpfändung zur Zeit der grössten öffentlichen Bedrängniss er-

folgte, und das Geld zur Vertheidignng des Landes verwendet wurde; denn in einem solchen Falle war das Krongut zurück zu lösen, und die dasselbe belastende Summe dem Betreffenden zurück zu zahlen. So geschah es bei der Verpfändung der Herrschaften Sohl, Munkács und Diós-Győr, welche in Pfand gegeben, die erhobenen Summen aber zur Deckung der dringenden Bedürfnisse des Landes, und besonders der Grenzorte verwendet wurden. Aus diesem Grunde haben die Reichsstände die Verpfändung gutgeheissen, wie die G. A. ante cor. 1608 : 22 und 1715 : 104 beweisen, und in dem letzterwähnten Artikel kommen unter Anderem die Zeilen vor : „Propter publicas necessitates Regni, consentientibus Regni Statibus, eo non obstante, quod bonum coronale fuerit, inscripta," u. s. w.

Selbst die Vertauschung der Krongüter konnte blos mit Einwilligung der Reichsstände geschehen. So geben z. B. die Reichsstände im G. A. 1790 : 7 dem Vorschlag Sr. Majestät ihre Zustimmung, dass die Herrschaft Munkács, die ein Krongut war, im Besitze der Familie Schönborn gelassen und aus der Reihe der Krongüter gestrichen, dagegen aber der im Bácser Komitate gelegene und aus zehn Ortschaften bestehende, sogenannte Theissdistrikt (sic dictus cis-tibiscanus Districtus) zum Krongut erhoben werde.

Die Kameralgüter, über welche Se. Majestät, wie wir erwähnt, frei verfügen konnte, wechselten im Lauf der Zeit. Allein auch bezüglich dieser Güter, besonders derer, welche in Fällen des Aussterbens oder der „nota infidelitatis" auf den Fiskus übergegangen, enthielt das Gesetz die Bestimmung, dass mit ihnen verdienstvolle Patrioten im Wege der königlichen Donation belohnt werden sollen.

Wie weit sich das Gesetzgebungsrecht des Reiches auf den andern Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte, auf die Regalien, erstreckte, welche einen grossen Theil der

öffentlichen Einkünfte bildeten, haben wir bereits oben nachgewiesen; ebenso haben wir dies bezüglich der ungarischen Dreissigsterträgnisse gethan.

Ein wesentlicher Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte ist ferner die direkte Steuer. Über die verschiedenen Steuerarten in der ältern Periode wäre es schwer, mit Sicherheit und Genauigkeit etwas zu sagen. Wahrscheinlich waren sie gering und ungewiss; auch bei uns änderten sie sich, wie in anderen Ländern, von Zeit zu Zeit, und dürften wahrscheinlich nicht in baarem Gelde bestanden haben. Die erste öffentliche Steuer von bestimmterer Natur, deren unsere Gesetze gedenken, war das „lucrum camerae". Wir wollen uns nicht in historische Forschungen über die Frage einlassen, in welcher Form das „lucrum camerae" unter den Árpáden bestanden habe; so viel ist gewiss, dass es als wirkliche Besteuerung zum ersten Male im Jahre 1342 geregelt wurde, als man den Betrag und die Modalität der Repartition und Einhebung dieser Steuer en detail bestimmte, wie dies das Dekret König Karls I. vom gedachten Jahre beweist. Die Verordnungen, welche jenes Dekret enthält, waren nicht blos Verordnungen des Königs, sondern kamen unter Mitwirkung der höheren geistlichen und weltlichen Stände des Reiches zu Stande, was die folgenden Worte des Dekretes beweisen: „Quod nos Praelatorum et Baronum nostrorum voto unanimi et de consilio eorum," u. s. w.

Der damals festgestellte Schlüssel dieser Steuer war, wegen der ungeregelten Zustände im Lande, von sehr primitiver Art. Die Steuer wurde nach Porten repartirt, und als „porta" wurde jeder Hof betrachtet, durch dessen Thor ein mit Heu beladener Wagen aus- und einfahren konnte, ohne Rücksicht darauf, wie viel oder wie wenig Ackerfeld zu dem Hofe gehören, oder wie viel Familien auf dem Hofe beisammen wohnen. Zur Konskription dieser Porten wurden fünf Kommissäre ernannt, welche verpflichtet waren,

die Entschuldigungen Derer zu untersuchen, welche behaupteten, dass sie nicht im Stande seien, das „lucrum camerae“ zu entrichten. Für jede solche „porta“ wurde die Steuer, oder das „lucrum camerae“ auf 18 Denare festgestellt.

Obgleich es jedoch wahrscheinlich ist, dass diese Art Steuer Anfangs hauptsächlich aus Rücksicht auf die Verbesserung des Geldes festgestellt ward: wurde sie doch vom Lande durch mehrere Jahrhunderte aufrecht erhalten; ebenso hat das Land den Repartitionsschlüssel oder die Porten beibehalten, obgleich späterhin nur der Name der Porten übrigblieb, und die Feststellung dessen, was eine „porta“ bilde, später nach anderen Prinzipien erfolgte.

Diejenigen Klassen der Reichsbevölkerung, welche das Adelsprivilegium besassen, und die königlichen Städte, waren von der Last der Entrichtung des „lucrum camerae“ befreit. Sie leisteten von Zeit zu Zeit persönlich und mit ihren Banderien Kriegsdienste, jedoch nicht beständig; auch zahlten sie, und zwar oft viel mehr als das „lucrum camerae“ betragen hätte, und diese Zahlungen werden von den Gesetzen bald „subsidium“, bald „contributio“, bald „dica“ genannt; das „lucrum camerae“ dagegen lastete auf den nichtadeligen Klassen.

Das „lucrum camerae“ war daher seit dem Jahre 1342 die effektive öffentliche Steuer. Sehen wir nun, inwieferne das Reich sein Gesetzgebungsrecht bezüglich dieser Besteuerung ausübte.

Wir erwähnten oben, dass das „lucrum camerae“ Anfangs auf den Rath und mit Einwilligung der höheren Reichsstände eingeführt und sowohl der Betrag dieser Steuer, als auch der Repartitionsschlüssel und Einhebungsmodus festgestellt wurde, wie dies das Dekret Karls I. vom Jahre 1342 beweist.

G. A. 1351; 4 ordnet an, dass das „lucrum camerae,“

so wie es unter Karl I. festgestellt wurde, mit 18 Denaren entrichtet werde;

G. A. 1411: 2 klassifizirt die Porten in grössere und kleinere und bestimmt das „lucrum camerae" für die grösseren Porten auf 30, für die kleineren auf 15 Denare; zugleich spricht es der 3. G. A. aus, dass das Gesinde der Adeligen nicht verpflichtet sei, das „lucrum camerae" zu zahlen;

G. A. 1439: 7, §. 1 bestimmt, dass das „lucrum camerae" auf das unter Ludwig I. festgestellte Ausmass reduzirt werde; im

G. A. 1474: 6 wird das „lucrum camerae" für das folgende Jahr nachgesehen; die

G. A. 1545:40, 1547:8, 1548:23, 1569:6, §. 2. setzen ausser dem, vom Reiche bewilligten grösseren Subsidium, das „lucrum camerae" auf 20 Denare fest; die

G. A. 1563:9, 1566:9, 1567:15 und 1569:16 bestimmen, dass das „lucrum camerae" auch dann gezahlt werde, wenn das Reich kein besonderes Subsidium bewilligt hat. Nach den soeben erwähnten

G. A. 1563:9, 1567:3, 1593:3 und anderen, musste das „lucrum camerae," wenn ein Subsidium, z. B. je zwei, drei oder vier Gulden von jeder „porta" bewilligt wurde, in diesen Betrag stets eingerechnet werden.

Auch aus diesen Daten geht, nach unserer Meinung, unzweifelhaft hervor, dass die Behauptung des Herrn L., der Reichstag habe in früheren Zeiten nicht einmal das Recht der Steuerbewilligung gehabt, durchaus unbegründet ist. Was aber jenen neueren Zeitabschnitt betrifft, welcher mit der Einführung des stehenden und regulären Militärs 1715 beginnt, so haben wir oben gesehen, dass nach den Gesetzartikeln 1715:8, $179^{0}/_{1}$: 19, $182^{5}/_{7}$: 4 die Feststellung der Reichssteuer direkt vor den Reichstag gehört, diesem unter keinem Vorwand entzogen werden darf, dass die Steuer nicht ohne Reichstag erhöht, und die von einem

Reichstage bis zum anderen bewilligte Steuer weder bezüglich der Summe, noch bezüglich der Gattung ohne Reichstag geändert werden darf. Es wäre überflüssig uns in dieser Beziehung noch auf weitere Daten zu berufen, um so mehr als rücksichtlich dieser neueren Epoche auch Herr L. das Steuerbewilligungsrecht des Reichs nicht in Zweifel ziehen zu wollen scheint.

Aber Herr L. fragt: Ob dem ungarischen Reichstag jemals ein Reichs-Budget vorgelegt worden?

Ehemals war ein Voranschlag der ordentlichen Ausgaben und die Vorlage desselben vor der Nation überall unbekannt. In älteren Zeiten wurden selbst in verfassungsmässigen Staaten die Vertreter der Nation nur zur Bewilligung einzelner Subsidien aufgefordert, aber ein ordentliches Budget wurde nicht vorgelegt. Erst mit der klareren Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse kamen auch andere Staaten dahin; wo sie in dieser Beziehung gegenwärtig stehen. Einigen, die sich früher entwickeln konnten, ward dieses Glück früher, anderen später zu Theil. Über das wesentlichste Einkommen, die regelmässige Steuer, und ebenso über die ausserordentlichen Steuern entschied auch bei uns immer das Reich. Dasselbe war der Fall auch in anderen constitutionellen Ländern, so lange als ihre staatlichen Verhältnisse nicht jenen Grad der Entwickelung erreicht hatten, welcher auf dem Gebiete der Staatswirthschaft zur Vorlage eines Staats-Budget's führte. Und eben darum, weil der ungarische König und die ungarische Nation einsahen, dass dieses in allen constitutionellen Ländern schon allgemein adoptirte neue System viel zweckmässiger ist, weil sie ferner einsahen, dass eine beträchtliche Vermehrung der Staatsausgaben, wobei die öffentlichen Lasten überaus wachsen, eine genauere und strengere Sichtung aller einzelnen Ausgabsposten erheischt, fanden sie es im Jahre 1848 für gut, nach dem Beispiel anderer Nationen und auf Grund des verfassungsmässigen

Rechtes des Reiches zu beschliessen: dass künftighin ein detaillirtes Budget dem ungarischen Reichstag vorgelegt werde. Hiedurch wurden aber nur die Vorbereitungen zur Steuervotirung und die Form derselben neu geschaffen; aber das Recht selbst ist kein neues, es fliesst aus dem allgemeinen Prinzip des Konstitutionalismus, besonders aber aus den Fundamentalgesetzen der ungarischen Verfassung.

Oder möchte Herr L. gerade die ungarische Nation dazu verdammen dass sie im Einvernehmen mit ihrem eigenen Monarchen nicht jene Verbesserungen in ihrer Verfassung und in ihren staatsrechtlichen Verhältnissen vornehmen dürfte, welche andere Nationen schon lange bei sich eingeführt haben, und die vermöge geläuterterer staatsrechtlicher Begriffe vom allgemeinen Interesse des Vaterlandes geboten sind? Ein solches Streben hindern wollen, ist ein erfolgloses Bemühen; die Forderung, dass das, was nicht geschehen, blos desshalb weil es bis jetzt nicht geschehen, auch in Zukunft nicht geschehen dürfe, ist eine wahre Absurdität.

Herr L. führt auch jenes Beispiel an, welches in der zweiten Adresse des 1861-er Reichstags, mit Bezugnahme auf die Ereignisse am Reichstage v. J. 1811 erwähnt ist, und sagt, indem er das damalige Verhalten des Landes eine „nicht rühmenswerthe Widerspenstigkeit" nennt, dass auch dieses Beispiel nur auf Subsidien Bezug hat.

Wir wollen das erwähnte Beispiel einfach erzählen, und zwar mit den Worten jener Adresse: „Als im Jahre 1811 der Werth des ausserordentlich vermehrten Papiergeldes auf ein fünftel herabgesetzt und zur Einlösung desselben ein neues Papiergeld unter dem Namen „Einlösungsscheine" emittirt wurde, da forderte Se. Majesät den ungarischen Reichstag auf, dass er zur Sicherstellung des Werthes dieser Einlösungsscheine und zu deren ratenweiser Einlösung hilfreiche Hand biete. Se. Majestät entsandte auch Bevollmächtigte, welche einer vom Reichstag zu ernennenden Deputation die Finanzverhältnisse des Staates

und alle Umstände der drückenden Noth aufdecken und auch einen Plan, wie dem Übel abgeholfen werden könne, vorlegen sollten. Die Bevollmächtigten entledigten sich ihres Auftrages, legten einen Entwurf vor, der darin bestand, dass das Land von den auf 211 Millionen sich belaufenden Einlösungsscheinen den Betrag von 100 Millionen selbst übernehmen und für dessen Einlösung mittelst eines sicheren Fondes Sorge trage. Die Reichsstände zogen diesen Gegenstand in Berathung und kamen darin überein, weder die 100 Millionen auf sich zu nehmen, noch in die Kreirung eines Fondes sich einzulassen.“ Wir glauben es, dass dieses Beispiel dem Herrn L. unlieb ist. Denn auch er erkennt, dass wenn Ungarn nicht selbstständig und unabhängig gewesen wäre, wenn das Gesetzgebungsrecht des Reiches sich auf die Finanzangelegenheiten nicht erstreckt hätte, wenn zwischen Ungarn und den österreichischen Erbländern eine wirkliche Real-Union bestanden hätte: Se. Majestät Ungarn gewiss nicht aufgefordert haben würde, dass es einen Theil dieser Staatsschuld übernehme, und das Reich hätte diese Übernahme nicht verweigern können. Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob das Land jene 100 Millionen als Subsidium übernommen hätte oder derart, dass zur Deckung derselben auch die Steuer erhöht worden wäre; denn nachdem das Land diese Last weder in dieser noch in jener Form auf sich genommen, hat es auch in der Praxis den deutlichen Beweis geliefert, dass sein Recht in dieser Beziehung unzweifelhaft ist. Über den Begriff der Widerspenstigkeit lassen wir uns mit Herrn L. in keine Diskussion ein; es ist die Gewohnheit mancher Menschen, das was Andere ihnen nicht zu Willen thun, Widerspenstigkeit zu nennen. Aber davon sind wir überzeugt: wenn die Reichsstände damals nicht, wie Herr L. sagt, widerspenstig gewesen wären, so hätte er jetzt dieses Beispiel ganze Bogen hindurch in hundertfachen Variationen auseinander gesetzt, als einen un-

bestreitbaren Beweis der Abhängigkeit, der engsten Real-Union, vielleicht gar der wirklichen Verschmelzung. In seinem Werke fehlt es wenigstens nicht an Beispielen, wie er aus den einfachsten Zeilen der Gesetze einen Sinn zu abstrahiren liebt, der nie, weder im Text jener Zeilen, noch in der Absicht der Urheber des Gesetzes gelegen war.

Hinsichtlich dessen endlich, was Herr L. bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten schreibt, bemerken wir nur das, was in dieser Beziehung die zweite Adresse des Reichstages vom Jahre 1861 ausgesprochen; dass „es auch in unserem Vaterlande solche Souveränitätsrechte gibt, mit welchen die Constitution die Person des Monarchen bekleidet hat. Ein solches Souveränitätsrecht ist das Recht des ungarischen Königs, die Beziehungen zu fremden Mächten oder die auswärtigen Angelegenheiten vermöge seiner allerhöchsten königlichen Gewalt zu ordnen."

Rücksichtlich Ungarns steht dieses Recht auch gegenwärtig dem ungarischen Könige zu. Weil aber der ungarische König zugleich der Monarch der österreichischen Erbländer ist, erscheint es natürlich, dass ein und derselbe Souverän dieses Recht sowohl in Ungarn als bezüglich der Erbländer ausübt, und es ist dies nicht die Folge irgend einer engeren Realunion, sondern der wirklichen Personalunion.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten konnte daher strenge genommen auch gar nicht in den Bereich der Legislative gehören; wohl aber gehörten dahin die dazu erforderlichen Mittel, insbesondere das Recht, Rekruten und Steuern zu bewilligen, welches Recht Ungarn auch stets ausgeübt und als höchste Garantie angesehen hat. Eben darum haben sich die Gesetze vom Jahre 1848 über die auswärtigen Angelegenheiten nicht ausführlicher verbreitet.

Wir müssen auch noch bemerken, dass der ungarische Reichstag bei der Rekrutenbewilligung gesetzmässig

das Recht hat zu verlangen, dass er über die obschwebenden auswärtigen Verhältnisse unterrichtet werde, und nur nachdem ihm diese Auskunft geworden, lässt er sich in die Verhandlung der Bewilligungsfrage ein. Das beweisen vorzüglich die G. A. 1830:6. und 1840:2. in welchen, namentlich in dem letzterwähnten, folgende Zeilen vorkommen: „Auf die von Sr. Majestät gemachte gnädige Proposition wegen zu bewilligender Hilfe durch Rekrutenstellung haben die Reichsstände, nachdem sie zufolge ihres *auf dem Gesetze basirten Wunsches* über die obschwebenden *auswärtigen Verhältnisse* und über den gegenwärtigen Stand der ungarischen Regimenter im Namen Sr. Majestät verständigt worden sind etc. etc.“

Wir wollen uns nicht auf weitere Beispiele berufen, wir wollen jene Gesetze nicht weiter analysiren, in welchen es bedungen ist, dass ohne Einwilligung der Reichsstände kein Krieg begonnen, kein Friede mit den Türken geschlossen werde und dass ein solcher Friedensschluss durch ungarische Bevollmächtigte zu geschehen habe. Wir citiren einfach einige Gesetze, namentlich die G. A. 1536:1., 1608:2. ante cor., 1622:2. §. 19; 1659:1. §. 14., 1681:4. und 1715:41. Diese von uns angeführten G. A. können unseres Erachtens jeden Unbefangenen überzeugen, dass das Gesetzgebungsrecht Ungarns sowohl nach dem unzweideutigen Texte des G. A. $179^{0}/_{1}$: 12. als auch in der Praxis sich auch auf jene Angelegenheiten erstreckt hat, welche Herr L. der Nation gerne abstreiten möchte.

Die Behauptung des Herrn L. auf S. 291, dass laut G. A. $179^{0}/_{1}$: 12. nur solche Angelegenheiten Gegenstand der Verhandlungen im ungarischen Reichstage sein konnten, welche, wenn es sich um einen Urtheilsspruch handelt, vor die ungarischen Gerichtsbehörden gehören, halten wir darum nicht für nöthig ausführlich zu widerlegen, weil er Seite 292 und 293 seine eigene Behauptung selbst widerlegt, indem er mehrere Angelegenheiten anführt, von de-

nen er gesteht, dass sie, obschon nicht vor Gerichtsbehörden gehörend, dennoch in der ungarischen Gesetzgebung verhandelt wurden.

Was Herr L. mit seiner Anführung S. 291 seines Werkes, dass nämlich das Erbrecht des Königs, nachdem es festgestellt war, bei den Gerichten nicht mehr zur Sprache kommen konnte, sagen will, verstehen wir faktisch nicht. Eben darum, weil dieses Erbfolgerecht durch einen in das Gesetz aufgenommenen feierlichen Vertrag schon festgestellt war, konnte es nicht nur vor den Gerichten, sondern auch im Kreise der Legislatur nicht mehr zur Sprache kommen. Aber im falle des Aussterbens aller von Leopold I. abstammenden Linien des regierenden Hauses würde die ungarische Thronfolgefrage zwar nicht vor die Gerichte, aber allerdings vor den ungarischen Reichstag kommen, nachdem, wie wir früher auseinandergesetzt, für diesen Fall das freie Wahlrecht der Nation deutlich vorbehalten ist. In Österreich steht die Sache anders. Dort ist, wie wir schon erwähnten, das Thronerbrecht auch auf andere Linien des Hauses Habsburg ausgedehnt. Eben darum ist selbst die Personalunion zwischen uns und ihnen keine ewige.

Herr L. behauptet, dass bezüglich des königlichen Erbfolgerechtes sich das Recht des Reiches nur auf Prüfung des Stammbaumes erstreckte, und die Ungarn hieraus später ein Wahlrecht machen wollten. Wir haben nirgends in den Gesetzen eine Spur davon gefunden, dass sich das Reich in die Prüfung irgend eines Stammbaumes eingelassen hätte. Frei wählte die Nation, vermöge ihres zweifellosen Rechtes, unbekümmert um den Grad der Abstammung; sie wählte häufig nicht den näheren, sondern den entfernteren Verwandten des verstorbenen Königs, oft einen ganz Fremden, wie wir dies weiter oben genügend ausführlich nachgewiesen haben. Wir müssen darum diese Behauptung des Herrn L. mehr für einen Scherz, als für eine aus Gesetz und Geschichte geschöpfte Wahrheit halten.

Viel müht sich Herr L. mit folgenden Zeilen des Gesetz-Artikels 179⁰/₁ : 12. ab:

„Se. Majestät versichert die Stände des Reichs, dass das Reich und die Nebenländer, durch Edicte oder s. g. Patente, welche bei den Gerichtsbarkeiten des Reiches ohnehin nicht angenommen werden dürfen, niemals regiert werden sollen; die Erlassung von Patenten wird bloss für solche Fälle vorbehalten, wenn in Angelegenheiten, die auch ohnedies mit dem Gesetze übereinstimmen, die Publication nur auf diesem einen Wege mit Erfolg zu bewirken ist.“ *) Aus diesen Zeilen liest Herr L. heraus, dass die Versicherung sich nur auf jene Angelegenheiten bezieht, welche Gegenstände der ungarischen Gesetzgebung sind, und dass die Promulgirung von Patenten jenen Fällen vorbehalten ist, wo der pflichtmässige Erfolg der Publikation eines mit dem Gesetze übereinstimmenden Gesetzes nur auf diese Art zu erreichen ist.

Wir haben auf diese Erklärung zu bemerken, dass der zitirte G. A. 179⁰/₁ : 12. nicht nur über die Ausübung der gesetzgebenden, sondern auch über die der Executivgewalt verfügt, wie dies der Titel des Gesetzes: „de legislativae et executivae Potestatis Exercitio“ **) beweist. Die Edicte und Patente, von welchen das Gesetz spricht, gehören zumeist in den Bereich der Executive. In Ungarn wurden gesetzmässig die Anordnungen der höchsten Gewalt auf dem Wege der Reichs-Dicasterien an die Jurisdiktionen versendet, dort wurden sie publizirt, und sowohl die Dicasterien als auch die Jurisdictionen hatten das Recht, gegen die für

*) Status et Ordines Regni securos reddens, nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, Regnum et Partes annexas gubernandas fore, Expeditione Patentalium ad eum duntaxat Casum reservata, ubi in Rebus Legi alioqnin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica Ratione obtineri valeret.

**) Siehe den ganzen Text dieses Gesetzes auf Seite 154.

gravaminal gehaltene Anordnung zu repräsentiren. Es geschah indess auch, dass Verordnungen mit Umgehung dieses gesetzlichen Weges erlassen wurden, und solche Verordnungen werden Patente genannt; auch kam es vor, dass der Inhalt derselben, der sich auf einen Gegenstand der Executive bezog, mit dem Gesetze nicht zu vereinbaren war. Der Reichstag im Jahre $179^{0}/_{1}$. wollte demnach mit der Schaffung dieses Gesetzes erreichen, dass die Regierungsverordnungen stets auf dem obenerwähnten, durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg erlassen werden; desshalb wird auch in dem ersten Satze: „nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentales Regnum et Partes annexas gubernandas fore“ kein Unterschied gemacht, ob der Gegenstand der im Patente enthaltenen Verordnung mit dem Gesetze übereinstimmt oder nicht, sondern es wird im Allgemeinen, ohne Ausnahme, gesagt, dass das Reich nicht durch Patente regiert werden wird. Und in derselben Allgemeinheit, und eben so wenig eine Ausnahme gestattend, wird auch das ausgesprochen, dass die Patente bei keiner Gerichtsbarkeit angenommen werden dürfen: also ihrer Form halber auch diejenigen nicht, deren Gegenstand im Übrigen nicht gesetzwidrig ist. Der zweite Satz stellt eine Ausnahme von der oben ausgesprochenen allgemeinen Norm auf, und behält die Möglichkeit Patente zu erlassen, lediglich solchen Fällen vor, in welchen die erfolgreiche Publikation nur auf diesem Wege zu bewerkstelligen ist. *) Aber es wird daran deutlich die Bedingung geknüpft, dass auch solche Patente mit dem Gesetze übereinstimmen müssen; es darf

*) Ubi in Rebus Legi alioquin conformibus, Publicatio debito cum effectu hac unica Ratione obtineri valeret Oder zu deutsch: „Wo in den, mit dem Gesetze ohnedies übereinstimmenden Angelegenheiten die Veröffentlichung mit dem gehörigen Erfolge nur auf diese einzige Weise erzielt werden kann.“ Wie die Übersetzung des Herrn L. mit dieser treuen Übersetzung übereinstimmt, werden wir in den folgenden Zeilen lesen.

daher ein Patent, welches sich bezüglich seines Inhaltes mit dem Gesetze im Widerspruche befindet, auch in diesem ausserordentlichen Falle nicht erlassen werden. Selten zwar, aber immerhin kann es doch vorkommen, dass die gesetzlichen Verordnungen der höchsten Gewalt auf dem Wege der Dikasterien und Jurisdiktionen mit vollem Erfolg nicht publizirt werden können, entweder deshalb, weil der ordentliche Weg der längere, die Gefahr aber dringend ist, oder deshalb, weil ein Theil des Landes aus irgend einem Grunde, wie z. B. wegen Empörung, grösserer Wirren, Elementarunfälle, Epidemie, Einbruch des Feindes, sich in einem Zustande befindet, in Folge dessen die regelmässigen Funktionen eines Dikasteriums oder irgend einer Jurisdiktion unterbrochen wurden: solchen Fällen ist die Erlassung von Patenten, aber auch dann nur von solchen, welche dem Gesetze nicht widerstreiten, vorbehalten.

Diese Erklärung ist viel einfacher und stimmt auch viel mehr mit dem Inhalt des Gesetzes überein, als das eigenthümliche Raisonnement des Herrn L. Ja, was er anführt: „wo in den, dem Gesetze sonst angemessenen Angelegenheiten die Verkündigung eines G e s e t z e s mit dem schuldigen Erfolge nur auf diese einzige Weise erzielt werden kann," steht nicht so in dem oben zitirten Gesetze; es wird dort nicht gesagt: „ubi in rebus legi alioquin conformibus p u b l i c a t i o l e g i s debito cum effectu" u. s. w. sondern ganz einfach: „p u b l i c a t i o debito cum effectu" u. s. w., und die Patente werden in diesem Artikel nirgends Gesetze genannt. Überdies braucht man in den dem Gesetze entsprechenden Angelegenheiten kein Gesetz zu schaffen, sondern blos das bestehende zu vollziehen.

Der Schlussabsatz des erwähnten G. A. von 1790/1 : 12. sagt: „dass die gesetzlich festgestellte Form der Gerichtsbarkeiten aus königlicher Machtvollkommenheit nicht abgeändert werden wird, dass der Vollzug gesetzlicher Urtheile durch Befehle nicht verhindert werden darf, die

gesetzlichen Urtheile der Gerichtshöfe nicht abgeändert, weder einer königlichen Revision, noch der Revision irgend eines politischen Dikasteriums unterzogen werden, sondern dass die Gerichtssitzungen nach den bis jetzt geschaffenen, oder in Zukunft zu schaffenden Gesetzen, und nach dem gesetzlich accipirten Brauch des Reiches, durch die ohne Unterschied der Religion zu wählenden Richter werden abgehalten werden." Auf alles das bemerkt Herr L.: „Also lauter Justizsachen." Sehr natürlich, dass jener Theil der Gesetze, welcher die Unabhängigkeit der Gerichte feststellt, von Justizsachen handelt.

Wie aber kann man daraus schliessen, dass der gesammte Inhalt des erwähnten Gesetzartikels, und somit auch jener Theil, welcher das Recht der Gesetzgebung nicht nur auf einige Angelegenheiten beschränkt, sondern in seiner ganzen Allgemeinheit als gemeinsam zwischen der Nation und dem Fürsten erklärt, sich lediglich auf Justizangelegenheiten beziehe? Wie kann man die Endzeilen: „executiva autem potestas, nonnisi in sensu Legum per Regiam Majestatem exercebitur" blos auf Justizangelegenheiten anwenden wollen?

Nachdem Herr L. das Gesetzgebungsrecht Ungarns nach Lust und Willkür so sehr devalvirte: gibt er gerne zu, wie er sich auf Seite 294 seines Werkes äussert, dass die volle Durchführung der Realunion, und die Entwickelung des politischen, militärischen und ökonomischen Systems nicht ohne einen g e w i s s e n Einfluss der ungarischen Stände vor sich gehe; bemerkt jedoch, dass die Stände oder Vertreter Ungarns in Betreff dieser Angelegenheiten, im Sinne der ungarischen Gesetze niemals ein wirkliches Recht der Legislative besassen, sie konnten in dieser Hinsicht höchstens auf den Wunsch des Königs einen Entwurf oder einen Rath abgeben, um soweniger könne ihnen jetzt ein volles oder gar alleiniges Recht der Gesetzgebung zustehen, seitdem die Realunion und die politischen, mili-

tärischen und ökonomischen Verhältnisse im Sinne der „mutua cointelligentia et unio cum reliquis Regnis et Provinciis haereditariis“ entschieden wurden.

Es ist wahrlich sehr schön von Herrn L., dass er in Angelegenheiten, welche auch nach seiner Theorie Ungarn ebenso wie Österreich interessiren, auch ersterem, zwar keinen vollen, auch keinen aequivalenten, ja nicht einmal einen verhältnissmässigen, aber immerhin doch einigen Einfluss gestatten will. Wahrscheinlich einen solchen, der lediglich aus einem Vorschlage oder einem Rath bestehe, und auch den sollen wir nur dann ausüben, wenn wir von ihnen dazu aufgefordert werden. Sieh da! wohin ihn seine Trugschlüsse geführt haben! Nach ihm würde die Realunion und die „mutua cointelligentia“ und die „Union“ darin bestehen, dass in den das Reich am meisten interessirenden Gegenständen sie beschliessen würden, uns dagegen in Betreff derselben nur einiger Einfluss gestattet wäre. Wie unbegründet übrigens die Ansicht des Herrn L. ist, dass Ungarn niemals in politischen, militärischen und ökonomischen Angelegenheiten ein wirkliches Recht der Gesetzgebung besass, und höchstens nur einen Rath geben durfte:— haben wir in dem Obigen des Weiteren bewiesen, und wir wollen hier blos die Bemerkung hinzufügen, dass er allem Anscheine nach den Artikel, den er so oft zitirt, und auf den er seine ganze Theorie baut, den G. A. 1715: 59 nämlich, niemals zu Ende gelesen hat. In den ersten beiden Paragraphen dieses G. Artikels werden die Kommissäre namentlich angeführt, welche der Reichstag „pro systematis elucubratione in militaribus, politicis et oeconomicis“ exmittirte; §. 3 aber besagt, Se. Majestät werde auch seinerseits andere Kommissäre ernennen, welche gehalten sind, in Gemeinschaft mit den zu diesem Zwecke exmittirten Kommissären des Reiches zu arbeiten und zu berathen, und schliesslich ihr Elaborat auf dem nächsten Reichstage Sr. Majestät und dem Reiche zur

Revision und Beschlussfassung zu unterbreiten.*) Also dasselbe Gesetz, welches zuerst die „elucubratio“ erwähnt, behält zur selben Zeit, wo es die Kommission zur Ausarbeitung dieser „elucubratio“ ernennt, klar und bestimmt dem Könige und der Nation das auf dem Reichstage auszuübende Recht der Gesetzgebung vor; davon aber, dass das von der Kommission auszuarbeitende Elaborat, ausser dem Könige von Ungarn und der ungarischen Nation irgend einem Andern mitgetheilt werde, und dass überdies irgend ein Anderer das Recht hätte, in Betreff Ungarns zu beschliessen, darüber kömmt nirgends auch nur ein Buchstabe vor. Wir wollen die diesbezüglichen Irrthümer des Herrn L. eher seinem Mangel an Aufmerksamkeit beim Lesen zuschreiben, als dieselben aus irgend einem anderen Grunde erklären. Dass aber die pragmatische Sanktion, und die darin angeführte „mutua cointelligentia et unio“ das Gesetzgebungsrecht des Reiches bezüglich der berührten Gegenstände nicht verkürzt haben, dies haben wir in unserer Abhandlung bereits ausführlicher auseinandergesetzt.

Auf das Raisonnement des Herrn L., das er bezüglich der Publication der Gesetze durch die Gerichtsbarkeiten vorbringt, wollen wir schliesslich nur das bemerken, dass die kreirten Gesetze bei uns nicht die Gerichte zu publiziren pflegten, sondern dass dieselben nach geschehener Sanktion auf dem Reichstage selbst sofort publizirt werden, und dies wird als die wirkliche Publication der Gesetze betrachtet; sodann werden sie in von Sr. Majestät gefertigten Originalexemplaren auf dem Wege der betreffenden Dikasterien an sämmtliche Jurisdictionen des Reiches versendet.

Was Herr L. über die Worte: „et ideo tam ad ipsum status ministerium hungaros adhibituram etc.“ der G. A.

*) Siehe §. 3 des citirten G. Artikels, Seite 84.

1741 : 11 und $179^{0}/_{1}$: 17 sagt, darüber bemerken wir blos, was in der zweiten Adresse des Reichstages vom J. 1861 enthalten ist, dass nämlich, nachdem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in unserem Vaterlande ein Herrscherrecht ist, welches die Verfassung auf die Person des Königs selbst übertragen, die auswärtigen Angelegenheiten aber im Staatsministerium verhandelt werden, und Se. Majestät nach Anhörung desselben über diese Angelegenheiten beschloss: so suchten die Stände sowohl im J. 1741 als auch im J. $179^{0}{}_{1}$, zu erreichen, dass von diesen Berathungen und Verhandlungen auch die Ungarn nicht ausgeschlossen werden. Diese einfache Erklärung wird auch durch den weiteren Inhalt des so eben zitirten G. A. $179^{0}/_{1}$: 17 unterstützt, welcher folgendes sagt: „Se. Majestät wird auch beim Staatsministerium selbst Ungarn verwenden, und Verfügungen treffen, dass diejenigen Ungarn, die bei auswärtigen Gesandtschaften verwendet zu werden wünschen, Gelegenheit erhalten sollen, sich in der geheimen Staatskanzlei auszubilden.“ Aus diesen Worten geht klar hervor, dass das Reich lediglich mit Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten den Wunsch aussprach, wonach im Staatsministerium auch Ungarn verwendet werden mögen, woraus jedoch die Gemeinsamkeit der übrigen Gegenstände der Regierung nicht gefolgert werden kann.

Herr L. behauptet ferner auf S. 307 seines Werkes: „dass die österreichischen Länder mindestens seit der pragmatischen Sanktion eine einheitliche Gesammtmonarchie gebildet haben, wovon Ungarn auch ein spezieller Theil war.“

Herr L. verficht also hier nicht nur eine „Union“ und „Cointelligenz“ zwischen Ungarn und den österreichischen Provinzen, sondern er nennt Ungarn eine wahrhafte österreichische Provinz! Er hat demnach die Anfangs behauptete Real-Union bereits bis zur Verschmel-

zung potenzirt. Denn wenn die österreichischen Provinzen jene einheitliche Gesammtmonarchie bilden, wovon Ungarn nur ein spezieller Theil ist, dann kann auch Ungarn nichts Anderes sein, als eine österreichische Provinz.

Sowohl Ungarn, als auch die österreichischen Provinzen besitzt mit gesetzlichem Erbrecht derselbe Monarch miteinander, untrennbar und untheilbar. Ungarn ist daher eines jener Länder, welche die Identität des Fürsten und das Prinzip des untrennbaren und untheilbaren Besitzes verbindet, und in diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne, bilden die gesammten, unter der Herrschaft desselben Fürsten stehenden Länder und Provinzen eine Monarchie, in solchem Sinne gehört Ungarn zum Reiche des gemeinsamen Monarchen; aber es ist keine österreichische Provinz, sondern rechtlich selbstständig, und sowohl in Bezug auf seine Gesetzgebung als auch bezüglich seiner Regierung unabhängig von der Macht der österreichischen Völker. Die Deutung hingegen, welche Herr L. in den zitirten Zeilen aufgestellt, würde die verfassungsmässige Selbstständigkeit Ungarns vernichten, und die österreichischen Provinzen zu Herren der Schicksale Ungarns machen. Aber weder er, noch ein Anderer vermag jemals zu beweisen, dass Ungarn je mit den österreichischen Völkern in einen Vertrag getreten wäre, in welchem es seine eigene Selbstständigkeit dem Willen derselben unterordnet hätte. Nicht einmal die pragmatische Sanktion, auf welche sich Herr L. in Hinsicht der „mutua cointelligentia et unio“ so oft beruft, hat die ungarische Nation mit den österreichischen Provinzen, sondern mit ihrem eigenen Fürsten, dem Könige von Ungarn, geschlossen. Es ist in derselben, wie wir oben entwickelt, kein engerer Verband in dem Sinne begründet, wie ihn Herr L. aus den Worten „mutua cointelligentia et unio“ herausinterpretirt. Wohl aber ist es bestimmt und deutlich ausgesprochen, dass selbst auch jener einzige Verband, welcher die Folge der Personal-Union ist,

mit dem völligen Erlöschen jener Linien des Herrscherhauses, für welche die weibliche Erbfolge begründet wurde, vollständig aufhört.

Herr L. sagt, dass er seine Behauptung mit den Worten der ungarischen Gesetze begründen wolle. Sehen wir seine Zitate!

Er führt insbesondere folgende Worte des, die Gesetze vom J. 1796 sanktionirenden Dekretes an: „Ab universis haereditariis ditionibus nostris adeoque percharo etiam Regno nostro Hungariae et Partibus eidem annexis omne discrimen avertere cupientes“ u. s. w., — und bezieht sich gleichzeitig auf die ähnlich lautenden Zeilen der Gesetze vom J. 1802, in welchen gesagt wird: „ad Salutem. felicitatemque haereditariorum Regnorum et Provinciarum adeoque haereditarii quoque sui Hungariae Regni firmandam.“

Aber in diesen Zeilen ist ja nur das enthalten, dass sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder und Provinzen die Länder und Provinzen Sr. Majestät sind, und zwar seine erblichen Länder (haereditaria regna), was Niemand in Zweifel zieht; andererseits aber wird Niemand finden, dass in diesen Zeilen irgend ein anderer Verband oder die Real-Union erwähnt wäre.

Das zweite Zitat des Herrn L. ist die Vorrede der Gesetze vom J. 1796, in welcher gesagt wird: „recenti tenens memoria, Monarchiam sub Augusta Avia sua Hungarorum virtute fuisse servatam.“ Wo ist hier die Spur irgend einer engeren Real-Union? Warum haben auch die Ungarn für die Rettung der Monarchie gekämpft? Etwa wegen der Real-Union? Wäre doch der bayrische Herzog bereit gewesen, zwischen Ungarn und den österreichischen Provinzen jede wie immer geartete Real-Union bestehen zu lassen, wenn er sie nur insgesammt hätte besitzen können. Die Ungarn haben wegen der in der pragmatischen Sanktion aufgestellten Personal-Union gekämpft, denn sie

wollten und durften es nicht gestatten, dass das Herrscherhaus seiner Länder beraubt werde. Und sogar die Erfüllung dieser Verpflichtung will Herr L. gegen Ungarn kehren.

Auch daraus zieht Herr L. Konsequenzen, dass Se. Majestät sich in den, in den Jahren 1805 und 1807 veröffentlichten Decreten: „Haereditarius Austriae Imperator,“ „Germaniae, Hierosolomiae, Hungariae etc. Rex Apostolicus“ nennt! In der That, ein eigenthümlicher Beleg für den Nachweis der behaupteten Real-Union! Se. Majestät war ja Kaiser von Österreich, und auch König von Ungarn, es ist daher natürlich, dass er sich dieser Titel bedient hat. Ganz gewiss wird Herr L. in Folge dieses Titels auch noch das behaupten, dass zwischen den österreichischen Provinzen und Jerusalem eine wahrhafte Real-Union besteht, steht doch auch der „Hirosolomiae rex,“ in dem erwähnten Decret, und zwar zwischen dem Titel des Kaisers von Österreich und dem des Königs von Ungarn.

Eine Aehnlichkeit damit hat auch das auf Seite 311 vorkommende Zitat, welches aus der Vorrede zu den Gesetzen vom Jahre 1807 die Worte hervorhebt: „Augustissimus Imperator et Rex Apostolicus Franciscus I.“ Herr L. findet noch besonders zu bemerken, dass es die Reichsstände gewesen sind, welche die Worte gesprochen. Wir bewundern die scharfe Dialektik des Mannes, der aus diesen sieben Worten einen anderen Schluss zu ziehen weiss, als den, dass Se. Majestät Kaiser, und auch apostolischer König gewesen, dass er Franz I. geheissen nnd den Titel Majestät geführt, und dass die Reichsstände ihm auch diesen Titel gegeben.

Herr L. führt noch drei Zitate an, die er gleichfalls nicht glücklich gewählt. In dem Einen hebt er aus der Einleitung zu den Gesetzen vom Jahre 1805 die Worte hervor: „percharum Regnum Nostrum Hungariae, ejusque legalis constitutio, cum universa Monarchia Nostra ad plenum securitatis Statum poni, in eoque conservari possit,“

Das zweite Zitat führt aus der Vorrede der erwähnten Gesetze die Worte an: „Quia tamen externae securitati totius Monarchiae et perchari Hungariae Regni hostilia Consilia jam propius minari videbantur u. s. w.“ In dem dritten schliesslich sind aus dem G. A. 1706: 6 die Worte hervorgehoben: „Ut Commercium Frugum, quarum evectio ad exteras oras cum magna Regni Hungariae, Partiumque adnexarum et totius Monarchiae utilitate conjuncta est.“ Was sehen wir in diesen drei Zitaten? Dass sowohl die Monarchie, als auch Ungarn in denselben besonders genannt werden; „Regnum Hungariae cum universa monarchia,“ — und ebenfalls „Regni Hungariae et totius monarchiae.“

Wenn Ungarn nur so ein spezieller Theil der Monarchie gewesen wäre, wie Herr L. behauptet, wenn es blos als eine österreichische Provinz betrachtet worden wäre; so wäre diese besondere Benennung überflüssig, ja unrichtig gewesen, denn es wäre dann in dem Ausdrucke „totius monarchiae“ auch Ungarn vollkommen und vollständig inbegriffen gewesen. Wenn es dort heissen würde: „totius Monarchiae adeoque Regni quoque Hungariae“: dann könnte Herr L. wenigstens so viel sagen, dass das Eine als Ganzes, das Andere als dessen Theil erwähnt wird; aber die zitirten Zeilen lauten nicht so, sondern sie sagen: „Ungarns und der ganzen Monarchie“, „Regni Hungariae et totius monarchiae.“ Aus dieser Wortfolge aber kann das, was Herr L. behauptet, sicher nicht geschlossen werden.

Wir wollen diese besondere Benennung nicht so erklären, dass Ungarn nicht zu den unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden erblichen Ländern (haereditaria Regna) gehöre, wir behaupten nur, dass in den erwähnten Gesetzen Ungarn desshalb nicht als ein Theil der Monarchie, sondern besonders genannt ist, weil Ungarn auch in staatsrechtlicher Beziehung ein selbstständiges besonderes Reich war, zu welchem der Fürst besonders sprach, und welches in Sachen der Gesetzgebung im Vereine mit seinem Könige

seine Beschlüsse gesondert und unabhängig von den österreichischen Völkern fasste.

Herr L. führt auch auf Seite 311 seines Werkes das am 11. August 1804 erlassene Patent an, mittelst dessen Se. Majestät Kaiser Franz den österreichischen Kaisertitel annahm. Von diesem Patente behauptet Herr L., dass es, weil es auch von Ungarn angenommen ward, ja auf dem nächsten Reichstage von 1805 volle Berücksichtigung gefunden, auch in Ungarn als Gesetz betrachtet werden müsse.

Se. Majestät Kaiser Franz nahm im Jahre 1804 hauptsächlich deshalb den österreichischen Kaisertitel an, weil er sah, dass das römische Kaiserthum nicht mehr lange aufrecht zu erhalten sei, und weil er wollte, dass er und seine Nachfolger eine eben so hohe Titulatur und erbliche Würde inne haben, wie sie die grössten Herrscher und Mächte Europa's bekleiden.

Aber er wollte dadurch an den Rechtsverhältnissen der unter seiner Herrschaft stehenden Länder keinerlei Aenderung vornehmen. Das kaiserliche Patent selbst, welches Herr L. zitirt, sagt deutlich, dass: „unsere sämmtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherige Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen.“

In Ungarn wurde das erwähnte kais. Patent vom 11. August nicht publicirt, sondern Se. Majestät schickte auf dem Wege der ungarischen Dikasterien ein eigenes königliches Rescript vom 17. August an die Jurisdiktionen des Landes. Das kais. Patent ist nicht einmal dem königlichen Reskript beigelegt, sondern Se. Majestät benachrichtigte Ungarn speziell von der Annahme des österreichischen Kaisertitels. Auch dies ist ein deutlicher Beleg für das, was wir oben mit Bezug auf den G. A. $179^0/_1$: 12 gesagt haben, dass in Ungarn selbst in Fragen, welche mit dem Gesetze übereinstimmten, nur dann Patente erlassen werden

dürfen, wenn die Publikation auf andere Weise nicht mit Erfolg geschehen könnte. Die Annahme des österreichischen Kaisertitels konnte man auch auf ordentlichem und gesetzlichem Dikasterial- und Jurisdiktionalwege publiciren, und aus diesem Grunde ging diese Publikation auch nicht durch ein Patent vor sich.

Der Inhalt des erwähnten kön. Rescriptes ist grossen Theils dem Inhalte des Patentes ähnlich: aber der Schluss desselben unterscheidet sich dennoch von dem letzten Punkte des Patentes, insoferne Se. Majestät in den letzten Zeilen des Rescriptes sagt, dass: „Er in Erinnerung Seiner in dem Krönungsdiplom gegebenen Versicherung, auch jetzt darauf bedacht war, dass dasjenige, was er zum grösseren Glanze und zur grösseren Würde der ganzen Monarchie zu thun beschloss, mit der Aufrechterhaltung der Rechte, Gesetze und der Verfassung Ungarns geschehe.*)

Wahr ist es allerdings, dass gegen das königliche Rescript von Seiten Ungarns keine Einsprache erhoben wurde: aber was war auch darin, wogegen einen Einwurf zu erheben, im Interesse des Reiches gelegen wäre? Se. Majestät hat ja in demselben den ungarischen Königstitel nicht geändert, er hat blos zu seinen anderen Titeln den österreichischen Kaisertitel angenommen, und das Land versichert, dass hiedurch an der Verfassung, den Rechten und Beziehungen Ungarns keine Aenderung geschehe, dass dieselben auch in Zukunft in voller Unversehrtheit verbleiben; was demnach nicht verletzend (sérelmes) war, an keinem Rechte etwas änderte, kein neues Rechtsverhältniss begründete; dagegen war es überflüssig eine Einwen-

*) „Nos memores diplomaticae Nostrae Inauguralis Assecurationis, in hoc etiam eo clementer respexisse, ut, quod ad augendam majorem totius Monarchiae splendorem, Dignitatemque suspiciendum decrevimus, salvis semper Juribus, Legibus et Constitutione perchari Regni Nostri Hungariae, Partiumque adnexarum fiat."

dung zu erheben. Der österreichische Kaisertitel konnte sich in der That unter den Titeln Sr. Majestät mit dem ungarischen Königstitel, neben oder vor demselben, vertragen, so wie sich der römische Kaisertitel vertragen hatte, ohne dass hieraus irgend eine Folge für das Reich erwachsen wäre. Auch gegen die Form des königl. Rescriptes konnte man keine Einsprache erheben, da es nicht als Patent, sondern in ordentlicher gesetzlicher Form, und in einer dem ungarischen Gesetze nicht widerstreitènden Angelegenheit erlassen wurde.

In Betreff dessen jedoch, dass, wie Herr L. sagt, der nächste Reichstag vom Jahre 1805 der königlichen Verordnung nachgekommen: bemerken wir einfach, dass der ganze Vollzug darin bestand, dass die Reichsstände Sr. Majestät den Titel eines römischen Kaisers, eines Kaisers von Österreich und Königs von Ungarn gaben. Haben doch auch andere europäische Staaten dem Kaiser Franz I. diesen Titel nicht verweigert, ohne dass sie deshalb ihre Rechtsbeziehungen geändert hätten.

Herr L. sagt auch auf Seite 314 seines Werkes: „Indem Ungarn das Patent anerkannt hat, hat es auch den Punkt 4 des Patentes anerkannt, dass der Kaiser die Bestimmungen vorschreibe, welche er für die Krönung als Kaiser von Österreich für gut finden wird, und es hat somit Ungarn offenbar zugestimmt, dass der Kaiser von Österreich sich krönen lasse, und dass Ungarn, weil der Kaisertitel auf Ungarn mitberuht, und Ungarn einen integrirenden Theil dieses Kaiserthums ausmacht, bei dieser Kaiserkrönung auch würdevoll vertreten erscheinen solle.“

Vor allem bemerken wir, dass in dem berührten Punkt 4 des Patentes nicht der Ausdruck steht, welchen Herr L. oben anführt: „dass der Kaiser die Bestimmungen vorschreibe, welche er für die Krönung als Kaiser von Österreich für gut finden wird,“ sondern es wird dort gesagt: „Wir behalten unseren weiteren Entschliessungen die Be-

stimmung derjenigen Feierlichkeiten vor, welche wir für uns und unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen für gut befinden werden." Zwischen beiden ist aber in der That ein kleiner Unterschied. Der Ausdruck, dessen sich Herr L. bedient: „dass der Kaiser die Bestimmungen vorschreibe", ist ein ganz allgemeiner, unter dem Worte „Bestimmungen" kann man Alles, selbst die wichtigsten staatsrechtlichen Dinge verstehen. Der Ausdruck des Patentes aber, „die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten", beschränkt sich lediglich auf die Feststellung der festlichen Ceremonien. So äussert sich auch das in Ungarn publizirte königl. Rescript vom 17. August, in welchem Se. Majestät in Bezug auf die Kaiserkrönung folgendes sagt: „Determinationem illarum hisce clementer reservamus solennitatum," und wenn wir in Betracht ziehen, dass nahe an 60 Jahre verflossen sind, seitdem Kaiser Franz diesen Titel annahm, und dass während dieser Zeit der Kaiserthron zweimal erledigt wurde, die österreichische Kaiserkrönung aber niemals erfolgte: so können wir kaum daran zweifeln, dass das erwähnte Patent selbst die Kaiserkrönung nicht als staatsrechtlich, sondern blos als eine festliche Ceremonie betrachtete.

Aus welchem Grunde hätte nun Ungarn gegen eine solche Kaiserkrönung Einsprache erheben sollen? Ist es doch in dem 4. Punkte des Patentes sowohl, als auch in dem an Ungarn gesendeten königl. Rescripte deutlich ausgesprochen, dass die Krönung des Königs von Ungarn auch in Zukunft ohne Abänderung in der gehörigen Form geschehen werde.*) Nach der ungarischen Verfassung ist die Krönung des Königs nicht blos eine ceremoniöse Festlichkeit, sondern als die constitutionelle Grundlage der königlichen

*) Coronationibus illis, quae apud Nos, Antecessoresque nostros ut Hungariae et Bohemiae Reges obtinuerunt, futuris etiam temporibus absque mutatione formaque scripta locum servaturis.

Vollgewalt, staatsrechtlich wesentlich. Nachdem sie nun auch in dem erwähnten Rescripte ohne Abänderung aufrechterhalten wurde, und demzufolge die Kaiserkrönung die Rechte Ungarns nicht verletzen konnte, hatte das Reich gar keinen Grund, dagegen Einsprache zu erheben, dass Se. Majestät sich als Kaiser von Österreich mit welch' immer festlicher Ceremonie krönen lasse. Ja die Ungarn wären auch aus huldigender Ehrfurcht vor der königlichen Person erschienen, um an dem glänzenden Ceremoniell der Kaiserkrönung Theil zu nehmen, ohne dass sich hiedurch die staatsrechtlichen Verhältnisse in irgend einer Hinsicht geändert hätten. - -

Das ist es, was wir aus dem ausführlichen Werke des Herrn L. hervorzuheben und mit Anmerkungen zu begleiten für nothwendig erachteten, damit wir ein nach Möglichkeit getreues Bild jener staatsrechtlichen Begriffe geben, von welchen Herr L. ausgegangen, und von dem Verfahren, das er in der Darstellung der Thatsachen und in der Deutung der Gesetze beobachtete. Wenn wir jede Behauptung, die wir für unrichtig, jede Erläuterung, die wir für verkehrt halten, einzeln widerlegen wollten, so müssten wir Bände schreiben, wozu wir jedoch weder einen Grund noch Lust haben. Diese unsere Abhandlung hat ohnedies eine grössere Ausdehnung gewonnen, als wir sie mit Rücksicht auf den Umfang der „Budapesti Szemle“ gewünscht hätten. Aber trotzdem können wir den Schluss des Werkes des Herrn L. nicht ohne Bemerkung lassen.

Herr L. wirft in diesem Schlusse die Frage auf, ob „ein neues Krönungsdiplom nöthig sei?“, und gibt auf diese Frage die bestimmte Antwort: „nachdem die 48-er Gesetzentwürfe nicht zu Recht bestehen; und nachdem das Octoberdiplom und die Februarverfassung sich nur als die Erfüllung derjenigen Vorschriften herausstellen, welche die ungarischen Gesetze schon seit 1715, 1723, 1729, etc. auf-

gestellt haben: so meinen wir, dass für Se. Majestät den Kaiser ein neues Inauguraldiplom nicht nothwendig sei!"

Diese überraschende Behauptung begründet Herr L. auf jene Ansichten, die er im Verlaufe seines Werkes über die Ungültigkeit der 1848-er Gesetze, die Erbfolge, die pragmatische Sanktion und den Sinn der Gesetze von 179⁰/₁ umständlich vorgetragen. Wir haben aber im Obigen auseinandergesetzt, dass diese Ansichten unbegründet sind, und sowohl mit der Geschichte, als auch mit dem Inhalte der Gesetze, Grundverträge und königlichen Diplome vollständig im Widerspruche stehen.

Jene Grundgesetze der ungarischen Verfassung, welche anordnen, dass der König von Ungarn sich krönen lasse, und durch das vor der Krönung zu erlassende königl. Diplom, die Rechte, die Freiheit, die Gesetze des Reiches feierlich garantire, sind nicht im J. 1848 enstanden, und wenn die Gesetze vom Jahre 1848 auch niemals zu Stande gekommen wären, so könnte doch nicht bestritten werden, dass sowohl die Krönung, als auch die vorhergehende Ausfertigung des königl. Diploms nach der Verfassung unausweichlich nothwendig sind.

Wir wollen in dieser Hinsicht nicht auf die ältere Zeit der ungarischen Geschichte zurückgehen; weil aber Herr L. behauptet, dass die Realunion, kraft welcher er die Erlassung des königl. Diploms mit Bezug auf den Monarchen für unnöthig erklärt, seit 1715, beziehungsweise seit 1723 eingetreten sei: so berufen auch wir uns auf die Thatsachen und Gesetze dieser jüngst abgelaufenen anderthalb Jahrhunderte.

Als im Jahre 1687 die Thronfolge nach der Erstgeburt für die männlichen Nachkommen des Hauses Habsburg festgestellt wurde, vereinbarte man auch, dass das königl. Diplom vor jeder Krönung erlassen und mit einem Eide sanktionirt werde; „et erga semper, totiesque, quoties ejusmodi Inauguratio instauranda erit, praemittendam

praeinsinuatorum articulorum diplomaticorum acceptationem, seu Regiam Assecurationem, deponendumque superinde juramentum," dies sind die Worte des G. A. 1687 : 2.

Das in dem G. Artikel 1715 : 2 eingeschaltete königl. Diplom Karls III. sagt dasselbe.

Im Jahre 1723, als durch die pragmatische Sanktion die weibliche Erbfolge festgestellt wurde, dehnte der 9. §. des 2. Artikels den oben zitirten G. Artikel 1687 : 2 in bestimmter Weise auf die weibliche Erbfolge aus. Es war demnach eine der wesentlichen Bedingungen der pragmatischen Sanktion, dass das königliche Diplom vor jeder Krönung ausgestellt und mit einem Eide sanktionirt werde. Diese an die Annahme der weiblichen Erbfolge geknüpfte Bedingung wurde bei jeder seitdem vollzogenen Krönung erfüllt, und erneuert als bindend für die Zukunft erklärt. In den Krönungsdiplomen Maria Theresia's, Leopold's II., Franz I. und Ferdinand's V. kömmt überall die Anerkennung dieser Verpflichtung in gleicher Weise vor.*)

So wie nun nach diesen Gesetzen, feierlichen Verträgen und königl. Diplomen die Krönung die verfassungsmässige Grundlage der vollen Ausübung der königlichen Rechte ist; eben so ist die Ausstellung des königlichen Diploms eine unausweichliche Bedingung der Krönung, welche nicht nur mit Bezug auf die Nation, sondern auch für den konstitutionellen König von Ungarn nothwendig ist, denn ohne dieselbe wäre die Krönung nicht der Verfassung gemäss.

Herr L. behauptet, dass das Octoberdiplom und die Februarverfassung nur die Erfüllung jener Vorschriften

---

*) Der 5. Punkt dieser kön. Inauguraldiplome lautet: „Ut praemissum est, toties, quoties ejusmodi Inauguratio Regia intro ambitum saepefati Regni Hungariae, successivis temporibus Diaetaliter instauranda erit, toties Haeredes et Successores nostri futuri neocoronandi Haereditarii Reges praemittendam habebunt praesentis Diplomaticae assecurationis acceptationem; deponendumque superiude Juramentum."

sind, welche die ungarischen Gesetze seit 1715, 1723 und 1729 aufgestellt haben.

Wir können uns in eine detaillirte Erörterung dieses Diploms und der Feberverfassung nicht einlassen. Und wenn Herr L. behaupten würde, dass das Interesse Österreichs und die Sicherheit der Monarchie, mit einem Worte die „salus publica“, die Suspension, Aufhebung oder octroyirte Modifizirung der ungarischen Constitution geboten; dann würden wir wahrscheinlich auf seine Behauptung nichts erwidern, nicht deshalb, als wenn wir seine Ansicht theilen würden, sondern deshalb, weil wir sein Werk lediglich vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte, und auf Grund jener Gesetze untersuchen wollten, welche auch er selbst anführt, und demnach als rechtlich bestehend betrachtet. Uns aber in eine erfolglose politische Polemik einzulassen, zudem noch über solche Gegenstände, welche im jetzigen Momente für den Einzelnen heiekliger Natur sind, ist nicht unsere Absicht. Aber vom staatsrechtlichen Standpunkte sei es erlaubt zu fragen; welches ungarische Gesetz die Regel aufgestellt habe, dass man die ungarische Constitution ohne Einwilligung der Nation durch Oetroyirung in eine andere Form giessen, und den wesentlichsten Theil der verfassungsmässigen Rechte der Nation suspendiren oder erheblich beschränken könne? Welches ungarische Gesetz hat jenes verfassungsmässige Recht der Nation suspendirt, welches sie in Betreff der Bestimmung der Militärstellung und der öffentlichen Steuer besitzt? Nach der ungarischen Verfassung kann in Ungarn nur der Reichstag Rekruten bewilligen, ausserhalb des Reichstags darf die Steuer weder ihrer Ziffer noch ihren Arten nach abgeändert werden: so steht dies in unseren Gesetzen geschrieben, und so ist es auch in der Praxis gewesen. Unsere Gesetze, welche über diesen Gegenstand am Bestimmtesten sprechen, wurden gerade zur selben Zeit geschaffen, auf welche sich Herr L. beruft. Doch wir wollen diese Details nicht weiter erörtern

und bemerken blos, dass wenn auch zwischen Ungarn und Österreich eine so enge Real-Union bestanden hätte, wie Herr L. behauptet: so könnte man selbst die Real-Union nicht so auffassen, dass die Suspension der ungarischen Verfassung durch Octroyirung und die Umgestaltung derselben ohne Mitwirkung der Nation rein verfassungsmässig und in den ungarischen Gesetzen selbst begründet sei.

In Österreich sowohl, als auch in Ungarn glaubte Jedermann, dass die Verfassung vom 26. Feber 1861 eine neue Verfassung sei, aber siehe da, Herr L. hat entdeckt, das sie eigentlich nicht neu, sondern blos die Erfüllung von Bestimmngen sei, welche in den ungarischen Gesetzen aufgestellt sind.

Wenn wir übrigens die Behauptung des Herrn L., dass ein neues königl. Diplom für Se. Majestät den Kaiser nicht nothwendig sei, buchstäblich zu nehmen hätten, so müssten wir sagen, dass er in diesem Punkte Recht hat, denn das königl. Diplom muss der König von Ungarn ausstellen, und nicht der Kaiser von Österreich. Wir sind aber überzeugt, dass Herr L. an dieser Stelle nicht mit Worten spielen wollte, sondern den Monarchen verstand, nur dass er ihn nicht König von Ungarn nannte. Vielleicht möchte er auch gerne die Real-Union dahin ausdehnen, dass auch der ungarische Königstitel des Königs von Ungarn aufhöre, oder lediglich ein hohler Titel bleibe ohne alle politische und staatsrechtliche Bedeutung, und dass auch Ungarn seinen Monarchen Kaiser titulire, damit auch in dieser Hinsicht keine Spur der Sonderstellung übrig bleibe? Wenn dies seine Absicht ist, und er die Real-Union so erläutern will: warum giebt er der Sache einen anderen Namen, und warum nennt er sie nicht geradezu Verschmelzung?

Wenn Herr L. kein positives Staatsrecht, sondern ein politisches Programm geschrieben hätte, und mit Umgehung der Geschichte und Gesetze, vom politischen Gesichtspunkte auseinandersetzen würde, wie man seiner

Ansicht gemäss das Staatsrecht Österreichs und Ungarns in Zukunft umgestalten müsste; so würden wir uns mit seinen Behauptungen nicht abgeben, da es nicht unsere Absicht ist, uns auf die Beurtheilung politischer Programme einzulassen. Er könnte in seinem Programme schreiben, dass man in Ungarn die Krönung und das königl. Diplom, ja dass man künftig das ungarische Königthum selbst abschaffen müsse; uns würde selbst eine solche Verkehrtheit nicht dazu vermögen, das Wort zu ergreifen. Denn derlei Pläne sind ohnedies ohne jedes Gewicht bei der definitiven Entscheidung der die Zukunft betreffenden Vereinbarungen. Und wir würden demgemäss es für überflüssig halten, ihn in den Spielen seiner flatternden Phantasie zu stören.

Herr L. aber hat ein positives Staatsrecht geschrieben, das Staatsrecht Ungarns und Oesterreichs, so wie es seiner Ansicht nach bestanden und gegenwärtig besteht; er hat sich auf geschichtliche Facta berufen, er hat Gesetze zitirt, und seine Theorie darauf zu begründen gesucht. Seine auf diesem positiven Boden begangenen Verstösse wollten wir nachweisen, und die Angriffe, die er unserer Ansicht nach mit unbegründeten Raisonnements und hie und da den Sinn der Gesetze verdrehend gegen die gesetzlichen Rechte der ungarischen Nation gerichtet, haben wir durch Widerlegungen zurückzuweisen gewünscht. Mit welchem Erfolge? dies wird der unbefangene Leser beurtheilen.

Wenn Herr L. zu Denjenigen gehören würde, welche Ungarn gegenüber die Theorie der Verfassungsverwirkung aufstellen, zu Denjenigen, die zwar nicht läugnen, dass Ungarn eine konstitutionelle Selbstständigkeit und gesetzliche Rechte hatte, dabei aber behaupten, dass die Nation dieselben verloren und nicht mehr zurückfordern könne; so hätten wir auf sein Werk nicht geantwortet: denn man kann mit Dem nicht streiten, der sich dem gesetzlichen Rechte gegenüber, auf die Waffen als Rechtsbasis beruft. Aber Herr L. theilt diese Ansicht nicht, und er verwahrt

sich im Beginne seines Werkes gegen die Theorie der Verfassungsverwirkung. Doch auch er will an das Endziel gelangen, zu welchem die Theorie der Verfassungsverwirkung führt: zur Negirung der konstitutionellen Selbstständigkeit und der Rechte Ungarns, und er glaubt dieses Ziel damit erreichen zu können, indem er Thatsachen verdreht, die Gesetze nach seiner Willkür commentirt, in dem Text der zitirten Gesetze zwischen den Zeilen liest, was dort nicht steht, was aber in den Zeilen liegt, nach seiner eigenen Theorie auffasst; mit einem Worte, wenn er nicht seine eigenen Ansichten den Daten anpasst, sondern die Daten nach seinen Ansichten gestaltet. Auf solche Weise bemüht er sich aus dem ungarischen Staatsrechte alles das, dessen Existenz er nicht gerne sieht, hinwegzudisputiren und hinauszudrängen.

Die Theorie der Verfassungsverwirkung lässt die Vergangenheit des ungarischen Staatsrechts unberührt, sie greift nur die Gegenwart an, um der Zukunft tabula rasa zu machen. Herr L. will auch die Vergangenheit vernichten, um Jenen eine Rechtsbasis zu bereiten, welche die Zukunft nach ihrer eigenen Theorie gestalten wollen. Der Eine greift offen Stirn gegen Stirn an, der Andere, indem er die Flanke umgeht: ihr Ziel aber ist Eines und Dasselbe.

ANHANG.

I.

Die auf die Pragmatica Sanctio bezüglichen Gesetzartikel vom J. 1723:

Art. 2. Tametsi Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Fideles Status et Ordines Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, vividam et florentem, optimeque constitutam Aetatem, Vires, et Valetudinem conspicientes; divinaeque Benedictioni quam optime confisi; Eandem Magnis, et Gloriosis Sexus Masculini Successoribus, ad praeces quoque fidelium suorum Statuum, eo fine ad Deum Ter Optimum fusas, et incessanter fundendas, largissime benedicendam; et indesinenti Masculorum Haeredum suorum ordine fideles Status Regni consolandos fore, vel maxime confiderent;

§. 1. Quia vero apprime etiam perspectum haberent; Reges pariter, et Principes, aequali aliorum hominum mortalitatis sorti subjectos esse; mature proinde, et consulto perpendentes, tot et tanta, cum Praedecessorum Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, Divorum olim L e o p o l d i Genitoris, et J o s e p h i Fratris Gloriosissimorum Hungariae Regum; tum vel maxime propria clementissime Regnantis Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, pro incremento Boni Patrii publici, prove fidelium Civium suorum perenni salute, Bello aeque ac Pace, exantlata Gloriosissima Acta, et Facta; dum non modo Haereditarium Regnum hoc suum Hungariae, Partesque, Regna, et Provincias eidem annexas, in statu per praeattactos Gloriosos Praedecessores suos positum, conservavit; sed occasione etiam novissimi Ottomanici belli, contra ferventissimos ejusdem impetus, idem animose tutata; victricibus, felicibusque Armis, in annexa eidem Regna et Provincias, cum immortali sui Nominis Gloria, Statuumque et Ordinum, ac privatorum Regni Civium perenni securitate protenderit: ut successivis

quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus, et periculis praeservari; imo in alma, et continua tranquillitate, ac sincera animorum Unione, adversus omnem vim etiam externam felicissime perennare possit;

§. 2. Quosvis praeterea etiam internos Motus, et facile oriri solita, ipsis Statibus et Ordinibus Regni ab antiquo optimo cognita Interregni mala, sollicite praecavere cupientes;

§. 3. Majorum suorum laudabilibus Exemplis incitati;

§. 4. Volantesque erga Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem, Dominum D. Eorum Clementissimum, gratos et fideles semet humillime exhibere;

§. 5. In defectu Sexus Masculini Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis (quem defectum Deus clementissime avertere dignetur) Jus haereditarium succedendi in Hungariae Regnum, et Coronam, ad eandemque Partes pertinentes Provincias, et Regna, jam Divino auxilio recuperata, et recuperanda; etiam in Sexum Augustae Domus Suae Austriacae Foemineum, primo loco quidem ab altefata modo Regnante Sacratissima Caesarea et Regia Majestate;

§. 6. Dein in hujus defectu, a Divo olim Josepho;

§. 7. His quoque deficientibus, ex Lumbis Divi olim Leopoldi, Imperatorum et Regum Hungariae Descendentes, Eorundemque legitimos, Romano-Catholicos Successores utriusque Sexus Austriae Archiduces, juxta stabilitum per Sacratissimam Caesaream, ac Regiam Regnantem Majestatem in aliis quoque suis Regnis, et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis Primogeniturae Ordinem, Jure et Ordine praemisso, indivisibiliter, ac inseparabiliter, invicem, et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam, et gubernandam transferunt;

§. 8. Et memoratam Successionem acceptant;

§. 9. Taliterque, eandem Successionem Foemineam, in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam (extensis ad eam nunc pro tunc Articulis 2. et 3. Anni 1687. et pariter 2. et 3. Anni 1715.) juxta Ordinem supradictum stabiliunt;

§. 10. Per praeattactum Foemineum Sexum Augustae Domus ejusdem, praevio modo declaratos Haeredes; et Successores utriusque Sexus Archiduces Austriae; acceptandam, ratihabendam, et una cum praemissis, aeque modo praevio per Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem clementissime

confirmatis Diplomaticis, aliisque praedeclaratis Statuum et Ordinum Regni, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum Libertatibus, et Praerogativis, ad tenorem praecitatorum Articulorum, futuris semper temporibus, occasione Coronationis observandam determinant;

§. 11. Et nonnisi post omnimodum praedicti Sexus defectum avitam et veterem, approbatamque et receptam Consvetudinem, Praerogativamque Statuum et Ordinum, in Electione et Coronatione Regum, locum habituram, reservant intelligendam.

Art. 3. Sacratissima Caesarea et Regia Majestas universorum fidelium Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum, omnia tam Diplomatica, quam alia quaevis Jura, Libertates, et Privilegia, Immunitates, Praerogativas, Legesque conditas, et approbatas Consvetudines (conformitate Art. 1. et 2. modernae Diaetae, in sensu Art. 1. 2. et 3. Anni 1715. Formulaeque juramenti ibidem contentae, intelligendorum) clementer confirmat, et observabit:

§. 1. Pariterque Successores, legitime coronandi Hungariae, et Partium eidem annexarum Reges; in iisdem Praerogativis, et praemissis Immunitatibus et Legibus, Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum inviolabiliter conservabunt;

§. 2. Quas, et quae, praeterea Sua Majestas Sacratissima, per suos cujuscunque Status, Gradus et Conditionis observari faciet.

II.

Wier lassen hier die Titel der Gesetze von J. 1723 folgen.

Articuli Dominorum Praelatorum, Baronum, Magnatum ac Nobilium etc.

Praefatio. In qua Status et Ordines pro extensis per victricia Arma Regni finibus, immortalibusque in ipsos collatis Beneficiis, homagiali devotione gratias agunt: Et Diaetales Articulos Regia authoritate confirmari supplicant.

Art. 1. Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, Sacrae Caesareae et Regiae Majestati, pro Libertatum et Praerogativarum, Earundem Paterna et elementissima Confirmatione, et Suae in medium Statuum Sacratissimae Personae adventu gratias quam maximas referunt.

Art. 2. De Regia Haereditaria Sacratissimae Caesareae et

Regiae Majestatis, Sexus Foeminei Augustae Domus Austriacae in Sacra Regni Hungariae Corona et Partibus eidem ab antiquo annexis, continua Successione.

Art. 3. Jura, Praerogativae et Libertates Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum confirmantur.

Art. 4. De Palatinali et simul etiam Locumtenentiali Authoritate.

Art. 5. De speciali Nobilitatis Praerogativa.

Art. 6. Domini Terrestres et alii Nobiles, a contribuendo, ulterius quoque pro immunibus declarantur.

Art. 7. De comitiorum celebratione.

Art. 8. De Residentia Regiae Majestatis intra Regnum Hungariae.

Art. 9. Casus Notam infidelitatis adhuc inferentes.

Art. 10. Casus antehac Notae infidelitatis, in poenam actus majoris potentiae commutati, specificantur.

Art. 11. Adhuc nonnulli Casus, prius notorii, mortis poena puniendi statuuntur.

Art. 12. Diversi Casus, antehac Notam infidelitatis inferentes, pro ratione Delictorum, mitiori poena puniendi declarantur.

Art. 13. De Tricesimatorum Excessibus, et nonnullis Tricesimis tollendis.

Art. 14. Tricesimas et Telonia, ab inductis et eductis, pro necessitate propria, Regnicolae non solvant.

Art. 15. De Siccis, et non necessariis etiam fluvialibus Teloniis tollendis, Judaeisque amovendis.

Art. 16. De Camerae Regiae Ungaricae Authoritate, et sufferendis Arendatorum Excessibus.

Art. 17. De Metis, cum Vicinis Regnis et Provinciis rectificandis, et revisis, effectuandis.

Art. 18. De Praediis impopulandis.

Art. 19. Ut ratione Bonorum in Art. 10. anni 1715. specificatorum, et prae manibus quorumcunque existentium; instantibus Regnicolis, coram Tabula Regia, Justitia administretur, et usque ad decisionem Litis non distrahantur.

Art. 20. De Reapplicatione et Reincorporatione, ad Sacram Regni Hungariae Coronam spectantium.

Art. 21. De Militiae excessibus et regalibus sufferendis.

Art. 22. Ut Art. 72. anni 1715. de austriacis, styris, et aliis vicinarum Provinciarum Incolis in Ungaria Fundos possidentibus, effectuetur.

Art. 23. De Generalatuum ad confinia translatione et non necessariorum Praesidiorum evacuatione.

Art. 24. Pro revisionibus appellationum, penes Dominum Comitem Palatinum, qua simul etiam Locumtenentem Regium, Judices denominantur.

Art. 25. De Tabula Regia judiciaria, ejusdemque Stabilitate.

Art. 26. De Causis ad Tabulam Regiam judiciariam spectare debentibus, juridicesque remediis, et Termino evocationis.

Art. 27. De Tabula Banali.

Art. 28. Tempore revisionis appellatarum causarum, procedentes Judices et alii Interessati. etiam in sedibus judiciariis Comitatuum exesse debeant.

Art. 29. De Feriis, universalibusque Juristitiorum terminis.

Art. 30. De Tabularum districtualium Erectione, et personis ad easdem adhibendis.

Art. 31. De Loco Tabularum districtualium, celebrationeque judiciorum.

Art. 32. De Terminorum praefixionibus, Causantium comparitione, brevitate allegandi, et sententiarum executionibus.

Art. 33. De Oppositione, vel executorum Bonorum reoccupatione, novoque judicio, et transmissionalibus, ac causarum sub Litis pendentia existentium, continuatione.

Art. 34. Series causarum, pure ad Tabulas districtuales pertinentium.

Art. 35. De Plenipotentialibus et Procuratoriis, sub sigillo Comitatuum emanandis.

Art. 36. De modo expeditionis Literarum procuratoriarum.

Art. 37. De causarum legaliter institutarum, et quomodocunque impeditarum, ulteriori promotione.

Art. 38. De Advocatis.

Art. 39. De Capitulis et Conventibus, eorumdemque officio, et Personis adhibendis.

Art. 40. De Testimoniis capitularibus, et conventualibus ad executionem exmittendis.

Art. 41. Ne Capitula et Conventus per se et pro se Fassiones celebrare possint.

Art. 42. De Expeditionibus per Judices Regni ordinarios, Capitula et Conventus, erga Requisitoria amodo deinceps extradandis.

Art. 43. De Literis, etiam aliorum jura respicientibus, ex Locis credibilibus cum tota serie extradandis.

Art. 44 De Centus Scti Martini, sacri montis Pannoniae, restauratione.

A. 45. De Archivo Regni instituendo, et de aliorum Literis, ex cameris regiis et ex Conventu S. Martini sacri montis Pannoniae, ae ex Transylvania rehabendis.

Art. 46. De Poena Larvatarum Personarum, et de praecautione; ne falsis Literis, legitimi Possessores evertantur; deque Proditione fraterni sanguinis.

Art. 47. Declaratio Art. 54. anni 1655. de Lucro et Damno fratrum sonantis.

Art. 48. De Sequestro, Dilapidatoribus imponendo.

Art. 49. Qualianam intelligi debeant propria acquisita, de quibus unusquisque liberam disponendi facultatem habet?

Art. 50. De Majoratu, et declaratione Art. 9. anni 1687.

Art. 51. De Causis respectu Cameralium Bonorum promovendis.

Art. 52. Articulus 54. anni 1715. confirmatur; et ad Damnificationes privatas inter partes extenditur.

Art. 53. De observando Auszug-ali Processu, et qualiter pro hactenus interventis debitis Mercatores agere possint?

Art. 54. Praetensiones contra Polonos, tum in facto debitorum, tum arestationum, aliorumque acquirendae.

Art. 55. De Residentia Praelatorum in Dioecesibus et Beneficiis.

Art. 56. De Residentia Supremorum Comitum in Comitatibus; et Restauratione Comitatuum, Vice-Comitum, aliorumque Officialium conditione.

Art. 57. In facto dehonestationis poena declaratur.

Art. 58. De modo celebrationis Congregationis Comitatuum; Violationisque earundem poena.

Art. 59. De poena Interceptoribus, Detentoribus, Suppressoribus et Violatoribus Literarum missilium irroganda.

Art. 60. Declaratur Art. 101. anni 1715. in facto repetitionis Colonorum.

Art. 61. De Migratione Taxalistarum, et aliorum quorumcunque Ignobilium limitanda.

Art. 62. De non translocandis per Dominos Terrestres ex uno Comitatu ad alium, Subditis.

Art. 63. De Perceptoribus Dominiorum, eorundemque restantiis per Dominos bonificandis, et eatenus Art. 37. anni 1647. renovatione.

Art. 64 Extranei, etiam Officiales, a facultatibus propriis, ad onera publica proportionate concurrant.

Art. 65. Ne Civitates L. ac R., non Montanae, ac privilegiata etiam R. Oppida, a communi onere eximantur.

Art. 66. De famulorum ignobilium Mercede moderanda, et initio servitii aequaliter inducendo.

Art. 67. De Portarum adjustatione, et Regni conscriptione.

Art. 68. De Pecuniae in Regno et Partibus eidem annexis, uniformi cursu et acceptatione.

Art. 69 De Presbyterorum graeci ritus filiis.

Art. 70. Filiorum Patriae, in bonis disciplinis educatio, et ut fundationes ac pia legata, quoque modo neglecta, instaurentur, et non effectuata, effectuentur.

Art. 71. De Ecclesiis, Juribusque Ecclesiasticis, ne desolentur, invigilandum.

Art. 72. De Art. 40. anni 1861. quoad unum Magistrum Protonotarium, et Jndices Tabulares, tam in Partibus Trans-Danubianis, quam et superioribus, observandi Modificatione.

Art. 73. De Loco, ubi Tolnensis et alii, quorum eadem esset ratio, Comitatus, Sedes judiciarias celebrent; acta conservent, Jurisdictionem magistratualem exerceant; in Bonis Dominorum Terrestrium concedendo.

Art 74. De appellationis foro, ad Comitatus, ex quibuscunque Oppidis privilegiatis, et Communitatibus, a quorum videlicet Foro, in sedem dominalem Via appellationis Causae hactenus deductae non fuissent, et de tollendis Ceharum abusibus.

Art. 75. Ne lignea Instrumenta, aliaeque res venales, Comaromii et alibi praeemantur: neve Nobiles Regni, per Magistratus Locorum, vel Cehas aut Praesidiarios, quoquo modo turbentur.

Art. 76. De Excessum, occasione Educillorum Regiorum committi solitorum, sublatione.

Art. 77. De interdicenda Austriacorum in Jurisdictionem Comitatus Mosoniensis inviolatione; Possessionumque Szinczdorff, ac aliarum, Jurisdictioni Comitatus Castriferrei reapplicatione; nec non familiae Kisfaludi ac Compossessorum de Bucsú, negotio accomodando.

Art. 78. De Vinorum, in vicinas Provincias haereditarias eductione.

Art. 79. De oppido Kálló, Familiae Kállai restituendo.

Art. 80. Pro obventione Salis, juxta Privilegia, habentibus consolandis, interceditur.

Art. 81. Instantia et Negotium Comitis Sigismundi Nyári,

Familiarum item Amade et Kerekes, nec non Sándorianae, ac aliorum, humillime recommendantur, et pro restitutione Domus Thurzonianae Viennensis interceditur.

Art. 82. De Simonis condam Pek, et Martini Győry haeredum contentatione, supplicatur.

Art. 83. Ut Comitatus Bacsiensis in Jurisdictione magistratuali non impediatur, et antiquae contributionales Restantiae non exequantur.

Art. 84. De Debitis per nonnullos Comitatus Bodroghiensis Officiales, nomine Universitatis contractis, per eosdem, qui sine scitu et consensu Comitatus contraxerunt, exsolvendis.

Art. 85. De Controversia, Valachorum Districtus Berettyó, et aliorum.

Art. 86. De confirmandis et observandis 23. 1687. et 125. 1715. annorum articulis, eorundemque extensione.

Art. 87. De banali authoritate.

Art. 88. De restituendo et Regno reincorporando terreno, in quo Generalatus Varasdiensis illocatus fuerat; pluribusque Querelis ac Gravaminibus in Art. 113. anni 1715. comprehensis, complanandis et in futurum tollendis.

Art. 89. De celebratione Judiciorum octavialium Banalium.

Art. 90. De publicorum onerum Contumacibus, et Refractariis supportatoribus; ad eadem compellendis.

Art. 91. De abrogandis Tricesimatorum abusibus, Legibusque eatenus etiam ad Arendatores extendendis.

Art. 92. De confirmandis Praerogativis Nobilium unius Sessionis, et Armalistarum.

Art. 93. Ut familia Erdődiana, in integrum jurium suorum reponatur.

Art. 94. De Nobilitate Trans- et Cis-Colapiana; qualiter illatas, et ne fors inferendas sibi per homines et Officiales cameraticos injurias, legitimo jure vindicare valeat?

Art. 95. De Civitatis Crisiensis Unione.

Art. 96. Ordo Crucigerorum Hospitalariorum cum rubea Stella, in Regnum Hungariae et Partes eidem annexas; una cum infrascriptis Ordinibus recipitur.

Art. 97. De Systemate Consilii Regii Ungarici.

Art. 98. De Consilii Regii Ungarici Cancellaria et Rationaria.

Art. 99. De Generali Regni Perceptore.

Art. 100. De Commissariatu.

Art. 101. De Consilii Regii Authoritate, Modoque, ea, quae

a benigna Caes. Regiae Majestatis Resolutione dependerent; Suae Majestati repraesentandi.

Art. 102. De activitate Consilii Regii in genere.

Art. 103. De Impopulatione Regni.

Art. 104. Ut Regnicolae, in rebus et negotiis Regnum Hungariae tangentibus, ad Legationes applicentur.

Art. 105. Parentibus aut Tutoribus in educandis et erudiendis Liberis, negligentioribus, ne ejusmodi Liberi delitescant; invigilandum; ac de Juventutis eruditione et accomodatione; Attenuatarumque Familiarum sublevatione.

Art. 106. Ut Domus Regnicolarum, pro publicis necessitatibus, et signanter archivi conservatione, instituatur.

Art. 107. De Inprotocollatione seu Intabulatione in Comitatibus et civitatibus observanda.

Art. 108. De Judiciis montanisticis, Legibus Regni conformandis.

Art. 109. De praecavendis Incendiis.

Art. 110. Contra Blasphemos in Deum, Beatissimam V. Mariam et Sanctos Dei, animadvertendum

Art. 111. Ut excessuosi Delitescentes coerceantur.

Art. 112. De Informationibus a Comitatibus et Civitatibus per Consilium accipiendis.

Art. 113. De Salvis Conductibus, per Suam Majestatem Sacratissimam extradi solitis.

Art. 114. De cursu Postae ordinando.

Art. 115. De Oeconomia Regni publica.

Art. 116. Ut Regia Maj. Regnum tot bellorum calamitatibus attritum, quoad Institutum promovendorum publicorum, clementi Ope et Gratia consolari dignetur; et Commercia intra Regnum instituantur.

Art. 117. De diversi generis Mechanicis in Regnum inducendis.

Art. 118. De praecavenda Vinorum praestantiorum adulteratione.

Art. 119. De Quaestu Pecorum instituendo, et Quaestorum extraneorum in Regnum libera permissione.

Art. 120. De coercendis usurariis.

Art. 121. De ferri, ex aliis Provinciis in Regnum interdicenda inductione.

Art. 122. De Aquae-Ductibus instituendis.

Art. 123. Excellentissimi ac Illustrissimi Domini Sacri Rom.

Imp. Comites Thomas Gundagerus, item Guido, nec non reliqui subinserti Domini a Stahremberg, im Hungaros cooptantur.

Art. **124.** Exc. et Illustr. Dominus Franciscus Ferd. Kinsky, S. Rom. Imp. Comes de Chinicz, in Hungarum recipitur.

Art. **125.** Exc. et Illustr. D. S. Rom. Imp. Comes Claudius Florimundus a Merzi, et Illustr. D. Comites Joannes, Josephns et Franciscus Jörger, in Hungaros recipiuntur.

Art. **126.** Illustr. D. Comes Joannes Jacobus a Lövenburg in Hungarum jam prius receptus, inarticulatur.

Art. **127.** D. Baro Ernestus a Petrásch pariter in Hungarum recipitur.

Art. **128.** D. Joannes Georgius de Managetta etc.

Art. **129.** Domini Joannes Georgius ab Haruckern, et Joannes Wilhelmus Brockhausen pariter in Hungaros recipiuntur.

C o n c l u s i o : Nos itaque demissa etc.

III.

Caroli VI. Imp et Regis III. Decretum II. Anno Domini **1723**. Posonii editum.

P r a e f a t i o : In qua Status et Ordines pro extensis per victricia Arma Regni finibus, immortalibusque in ipsos collatis Beneficiis, homagiali devotione gratias agunt : Et Diaetales Articulos Regia authoritate confirmari supplicant.

Quam paterno, quamque sollicito, et simul clementissimo affectu Sua Sacratissima Majestas, in haereditarium hocce Regnum suum Hungariae, Partesque eidem annexas inclinata benignissime haberetur; praeprimis quidem ex benignis Literis Regalibus, ad universos haereditarii Regni sui, Partiumque eidem annexarum Fideles Status et Ordines clementissime exaratis, profundissima homagialis fidelitatis suae devotione, et nunquam de cordibus eorundem exstinguenda erga Suam Majestatem Sacratissimam, et totam Ejus Augustam Domum Austriacam praeconcepta ingenui et subditalis amoris obligatione, in perpetuum recognoscerent; et per universos Posteros suos fidelissime recognitum iri, quam maxime confiderent; dum illico, ac per insperata, tum ab Oriente, tum etiam ab Occidente cantata gravissima bella, et post felicem, totique orbi stupendum, contra immanes utriusque Hostis vires, armorum suorum progressum, stabilitamque optatam Pacem licuisset; praetermissis aliis quibusvis, Sacrum Romanum Imperium, et Europeam quietem tangentibus maximis curis, et sollicitudinibus Paternum conatum suum, ad perennem Regni sui haereditarii securita-

tem, et dudum antelatam Civium felicitatem convertere; ac eum in finem, Generalem pro 20. praeteriti Mensis Junii, Anni aeque praeterlapsi, in Liberam et Regiam Civitatem Posoniensem, Diaetam indicere; et Altissima quoque, nunquam satis a Fidelibus Suae Majestatis Sacratissimae Statibus et Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum veneranda in Persona, eosdem clementissime consolari dignata fuisset:

§. 1. Ut inter tot et tantas Suae Majestatis Sacratissimae erga Fideles sibi Status et Ordines exhibitas gratias, iidem merito dubitavissent, quidnam ex innumeris Regno huic haereditario clementissime exhibitis Gratiis, totque de immanis, Cervicibus Eorundem a longissimo tempore incubantis Hostis, ad Stuporem Orbis Europaei reportatis Triumphis, pro gratiarum actionis scopo principaliter assummere convenisset.

§. 2. Sive enim intra biennium, raro Magnorum, et felicissimorum etiam Monarcharum exemplo numeratos de tam validis Hostibus Triumphos; seu gloriosis armis suis, antiquos limites verus, extensam Patriam perpeudissent; nonnisi immortali digna memoria, in publicum Regni bonum exantlata Trophaea, unanimi applaudentium Regnicolarum voto testatum reddere cogebantur.

§. 3. Cumque pro tam immortali Gloria, totque beneficiis, iidem Fideles Status et Ordines, nullo alio praeclariori gratitudinis signo, Suae Majestati Sacratissimae obnoxios se reddi posse arbitrabantur, quam si semet, ac Posteros suos universos, praeprimis Suae Majestati Sacratissimae, Ejusdemque utriusque Sexus Successoribus, dein Augustae quoque Domus Suae Austriacae Posteris, conformitate immediate subsequentium Articulorum, in omne tempus devoverent, et humillime subjicerent; Deum Ter Optimum Maximum, pro diuturno Suae Majestatis Sacratissimae, et praemissorum universorum Successorum perenni et felicissimo Gubernio, ardentibus votis suis demississime exoraturi.

§. 4. Ex quo vero ad plenam fidelium Civium, et Suae Sacratissimae Majestatis devotorum subditorum securam felicitatem, antiqua etiam Regni consuetudine et Patriis Legibus exigentibus, diaetale hoc remedium, Sua Majestas Sacratissima clementissime ordinare, et admittere dignata fuisset; ut proinde futuris quibusvis temporibus, ab omni confusione, et periculis, haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari; et non minus adversus omnem vim externam, quam quosvis etiam fatales internos Motus (ipsis Statibus et

Ordinibus Regni, Partiumque eidem annexarum, plurimum damnosos) salutari, et diaetaliter stabilienda modalitate, in omnes eventuales casus, tutum et provisum reddi; ac per id, cum reliquis etiam Suae Majestatis Sacratissimae Regnis, et Provinciis haereditariis mutua cointelligentia, et unio, adeoque publica Reipublicae Christianae quies, pax constans, imperturbata tranquillitas, sub Pio, Justo, Forti, Felici Suae Majestatis, et Augustae Domus Austriacae clementissimo Gubernio in aevum perdurare; ac continua Augustae Domus in Regno, et Sacra Ejusdem Corona, utriusque Sexus, exoptata, et communi Regnicolarum voto proclamata, Suaeque Sacratissimae Majestati prompte, et fideliter oblata successio, melius obfirmari valuisset; et deinceps omnes, et quaelibet inconvenientiae praecaverentur; fidelesque Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum, in universis eorundem tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, antiquis Consuetudinibus, Praerogativis, et Legibus hactenus habitis, ac in praesenti quoque Diaeta conditis, et in futurum etiam diaetaliter condendis, permaneant, stabiliantur, et conserventur; eademque, et eadem, ab omnibus indispensabiliter observarentur; Jus et Justitia omnibus, et singulis, sancte, secundum Leges Patrias, hac etiam in Diaeta conditas, imperturbate administrarentur; benignaque eum in finem ad fideles Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum clementissime facta Propositio, et Paterna Mens, ac intentio secundaretur; attacti Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum demississime supplicant;

§. 5. Ut infrascriptos Articulos ex Gravamnibus et humillimis Statuum et Ordinum Postulatis, penes benignam, Suae Majestatis Sacratissimae resolutionem erutos; unanimique voto et Consensu (accedente benigna ejusdem annuentia) conclusos, clementer acceptare; Regiaque sua Authoritate ratificare, et confirmare; ac tam Ipsa benigne observare; quam per alios quoscunque observari facere dignetur.

Art. 1. Paternam sane, et clementissimam Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis erga Status et Ordines Regni in praesenti Diaeta, felicissime, et in frequentissimo; vix aliquando viso numero congregatos propensionem, et ad permansionem, Eorundem, ac incrementum publici Status Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum, proque stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam, cum vicinis Regnis et Provin-

ciis Haereditariis Unione, et conservanda domestica tranquillitate directam curam et sollicitudinem, ex benignis Ejusdem Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, ad Status et Ordines Regni, Partiumque eidem annexarum clementissime emanatis Literis Regalibus; ac novissime factis Propositionibus; devoto sane homagialis Fidelitatis Eorundem zelo, et constanti fervore humillime intelligentes; pro hoc erga Eosdem clementissime exhibito Paterni affectus Gratiarum singulari voto, quodve non obstantibus in adversum quibusvis gravissimis, Sacrum Romanum Imperium et Europaeam quietem tangentibus curis, et laboribus, in medium fidelium Statuum suorum semet conferre, et Eosdem in Altissima iisdem summe Veneranda Persona sua, paterne consolari, et primum ac ante omnia, nullaque praevia fidelium Statuum et Ordinum eatenus praemissa humillima Supplicatione, ex pura erga Eosdem paterno affectu, universos Status et Ordines Regni sui Haereditarii Hungariae Partiumque, Regnorum et Provinciarum eidem annexarum, in omnibus tam Diplomaticis, quam aliis quibusvis Juribus, Libertatibus, Privilegiis, Immunitatibus, Consuetudinibus, Praerogativis et Legibus, hactenus concessis, et conditis, ac in praesenti Diaeta, et in futurum etiam, Diaetaliter condendis conservaturam offerre; et easdem, ac earundem singulas clementissime confirmare dignata fuisset; humillimas, et quam possunt, maximas Sacratissimae Caesareae ac Regiae Majestati ideo etiam gratias referunt.

§. 1. Quod Foemineum quoque Sexum Augustissimae Domus Suae Austriacae, usque ad Ejusdem, et ab Eodem Descendentium defectum, ad Regiam Hungariae Coronam, Partesque, Regna et Privincias, ad eandem Sacram Coronam pertinentes, unanimi universorum Statuum et Ordinum Regni, Partiumque eidem annexarum libero voto proclamatum; et per solennem Eorundem Statuum et Ordinum ad Sacratissimam Caesaream et Regiam Majestatem, Viennam expeditam Deputationem vocatum;

§. 2. Et ejusmodi oblationem, tam pie, et clementer, gratoque animo acceptare, et fidelium Statuum, et Ordinum suorum piis, ac salutaribus votis, non tantum annuere dignata esset;

§. 3. Sed ejusmodi in Sacra Regni Hungariae Corona, et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis Successionem, eodem, quo Masculorum Primogeniturae Ordine, secundum normam in reliquis Suae Majestatis Sacratissimae Regnis et Provinciis Haereditariis, in, et extra Germaniam sitis, jam per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et ac-

ceptatam, inseparabiliter, habitaque in graduum aequalitate, ejusdem Lineae Praerogativae Masculorum ratione, dirigi, servari et custodiri vellet;

§. 4. Ita, ut illa, vel Masculus Ejusdem, Haeres, qui, vel quae, praemissorum Augustae Domus Austriacae Regnorum et Provinciarum Haeres, juxta memoratam normam Primogeniturae, in Augusta Domo Austriaca receptam existet; eodem Successionis, pro his, et futuris quibuscunque casibus, Haereditario Jure, etiam pro infallibili Rege Hungariae, Partiumque, Regnorum, et Provinciarum eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur et coronetur.

IV.

Leopoldi II. Imp. et Regis Decretum I. Posonii $179^{0}/_{1}$ editum.

Praefatio: Quod Josephus II. Romanorum Imperator et haereditarius Hungariae, Partiumque adnexarum Rex post fata Augustissimae condam Dominae Imperatricis et Reginae Apostolicae Mariae Theresiae, Anno 1780. interventa ex ordine stabilitae Articulo 1. et 2. 1723. Successionis Gubernacula Regni Hungariae Partiumque adnexarum, facta in antecessum solenni de observandis Legibus sponsione suscipiens, Anno recens evoluto 1790. se expleturum promiserat, et a cujus procurando Effectu, signanter Legalis Sui Inaugurationis susceptione, et Coronationis Diaetaeque celebratione eundem subsecuta Anno 1790. die 20. Februarii Mors impediverat, id statim cum Aditu Regiminis Augustissimus Dominus Leopoldus II. Romanorum Imperator et Rex Hungariae, ad quem Josepho II. sine mascula prole decedente ex memoratis 1. et 2. Articulis generalis Regni Diaetae Anno 1723. celebratae Haereditas et Successio in Regno Hungariae pertinebat, praestare coepit.

Nam nulla interposita mora, generalem Regni Diaetam pro Dominica secunda post Pentecosten, seu 6. Junii in Liberam, Regiam, ac Metropolitanam Civitatem Budensem indixit, ac Regimen suum (prout id in benignis suis Propositionibus declarare dignatus est) a fideli Legum de Regia Successione sonantium Custodia auspicaturus, primum et ante omnia Regiam Sui Inaugurationem ad Mentem positivarum praelibati Regni Hungariae Constitutionum instaurandam, Coronationem solemni Ritu peragendam, Diplomatisque Elargitionem, et Juramenti in ea, qua a Majoribus suis

dictum fuit, Forma depositionem, inter Regii sui Muneris Partes numeravit, id quoque benigne pollicitus, quod, quia officium Palatini in praelibato hoc Regno Hungariae vacaret, ac pro vacante dicto officio certos e medio fidelium suorum Statuum et Ordinum Candidatos denominabit, Electionique Eorundem proponet, riteque ac legitime electum in consueta Jurisdictione, et auctoritate secundum Tenorem legum Regni benignissime conservare dignabitur.

Cum autem Portractatio objectorum Diaetalium diutius perduraret, Negotiis et Coronatione Imperiali avocatus, ut Desiderio Statuum et Ordinum Regni suae Majestatis Coronationem summopere anhelantium satisfieret; translatis, Statibus etiam et Ordinibus Regni hanc Regiam Voluntatem prompte obsecundantibus, in Liberam ac Regiam Civitatem Posoniensem Comitiis, ipsa sua Majestas Caesareo-Regia in Persona comparuit, et Diaetae praefuit, Legibus de Creatione Palatini impletis, et Diplomate subscripto, ac edito, die 15. Novembris cum summa et incredibili omnium voluptate Coronam Regiam suscepit, et Juramentum quoque in ea, qua per Magnae Memoriae Genitricem suam, et Reginam Apostolicam Mariam Theresiam praestitum fuit, forma deposuit, atque ita solennem Inaugurationem Ritu Patrio inter faustissimas acclamationes et comprecationes peregit.

Fiducia et Devotio erga suam Majestatem Caesareo-Regiam, data Legibus ac Juribus securitate, excitata inde majus adhuc cepit Incrementum, quod reipsa, et dictis, et factis Benignitatis et Clementiae plenissimis id quod palam ad omnium Consolationem dicere dignata est, confirmaverit, se in Medium Statuum et Ordinum Regni, non veluti Regem ac Dominum, sed veluti Patrem in Sinum Familiae venisse, quae tanto Principe, ac Populi Patre digna Declaratio nulla unquam Posterorum oblivione obliterabitur.

Qua Benignitate Status etiam et Ordines ad Fiduciam, Venerationem, Amorem provocati, Suae Majestatis Commoda et Dignitatem cum felicitate publica, suaque arctissimo Vinculo nexam agnoscentes, pro tuenda Regis, et Augustae Domus, Regnique dignitate universas Vires, et facultates impendere, atque ipsam Vitam ad Praescriptum Legum consecrare separatos declararunt, Deum Immortalem comprecati, ut suam Majestatem, Augustamque Sobolem, diutissime incolumen servare, et promptam Voluntatem, Viresque potenti auxilio suo adjuvare dignetur, ut splendor Regni Thronique sub Gubernatione, quam diuturnam esse exoptant, Suae Majestatis non tantum nullam Diminutionem patiatur, sed magis in dies increscat, in quo omnibus adnitentur Viribus.

Solennibus Coronationis peractis cum Diaetales Tractatus inter Suam Majestatem Caesareo-Regiam, fidelesque Status et Ordines ad finem perducti, atque ita Articuli communi Voto et Consensu, accedente benigno Majestatis Annutu conclusi sint; hos ut sua Majestas clementer acceptare, et authoritate sua Regia ratificare, ac tam Ipsa benigne observare, quam per alios quoscumque observari facere dignetur, supplicant.

Art. 1. Serenissimo quondam Principe Domino Josepho hujus Nominis II. electo Romanorum Imperatore et haereditario Hungariae Rege de hac mortali Vita et temporaneo Regimine ad sempiternam Immortalitatem, ac aeternae Gloriae Coronam evocato, ex eoque quod nullam superstitem Prolem masculam post se reliquerit, Serenissimo ac Potentissimo Domino D. Leopoldo II. Romanorum Imperatore, quo Eundem aetate immodiate sequente germano et uterino Fratre, adeoque juxta Successionis Ordinem liboro Principis et Statuum Regni arbitrio in Art. 1. et 2. generalis Hungariae Diaetae in Anno 1723. coucluso stabilitum Eidem altefato Fratri suo in isto Hungariae Regno ac Partibus eidem annexis succedente, fascesque et Gubernaeula Regni legitime suscipiente, fideles Status et Ordines praenotatorum Articulorum Contextus non immemores, pro Exigentia homagialis suae Fidei et Devotionis Eandem suam Majestatem Sacratissimam, qua legitimum ac Haereditarium Regem et Dominum ipsorum clementissimum post extraditos beniguo Diplomati suo insertos Articulos, depositumque secundum formulam subinsertam Juramentum, invocato Dei ter optimi maximi Auxilio, sacro Apostolici Hnngariae Regni Diademate unanimes inter Applausus et faustissimas Acclamationes ritu solenni coronarunt.

Art. 2. Fideles Status et Ordines Inelyti Regni Hungariae, et Partium annexarum ultro per suam Majestatem Regiam pro fausta Sui Coronatione ad Diaetam convocati peroptime recordantur, qualiter vigore Articulorum 1. 2. et 3. 1723. jus haereditariae Suceessionis in Regno Hungariae, Partibusque, Regnis et Provinciis eidem annexis in Sexum foemineum Augustae Domus Austriacae translatum fuerit, quodve erga semper oecasione cujuslibet Inaugurationis ad praescriptum Legum suscipiendao praemittendam diplomaticorum Articulorum acceptationem, Juramentique depositionem Eum, quem juxta praestabilitum successionis Ordinem eadem successio respiciet, pro legitimo Suo Rege et Domino habituros, et coronaturos se declaraverint.

Cum itaque Sacra Caesarea Regia Majestas via legitimae, et inmediatae successionis Regimen Regni hujus suscepisset, ejusmodique Articulos acceptasset, et Juramentum in ea, qua per Augu-

stam Genitricem Suam et Reginam Apostolicam Mariam Theresiam praestitum fuerat, forma deposuisset, ac diaetaliter faustissime coronata fuisset, Legesque Regni, ac Jura, Libertates et Privilegia antiqua se observaturam clementer spopondisset, visum et SS. et OO. Articulos Diplomaticos, seu ipsum sacrum Diploma, Juramentique Formulam Constitutionibus inseri, inscribique facere, hujus quidem tenor sequitur in hunc modum:

Nos Leopoldus II. Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator semper Augustus; Germaniae, Hungariae, Bohemiae, etc. Rex Apostolicus, agnoscimus et memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis: quod posteaquam ex inscrutabili Divini Numinis Judicio Serenissimum et Potentissimum olim Principem Dominum J o s e p h u m hujus Nominis II. electum Romanorum Imperatorum, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. Regem, Archiducem Austriae, Dominum germanum Fratrem nostrum felicis Recordationis desideratissimum Anno nunc labente, Mense Februario de hoc mortali Vita et temporaueo Regimine ad sempiternam Immortalitatem ac aeternae Gloriae Coronam evocari et transferri contigisset, ac ex eo, quod nullam superstitem masculam Prolem post se reliquisset, Nos, qua aliunde ex asse Haeres, et inmediatus Successor in Regno Hungariae et Partibus eidem adnexis Vigore Art. 1. et 2. Diaetae Anno 1723. conclusae, legalem Successionem nostram declarantium et stabilientium legitime successissemus, ac ad mentem Legum Regni pro felici, eaque faustissimis Votis Deo ter optimo Maximo auxiliante instauranda Inauguratione nostra Fidelibus nostris universis Inclyti Regni nostri Hungariae et Partium eidem annexarum Statibus et OO. Conventum seu Diaetam intra idem Regnum Hungariae, utpote in Regiam Liberamque Civitatem nostram Budensem pro Dominica 2. post Pentecosten, seu die 6. Mensis Junii Anni modo labentis infrascripti indixissemus et promulgassemus, ac deinde pro fausta Nostra Coronatione Posonium transtulissemus, ad eandemque Nos etiam personaliter comparentes eidem praefuissemus, fideles nostri universi Domini Praelati, Barones, Magnates et Nobiles, caeterique Status et Ordines mentionati nostri Inclyti Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum ad praefatam Diaetam pleno et frequentissimo numero comparentes, praementionatarumque Diaetalium Constitutionum haud immemores pro exigentia earundem debitam et homagialem erga Nos, qua legitimum et haereditarium Regem suum ac Dominum Devotionem et Fidelem testati, desiderioque auspicandae felicissimae Inaugurationis nostrae ducti, supplicaverunt Majestati Nostrae humillime et rogaverunt, ut innuentibus praecitatis Constitutionibus omnino ante adhuc

faustissimam Coronationcm nostram Nos infrascriptos Articulos, omniaque et singula in iisdem contenta, ratos, gratos et accepta habentes, nostrumque consensum illis praebentes benigne acceptare, et authoritate nostra Regia approbare et confirmare, ac tam Nos ipsi benigne observare, quam per alios, quorum interest, firmiter observari facere dignaremur; quorum quidem Articulorum Tenor sequitur in hunc modum:

Primo: Quod praeter ab antiquo deductam haereditariam Regiam successionem, Coronationemque in reliquo universas et singulas communes istius Regni Hungariae, Partiumque eidem annexarum Libertates, Immunitates, Privilegia, Statuta, Communia Jura, Leges, et Consuetudines, a Divis quondam Hungariae Regibus, et gloriosissimae memoriae Praedecessoribus nostris, hactenus concessas et confirmatas, in futurumque concedendas, et per Nos confirmandas (ad quas et quae dicti Status et Ordines formulam quoque Juramenti ad initium Decretorum Serenissimi olim Principis Domini Ferdinandi I. gloriosae Reminiscentiae Antecessoris nostri positam, extensam, et reductam habent) exclusa tamen et semota Articuli Decreti Divi Andreae Regis II. de Anno 1222. Clausula incipiente: quod si vero nos, usque ad verba in perpetuum Facultatem in omnibus suis Punctis, Articulis et Clausulis, prout super eorundem usu et intellectu (salva tamen semper quoad ea, quae per Art. 8. 1741. excepta sunt, ejusdem Legis Dispositione) Regio et communi Statuum Consensu diaetaliter conventum fuerit, firmiter et sancte observabimus, per aliosque omnes et singulos inviolabiliter observari faciemus.

Secundo: Sacram Regni Coronam juxta veterem consuetudinem ipsorum Regnicolarum, Legesque Patrias per certas de eorum medio unanimiter sine discrimine Religionis ad hoc delectas et deputatas Personas saeculares in hoc Regno conservabimus.

Tertio: Hactenus recuperata et expost Deo adjuvante recuperanda quaevis hujus Regni Partiumque ei adnexarum Tenuta, et Partes ad mentem etiam juramentalis formulae praenotato Regno et eidem adnexis Partibus de toto reincorporabimus.

Quarto: Quod in Casu, quem Deus procul evertere velit, Defectus utriusque Sexus Archiducum Austriae, praeprimis quidem ab altefato Avo nostro Carolo VI., dein in hujus Defectu a Divo olim Josepho I., his quoque deficientibus ex Lumbis Divi olim Leopoldi I. Imperatorum et Regum Hungariae descendentium, juxta etiam dictamen praecitatorum primi et secundi Articulorum praefatae Diaetae Anni 1723. Praerogativa Regiae Electionis,

Coronationisque antefatorum Statnum et Ordinum in pristinum Vigorem, Statumque redibit, et penes hoc Regnum Hungariae, et praedictas Partes, ejusdemque antiquam consuetudinem illibate remanebit.

Quinto: Ut premissum est, toties, quoties ejusmodi Inauguratio Regia intra ambitum saepefati Regni Hungariae, successivis temporibus Diaetaliter instauranda erit, toties Haeredes et Successores nostri futuri neocoronandi baereditarii Reges praemittendam habebunt praesentis Diplomaticae Assecurationis Acceptationem, deponendumque superinde Juramentum. Nos itaque praedicta universorum Statuum et Ordinum Regni Hungariae, et Partium eidem annexarum Instantia benigne admissa pro benigna animi nostri Propensione, ipsisque benigne gratificandi voluntate, praeinsertos universos Articulos, ac omnia et singula in iisdem contenta, rata, grata et accepta habentes, eisdem nostrum Consensum benevolum pariter, et Assensum praebuimus, et illos, ac quaevis in eis contenta clementer acceptavimus, approbavimus, ratificavimus, et confirmavimus; Promittentes et assecurantes Status et Ordines in Verbo Nostro Regio, quod praemissa omnia tam nos ipsi observabimus, quam per alios fideles subditos nostros, cujuscumque Status et Conditionis existant, observari faciemus, uti vigore hujus Diplomatis Nostri acceptamus, approbamus, ratificamus, et confirmamus atque promittimus: In cujus Fidem et Testimonium Litteras has manu propria subscripsimus, et Sigilli nostri Regii appensione muniri fecimus. Datum in Arce nostra Regia Posoniensi, Die 14. Mensis Novembris, Anno Domini 1790. Regnorum nostrorum Primo.

Juramenti autem Regii contextus talis erat:

Nos Leopoldus II. Dei Gratia Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex Apostolicus, Archidux Austriae etc. Qua praelibati Regni Hungariae et aliorum Regnorum ac Partium eidem adnexarum Rex, juramus per Deum vivum, per ejus Sanctissimam Genitricem Virginem Mariam, ac omnes Sanctos; Quod Ecclesias Dei, Dominos Paelatos, Barones, Magnates, Nobiles, Civitates Liberas, et omnes Regnicolas in suis Immunitatibus, et Libertatibus, Juribus, Legibus, Privilegiis, ac in antiquis bonis, et approbatis consuetudinibus conservabimus, omnibusque Justitiam faciemus; Serenissimi quondam Andreae Regis Decreta (exclusa tamen et semota art. 31. ejusdem Decreti Clausula incipiente: Quod

s i v e r o n o s etc. usque ad verba: i n p e r p e t u u m f a c u l t a t e m) observabimus, Fines Regni nostri Hungariae, et quae ad illud quocunque Jure, aut Titulo pertinent, non abalienabimus, nec minuemus, sed quoad poterimus, augebimus, et extendemus, omniaque illa faciemus, quaecunque pro Bono publico, Honore et incremento omnium Statuum, ac totius Regni nostri Hungariae juste facere poterimus; Sic nos Deus adjuvet, et omnes Sancti.

